

# **Hochsauerlandkreis**

## **Landschaftsplan Marsberg**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
mit Erläuterungen,  
Begründung

### **Impressum**

Hochsauerlandkreis

-Untere Landschaftsbehörde-

Steinstr. 27

59872 Meschede

Telefon : 0291 / 941673

© 2008 : Hochsauerlandkreis



# Inhaltsverzeichnis

(Tabellenverzeichnis – „Übersichten“ – s. nächste Seite!)

|           |  |            |
|-----------|--|------------|
| A         | Räumlicher Geltungsbereich .....   | 4          |
| B         | Rechtsgrundlagen.....  | 4          |
| C         | Ablauf des Verfahrens .....  | 5          |
| D         | Planbestandteile, Vorgaben und Grundlagen.....   | 7          |
| E         | Abkürzungen und Begriffe .....   | 8          |
| F         | Hinweise zur Handhabung des Plans.....   | 9          |
| G         | Hinweise zur Wirkung des Plans .....   | 10         |
| <b>1.</b> | <b>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG) .....</b>                            | <b>11</b>  |
| 1.1       | Erhaltung einer (...) vielfältig ausgestatteten Landschaft .....                       | 12         |
| 1.2       | Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft (...) .....                 | 13         |
| 1.3       | Wiederherstellung einer (...) geschädigten Landschaft .....                            | 14         |
| 1.4       | Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile (...) .....                   | 14         |
| 1.5       | Pflege und Entwicklung der Ortsränder .....  | 15         |
| 1.6       | Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung .....                             | 16         |
| 1.7       | Verwendung von bodenständigem Laubholz bei ...aufforstungen.....                       | 17         |
| 1.8       | Aufwertung der Waldsiepen (...) .....  | 18         |
| <b>2.</b> | <b>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG) .....</b>             | <b>19</b>  |
| 2.1       | Naturschutzgebiete (§ 20 LG).....  | 21         |
| 2.2       | Naturdenkmale (§ 22 LG) .....  | 76         |
| 2.2.1     | Naturdenkmale – Gehölze – .....  | 76         |
| 2.2.2     | Naturdenkmale – Geologische Objekte – .....  | 86         |
| 2.3       | Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) .....   | 94         |
| 2.3.1     | Landschaftsschutzgebiete, Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz).....                   | 98         |
| 2.3.2     | Landschaftsschutzgebiete, Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter) .....            | 104        |
| 2.3.3     | Landschaftsschutzgebiete,<br>Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland)..... | 118        |
| 2.4       | Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG).....                                      | 139        |
| 2.4.1     | Geschützte Landschaftsbestandteile – Hecken / Baumreihen – .....                       | 142        |
| 2.4.2     | Geschützte Landschaftsbestandteile – Sonstige – .....                                  | 147        |
| <b>3.</b> | <b>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG) .....</b>                                | <b>160</b> |
| <b>4.</b> | <b>Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) .....</b>  | <b>160</b> |
| <b>5.</b> | <b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).....</b>                | <b>161</b> |

|  |  |            |
|--|--|------------|
| <b>6.</b>  | <b>Nachrichtliche Darstellungen .....</b>  | <b>170</b> |
| 6.1  | Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG .....  | 170        |
| 6.2  | Naturwaldzellen .....  | 176        |
| 6.3  | Bodendenkmäler.....  | 176        |
| 6.4  | Gebiete des "kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000" gemäß europäischem Naturschutzrecht (FFH- und Vogelschutzgebiete) ..... | 177        |
| 6.5  | Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. §§ 47 / 47a LG .....  | 178        |
| <b>Anhang I:</b> Kurzbeschreibungen der FFH- und Vogelschutzgebiete..... |  | <b>179</b> |
| <b>Anhang II:</b> Begründung und Umweltbericht.....                      |  | <b>214</b> |

## Übersichten

|  |     |
|--|-----|
| Naturschutzgebiete.....  | 26  |
| Naturdenkmale – Gehölze –.....                                 | 78  |
| Naturdenkmale – Geologische Objekte –.....                     | 88  |
| Landschaftsschutzgebiete Typ A.....                            | 98  |
| Landschaftsschutzgebiete Typ B.....                            | 106 |
| Landschaftsschutzgebiete Typ C.....                            | 120 |
| Geschützte Landschaftsbestandteile – Hecken, Baumreihen –..... | 142 |
| Geschützte Landschaftsbestandteile – Sonstige –.....           | 147 |
| Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.....         | 162 |
| Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG.....                | 171 |
| Bodendenkmäler.....  | 176 |
| Europäische Schutzgebiete.....                                 | 177 |
| Gesetzlich geschützte Alleen nach § 47a LG .....               | 178 |

## **A Räumlicher Geltungsbereich**

Der Landschaftsplan umfasst das Teilgebiet der Stadt Marsberg, das nicht durch den westlich angrenzenden Landschaftsplan Hoppecketal abgedeckt ist, mit einer Flächenausdehnung von rd. 132 km<sup>2</sup>.

Er gilt nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Aus diesem Grunde wird die äußere Plangebietsgrenze durch innere Abgrenzungen ergänzt, welche die Ortslagen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans aussparen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung regelt oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) wird in der Entwicklungs- und der Festzungskarte lagemäßig genau abgegrenzt. Dabei liegen die äußeren Abgrenzungslinien selbst außerhalb des Geltungsbereiches.

Soweit in diesen Landschaftsplanflächen Bereiche als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Nach § 29 Abs. 4 LG können rechtskräftige Bebauungspläne bzw. ihnen gleichgestellte Satzungen widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft setzen.

## **B Rechtsgrundlagen**

Der Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 28a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW 2000, S. 568); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV NRW S. 226, 227). Er ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung des Hochsauerlandkreises.

Der Landschaftsplan besteht aus diesem Textteil sowie der Entwicklungs- und der Festzungskarte. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördensverbindlich, die Festsetzungen nach §§ 19 - 26 LG hingegen sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen sind in den §§ 33 - 41 LG festgelegt.

Darüber hinaus ist mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) in nationales Recht durch die Neufassung des UVPG und durch den neuen § 17 LG die Verpflichtung getreten, auch für Landschaftspläne eine SUP durchzuführen. Sie ist Bestandteil der Satzung und diesem Textteil als Anhang II „Begründung und Umweltbericht“ beigefügt.

Weitere Hinweise auf rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan werden im Kapitel A - Räumlicher Geltungsbereich und im Kapitel F - Hinweise zur Handhabung des Plans gegeben.

## **C Ablauf des Verfahrens**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 19.12.2000 die Aufstellung des Landschaftsplans "Marsberg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.05.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 30.01.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Bei der Aufstellung des Landschaftsplans ist mit den von der Planung berührten Behörden und öffentlichen Dienststellen sowie mit der Stadt Marsberg und dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde eng zusammengearbeitet worden. Die Land- und Forstwirte im Geltungsbereich des Landschaftsplans wurden im April/Mai 2004 über die Ziele und Inhalte der Planung vorab informiert.

Gemäß § 27 b LG haben die interessierten Bürger im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Juni / Juli 2004 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. In dieser Zeit fand auch die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG statt.

Meschede, den 30.01.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Der Planentwurf hat aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 23.06.2006 gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 8 vom 17.08.2006 in der Zeit vom 29.08.2006 bis zum 28.09.2006 öffentlich ausgelegt.

Meschede, den 30.01.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises den Landschaftsplan "Marsberg" am 19.10.2007 gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) als Satzung beschlossen.

Meschede, den 30.01.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Das Anzeigeverfahren nach § 28 LG ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Meschede, den 20.5.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Gemäß § 28 a LG ist die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens unter Hinweis darauf, dass der Landschaftsplan während der Dienststunden in der Kreisverwaltung – untere Landschaftsbehörde – zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 6 vom 15.5.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Landschaftsplan rechtsverbindlich.

Meschede, den 20.5.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

## D Planbestandteile, planerische Vorgaben und Grundlagen

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Ihm ist eine Begründung beigefügt, die lt. § 17 LG die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14 g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfüllt und den Plan einer „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) unterzieht. All diese Bestandteile sind Gegenstand der Satzung.

Im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfs wurden durch das Planungsbüro Leonhardt, Menden, verschiedene Arbeitskarten mit Erläuterungen sowie ein Grobkonzept für die Festsetzungskarte erstellt. Diese Arbeitskarten haben informellen Charakter und sind nicht Gegenstand der Satzung.

Als Landschaftsrahmenplan liegt dem vorliegendem Landschaftsplan der Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan – GEP –) für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) vom 05.07.1996 mit dessen Änderungen bis zum Stichtag 15.10.2007 zugrunde.

Die Festsetzung von Naturschutzgebieten orientiert sich an der „Vereinbarung Medebacher Bucht“ vom 19. April 2000. In ihr ist festgelegt, dass Naturschutzgebiete nach dem Grundsatzprinzip (ordnungsrechtliche Sicherung von Natur und Landschaft unter Beibehaltung der derzeit ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung) gesichert werden. Darüber hinausgehende Beschränkungen z. B. im Zusammenhang mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (Maßstab 1:5.000); Originalmaßstab der Entwicklungs- und Festsetzungskarte: 1 : 10.000.

### Straßenbauvorhaben im Plangebiet

Folgende landschaftsplanrelevante Straßenbaumaßnahmen liegen im Plangebiet:

A 46, Anschluss an die B 7 in Marsberg-Westheim (die Baumaßnahme ist durchgeführt, aber noch nicht in den Kartengrundlagen enthalten, so dass eine nachrichtliche Darstellung erfolgt),

B 7 – Neubau eines Geh- / Radweges zwischen Marsberg-Paulinenstraße und Westheim (die Maßnahme ist Bestandteil eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und liegt damit außerhalb des LP-Geltungsbereichs).

### Europäisches Naturschutzrecht

Die EUROPÄISCHE UNION hat in ihrer Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH) von 1992 die Ausweisung eines zusammenhängenden EU-weiten Schutzgebietssystems „NATURA 2000“ angestoßen. Die im Rahmen des Meldeverfahrens ausgewählten FFH-Gebiete im Plangebiet sind durch diesen LP in nationales Recht umgesetzt.

## E Abkürzungen und Begriffe

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

|          |  |
|----------|--|
| BJG      | Bundesjagdgesetz   |
| BK       | Biotoptkataster des LANUV; Stand 2007  |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz  |
| EZ       | Entwicklungsziel   |
| FFH - RL | Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ( <b>Fauna/Flora/Habitat - Richtlinie</b> ) |
| GB       | Geschütztes Biotop nach § 62 LG gem. Angaben des LANUV; Stand 2007   |
| GEP      | Gebietsentwicklungsplan  |
| LANUV    | Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (früher: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW – LÖBF –)  |
| LB       | Geschützter Landschaftsbestandteil   |
| LFoG     | Landesforstgesetz  |
| LG       | Landschaftsgesetz  |
| LP       | Landschaftsplan  |
| LSG      | Landschaftsschutzgebiet  |
| MUNLV    | Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  |
| ND       | Naturdenkmal   |
| NSG      | Naturschutzgebiet  |
| RL       | Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung (1999)  |
| ULB      | Hochsauerlandkreis, Untere Landschaftsbehörde  |
| VB       | Flächen des Biotoptverbundes aus dem Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan („VB-A“ betrifft den Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg)   |
| VO       | Verordnung   |
| VSG      | Vogelschutzgebiet  |
| VS-RL    | Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2.4.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ( <b>Vogelschutzrichtlinie</b> )  |

Speziell in den forstlichen Festsetzungen und Erläuterungen sowie bei den Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsfestsetzungen werden einige Begriffe verwendet, deren Bedeutung wie folgt definiert wird:

**Bodenständig** sind Gehölze oder Waldgesellschaften dann, wenn sie standortgerecht sind und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur potenziellen natürlichen Vegetation (definiert durch TÜXEN) als heimisch gelten.

**Standortgerecht** sind heimische und nicht-heimische Gehölzarten, deren Standortansprüche auf einer betrachteten Fläche in einem unter forstlichen Gesichtspunkten ausreichenden Maße erfüllt werden.

**Einheimisch** sind Gehölzarten, die im Naturraum natürlich vorkommen; d. h. weder eingeführt sind noch spezielle Züchtungen darstellen. Es handelt sich im Plangebiet ausschließlich um Laubgehölze; dazu zählen aber z. B. nicht Roteiche oder Zuchtfomren von Pappel und Weide.

**Autochthone Gehölze** sind im Gebiet entstandene und daher an Klima und Standorte gut angepasste Gehölzsippen; Baumschulware unbekannter Herkunft kann für den Raum Marsberg nicht als autochthon angesehen werden.

## F Hinweise zur Handhabung des Plans

Die **Abgrenzung** der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen ist der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte zu entnehmen; **inhaltlich** wird dieser Kartenteil durch den hier vorliegenden Textteil unter den jeweiligen Festsetzungsnummern ausgefüllt und erläutert. Zur besseren Übersichtlichkeit korrespondiert im endgültigen Druckexemplar des Landschaftsplans die Papierfarbe des Textteils mit den jeweiligen Farben der Festsetzungsgruppen.

Bei den im nachfolgenden Text *kursiv* gedruckten Worten und Sätzen handelt es sich um die **Erläuterungen** der im Normaldruck geschriebenen **Festsetzungen**.

Dort, wo die Grenzen von Festsetzungen im Plan nicht eindeutig kartographisch erkennbar sind, sind sie in der Regel in der Örtlichkeit durch Nutzungsgrenzen (Laub-/Misch-/Nadelwald, Acker, Grünland) nachvollziehbar oder anhand von Fluchtpunkten / -linien zu erkennen. Im Einzelfall verbleibende Grenz-Zweifelsfälle sind bei Bedarf durch örtliche Einmessung zu beseitigen.

## **G Hinweise zur Wirkung des Plans**

Die grundsätzlichen Wirkungen des Landschaftsplans sind in den §§ 33 - 41 LG geregelt.

Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplans treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft hier die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Eggegebirge / Südl. Teutoburger Wald“, die Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises über das LSG „Diemelsee“ sowie die Naturschutzgebietsverordnungen „Wulsenberg“, „Halbtrockenrasen am Dahlberg“, „Leitmarer Felsen“, „Waldwiese im Wäschebachtal“, „Glockengrund“, „Hasental / Kregenberg“, „Kittenberg“ und „Auf der Wiemecke“.

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans ausgegrenzten Innenbereichen gelten ggf. ordnungsbehördliche Verordnungen des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Im Ergebnis sind - neben diesen Verordnungen - die landschaftsrechtlichen Schutzausweisungen im Plangebiet ausschließlich durch den Landschaftsplan geregelt oder zumindest in ihm nachrichtlich dargestellt (vgl. Kapitel 6).

Der Landschaftsplan enthält nachrichtlich auch die besonders geschützten Biotope nach § 62 LG. Hierzu sind im Kapitel 6 nähere Erläuterungen gegeben. Sie liegen zum großen Teil in geplanten Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Unabhängig von überlagernden Landschaftsplanfestsetzungen gilt hier das allgemeine Beeinträchtigungsverbot des § 62 LG, dem im Allgemeinen durch eine Beibehaltung der bisherigen (Nicht-) Nutzung Rechnung getragen wird.

Mit der Umsetzung der Vorgaben der FFH-RL in nationales Recht durch diesen LP (s. D) ist die naturschutzfachliche Seite der Gebietsmeldungen umgesetzt; im Rahmen konkreter Pläne oder Projekte kann darüber hinaus eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein.

Von den Festsetzungen dieses Landschaftsplans kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Abweichend davon ist für eine Befreiung von forstlichen Festsetzungen die Untere Forstbehörde zuständig, die im Einvernehmen mit der ULB entscheidet.

Zu den Schutzfestsetzungen ergehen weitere Hinweise in Kapitel 2 - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -. Außerdem wird auf die Bußgeldvorschriften in Kapitel 2, 3 und 4 hingewiesen.

# **1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)**

## **Erläuterung:**

Die Entwicklungsziele gem. § 18 LG basieren auf einer Analyse des Naturhaushaltes und der Landnutzung sowie ihrer Wechselbeziehungen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in den Arbeitskarten mit den zugehörigen textlichen Erläuterungen dargestellt.

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Ihr jeweiliger Geltungsbereich ist in der Entwicklungskarte abgegrenzt. Trotz dieser differenzierten Darstellung handelt es sich jeweils nur um Hauptziele, die nicht immer parzellenscharf von unter- und nebengeordneten Zielen zu trennen sind. Das führt inhaltlich dazu, dass konkrete Landschaftspflegemaßnahmen in den jeweiligen Entwicklungszielen auch dann nicht auszuschließen sind, wenn sie in ihrer Wirkung einem anderen Ziel eher entsprechen (Beispiele: die Anpflanzung eines Feldgehölzes oder die Beseitigung eines Landschaftsschadens ist auch innerhalb des Entwicklungsziels "Erhaltung" möglich und sinnvoll). Dieser Aspekt ist insoweit wichtig, als im vorliegenden Landschaftsplan die Entwicklungsziele nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen dienen, sondern diese auch - im Sinne einer Flexibilisierung der Planung - ergänzen sollen (Durchführung zielkonformer Landschaftspflegermaßnahmen auch ohne deren konkrete, punktuelle Festsetzung).

Ihre Wirkung liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit; gem. § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. So geben sie insbesondere Hinweise auf mögliche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, auf die Ausgestaltung öffentlicher Flächenplanungen (Bauleitplanungen, Flurbereinigung) und enthalten landschaftsrechtliches Abwägungsmaterial für öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen; Entschädigungsforderungen nach § 7 LG können daher aus der Darstellung der Entwicklungsziele nicht abgeleitet werden.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

## **Hinweis:**

Die Entwicklungsziele stehen auf den diagonal schraffierten Teilflächen einer Umsetzung der in den betroffenen Festsetzungen näher beschriebenen planerischen Vorgaben (Regionalplan, Bauleitplanung) nicht entgegen.

Im Plangebiet gelten folgende Entwicklungsziele, deren Abgrenzung in der Entwicklungskarte dargestellt ist:

## **1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft**

### **Erläuterung:**

*Das Plangebiet ist in seinen landschaftlichen Gegebenheiten dadurch geprägt, dass sich hier die Nordostecke des Rheinischen Schiefergebirges als fast durchweg bewaldeter Sporn von Südwesten bis zum Essenthoer Wald in die überwiegend landwirtschaftlich geprägten, rel. ebenen Naturräume des deutlich tiefer liegenden „Waldecker Gefildes“ (südöstliches Plangebiet) und der „Paderborner Hochfläche“ schiebt. Die Zugehörigkeit zu diesen drei sehr unterschiedlichen naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Einheiten (vgl. auch die drei LSG-Teilgebiete unter 2.3.1) macht das Gebiet sowohl in seinem Erscheinungsbild als auch in der Ausbildung völlig unterschiedlicher Lebensraumtypen für das Landschaftserleben und seine Arten- und Biotopschutzfunktionen hochinteressant.*

*Wie aus dem naturräumlichen Begriff bereits erkennbar, handelt es sich bei dem Schiefergebirgsausläufer nördlich des Diemeltales um ein eher basenarmes, quellen- und fließgewässerreiches Waldland, in dem aufgrund dieser Standortbedingungen der Fichtenanbau dominiert. Südlich und östlich des gut 500 m hohen Totenkopfes wird diese Dominanz auf städtischen und landeseigenen Waldflächen durch heimische Laubwaldgesellschaften gebrochen, die als FFH-Gebiet dem Entwicklungsziel 1.4 zugeordnet wurden. Mehr unter dem Aspekt einer künftigen landschaftlich sinnvollen Entwicklung der Waldsiepen ist in diesen Bereichen das Ziel 1.8 dargestellt. Die übrigen Teile dieses Naturraums sind durch das hier beschriebene Entwicklungsziel 1.1 erfasst, mit dem die naturräumliche Ausstattung seines Geltungsbereichs i. W. erhalten und vor Eingriffen geschützt werden soll, die seine wertbestimmenden Merkmale wie die großflächige Unstörtheit beeinträchtigen. Gleichermaßen gilt im Grundsatz auch für die südlich des Diemeltals gelegene Teilfläche dieses Naturraums; hier wurde lediglich die Kuppe des Priesterberges und eine Verbindung zu den basenreicheren Buchenbeständen des Giershagener Waldes dem „höherwertigen“ Ziel 1.7 zugeschlagen (s. dort).*

*Im geologisch wesentlich jüngeren, zwischen 300 und 400 m hoch liegenden Bereich des „Roten Landes“, dem das gesamte südöstliche Plangebiet zuzurechnen ist, stehen i. W. Dolomit- und Algenkalksteine an, auf denen zwischen Borntosten / Leitmar und Heddinghausen bis südlich der „Platte“ jüngere Buntsandsteinschichten aufliegen. Auf den daraus entstandenen, basenreicheren Verwitterungsböden hat sich – auch begünstigt durch die rel. geringe Reliefenergie dieses Tafellandes, in das lediglich die Talsysteme von Glinde und Orpe tiefer eingeschnitten sind – überwiegend eine landwirtschaftliche Bodennutzung etabliert. Hier trägt das Entwicklungsziel 1.1 der landschaftlichen Strukturvielfalt Rechnung, die durch die rel. hohen Offenlandanteile, eine enge Verzahnung von Wald und Freiland, den Reichtum an natürlichen und gepflanzten Feldgehölzen, die eingestreut (zumeist mageren) Grünland-Sonderstandorte, Bachschwinden u. ä. gekennzeichnet ist. In bestimmten Teilräumen wird das Ziel auch hier durch andere Darstellungen überlagert (s. EZ 1.2 bis 1.8). In der Festsetzungskarte wirkt sich die angestrebte Erhaltung eines hohen Offenlandanteils, der die naturräumlichen Gegebenheiten deutlich widerspiegelt, durch größere Flächen unter dem LSG-Typ „B“ aus.*

*Schließlich nimmt das EZ 1.1 die welligen Hanglagen rund um Westheim und östlich Oesdorf / Meerhof ein, die den Übergang von der Paderborner Hochfläche hinunter in das „Wrexer Diemeltal“ bilden. Ihr geologischer Aufbau entspricht etwa dem des „Roten Landes“; auch durch die zunehmende Entfernung zwischen der östlich angrenzenden Kreidehochfläche und dem Diemeltalgrund sind die Hangneigungen*

*geringer als im Schiefergebirge südöstlich Essentho. So findet sich auch hier eine land- und forstwirtschaftliche Mischnutzung, deren landschaftliche Ausstattung das „Erhaltungsziel“ 1.1 rechtfertigt. In diesem Landschaftsraum wird das Ziel i. W. nur durch das EZ 1.4 im Talsystem des Wäschebachs und nordöstlich des Dahlbaches überlagert sowie durch das EZ 1.7, das die naturschutzwürdigen Wälder im Bereich Hahnenberg / Kolsberg / Diemelsberg abdeckt.*

*Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet nicht, dass die landschaftsplanerische Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand beschränkt ist. Vielmehr können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG sinnvoll sein, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Lebensräumen und ihrer Vernetzung führen sowie zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Boden-, Wasser-, Klimaschutzfunktionen) und zur Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft beitragen.*

*Hier ist es insbesondere geboten, dem Grundgedanken der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einer vollwertigen Kompensation unvermeidbarer Eingriffe im Darstellungsbereich genüge zu tun. Zwar deckt das EZ 1.1 i. W. die Waldstandorte ab, auf denen der Fichtenanbau aus landschaftlicher Sicht rel. unproblematisch ist; eine Laubholz-Anreicherung sollte dennoch auf den kleinflächigen, kartenmäßig nicht erfassten Sonderstandorten und zur Verbindung der naturnahen Waldgesellschaften erfolgen, die mit dem EZ 1.4, 1.7 oder 1.8 belegt sind. Daneben ist die Erhaltung großflächiger, landschaftscharakteristischer Offenlandanteile im „Roten Land“ und an den nördlichen Diemeltalhängen ein wesentliches Anliegen dieses Entwicklungsziels.*

## **1.2 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen**

### **Erläuterung:**

*Im Sintfeld westlich von Meerhof und an zwei Stellen im Roten Land - zwischen Giershagen und Obermarsberg sowie (durch ein EZ 1.6 unterbrochen) nördlich von Erlinghausen - weist das Plangebiet aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung nur einen bescheidenen Anteil landschaftsgliedernder Elemente auf. Dabei wird das Landschaftsbild im Bereich der Paderborner Hochfläche (Sintfeld) zusätzlich von Anlagen der Stromerzeugung und -verteilung dominiert, so dass der Mangel an naturnahen Kleinstrukturen hier besonders stark zu empfinden ist. Andererseits gibt es in allen drei Teilflächen des Entwicklungsziels auch Beispiele dafür, wie wirksam z. B. die planmäßige Anpflanzung von Bäumen und Feldgehölzen zumindest im Landschaftsbild ist; sei es durch strassenbegleitende Allee- und Feldgehölzpflanzungen im Sintfeld oder durch wirtschaftswegebegleitende Obstbaumreihen nördlich von Erlinghausen.*

*Die drei hier erfassten Gebiete sind von weiterem Offenland umgeben; sie stellen insofern als „Kernzonen“ nur die strukturmäesten Freiland-Anteile dar. Durch ihre Anreicherung mit naturnahen Feldgehölzen, Baumgruppen u. ä. kann der landschaftsästhetische Wert dieser Landschaftsräume deutlich gesteigert werden; gleichzeitig sind solche Strukturelemente je nach Ausprägung auch Trittsteinbiotope, Singwarten, Rückzugsräume u. ä. Teilhabitare von Bewohnern der großräumigen Feldflur. Vorzugsweise sollten die bestehenden Landschaftselemente, die teil-*

*weise auch als LB festgesetzt wurden, miteinander vernetzt werden. Die tieferen Lagen des Roten Landes eignen sich insbesondere für die Anlage von Obstbaumreihen und –beständen; im höher gelegenen und großflächig strukturarmen Sintfeld wird eine Anreicherung eher über die Anpflanzung heimischer Feldgehölze sinnvoll sein.*

*Auf die Festsetzung konkreter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Umsetzung dieses Ziels wurde weitgehend verzichtet. Für ihre qualitative Ausgestaltung ebenso wie für die räumliche Lage von Einzelmaßnahmen gibt es diverse Kriterien, die mögliche ökologische „Notwendigkeiten“ oder „Zwangspunkte“ für die Aufwertung des Landschaftsbildes überlagern; z. B. die Verfügbarkeit von Grund und Boden, die mögliche Beeinträchtigung (Beschattung oder sonstige Wirtschaftsschwierigkeit) landwirtschaftlicher Nutzflächen usw.. Im Grundsatz sind alle Maßnahmen landschaftlich sinnvoll, die in den hier dargestellten Gebieten zu einer – auch kleinflächigen – Nutzung von Acker oder Intensivgrünland führen. Neben den bereits mehrfach genannten Anpflanzungen kann das auch eine Entwicklung von Brach-„flächen“ oder Feldrainen sein oder z. B. nur eine – evtl. in der Fläche wechselnde – Nutzungsextensivierung zugunsten von Nahrungsräumen für Stand-, Strich- oder Zugvogelarten der offenen Feldflur (vgl. „Ornithologisches Gutachten zum Windgebiet Sintfeld“, Dr. K. H. Loske 2004).*

### **1.3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft**

- Dieses Ziel wird im vorliegenden Landschaftsplan nicht verfolgt -

### **1.4 Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft**

#### **Erläuterung:**

*Dieses Entwicklungsziel wird vorrangig in Räumen mit besonderer Biotopschutzfunktion dargestellt, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen. Auch deckt es jene Gebiete ab, die dem Schutz- und Entwicklungsgebot der FFH-Richtlinie unterliegen (ausführlich siehe hierzu v.a.: Kapitel 6 und Anhang I mit den Kurzbeschreibungen der NATURA-2000-Gebiete).*

*Das Ziel wird i.d.R. durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten in der Festsetzungskarte realisiert, bei denen teilweise der Erhaltungs-, teilweise aber auch der Entwicklungsaspekt im Vordergrund steht (Standortpotenziale, Verbundstrukturen). Mit diesem EZ sind aber auch jene Teile der FFH-Gebiete erfasst, die nicht in allgemein verbindliche NSG-Festsetzungen übernommen wurden. Damit wird das grundsätzliche Entwicklungsgebot der FFH-RL aufgenommen, wo die tatsächlichen Verhältnisse eine rechtliche Verpflichtung zur Verbesserung der örtlichen Ge-*

benheiten mit Rücksicht auf die gebotene „planerische Zurückhaltung“ nicht unbedingt erfordern.

Andererseits geht dieses Ziel im Sinne des landschaftsrechtlich geforderten Biotoptverbundes (§ 3 BNatSchG) über die festgesetzten NSG hinaus und erfasst z. B. einen aufwertungsfähigen, potenziellen Magerrasen-Bereich südlich Giershagen oder den „Glockenrücken“ östlich Udorf, der aufgrund seines Standortpotenzials zur flächenhaften Verbindung der nördlich und südlich angrenzenden NSG geeignet ist.

Innerhalb der Naturräume, die unter der Ziffer 1.1 beschrieben sind, deckt das EZ 1.4 die wertbestimmenden „Kernzonen“ ab, die hier als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig herausgearbeitet wurden (Magerrasen, basenreiche Buchenwälder, Sohlälter und Klippenbereiche) und sich in der Festsetzungskarte weitgehend als NSG wiederfinden.

In zwei Waldbereichen östlich Marsberg und nördlich Giershagen wird das Ziel – ebenfalls im Sinne des Biotoptverbunds – ergänzt durch das Entwicklungsziel 1.7; südlich Erlinghausen und um Westheim durch das Ziel 1.6, mit dem ein Verbund landwirtschaftlich genutzten Extensivgrünlandes induziert werden soll. Insgesamt haben diese drei Entwicklungsziele einen Anteil von über 30 % am Plangebiet, so dass bei ihrer langfristigen Umsetzung ein funktionierendes Verbundsystem innerhalb der verschiedenen Lebensraumtypen erreicht wird.

## 1.5 Pflege und Entwicklung der Ortsräder

### Erläuterung:

Für das Plangebiet sind - wie für das gesamte Kurkölnische Sauerland - klar abgegrenzte Ortslagen typisch, die durch mehr oder weniger unbebaute „freie Landschaft“ von einander getrennt sind. Im Verhältnis zu den eher geringen Ortsgrößen ergeben sich relativ große Kontaktzonen zur freien Landschaft, die das gesamte Landschaftsbild sehr stark beeinflussen. Dieses Problem wird bei den relativ frei auf den Hochflächen liegenden Ortslagen noch deutlicher als bei jenen, die topografisch beengt in den Talzügen liegen (Niedermarsberg, Westheim, Canstein). Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, dem „Weichbild“ der Dörfer wegen seiner landschaftsprägenden Wirkung mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als dies vielleicht in der Vergangenheit der Fall war. Insbesondere auf folgenden Feldern kann an der Realisierung dieses Ziels gearbeitet werden:

- Bauleitplanung: organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand, Höhenstaffelung und Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern, Eingrünung von Baugebieten auf ausreichend großer Fläche mit lockerer Bepflanzung (besser Obstwiese als schmale, dichte Hecke), Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und nutzbarer Flächen;
- privates Bauen: Verwendung sauerlandtypischer Konstruktionsformen und Materialien, dichte Eingrünung von Zweckbauten und ortsbildbeeinträchtigenden Gebäudeteilen durch Laubholzhecken, Anpflanzung einzelstehender, großkroniger „Hofbäume“, Gartengestaltung mit Sträuchern (schwarzer Holunder u. ä.), Blüten- und Nutzpflanzen statt Koniferen, Zierrasen und Betonsteinen;

- Landschaftspflege: Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (keine Aufforstungen und flächigen Anpflanzungen), Anreicherung der Feldflur durch Obstwiesen, Feldgehölze und Einzelbäume, Betonung der in den Ort führenden Wege durch Grünstreifen u. ä., bei vorhandenen Waldflächen: Wiederaufforstung mit Laubholz oder Anlage ausreichend dimensionierter Waldsäume mit Straucharten und Sukzessionsflächen.

## 1.6 Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung

### **Erläuterung:**

Dieses Entwicklungsziel soll insbesondere dazu verhelfen, dass sich das ökologische Potenzial naturräumlich gegebener Sonderstandorte auch dort besser entfalten kann, wo es durch eine normal-intensive landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt ist.

Es umfasst einerseits flachgründige und / oder hängige, rel. trockene Standorte; andererseits (potenziell) feuchtere Grünlandflächen, die von den naturräumlichen Gegebenheiten her durch eine Extensivierung ökologisch aufgewertet werden können. Hinzu kommen Bereiche, die als Wasserschutzgebiete der Stufe II ausgewiesen oder zumindest fachlich abgegrenzt sind, so dass hiermit auch das öffentliche Interesse einer Verringerung von (Nähr-) Stoffeinträgen in das Grundwasser als letztlich ökologischer Belang deutlich wird.

Südlich von Erlinghausen soll mit dem EZ 1.6 eine langfristig denkbare Entwicklung aufgezeigt werden, durch die die ökologisch besonders hochwertigen Sonderstandorte im Glockengrund und Hummelgrund mit jenen im Bereich Kregenberg / Talflanken der Glinde verbunden und so in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt gesteigert werden könnten (s. auch LSG 2.3.3.30).

Nördlich von Erlinghausen erfasst und verbindet das Ziel die LSG 2.3.3.05, -11 und -12 mit einer Unterbrechung durch das „Anreicherungsziel“ 1.2. Hier soll es dazu beitragen, die landschaftlich rel. wertvollen und strukturreichen o. g. „Grünland-LSG“ zu verknüpfen und ihre ökologische Wirkung (z. B. durch die Vergrößerung von Wiesenvogel-Habitatein) zu erhöhen.

Die Flächen südöstlich von Giershagen sind als Lebensraum einer stark gefährdeten Vogelart bekannt. Die mit dem EZ 1.6 geforderte Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung kann hier zu einer Stabilisierung der Habitatverhältnisse dieser Art beitragen.

Um Borntosten geht das Ziel auf die hier ausgewiesene Wasserschutzzone II zurück. Nördlich der Ortslage wird es als „Mischziel“ mit dem EZ 1.7 dargestellt, weil hier nach den Landschaftsplan-Festsetzungen nicht unbedingt von einer langfristigen landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden muss. Damit gilt das Ziel 1.6 für die Dauer und die vorhandenen Flächen der landwirtschaftlichen, das Ziel 1.7 entsprechend für die forstlich genutzten Bereiche.

Im Diemeltal um Westheim (einschließlich des unteren Wäschebachtales) und im Orpetal um Udorf sind die Auenböden fast durchweg ackerbaulich genutzt. Hier wäre langfristig eine - möglichst extensive - Grünlandbewirtschaftung sinnvoll, um die

verschiedenen Funktionen der Talzüge im Naturhaushalt zu stärken (Biotopverbund, Entwicklung standorttypischer „Sonderbiotope“, Aufwertung der Fließgewässer). Die Gewässerbetten von Diemel und Orpe sind hier auf weiten Strecken in einem ökologisch suboptimalen Zustand; ihre Aufwertung z. B. im Rahmen von Auenkonzepten würde dem EZ 1.6 „zuarbeiten“.

Entwicklungsziel auf allen dargestellten Flächen ist die Förderung einer möglichst kleinteiligen Grünlandschaft mit extensiv genutzten Bereichen und einem hohen Anteil von Saumbiotopen, die Sicherung und Entwicklung artenreicher Kulturbiotope (insbesondere Mager- und Feuchtgrünland) sowie von Säumen und Ackerwildkrautfluren.

Eine Realisierung dieses Entwicklungsziels soll im Wesentlichen durch die Anwendung von vertraglichen Regelungen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft erfolgen (Kulturlandschaftspflegeprogramm u.ä.).

## 1.7 Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Erst- und Wiederaufforstungen

### **Erläuterung:**

Auf drei Teilflächen im Plangebiet außerhalb des Entwicklungsziels 1.4 bildet das rel. basenreiche Ausgangsgestein das Potenzial für ökologisch besonders interessante, naturnahe Buchenwälder; in diesen Bereichen sind zumindest teilweise bereits solche Waldgesellschaften vorhanden und das Biotopkataster des LANUV hat sie aufgrund ihres Arteninventars und ihres Strukturreichtums als besonders schutzwürdig bewertet. Es handelt sich um die Unterhänge des Jittenberges und des Bilstein am Ortsrand von Niedermarsberg, die Kuppe des Priesterberges und den Giershagener Wald nördlich von Giershagen sowie städtische Waldflächen nördlich von Heddinghausen. Auch ohne ausdrückliche NSG-Festsetzung (wie auf einer Teilfläche dieses EZ am Giershagener Buchholz) erscheint es aus landschaftlicher Sicht hier besonders sinnvoll, bei Aufforstungen mit heimischem, bodenständigem Laubholz zu arbeiten.

Darüber hinaus sind auch hier – entsprechend dem Vorgehen im EZ 1.6 – Gebiete mit der Wasserschutzzonierung II grob abgebildet (betr. die unter 1.6 beschriebene „Mischzielfläche“ nördlich Borntosten, einen überwiegend bewaldeten Bereich zwischen Canstein und Gut Forst sowie einen ähnlichen mischgenutzten Bereich zwischen Bilstein und Rohrberg). In diesen Gebieten unterstützt die Laubholzverwendung den ökologischen Belang des Trinkwasserschutzes, weil unter Laubwald eine bessere Bodenpufferung mit besserer Streuzersetzung, günstigerem pH-Wert und geringerer Auswaschung giftiger Metall-Kationen stattfindet.

Das Ziel ergänzt damit räumlich und sachlich jene unter 1.4 und 1.8. Insgesamt werden so all jene Waldflächen abgebildet, auf denen aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege vorrangig mit Laubholz gewirtschaftet werden sollte.

## **1.8 Aufwertung der Waldsiepen durch Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Wiederaufforstungen**

### **Erläuterung:**

*Naturnahe Fließgewässer und ihre Saumzonen sind herausragende Refugial- und Vernetzungsbiotope im Mittelgebirge. In Teilaräumen des Plangebietes ist ihre Biotopverbund- und Lebensraumfunktion durch Nadelholzaufforstungen beeinträchtigt. In den klüftigen, bewaldeten Talfanken der Diemel (hier einschließlich „Kalter Siepen“ südwestl. Essentho und Wäschebach-Zuflüsse nördl. Westheim) existieren neben den zahlreichen Fließgewässern (Siepen) einige Bruchstandorte, deren ökologisches Standortpotenzial sich mit der derzeitigen Fichtenbestockung nicht recht entfalten kann. Daneben wurde am südlichen Plangebietrand ein weitgehend mit Fichten bestandener Auenlehmstandort einbezogen, dessen Umbestockung u. a. das Umfeld des hier verlaufenden Siepens und einiger naturnaher Teiche aufwerten könnte (falls die sich hier massiv ausbreitende Herkulesstaude dies zulässt).*

*Wichtige, repräsentative Talsysteme (insbes. obere Diemel, Glinde) wurden beispielhaft mit NSG-Festsetzungen und dem Entwicklungsziel 1.4 belegt. Dort, wo im Unterschied zu diesen Bereichen mit ihrer meist mehrdimensionalen Schutz- und Entwicklungsbegründung fast ausschließlich die Standortbedingungen für eine (Um-) Bestockung mit bodenständigem Laubholz sprechen, wurde im Plangebiet das EZ 1.8 dargestellt. Hier wird sich aufgrund der Standortbedingungen auf teilweise die Verwendung der Schwarzerle als „Hauptbaumart“ anbieten; teilweise handelt es sich um Edellaubholz-Standorte. Das besondere landschaftliche Interesse an diesem Ziel legt es nahe, die hiermit geforderte Aufwertung der Waldsiepen auch als landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der LG-Eingriffsregelung anzuerkennen und ggf. in „Ökokonten“ festzuschreiben.*

## **2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)**

### **Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**

- I. Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten unberührt bleiben die Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplans zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes. Unberührt bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der nachfolgenden Detailregelungen und die Unterhaltung bestehender Anlagen.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von vorhandenen Verkehrsanlagen und öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen erforderlich sind, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden.

Die Straßenkörper vorhandener, klassifizierter Straßen und Eisenbahnbetriebsanlagen sind - auch bei zeichnerischer Erfassung - von flächenhaften Schutzfestsetzungen (NSG, flächenhaft dargestellte LB, LSG) nicht betroffen.

*Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn*

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

*§ 5 LG (Ersatzmaßnahmen) gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass sie nur mit Zustimmung der Vertretungskörperschaft des Kreises erteilt werden kann.*

Die Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG sollen durch freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

- II. Hinweise auf § 25 bzw. § 26 LG hinter einzelnen Ge- und Verboten machen diese zu Festsetzungen im Sinne der angegebenen Paragraphen.

*Zur besseren Übersicht aller das jeweilige Schutzgebiet betreffende Regelungen wurde z. T auf eigenständige Festsetzungen unter Ziffer 3 bzw. 4 zugunsten dieser Form verzichtet.*

- III. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zeitlich unaufschiebbar durchgeführt werden müssen, sind aus haftungsrechtlichen Gründen von entgegenstehenden Festsetzungen unberührt. Bei substanziellem Eingriffen in ein Schutzobjekt hat der Träger dieser Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

*Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplans verstoßen würde. Durch die Unterrichtspflicht erhält die Landschaftsbehörde*

*die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.*

Die Eigentümer und Nutzungsberchtigten sollen Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

IV. Abgestimmte Biotopmanagement- und Waldpflegepläne sowie die zu deren Umsetzung abgeschlossenen Verträge haben in Aussagen, die die getroffenen Festsetzungen modifizieren, Vorrang vor diesen.

*Die detaillierte Bearbeitung von Schutzgebieten im Rahmen der Biotopmanagement- oder Waldpflegeplanung kann zu Erkenntnissen führen, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten. Außerdem braucht die Ausgestaltung von Pflegeverträgen auf Grünland einen gewissen Spielraum, um ökologische und betriebswirtschaftliche Belange zusammenzuführen.*

### Bußgeldvorschriften

Nach § 70 (1) LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 LG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder Geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Verbot zuwiderhandelt. Nach § 71 LG können solche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung dieser Ordnungswidrigkeiten gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

## **2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)**

*Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies*

- a) *zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten*
- b) *aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder*
- c) *wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils*

*erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.*

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.1.1 - 2.1.36) festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen.

*Soweit es sich um Regelungen zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten handelt, ist das nach § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG NRW) erforderliche Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW als Oberer Jagdbehörde erzielt worden (dessen Schreiben vom 10.08.2006).*

*Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.*

*Die Abgrenzung der Naturschutzgebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.*

### **Schutzzweck**

Es wird auf die besonderen Erläuterungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

### **Schutzwirkungen**

#### **Verbote**

Nach § 34 Abs. 1 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

*Zur Vereinfachung der Lesbarkeit und zur Ressourcenschonung wird der folgende Katalog mit allgemein gültigen Ver- und Geboten bzw. Entwicklungsmaßnahmen nicht unter jeder einzelnen NSG-Festsetzung wiederholt.*

#### **Insbesondere ist verboten:**

- a) Bäume und Sträucher heimischer, bodenständiger Arten, Obstbäume oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzubrennen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

*Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch*

- *die Beschädigung des Wurzelwerkes,*
- *das Verdichten des Bodens im Traufbereich;*

unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäß Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;

- die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-Setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten;
- das Sammeln von Beeren, Speisepilzen und wildlebenden Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in geringer Menge für den eigenen Gebrauch.

- b) wild lebende Tiere zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei, soweit sie nicht unter e) und o) eingeschränkt sind.

*Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden;*

- c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Entwicklungsfähige Pflanzenteile sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben

- der Fischbesatz zur Erhaltung einer gebietstypischen Gewässerbiozönose im Rahmen des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiverordnung unter Beachtung des „Erlasses zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ (MUNLV 1997),
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und unter Berücksichtigung des Verbots q).

- d) im NSG Hunde frei laufen zu lassen, es außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren sowie es auf Offenlandflächen oder im Rahmen von organisierten oder sportlichen Veranstaltungen außerhalb der Wege zu betreten;

*Das Befahrensverbot gilt z. B. auch für das Fahren mit Booten, Fahrrädern, Quads usw..*

*Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch das Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet worden sind.*

unberührt bleibt

- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeit,

- das Betreten zur ordnungsgemäßen Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz (BJG), des Jagdschutzes und der Fischerei, sowie das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz,
  - das Mitführen von Hunden auf eigenen Grundstücken,
  - das Betreten durch Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.
- e) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

*Bauliche Anlagen sind insbesondere auch Dauercamping- und Zeltplätze, Sport- und Spielplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.*

unberührt bleibt

- das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen
  - die Errichtung von
    - nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
    - Ansitzleitern und geschlossenen "Kanzeln" mit höchstens 1,20 x 1,50 m Kanzelböden,
    - offenen Viehunterständen, wenn deren Standort mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist,
    - Holzlagerplätzen bei NSG über 50 ha Größe, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
    - mindestens einseitig offenen, hölzernen Wanderer-Schutzhütten mit einer Grundfläche von max. 15 m<sup>2</sup>.
- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder das Bodenrelief in anderer Weise zu verändern;
- unberührt bleiben Bodeneinschläge, die der wissenschaftlichen Untersuchung der Waldböden dienen.
- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;
- unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden.
- h) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder sie in einen höheren Ausbaustandard zu überführen;
- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;
- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;

*Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist durch diese Festsetzung nicht erfasst.*

unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von ortsnah anfallendem Holz zum Bereitstellen für die Abfuhr,
- die vorübergehende Lagerung von Material zur Wildfütterung,
- auf hoffernen Flächen die vorübergehende Lagerung von dort erzeugtem landwirtschaftlichem Erntegut.

k) Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das Aufstellen von Walddarbeitterschutzwagen, soweit sie für forstbetriebliche Tätigkeiten erforderlich sind.

l) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald;

*Verbiss-, Fege- und Schälschutzmittel gelten nicht als Pflanzenschutzmittel in diesem Sinne und sind damit nicht von der Festsetzung betroffen.*

unberührt bleibt die Insektizidanwendung bei gepoltertem Holz.

m) zu lagern, zu lärmen oder Feuer zu machen (mit Ausnahme der Verbrennung von Schlagabbaum u. ä. im Rahmen der Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises vom 02.04.2004 – Amtsblatt des HSK Nr. 5 / 2004 –);

n) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Wegweiser oder Warn- tafeln oder der forstlichen Umweltbildung dienen;

unberührt bleibt darüber hinaus eine vorübergehende Beschilderung im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen.

o) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;

unberührt bleibt die Wildfütterung in Notzeiten gemäß „Fütterungsverordnung NRW“.

p) der Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung > 0,5 ha zusammenhängender Fläche in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt ist (§ 25 LG);

q) die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

*Dazu gehört auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von Nadelholz.*

- r) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten;
- s) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
- t) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen oder eine dem Umbruch gleichkommende Vernichtung der Grasnarbe durchzuführen oder diese Bereiche in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

*Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Ackerstilllegungsprogrammen oder vorübergehender Feld-Grasanbau gilt im Sinne dieses Verbotes nicht als Grünlandnutzung. Die umbruchlose Durchsaat und die Wiederherstellung der Grasnarbe nach Wildschäden oder kleinflächigen Trittschäden von Weidetieren ist von diesem Verbot nicht erfasst.*

- u) das Erscheinungsbild von Felsklippen zu ändern;

*Hierzu zählt insbesondere das Bearbeiten von Felsklippen mit Werkzeug.*

- v) die Beseitigung von Höhlenbäumen;
- w) die Durchführung von Bodenschutzkalkungen auf Moorböden, Heideflächen, sowie in bach- und quellnahen Bereichen.

## **Gebote**

- a) Die naturnahen, bodenständigen Waldgesellschaften sind zu erhalten; Bewirtschaftungsmaßnahmen haben nach den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßigen Forstwirtschaft im Sinne einer naturnahen Waldwirtschaft zu erfolgen.
- b) Bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen sind nach Maßgabe vertraglicher Regelungen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln / Totholz zu erhalten.

*Dieses Gebot wird im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung / Forstbetriebsplanung umgesetzt.*

- c) Grünlandflächen sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten.

## **Entwicklungsmaßnahmen**

- a) Für alle Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungs- bzw. Waldflegepläne oder Maßnahmenkonzepte aufzustellen, die die zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten erforderlichen Maßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen (§ 26 LG).
- b) Bei landwirtschaftlicher Nutzung ist eine extensive Bewirtschaftung nach Maßgabe vertraglicher Regelungen anzustreben (§ 26 LG).

*Diese Entwicklungsmaßnahme wird über Extensivierungsprogramme, z. B. das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK, umgesetzt.*

## **Abweichende / zusätzliche Bestimmungen**

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ver- und Geboten Vorrang haben.

## **Ausnahmen**

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß. § 34 (4a) LG von dem oben stehenden Verbotskatalog für die Naturschutzgebiete auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigten Handlungen wissenschaftlichen Zwecken oder der Umweltbildung dienen und dem Schutzzweck nicht zuwider laufen.

*Ausnahmen* sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider laufen - ferner möglich vom

- Verbot g) für die Anlage von Feuerlöschteichen in Wald-NSG,
- Verbot h) für den forstlichen Wegebau entsprechend dem Verfahren gemäß „*Leitbild für den nachhaltsgerechten forstlichen Wegebau in NRW*“,
- Verbot i) für die Unterhaltung vorhandener Drainagen und
- Verbot l) für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald im Katastrophalfall.

## **Naturschutzgebiete - Übersicht –**

| <b>Nr.</b> | <b>NSG</b>                           | <b>Räumliche Lage</b>  | <b>Größe (ha)</b> |
|------------|--------------------------------------|------------------------|-------------------|
|            | <b>Wälder</b>                        |                        | <b>1510,88</b>    |
| 2.1.01     | Siebenbuchen                         | nördl. Meerhof         | 593,74            |
| 2.1.02     | Diemelsberg / Kolsberg               | westl. Westheim        | 49,63             |
| 2.1.03     | Forst Bredelar / Obermarsberger Wald | westl. Marsberg        | 480,19            |
| 2.1.04     | Hagen / Königsseite                  | Ortsrand Obermarsberg  | 36,42             |
| 2.1.05     | Leitmarer Felsen                     | nördl. Leitmar         | 23,57             |
| 2.1.06     | Hengesberg                           | am Margarethenhof      | 4,26              |
| 2.1.07     | Emmese                               | nordnordwestl. Leitmar | 75,66             |
| 2.1.08     | Giershagener Buchholz                | nördl. Giershagen      | 26,37             |
| 2.1.09     | Kittenberg                           | nordöstl. Canstein     | 70,80             |

|        |  |  |               |
|--------|--|--|---------------|
| 2.1.10 | Schuberstein                                       | nördl. Canstein                          | 18,61         |
| 2.1.11 | Hahnenberg   | südl. Oesdorf                            | 21,52         |
| 2.1.12 | Auf der Eulenkirche                                | südl. Canstein                           | 6,18          |
| 2.1.13 | Ohmberg / Bilstein                                 | nordöstl. Niedermarsberg                 | 82,40         |
| 2.1.14 | Buchenberg   | nordöstl. Niedermarsberg                 | 21,53         |
|        | <b>Talsysteme und Feuchtgrünland</b>               |  | <b>431,47</b> |
| 2.1.15 | Wäschebach / Tieberg                               | nördl. Westheim                          | 84,93         |
| 2.1.16 | Apfelbaumgrund                                     | nördl. Meerhof                           | 5,20          |
| 2.1.17 | Auf dem Bruch                                      | westl. Essentho                          | 52,28         |
| 2.1.18 | Unteres Diemeltal                                  | südl. / südwestl. Marsberg               | 164,71        |
| 2.1.19 | Glindetal  | zwischen Glindegrund und Born-<br>tosten | 124,35        |
|        | <b>Halbtrockenrasen u. a. Mager-<br/>standorte</b> |  | <b>447,74</b> |
| 2.1.20 | Bleikuhlen   | nördl. Westheim                          | 1,16          |
| 2.1.21 | Dahlsberg  | östl. Oesdorf                            | 4,83          |
| 2.1.22 | Halbtrockenrasen am Dahlberg                       | nördl. Westheim                          | 10,81         |
| 2.1.23 | Huxstein   | südwestl. Westheim                       | 5,58          |
| 2.1.24 | Wulsenberg   | westl. Erlinghausen                      | 38,20         |
| 2.1.25 | Auf der Wiemecke                                   | südl. Marsberg                           | 51,62         |
| 2.1.26 | Hasental / Kregenberg                              | südöstl. Obermarsberg                    | 62,81         |
| 2.1.27 | Udorfer Mühle                                      | westsüdwestl. Udorf                      | 19,51         |
| 2.1.28 | Vor dem Priesterberg                               | nördl. Giershagen                        | 8,31          |
| 2.1.29 | Klebberg   | westl. und nördl. Canstein               | 19,78         |
| 2.1.30 | An der Kleppwiese                                  | südwestl. Canstein                       | 2,52          |
| 2.1.31 | Gelber Bruch                                       | südl. Borntosten                         | 15,00         |
| 2.1.32 | Glockengrund                                       | westl. Udorf                             | 43,27         |
| 2.1.33 | Galgenberg   | südsüdöstl. Obermarsberg                 | 45,75         |
| 2.1.34 | Niedernfeld  | östl. Ortsrand von Essentho              | 84,28         |
| 2.1.35 | Hummelgrund  | nordwestl. Udorf                         | 34,31         |
|        | <b>Sonstige NSG</b>                                |  |               |
| 2.1.36 | Kiesgruben Dörpeder Mark                           | östl. Westheim                           | 24,58         |

## **2.1.01 NSG „Siebenbuchen“**

**Lage:** nördlich Meerhof

**Größe:** 593,74 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das NSG erfasst Buchen- und Buchenmischwälder des Staatsforstes Büren, die hier im Südausläufer der Paderborner Hochfläche auf den mittelgründigen, tonig-lehmigen Verwitterungsböden kreidezeitlicher Kalkmergel stocken. Vorwiegend handelt es sich dabei um Hainsimsen-Buchenwälder, teilweise liegen Übergänge zu Waldmeister-Buchenwäldern mit einem den Untergrundverhältnissen entsprechenden Artenreichtum vor. In den Beständen sind alle Altersstadien vertreten; dabei sind insbesondere in den Altholzbereichen Naturverjüngungen eingeleitet. Stellenweise sind kleinere Nadelholzbestände eingestreut. Ebenso bilden schmale Nadelholzstreifen – vorwiegend aus Fichte – den Westrand des Gebietes und damit die Feld-Waldgrenze zum Sintfeld.

Das Gebiet wird durch Quellbäche, Siepen und Teiche strukturell gegliedert und angereichert; dabei führt der „Apfelbaumgrund“ als südliches Hauptgerinne nur periodisch Wasser. Im südöstlichen Gebietsteil finden sich etliche, zumeist wassergefüllte Vertiefungen, die als alte „Flachsrauten“ bzw. Pingen kulturhistorische Bedeutung haben. All diese Fließ- und Stillgewässer haben – insbes. für Insekten und Amphibien – eine hohe Artenschutzbedeutung; zum Teil handelt es sich hierbei um Arten der Roten Liste NRW bzw. solche, die auch im Anhang der FFH-Richtlinie genannt sind. Im Nordosten liegt die Naturwaldzelle „Kurzer Grund“, in der die ungestörte Entwicklung naturnaher Buchenwaldökosysteme wissenschaftlich beobachtet wird.

Ein ebenfalls kulturhistorisch wichtiges Element ist die erfasste Wüstung „Nuttler Kirche“ im nördlichen Gebietsteil. Am Nordostrand wird das NSG durch eine größere, über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen für Naturschutzzwecke optimierte Freifläche ergänzt (s. LSG 2.3.3.01). Hier ragt auch ein namenloses Nebental des Piepenbaches ins Gebiet; die landwirtschaftliche Nutzung der ausgeprägten Talsohlen führte dort zu schutzwürdigen Grünlandgesellschaften, die in einem reizvollen Kontrast zum hier erfassten Wald-NSG stehen (s. NSG 2.1.16).

Das NSG ist Teil des Vogelschutzgebietes DE-4419-401 „Egge“, das nur hier auf das Gebiet des Hochsauerlandkreises reicht, ansonsten in den Kreisen Paderborn und Höxter liegt. Der nordöstliche Teil fällt zudem unter das Schutzregime des FFH-Gebietes DE-4419-304 „Marschallshagen und Nonnenholz“, das jenseits des Kreis- und Plangebietes durch die Ordnungsbehördliche Verordnung für das NSG „Marschallshagen und Nonnenholz mit oberem Altenautal“ vom 4.12.2002 gesichert ist (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete und des Vogelschutzgebietes im Anhang). Insgesamt bietet es aufgrund der Eigentums- und der Bestockungsverhältnisse sowie seiner kompakten Ausformung und dem direkten Verbund mit ähnlichen, ebenfalls geschützten Lebensräumen im Norden hervorragende Voraussetzungen für die Umsetzung der FFH-Schutzziele. Allerdings wird es komplett durch die Autobahn A 44 zerschnitten und in einen Süd- und einen Nordteil zergliedert. Die waldbaulichen Funktionen werden dabei im Südteil noch durch gut frequentierte Umweltbildungseinrichtungen überlagert („Walderlebnispfad Meerhof“ mit Nebeneinrichtungen), die hier auch in Zukunft Bestand haben und ggf. ergänzt werden sollen (s. „zusätzliche Unberührtheitsklausel“ unten).

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Buchen- und Buchenmischwälder auf rel. basenreichen Standort in der Randzone der waldarmen Paderborner Hochfläche; Sicherung der Artenschutzbefriedigung der (künstlichen) Stillgewässer und – insbes. im Südosten – deren Optimierung durch eine langfristige Umbestockung im Rahmen der forstlichen Gebietsnutzung; Schutz und Entwicklung der kleinen Fließgewässer und der sie begleitenden, galerieartigen Waldbestände; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietsystems „Natura 2000“.

#### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Ein bedarfsgerechter Ausbau der Umweltbildungseinrichtungen im Gebiet südlich der BAB A 44 ist von den Festsetzungen unberührt, wenn er unter Berücksichtigung des Schutzzwecks und unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen wird.

Der „Walderlebnispfad Meerhof“ genießt als „vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtlich zugelassene Nutzung“ nach Ziffer 2 Bestandsschutz. Sein Betrieb und ggf. auch Ergänzungen, die mit dem Schutzzweck des NSG vereinbar sind, entsprechen dem landschaftsrechtlichen Umweltbildungsauftrag, der in § 2d LG formuliert ist. Eine Beschränkung auf den Gebietsteil südlich der A 44 macht Sinn, weil mit dieser Autobahn ohnehin eine Zäsur und Störquelle vorliegt, sich aber nördlich davon großflächig ungestörte Schutzgebietsteile anschließen, in denen die Umsetzung der eigentlichen Naturschutzziele Priorität hat.

#### **Hinweis:**

Über die in diesem Landschaftsplan getroffenen Regelungen hinaus ist für den Bereich des nachrichtlich dargestellten Europäischen Vogelschutzgebietes „Egge“ der unmittelbar wirkende Schutz des § 48c Abs. 5 LG zu beachten.

**Quellen:** BK 4419-029, 4419-096, 4419-801; VB-A-4418-001, 4518-015; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4419-304 und zum Vogelschutzgebiet DE-4419-401; Schutzgebietskonzzept „Egge-Süd“ (Bezirksregierung Detmold 2001)

## **2.1.02 NSG „Diemelsberg / Kolsberg“**

**Lage:** westlich Westheim

**Größe:** 49,63 ha

### **Objektbeschreibung:**

An den zur Diemel abfallenden Hängen von Diemelsberg und Kolsberg stehen die dickbankigen Schaumkalke des mittleren Zechstein an, die auch die Oberhänge und Kuppen der rechten Diemeltafelanze zwischen Marsberg und Westheim bilden (s. NSG 2.1.13 / 2.1.14). Die örtlich flachgründigen, teilweise skelettreichen Carbonatverwitterungsböden (Rendzinen) tragen hier vorherrschend artenreiche Buchenmischwälder vom Typ des Waldmeister-Buchenwaldes. Sie beherbergen zahlreiche seltene und gefährdete Pflanzenarten in der Krautschicht. Durch das Gebiet verlaufen zwei eiszeitlich ausgeformte Trockentäler, deren Vegetation mit ausgedehnten Mondraute-Vorkommen zu den Schatthangwäldern vermittelt. Ein Teil der Kolsberg-Kuppe unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 Abs. 3 LG („Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte“).

Durch unterschiedliche Faktoren und (z.T. historische) Waldnutzungsformen sind der Buche tlw. andere Laubhölzer beigemischt. Nadelhölzer sind innerhalb des Gebietes nur untergeordnet vertreten und sollen zur Gebietsoptimierung auf der Grundlage der Regelung unter 2.1 q) durch bodenständiges Laubholz ersetzt werden. Ein größerer Fichtenkomplex im Bereich Krähenhütte / Hasenwinkel wurde aufgrund der aktuellen Bestockung aus dem NSG ausgespart, aber wegen des gleichartigen Standortpotenzials in das Entwicklungsziel 1.4 des NSG einbezogen.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Optimierung eines edellaubholzreichen Kalk-Buchenwaldes als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzenarten; Schutz von erdgeschichtlich und landeskundlich interessanten Hohlformen (Trockentäler, die i. W. während des eiszeitlichen Bodenfrosts geformt wurden).

**Quellen:** BK 4519-067; VB-A-4519-002

## **2.1.03 NSG „Forst Bredelar / Obermarsberger Wald“**

**Lage:** westlich Marsberg

**Größe:** 480,19 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das Gebiet ergänzt das im benachbarten Landschaftsplan Hoppecketal festgesetzte NSG 2.1.52 „Forst Bredelar“ im Schutz eines großflächigen, unzerschnittenen und siedlungsfreien Laubwaldkomplexes im „Fürstenberger Wald“, der von älteren, großenteils südexponierten Hainsimsen-Buchenwäldern geprägt ist. Sie sind als Eichen-Buchenwälder, Buchenmischwälder mit Nadelhölzern oder reine Buchenwälder ausgebildet und zum Teil mit stehendem und liegendem Totholz ausgestattet. Struktur- und totholzreiche, höhlentragende Eichenmischwälder mit gut ausgebildeter Krautschicht sind insbesondere in trockeneren Kuppenlagen eingestreut. Teilweise sind die ursprünglichen Waldgesellschaften durch Fichtenforste unterschiedlichen Alters abgelöst. Der Gesamtkomplex ist Teil des FFH-Gebietes DE-4518-305 „Waldreservat Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“, das sich nach Nordwesten in den Kreis Paderborn fortsetzt (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang).

Neben den gesellschaftstypisch ausgeprägten Laubwäldern bilden zahlreiche naturnahe Fließgewässer unterschiedlicher Größe, Substratausbildung und Wasserführung sowie deren Quellbereiche ein wertbestimmendes Gebietsmerkmal. Die Bäche werden auf weiten Strecken von bachbegleitenden Erlenwäldern begleitet, auf tiefgründigen, sickerquelligen Standorten sind örtlich auch Erlen-Sumpfwälder mit Bruchwaldcharakter ausgeprägt. Tlw. wurden in der Vergangenheit bereits Entfichtungen vorgenommen, die die ökologischen Funktionen der Waldsiepen aufwerten. Insbesondere die Eichenbestände weisen häufig einen reichen Flechtenbewuchs auf.

Mit seiner großflächigen Ungestörtheit und den Alt- und Totholzanteilen bildet das Gebiet einen Lebensraum für Fledermäuse und zahlreiche höhlenbrütende Waldvogelarten, die tlw. ebenfalls auf der „Roten Liste“ geführt werden. Es ist durch seine Größe und als Teil einer Kette großflächiger Wälder in der nördlichen Randzone des waldreichen Sauerlandes mit direktem Kontakt zu den offenen Landschaften von Haarstrang und Paderborner Hochfläche von herausragender Bedeutung als wichtiges Vernetzungselement und Refugialraum für Arten und Lebensgemeinschaften des Waldes mit z.T. großen Raumansprüchen. Die hier enthaltenen Quellbereiche und naturnahen Fließgewässer fallen großenteils unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Entwicklung unterschiedlicher, gut strukturierter Buchen- und Eichenwaldgesellschaften mit ihrem gesellschaftstypisch ausgeprägten Inventar an (tlw. gefährdeten) Tier- und Pflanzenarten; Schutz der Ungestörtheit eines großflächigen, stillen und weitgehend ursprünglichen Waldgebietes im Zusammenhang mit angrenzenden Schutzfestsetzungen außerhalb dieses Plangebietes für raumbeanspruchende Tierarten und wegen der Seltenheit solchen Landschaftserlebnisses; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

**Quellen:** BK 4518-061, 4518-143, 4518-144, 4518-280, 4518-282; GB 4518-006, 4518-819, 4518-824, 4518-826, 4518-827, 4518-828, 4518-829, 4518-831, 4518-832, 4518-835; VB-A-4518-007, 4518-013; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4518-305

## **2.1.04 NSG „Hagen / Königsseite“**

**Lage:** westlich Obermarsberg

**Größe:** 36,42 ha

### **Objektbeschreibung:**

Westlich von Obermarsberg fällt die Marsberger Hochfläche steil in das Tal der Diemel ab. An diesem schroffen (im Mittel etwa 45° geneigten) Westhang des Eresberges sind in enger Nachbarschaft sehr unterschiedliche Typen naturnaher Laubwälder entwickelt. Im Einfluss von Kalksteinen des Zechsteinplateaus sind an den oberen Hangbereichen und im Nordteil überwiegend frische Waldmeister-Buchenwälder ausgeprägt, die am obersten Hang und zu nördlich exponierten Abschnitten ganz im Norden in gehölzartenreiche Schatthangwälder mit Berg- und Spitzahorn, Sommerlinde und Bergulme übergehen. Hier liegt innerhalb einer Felswand aus Zechsteinkalk die „Drakenhöhle“, die auch als Kulturdenkmal geführt wird. An westlich exponierten Partien auf trockeneren Standorten dominieren stellenweise alte Feldahorne in der Baumschicht, die zu Seggen-Buchenwald überleiten.

In der südlichen Hälfte des Waldstreifens steht an mehreren Stellen des Mittel- und Unterhangs Tonschiefer in zerklüfteten Klippen an und bildet darunter vegetationsarme, besonnte Halden aus splittrigem Schieferschutt, die Lebensraumbedingungen für wärmeliebende Insekten und Reptilien bereithalten. Im flachgründigen Umfeld ist ein bodensaurer trockener Traubeneichenwald entwickelt. In wechseltrockenen Übergangsbereichen zu kalkbeeinflussten Standorten tritt Waldlabkraut-Eichen-Hainbuchenwald mit Elsbeere auf. Diese früher als Niederwald genutzten Baumbestände auf flachgründigem und wärmebetontem Standort bestehen aus oft mehrstämmigen Stockausschlägen von bizarrem Wuchs. Aufgrund des steilen Geländes haben die Wälder eine hohe Bedeutung für den Erosions- und Hangschutz.

Der Südausläufer des NSG wird überwiegend aus extensiv beweideten bis brachgefallenen oder aufgeforsteten Grünlandparzellen gebildet, die in ihrem Biotopmosaik zwischen den Wäldern des „Hagen“ und dem gehölzreichen Extensivgrünland des östlich angrenzenden NSG „Auf der Wiemecke“ (s. 2.1.25) vermitteln. Hier treten sowohl zahlreiche Arten des Mager-, als auch des Fettgrünlandes auf. Zusammen mit diesem und dem westlich angrenzenden Diemeltalgrund ist das Gebiet weitestgehend Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang).

Am Nordrand des Gebietes wurden einige kleinparzellierter Wald- und Buschflächen in die Abgrenzung einbezogen, die einen landschaftlich interessanten Übergang zum offenen Diemeltalgrund bilden. Sie bestehen weitestgehend aus Hainbuchen- und Fichtenwäldchen mit eingestreuten Grünlandbrachen, wobei viele mehrtriebige Hainbuchen auf eine partielle frühere Niederwaldnutzung schließen lassen. Dieser Bereich kann durch eine langfristige Umbestockung der Fichtenanteile im Rahmen der Regelung unter 2.1 q) noch landschaftlich aufgewertet werden.

Neben der Vielzahl an ökologisch interessanten Strukturen hat das Gebiet eine (im wahren Wortsinn) herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Lage der alten Festung „Stadtberge“ hoch über dem Diemel- und Glindegrund wird weithin sichtbar dadurch betont, dass insbesondere der nach Westen abfallende Steilhang die ursprünglichen, kaum forstlich genutzten oder anderweitig gestörten Waldgesellschaften aufweist. Lediglich unmittelbar auf der Hangschulter am Siedlungsrand wird das NSG durch die Ablagerung von Gartenabfällen aus einigen hier vorhandenen Gartenparzellen beeinträchtigt.

An der Straße von Niedermarsberg nach Obermarsberg nördlich des Buddenturms wurde ein Geländeanschnitt einbezogen, bei dem auf ca. 250 m Länge und in einer Höhe bis 6 m gefaltete Kulmtonschiefer des Unterkarbon aufgeschlossen sind. Die Schichten mit ihren flachen Südschenkeln und steilen bis überkippten Nordflügeln sind z. T. durch Hangdruck verstellt (großräumiges Hakenschlagen); der Aufschluss ist als ergeschichtliches Dokument schutzwürdig.

**Schutzzweck:**

Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des aus dem Diemeltal aufragenden Bergkegels von Obermarsberg; Schutz der naturnahen, durch unterschiedliche Wasserversorgung (mit tlw. extremen Trockenstandorten) ausdifferenzierten Laubholzbestockung und ihre Weiterentwicklung durch Umbestockung randlich vorhandener Nadelholzbestände; Erhaltung der ökologischen „Sonderstandorte“ in den Klippen- und Grünlandbereichen als Lebensräume gefährdeter Arten; Schutz der „Drakenhöhlen“ unter landeskundlichen und ergeschichtlichen Aspekten (Zechstein-„Kappe“ auf karbonischem Tonstein) sowie eines Kulmtonschieferaufschlusses am Nordrand des Gebietes aus geowissenschaftlichen Gründen; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietsystems „Natura 2000“.

**Quellen:** BK 4518-201, 4518-0155, 4519-0137; GB 4617-705, 4617-710, 4617-711, 4617-712 ; GK 4519-0005 ; VB-A-4518-011 ; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4617-302

## **2.1.05 NSG „Leitmärer Felsen“**

**Lage:** südwestlich Erlinghausen

**Größe:** 23,57 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das Gebiet umfasst die bewaldete Westflanke des Ibergs und die unmittelbar angrenzenden, flach gewölbten Kuppen und Hochflächen. Hier stocken an steilen, zur Glinde abfallenden Hängen Kalkbuchenwälder, die ehemals als Niederwälder bewirtschaftet wurden. Sie sind durch imposante Klippen aus Schaumkalken des Zechsteins unterbrochen und geprägt. Mehrfach von Hangmulden unterbrochen bildet das Felsband "Burgen" mit bis zu 12 m hohen, senkrechten Wänden. Auf dem flachgründigen Plateau darüber führt die ehemalige Niederwaldnutzung zu krüppelwüchsigen Baumgestalten. Hier ist in südwestlicher bis westlicher Exposition ein wärmeliebender Seggen-Buchenwald ausgebildet.

Besonnte Vorderränder der Plateaus und Felssimse wie auch gehölzfreie Partien der natürlichen Schutthalden unter den Wänden tragen eine artenreiche Vegetation mit tlw. gefährdeten Gras-, Kraut- und Insektenarten der Kalkmagerrasen. An den Felsen ist eine artenreiche Moos- und Flechtenflora sowie eine typische Kleinfarnvegetation heimisch. Auch die Baum- und Strauchschicht des Gebietes enthält seltene Arten, die die standörtlichen Besonderheiten widerspiegeln. Während im Bereich des Klippenzuges im Süden die Traubeneiche dominiert, finden sich im Nordteil des Gebietes Kiefernbestände (teils mit dichter Strauchvegetation), die offenbar schon in Richtung einer standortentsprechenden Buchenbestockung entwickelt werden. In einer Talmulde im mittleren Abschnitt wurde Bergahorn gepflanzt.

An einigen Stellen wurden künstliche Aufschlüsse einbezogen, so z. B. nördlich des Hengesberges oder unmittelbar an der angrenzenden Landesstraße 549. Auch in der Nordspitze des NSG liegt eine Altabgrabung, die in einer etwa 40 m breiten, bis zu 10 m hohen Wand verschiedene Kalke des Zechsteins sichtbar macht und – wie die eigentlichen Leitmärer Felsen – aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen schutzwürdig ist. Am Westrand wird das Gebiet durch einige Grünlandflächen arrondiert, die eng mit den schutzbedürftigen Gehölzbeständen verzahnt sind. Mit der Einbeziehung in die Festsetzung wird hier nicht die Erhaltung des Offenlandes angestrebt, sondern eine Beschränkung möglicher Aufforstungen / Anpflanzungen auf Arten, die den Schutz der bodenständigen Waldgesellschaften ergänzen können (s. u. „zusätzl. Unberührtheitsklausel“).

Mit seinen seltenen und wertvollen Lebensräumen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist das Gebiet von landesweiter Bedeutung und nimmt unter vergleichbaren Gebieten im Naturraum eine herausragende Stellung ein. Es ist – abgesehen von den v. g. Freiflächen – als FFH-Gebiet DE-4519-306 „Leitmärer Felsen“ gemeldet (s. Beschreibung der FFH-Gebiete im Anhang).

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Entwicklung basenreicher Buchen- und Eichenwaldgesellschaften auf tlw. trockenwarmen Standorten und mit autochthonen Edellaubholzvorkommen sowie einem reichen Inventar an – tlw. gefährdeten – Tier- und Pflanzenarten; Schutz der besonderen Eigenart der imposanten Felspartien im Landschaftsbild; Sicherung der Felsen, Magerrasen und Blockschutthalden als Habitate eines seltenen Artenspektrums; Erhaltung der Leitmärer Felsen und eines künstlichen Aufschlusses aus erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

### **Zusätzliches Gebot:**

- Die forstliche Nutzung innerhalb der Orchideen-Buchenwälder, die unter den nachrichtlich dargestellten „62er“ Biotopen erfasst sind, ist – abweichend von Verbot 2.1 p) – auf eine einzelstammweise Entnahme von Altbäumen zu beschränken (§ 25 LG).

*Die Krautschicht dieser kleinflächig vorhandenen Waldgesellschaft würde auch bei max. 0,5 ha großen Kahlschlägen durch die plötzliche Belichtung und den nachfolgenden, rel. dichten Aufwuchs geschädigt.*

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- In der – vor allem südlichen – Nachbarschaft der landschaftsrelevanten Klippen ist der Bestockungsgrad des vorhandenen Bestandes so weit abzusenken, dass die Belichtung der Felsen und ihre Wirkung im Landschaftsbild deutlich verbessert wird (§ 26 LG).

*Die oben beschriebene, tlw. seltene Vegetation der Felsen und der unterhalb ausgebildeten Blockschutthalde und Magerrasen wird durch den Schattendruck der Baumschicht behindert. Gleichzeitig kann eine vorsichtige Entnahme mehrerer Altbäume dazu verhelfen, dass die imposanten Klippenbereiche vom Glindetal aus besser wahrnehmbar werden und damit das Landschaftsbild deutlicher aufwerten.*

### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Eine Aufforstung der diagonal schraffierten Freiflächen mit bodenständigem, heimischem Laubholz ist von der Festsetzung unter 2.1 s) unberührt.

*Die Flächen dienen der Arrondierung des Gebietes und sollen wegen ihrer engen Verzahnung mit den schutzwürdigen Waldflächen bei einer Aufgabe der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung ebenfalls als solche entwickelt werden, um störende Randeinflüsse zu minimieren.*

**Quellen:** BK 4519-133, 4519-902; GB 4519-101, 4519-102; GK 4519-002, 4519-009; VB-A-4519-001; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4519-306

## **2.1.06 NSG „Hengesberg“**

**Lage:** nördlich Leitmar

**Größe:** 4,26 ha

### **Objektbeschreibung:**

Nordwestlich des „Margarethenhofs“ stockt an der Südwestflanke der grünlandgenutzten Hengesberg-Kuppe ein Waldmeister-Buchenwald auf Schaumkalken des Zechsteins, dessen Standortpotenzial dem der nördlich und südlich gelegenen Wald-NSG 2.1.5 und 2.1.7 entspricht. Während es sich unter der überwiegend vorhandenen Buchenbestockung auch entfalten kann, wird der westliche Waldteil durch eine Aufforstung aus Kiefern und Fichten gebildet, die die vorhergehende Grünlandnutzung bzw. Heide- oder Brachestadien abgelöst hat.

Diese extensiven landwirtschaftlichen Nutzungsformen beherbergen als Sekundärbiotope ebenfalls eine Vielzahl seltener und tlw. gefährdeter Pflanzenarten samt der darauf angewiesenen (Insekten-) Fauna. Relikte davon sind in lückigen Bereichen der Nadelholzaufforstung sowie am äußersten Westrand des Gebietes an den Böschungen des hier bewusst einbezogenen Wirtschaftsweges noch vorhanden. Sie bieten die Möglichkeit, den westlichen Gebietsteil zukünftig (wieder) in Richtung eines Kalkmagerrasens zu entwickeln, wenn die Erstaufforstung rückgängig gemacht wird (ansonsten ist deren Umbestockung in heimisches Laubholz im Rahmen der – möglichst frühzeitigen – forstlichen Nutzung im Rahmen der Regelung unter 2.1 q) angezeigt).

Der „Hengesberg“ ist Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4519-306 „Leitmarer Felsen“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Damit ergänzt das Gebiet einerseits die o. g. schutzwürdigen Kalkbuchenwälder; andererseits kann die Fläche innerhalb des Magerrasen-Biotopverbundes zwischen den Kernflächen um Wulsenberg und Kregenberg einerseits und Glockengrund und Hummelgrund andererseits die Funktion eines Trittssteinbiotops einnehmen.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen Kalkbuchenwaldes als Bestandteil des Biotopverbundes ähnlicher Bestände östlich des Glindetales; Schutz und – optional – Ausweitung (s. „zus. Entwicklungsmaßnahme“) arten- und individuenreicher Kalkmagerrasenrelikte im Westteil des Gebietes; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Im Rahmen der Landschaftsplan-Umsetzung ist zu prüfen, ob die im Westen einbezogene Nadelholzaufforstung mit vertretbarem Aufwand-Wirkungs-Verhältnis wieder einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt werden kann; ggf. ist dies zu realisieren. Alternativ ist eine vorzeitige Umbestockung in standortgerechtes Laubholz zur Ergänzung des Kalkbuchenwaldes angezeigt (§ 26 LG).

**Quellen:** BK 4519-101, 4519-159; GB 4519-103; VB-A-4519-001; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4519-306

## **2.1.07 NSG „Emmese“**

**Lage:** nordnordwestlich Leitmar

**Größe:** 75,66 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das Gebiet umfasst Buchenwälder an den flachen Kuppen von Polmannsberg und Homberg sowie an den westlich exponierten Talhängen zur Glinde. Es handelt sich überwiegend um Haargerste- und Waldmeister-Buchenwälder, die bei fehlender Strauchschicht und oft üppiger Krautschicht typischen Hallencharakter aufweisen. Insbesondere im Süden sind reife Bestände mit hohem Altholzanteil vorhanden. Der mittlere Abschnitt besteht vorwiegend aus Beständen von schwachem Baumholz; auch sind einzelne Parzellen mit Fichte und Lärche verschiedenen Alters eingestreut. In einem kleinflächigen Ulmen-Eschen-Hangschuttwald kommen ältere gesunde Bergulmen vor.

An den steilen Abhängen des Polmannsberges stehen Schaumkalke des Zechsteins in bis zu 10 m hohen Klippen mit senkrechten Wänden und einer bemerkenswerten, tlw. artenreichen Felsspaltenvegetation an (entlang der L 549 auch als künstliche Aufschlüsse). Waldreiche auf flachgründigen Partien in Felsnähe weisen eine Krautschicht wärmeliebender Kalkbuchenwälder auf (Seggen-Buchenwald und Platterbsen-Buchenwald). Sich anschließende gehölzfreie Unterhangbereiche zur Straße im Tal sind von blaugrasreichen Kalkmagerrasen bewachsen. Die Vegetationsdecke bleibt hier infolge der Erosion an den sehr steilen Lagen lückig. Kleinflächig sind ausgesprochene Orchideen-Buchenwälder ausgebildet (s. u.). Die Vegetation an den steilen Felswänden und an den darunterliegenden Halden ist durch Kletteraktivitäten deutlich beeinträchtigt.

Die bodenständigen Waldbereiche sind durch eine artenreiche Krautschicht, örtlichen Reichtum an Edellaubhölzern und verstreut vorkommenden Blockschutt gekennzeichnet. Das Gebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4519-306 „Leitmarer Felsen“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Darüber hinaus ist im Südteil ein größerer Bezirk erfasst, in dem verschiedene Relikte aus einem Erzbergbau (vor allem auf Kupfer) zu finden sind, der Anfang des 19. Jahrhunderts zum Erliegen kam.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Entwicklung basenreicher Buchenwaldgesellschaften auf tlw. trockenwarmen Standorten und mit autochthonen Edellaubholzvorkommen sowie einem reichen Inventar an – tlw. gefährdeten – Tier- und Pflanzenarten; Schutz der besonderen Eigenart der Felspartien des Polmannsberges im Landschaftsbild; Sicherung der Felsen, Magerrasen und Blockschutthalden als Habitate eines seltenen Artenspektrums; Erhaltung von Bergbaurelikten aus landeskundlichen Gründen; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

### **Zusätzliches Gebot:**

- Die forstliche Nutzung innerhalb der Orchideen-Buchenwälder, die unter den nachr. dargestellten „62er“ Biotopen erfasst sind, ist – abweichend von Verbot 2.1 p) – auf eine einzelstammweise Entnahme von Altbäumen zu beschränken (§ 25 LG).

*Die Krautschicht dieser kleinflächig vorhandenen Waldgesellschaft würde auch bei max. 0,5 ha großen Kahlschlägen durch die plötzliche Belichtung und den nachfolgenden, rel. dichten Aufwuchs geschädigt.*

**Quellen:** BK 4519-101; GB 4519-104; GK 4519-011; VB-A-4519-001; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4519-306

## **2.1.08 NSG „Giershagener Buchholz“**

**Lage:** nördlich Giershagen

**Größe:** 26,37 ha

### **Objektbeschreibung:**

Nördlich Giershagen stocken in einer Höhenlage zwischen 320 und 400 m NN strukturreiche Buchenbestände. In der Baumschicht dominiert die Rotbuche, nur vereinzelt sind Eschen und Eichen beigemischt. Am Westrand wurde ein kleiner, älterer Fichtenbestand mit erfasst, in dem bereits eine standortgerechte Umbestockung eingeleitet ist. Der überwiegende Teil des Gebietes wird von artenreichen Waldmeister- Buchenwäldern eingenommen, die in der Krautschicht – insbesondere in Abhängigkeit von der Wasserversorgung – eine Vielzahl auffälliger und tlw. seltener Blütenpflanzen beherbergen. Liegendes und stehendes Totholz, Höhlenbäume, Bereiche mit Naturverjüngung und heterogener Altersklassenaufbau reichern die naturnahen Bestände strukturell an.

Der westexponierte Nordteil des Gebietes und die südlich exponierten, zum Teil steilen und insgesamt trockeneren Hänge werden vom Waldgersten-Buchenwald eingenommen, in dem die Rotbuche im Vergleich zu den besser versorgten Waldmeister-Buchenwaldbereichen z.T. krüppelartige Wuchsformen aufweist. Auf einem solchen Standort ist auch ein artenärmer Traubeneichenbestand mit erfasst, der in früheren Zeiten offenbar als Niederwald genutzt wurde. Im südlichen Drittel wird das Gebiet durch von Osten nach Westen verlaufendes Tälchen unterbrochen, dessen Gerinne von einem Eschen-Ahornbestand begleitet wird. Im Zentrum der Buchenbestände finden sich Felsbildungen, die unter den gesetzlichen Biotopschutz des § 62 LG fallen. Der östliche Gebietsrand wird von Lärchenkulturen eingenommen.

Die Buchenbestände nördlich Giershagen bilden mit ihren verschiedenen Expositionen, Hangneigungen, Waldgesellschaften und naturnahen Strukturen einen wichtigen Biotopkomplex für die Erhaltung artenreicher Buchenbestände in einem Naturraum, der aufgrund seiner Morphologie und überwiegenden Waldnutzung noch dem "Ostsauerländer Gebirgsrand" zugeordnet, in seinen Standortbedingungen aber bereits durch die Geologie des "Waldecker Gefildes" geprägt wird. Mit dem in der Entwicklungskarte abgegrenzten Ziel 1.7 wird eine Verbindung der hier erfassten Buchenwälder mit jenen auf dem Priesterberg verfolgt, um die hier dominierenden und dem FFH-Lebensraumtyp "Waldmeister-Buchenwald" entsprechenden Waldbilder langfristig auf größerer Fläche zu stabilisieren.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, arten- und strukturreichen Kalkbuchenwaldes als im Sauerland seltenem Biotoptyp und als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzenarten; Sicherung von repräsentativen Waldbildern in einem naturräumlichen Grenzgebiet und gleichzeitig im Naherholungsbereich des großen Marsberger Ortsteiles Giershagen.

### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Eine einzelbaum-, trupp- oder gruppenweise Beimischung von bis zu 20 % Nadelholz ist insbes. in den Bereichen seiner nat. Verjüngung von dem Verbot unter 2.1 q) unberührt.

**Quellen:** BK 4518-098; GB 4518-203; VB-A-4518-009

## **2.1.09 NSG „Kittenberg“**

**Lage:** nordöstlich Canstein

**Größe:** 70,80 ha

### **Objektbeschreibung:**

Die Ostflanke des oberen Orpetales wird von den tlw. steil abfallenden Unterhängen des Kittenberges gebildet, an denen bis zu 15 m hohe Klippenzüge und steile Felsen aus den Schaumkalken des Zechsteins aufragen. Sie sind überwiegend von Kalkbuchenwäldern umgeben, die vor allem nach Osten hin tlw. in Fichtenbestände übergehen. Im kompakten, weitgehend nordexponierten Nordteil des Gebietes sind größere Eichenanteile beigemischt. Hier treten – auch außerhalb von morphologisch ausgeprägten Siepen – örtlich Feuchtezeiger und Arten des Hainsimsen-Buchenwaldes auf, da die Kittenbergkuppe einschließlich des flachwelligen Nord- und des steileren Ostteils bereits aus weniger basenreichen Schichten des Unteren Buntsandsteins aufgebaut ist.

Die altersheterogenen Buchenwälder aus überwiegend starkem Baumholz weisen stehendes und liegendes Totholz auf. Eine Strauchsicht ist nur stellenweise entwickelt; die Krautschicht dagegen insbesondere auf Lichtungen und an den Oberhängen gut ausgebildet und artenreich. Die oft senkrechten Wände der Klippenzone sind von einer ebenfalls artenreichen, charakteristischen Felsspaltenvegetation aus Kleinfarnen und Moosen bewachsen. Im Umfeld der Felsen treten neben den Buchen vermehrt Begleitbaumarten auf. Sehr flachgründige Abschnitte oberhalb der Felsen leiten insbesondere an den westexponierten Hängen zum Seggenbuchenwald über.

Letztlich wegen der vergleichbaren Untergrundverhältnisse ähnelt zumindest die westexponierte Orpetalflanke der landschaftlichen Situation auf der Ostseite des Glindetales (s. NSG 2.1.05 und 2.1.07); allerdings sind die Kalkklippen vom Tal aus weniger auffällig. Auch dieses NSG ist Bestandteil eines FFH-Gebietes (DE-4519-302 „Kittenberg“; s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang); es repräsentiert damit einen überregional bedeutsamen Lebensraumkomplex basenreicher, heimischer Buchenwaldgesellschaften. An mehreren Stellen im Gebiet existieren Pingenrelikte aus altem Erzbergbau, der in der Kontaktzone zwischen Zechstein-Kalken und Buntsandstein fündig wurde. Als weiteres kulturhistorisch relevantes Objekt wurde in der Südspitze das Kulturdenkmal „Schwedenschanze Kittenberg“ in die Abgrenzung einbezogen.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Entwicklung basenreicher Buchenwaldgesellschaften mit hoher struktureller Vielfalt sowie einem reichen Inventar an – tlw. gefährdeten – Tier- und Pflanzenarten; Schutz der Felspartien an der Westseite aus erdgeschichtlichen Gründen und wegen ihrer besonderen Eigenart im Landschaftsbild; Sicherung der Felsen und umgebenden, trockenheitsgeprägten Sonderstandorte als Habitate eines seltenen Artenspektrums; Erhaltung von Bergbaurelikten und einer Wallburganlage aus landeskundlichen Gründen; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

**Quellen:** BK 4519-088; GB 4519-701, 4519-702, 4519-705; GK 4519-013; VB-A-4519-006; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4519-302

## **2.1.10 NSG „Schuberstein“**

**Lage:** nördlich Canstein

**Größe:** 18,61 ha

### **Objektbeschreibung:**

Der „Schuberstein“ ist ein schmales, langgestrecktes Kalkbuchenwaldgebiet auf den westlichen Hängen des Orpe-Tals zwischen Canstein und Uدورfer Mühle. Die Fläche steht in einem engen räumlichen wie ökologischen Zusammenhang mit dem Waldgebiet des Kittenberges auf der gegenüberliegenden Talseite (siehe NSG 2.1.09). Auch hier ragen die Schaumkalk-Klippen des Zechsteins bis zu 15 m hoch auf, sind aber durch den umgebenden Kalkbuchenwald weniger auffällig im Landschaftsbild als die Leitmärker Felsen am Rand des Glindetals (s. NSG 2.1.05). Die tlw. einzeln stehenden, tlw. wandartigen Klippenzüge tragen eine schutzwürdige Farn- und Moosvegetation mit Arten der „Roten Liste“.

Die umgebenden Kalkbuchenwälder weisen viel Altholz auf (tlw. in jüngerer Zeit stark durchforstet) bei rel. geringen Anteilen im Stangenholzalter. Die Holz- und Krautartenzusammensetzung, die i. W. dem Vegetationstyp des Waldmeister-Buchenwaldes mit Übergängen zum Orchideen-Buchenwald entspricht, ist durch die lokalen Wasserversorgungsverhältnisse des Bodens beeinflusst. Das macht sich insbesondere im flachgründigen Umfeld der Felsen bemerkbar und in zwei Siepeneinschnitten, die die Homogenität des Gebietes morphologisch und in der Artenzusammensetzung unterbrechen.

Die Fläche ist Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4519-302 „Kittenberg“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang) und ergänzt die dort dargestellten, gleichlautenden Schutzziele zu einem kompakten Gebiet, das lediglich durch den schmalen und landschaftlich reizvollen Orpetalgrund durchbrochen wird. In der Nordspitze wurde ein schmaler, künstlicher Aufschluss am Rand der Kreisstraße 66 einbezogen, der in einem bis zu 7 m hohen Abbruch eingelagerte Zechstein-Kalke sichtbar macht und aus geologischer Sicht schutzwürdig ist.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Entwicklung basenreicher Buchenwaldgesellschaften mit hoher struktureller Vielfalt sowie einem reichen Inventar an – tlw. gefährdeten – Tier- und Pflanzenarten; Schutz von Felspartien aus erdgeschichtlichen Gründen und wegen ihrer besonderen Eigenart im Landschaftsbild; Sicherung der Felsen und umgebenden, trockenheitsgeprägten Sonderstandorte als Habitate eines seltenen Artenspektrums; Erhaltung eines künstlichen geologischen Aufschlusses aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

**Quellen:** BK 4519-088, 4519-152, GB 4519-703, 4519-704; GK 4519-012; VB-A-4519-006; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4519-302

## **2.1.11 NSG „Hahnenberg“**

**Lage:** südlich Oesdorf

**Größe:** 21,52 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das Gebiet umfasst ähnliche Waldgesellschaften, wie sie sich auch östlich des Remecktales an den Hängen von Kolsberg und Diemelsberg fortsetzen (s. NSG 2.1.02). Zwar steht hier mit den deutlich älteren Sand- und Tonsteinen der „Arnsberger Schichten“ ein weniger basenreiches Ausgangsgestein an; die Zusammensetzung der üppig gedeihenden Krautvegetation vermittelt aber den Eindruck, dass die überlagernden Böden von den jüngeren Zechstein-Kalken beeinflusst sind. In den flachgründigeren Kuppenlagen des Hahnenbergs geht der Deckungsgrad der Krautschicht zurück und Trockenheitszeiger spiegeln den kleinräumigen Wechsel der Standortverhältnisse wider (worauf auch forstlich mit verstärktem Douglasienanbau reagiert wurde).

Im Westteil des Gebietes sorgt die Quellmulde der „Gnade“ wieder für üppige bodennahe Pflanzenbestände. Hier finden sich zudem deutliche Spuren ehemaligen Bergbaus entlang eines ost-west-verlaufenden Pingenzuges. Das Fließgewässer selbst unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG; der obere Talverlauf wurde aus diesem Grunde und wegen seiner Vielgestaltigkeit und artenreichen Krautschicht in das Gebiet einbezogen.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Buchenwald-Lebensraumes mit kleinräumig wechselnden Standortverhältnissen und einer darauf beruhenden, tlw. üppigen Krautschicht mit einer Vielzahl seltener und gefährdeter Pflanzenarten; Schutz von landeskundlich interessanten Bergbaurelikten (Pingenzug).

**Quellen:** GB 4519-250; VB-A-4519-002

## **2.1.12 NSG „Auf der Eulenkirche“**

**Lage:** südlich Canstein

**Größe:** 6,18 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das NSG umfasst den Kernbereich eines artenreichen Kalkbuchenwaldes auf Zechstein-Kalken am nordwestlichen Unterhang der Höhe „Auf der Eulenkirche“ südlich Canstein. Der steil zur „Kleppe“ abfallende Südteil wird überwiegend von Buchenbeständen im Stangenholzalter eingenommen; im Nordteil nimmt die Esche größere Bestandesanteile ein und die Hauptbaumarten erreichen Starkholzdimensionen. Dieser Teil zeichnet sich auch durch einen mehrschichtigen Aufbau aus mit größeren Anteilen von stehendem und liegendem Totholz und anderen Strukturmerkmalen. Mehr oder weniger zugewachsene kleine Abgrabungen und natürliche Felseinsprengsel verstärken das ohnehin unruhige Bodenrelief. An mehreren Stellen sind größere Felsen mit charakteristischen Farngesellschaften vorhanden; sie erheben sich mit teilweise markanten Verwitterungsformen bis maximal 8m Höhe. Sie haben die Gebietsabgrenzung maßgeblich beeinflusst; das – i. W. geologisch bedingte – Standortpotenzial reicht über diesen „Kernbereich“ deutlich hinaus.

Die Kraut- und auch die Strauchschicht sind sehr gut entwickelt: der Deckungsgrad der Krautschicht erreicht häufig (vor allem bei entsprechender Belichtung) Werte um 80%. Sie spiegelt mit ihrem Artenreichtum und in ihrer Zusammensetzung den basenreichen Untergrund wider; darunter fallen auch auffällige Blütenpflanzen und seltene Arten. In den vielen Bestandeslücken kommt dichter Jungwuchs, hauptsächlich Esche auf. Das vielfältige Waldbild ist vor allem im südlichen Gebietsteil über einen Waldweg erlebbar, der sich von der Ortsmitte Canstein am Unterhang der „Eulenkirche“ den Kleppe-Talzug hinaufzieht (allerdings an der Landesgrenze endet). Der außerordentliche strukturelle Reichtum der hier abgebildeten Waldmeister-Buchenwälder bestimmt den Wert dieses NSG; er sollte durch eine entsprechend naturnahe Forstwirtschaft gefördert werden.

Im Süden und Nordwesten wird das hier abgegrenzte Gebiet bereits durch Nadelholzaufforstungen bedrängt, die die volle Entfaltung des natürlich gegebenen ökologischen Standortpotenzials behindern. Diese Bereiche wurden daher – trotz Aussparung aus dem eng abgegrenzten NSG – mit in das Entwicklungsziel 1.4 einbezogen. Im schmalen Nordostteil des Gebietes grenzt südlich eine Ackernutzung unmittelbar an den Wald, die das Aufkommen eines naturnahen Waldsaums behindert. Diese Kontaktzone – ebenfall im EZ 1.4 – bietet sich langfristig für eine vertragliche Extensivierung / Aufwertung an.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Entwicklung von gut strukturierten Kalkbuchenwaldgesellschaften mit einem reichen Inventar an – tlw. gefährdeten – Pflanzenarten; Schutz der besonderen Eigenart und der charakteristischen Vegetation der einbezogenen Klippenbereiche; Sicherung der hervorragenden Schönheit und Vielfalt eines ortsnahen, erschlossenen Wald- und Landschaftsbildes.

**Quellen:** BK 4619-029; GB 4619-313; VB-A-4519-004

## **2.1.13 NSG „Ohmberg / Bilstein“**

**Lage:** östlich Niedermarsberg

**Größe:** 82,40 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das Gebiet erfasst eine der drei bewaldeten Hangzonen, die beidseitig des unteren Diemeltales zwischen Marsberg und Westheim i. W. aus Schaumkalken des mittleren Zechsteins gebildet werden (s. auch NSG 2.1.02 und 2.1.14). Auf den daraus entstandenen, oft flachgründigen und skelettreichen Carbonatverwitterungsböden (Rendzinen) haben sich artenreiche Buchenmischwälder vom Typ des Waldmeister-Buchenwaldes etabliert, stellenweise mit Übergängen zu Schlucht- und Schatthangwäldern. Sie beherbergen bereits subkontinental getönte Arten, die ansonsten im übrigen Kreisgebiet weitgehend fehlen. Insgesamt finden sich in der Krautschicht viele seltene und gefährdete Arten, obwohl die Kalksteinauflage des hier abgegrenzten Gebietes zwischen Bilstein und Ohmberg bereits im Mittelhang in ältere Kulmtonschiefer übergeht.

Im Übergang zwischen beiden Ausgangsgesteinen treten an mehreren Stellen Felsklippen zutage, die wertvolle Klein- und Sonderstandorte für die Vegetation bilden (am auffälligsten: die sog. „Judenklippe“ auf dem Bilstein). Als wertvolle geologische Aufschlüsse sind sie aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen schutzwürdig. Der geologischen Nahtstelle verdankt auch die „Paulinenquelle“ ihre Existenz, die im Gebiet liegt und der örtlichen Wasserversorgung dient.

Darüber hinaus finden sich im NSG mit alten Ackerterrassen, bergbaulichen Relikten (am auffälligsten: der aus altem Kupferbergbau erhaltene Beustollen) und kleineren Kalksteinabgrabungen etliche landeskundlich interessante Objekte. Sie erhöhen gleichzeitig die Lebensraumvielfalt für die Tier- und Pflanzenwelt. Unter diesem Aspekt wurde das alte Abgrabungsgelände auf der Ohmberg-Kuppe in das Gebiet einbezogen; hier kann eine durch die Regelung unter 2.1 q) initiierte Umbestockung der Fichten in Laubholz die Standortbedingungen weiter optimieren. Für die dort einbezogenen Freiflächen soll das Erstaufforstungsverbot nicht gelten; eine mögliche Aufforstung analog zu der o. g. Regelung aber auf heimisches Laubholz beschränkt werden, um langfristig den Biotopzusammenhang zu gewährleisten.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Buchenwald-Lebensraumes mit kleinräumig wechselnden Standortverhältnissen und einer darauf beruhenden, tlw. üppigen Krautschicht mit einer Vielzahl seltener und gefährdeter Pflanzenarten; Schutz von landeskundlich interessanten Relikten aus Bergbau, oberflächigen Kalkgesteinabgrabungen und historischer Ackernutzung; Sicherung von Felsklippen, die in geowissenschaftlicher Hinsicht und als ökologisch interessante Sonderstandorte (tlw. § 62-Biotope) schutzbefürftig sind.

### **Zusätzliche Unberührtheitsklauseln:**

- Eine einzelbaum-, trupp- oder gruppenweise Beimischung von bis zu 20 % Nadelholz ist insbes. in den Bereichen seiner nat. Verjüngung von dem Verbot unter 2.1 q) unberührt;
- eine Aufforstung der diagonal schraffierten Freiflächen auf dem Ohmberg mit bodenständigem, heimischem Laubholz ist von der Festsetzung unter 2.1 s) unberührt.

*Im Gegensatz zu den Offenland-Naturschutzgebieten geht es hier nicht um die Entwicklung von artenreichen Grünlandlebensräumen, sondern um einen Verbund von heimischen, bodenständigen Waldgesellschaften auf basenreichen Standorten. Das generelle Aufforstungsverbot ist daher einerseits entbehrlich; andererseits würde eine Anpflanzung von Weihnachtsbaum- oder sonstigen Nadelholzkulturen auf dem derzeitigen Offenland dem Schutzziel auch nicht gerecht.*

**Quellen:** BK 4519-200; GB 4519-238, 4519-239; GK 4519-0007, 4519-0015; VB-A-4519-002

## **2.1.14 NSG „Buchenberg“**

**Lage:** nordöstlich Niedermarsberg

**Größe:** 21,53 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das Gebiet schließt sich – nach einer Unterbrechung durch den Ohmgrund – in nordöstlicher Richtung an das NSG „Ohmberg“ (s. 2.1.13) an. Auch der Buchenberg gehört zum Hang-Buchenwaldkomplex der unteren Diemel und bringt die gleichen, für die heimische Rotbuche günstigen Standortvoraussetzungen mit sich wie der Hangzug zwischen Bilstein und Ohmberg. Die Ausstattung der Krautschicht spiegelt die basenreichen Untergrundverhältnisse mit ihrer Üppigkeit und den Vorkommen an seltenen und gefährdeten Pflanzenarten deutlich wider.

Im Buchenberg finden sich mit einem langgestreckten Felsband und einem Pingenfeld aus altem Kupferbergbau sowohl natürliche als auch kulturhistorisch bedingte Kleinstrukturen, die die Standortvielfalt des Gebietes erhöhen. Allerdings sind in der Vergangenheit auch Umbestockungen der natürlichen Waldgesellschaft (s. Gebietsname!) vorgenommen worden, die das hohe ökologische Standortpotenzial unterdrücken und daher auf der Grundlage der Regelung unter 2.1 q) im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung des NSG langfristig wieder zurückgeführt werden sollen (rel. massiv mit einem größeren Fichtenkomplex im Südosten der Abgrenzung).

Die Waldränder des Buchenberges grenzen mit unterschiedlichen Expositionen an tlw. trockene, tlw. feuchtere Grünlandlebensräume des Ohmgrundes, des Diemeltales und des „Sauerlandgrabens“. Ihnen kommt damit eine hohe Bedeutung als Kontakt-Lebensräume zwischen Wald- und Offenlandbereichen zu, in denen sich neben dem eigenen Habitatwert die Biotopfunktionen für Arten beider Bereiche überlagern. Im Osten wurde eine langgestreckte Hohlform in die Abgrenzung einbezogen, die mit dem alten Flurnamen „Sauerlandgraben“ in Verbindung gebracht werden kann, gleichzeitig aber wieder besondere Standortverhältnisse und einen südwestexponierten Waldsaum aufweist.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen, rel. trockenen Buchenwald-Lebensraumes und einer darauf beruhenden, tlw. üppigen Krautschicht mit einer Vielzahl seltener und gefährdeter Pflanzenarten; Schutz von landeskundlich interessanten Relikten alten Bergbaus; Sicherung ökologisch wertvoller Kleinstrukturen wie Felsklippen, unterschiedlich exponierten Waldrändern und eines gut 500 m langen Grabenabschnitts als Sonderstandorte der gebietseigenen Flora und Fauna.

### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Eine einzelbaum-, trupp- oder gruppenweise Beimischung von bis zu 20 % Nadelholz ist insbes. in den Bereichen seiner nat. Verjüngung von dem Verbot unter 2.1 q) unberührt.

**Quellen:** BK 4519-203; VB-A-4519-002

## **2.1.15 NSG „Wäschebach / Tieberg“**

**Lage:** östlich Meerhof

**Größe:** 84,93 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das NSG erfasst das Quellgebiet und den Mittellauf des Wäschebaches sowie den von links einmündenden Schwarzbach, soweit sie im HSK und damit im Plangebiet liegen. Angrenzend werden sie im Gebiet der Kreise Paderborn und Höxter durch die Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Detmold für das NSG „Bleikuhlen und Wäschebachtal“ vom 27.11.2002 gesichert.

Die südlichen Quellbereiche des Wäschebaches wurden lange Zeit als Grünland genutzt. Sie sind teilweise sehr nass bis anmoorig, so dass hier in den letzten Jahrzehnten einige Aufforstungen (vornehmlich mit Fichte) erfolgten bzw. Teilflächen brachfielen. Der nördliche Quellarm hat einen tiefen Einschnitt im bewaldeten Tieberg ausgeräumt. Unterhalb dieses Quellfächers ist der Wäschebach zwei bis drei Meter breit und durch Uferabbrüche, Steilwände und Schotterbänke ebenfalls sehr naturnah ausgeprägt. Er wird weitgehend durch einen Auenwald aus Erlen gesäumt, der in Teilen nach einer „Fichten-Zwischennutzung“ künstlich begründet wurde.

Die Quellregion des Schwarzbaches ist zu großen Teilen unter den Erdbewegungen des Galmeibergbaus (s. NSG 2.1.20) und der Autobahn A 44 verschwunden. Ansonsten bildet er ein strukturreiches Fließgewässer, allerdings ist das Gewässerbett durch die Einleitung von Oberflächenwasser der A 44 eingetieft und die ins NSG einbezogenen Talflanken sind häufig fichtenbestockt. Im Anschluss an seine Mündung in den Wäschebach findet sich eine mäßig feuchte, seggenreiche Grünlandbrache mit einem überregional bedeutsamen Vorkommen seltener Pflanzen. Floristisch herausragend ist eine kleine Waldwiese am Talrand als Wuchsart von Schwermetallvegetation, die ursächlich dem Erzbergbau im Schwarzbach-Quellgebiet zuzuschreiben ist (s. NSG 2.1.20). Unterhalb windet sich der Bachlauf durch ein geschlossenes, überwiegend fichtenbestandenes Waldgebiet, bevor er – im Unterlauf und außerhalb des NSG – in ein ehemals intensiv landwirtschaftlich genutztes Umfeld wechselt.

Schwarzbach sowie der Mittellauf und die südlichen Quellbereiche des Wäschebaches sind Teile des FFH-Gebietes DE-4419-303 „Bleikuhlen und Wäschebachtal“. Dabei sind die bachbegleitenden Auwälder und die angrenzenden Hainsimsen-Buchenwälder sog. „Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Ergänzend wurden daher die naturnahen, großflächigen und überdies landeseigenen Buchenbestände des Tiebergs ins NSG einbezogen, zumal hierin der nördliche Quelllauf des Wäschebaches eingebettet ist.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Optimierung von naturnahen Quell- und Bachlebensräumen einschließlich der sie begleitenden Auen- und Bruchwaldgesellschaften; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung und Verbesserung dieses Biotopmosaiks aus Feucht- und Nassgrünlandflächen; Schutz der einbezogenen Buchen- und Mischwälder und ihre Weiterentwicklung zu Beständen, die dem FFH-Lebensraumtyp „Hainsimsenbuchenwald“ entsprechen; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

**Quellen:** BK 4419-004, 4419-066, 4419-302; GB 4419-210, 4419-302; VB-A 4419-001, 4419-004; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4419-303; Schutzgebietskonzept „Egge-Süd“ (BR Detmold 2001)

## **2.1.16 NSG „Apfelbaumgrund“**

**Lage:** nördlich Meerhof

**Größe:** 5,20 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das NSG erfasst den obersten, noch als Sohltal ausgebildeten und grünlandgenutzten Teil eines namenlosen Siepens, das über den „Apfelbaumgrund“ und die „Wolfskuhle“ den gesamten mittleren Teil des großen NSG „Siebenbuchen“ entwässert (s. 2.1.01). Es setzt sich außerhalb des Plangebietes als offener Talzug auch nach Einmündung in den Piepenbach nördlich „Nuttler Feld“ (s. LSG 2.3.3.01) fort; dieser Talverlauf bildet im Weiteren mit seiner überwiegend extensiven Grünlandnutzung einen „weichen“ Übergang zwischen den strukturärmeren, zumeist ackerbaulich genutzten Freiflächen der östlichen Haarstrang-Ausläufer und den naturnäheren Waldlandschaften im Bereich des FFH-Gebietes DE-4419-304 „Marshallshagen und Nonnenholz“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang).

Das Gebiet wird i. W. von einem Biotopmosaik aus Fettweiden, Feuchtgrünland, Hochstaudenfluren, einem schmalen bachbegleitenden Auwaldrest und zwei Stillgewässern gebildet. Es wird zum Teil durch Heckenstrukturen eingerahmt, auf der östlichen Seite verläuft ein befestigter Waldweg. Begünstigt durch die kreidezeitlichen, basenreichen Untergrundbedingungen des Einzugsgebietes und die für eine landwirtschaftliche Nutzung abseitige Lage (Einflussbereich des Klosters Dalheim) konnten sich artenreiche Feuchtgrünlandkomplexe entwickeln; auch der (künstlich angelegte, aber naturnah wirkende) Teich im Nordteil des NSG ist vegetationskundlich interessant und beherbergt einige Arten der „Roten Liste“. Darüber hinaus ist der naturnahe Bachlauf mit seinen begleitenden Gehölzstrukturen und Hochstaudenfluren wertbestimmend für das Gebiet.

Dem Grünlandtal kommt aufgrund seiner Lage zwischen den Anziehungspunkten „Walderlebnis Meerhof“ und „Kloster Dalheim“ eine herausragende Bedeutung für den Erlebniswert der Landschaft zu. Es wird auch durch randlich im Grünland stehende, tlw. alte Obstbäume und wegebegleitende Baumreihen geprägt. Seine Offenhaltung und die Pflege der Grünlandstandorte ist für den außerhalb des Plangebietes liegenden Talverlauf ebenfalls durch Naturschutzausweisungen gesichert. Geringe Beeinträchtigungen sind durch Eutrophierung und Fahrspuren am Rand des Gebietes zu erkennen; mögliche Gefährdungen bestehen in einem Brachfallen größerer Grünlandanteile, wie es auf Kleinflächen bereits erkennbar ist. Das überwiegend jagdlich genutzte Gelände des südlichen Teiches bildet mit einem breiten Laubholz-Aufforstungsstreifen einen rel. künstlich wirkenden Übergang zur übrigen, heute noch grünlandgenutzten Talsohle.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Optimierung / Pflege einer vielfältigen, grünlandgeprägten Talmulde als Teil des Piepenbach- / Altenau- Talsystems sowohl hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz als auch wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses weitgehend von geschlossenen Waldgebieten umgebenen Landschaftselementen.

**Quellen:** BK 4419-097; GB 4419-208, 4419-209; VB-A-4518-015

### **2.1.17 NSG „Auf dem Bruch“**

**Lage:** westlich Essentho

**Größe:** 52,28 ha

#### **Objektbeschreibung:**

Das Gebiet wird durch eine verlehmte, feuchte Grünlandebene am Nordrand des Fürstenberger Waldes im Übergang zur intensiv landwirtschaftlich genutzten Kreidekalkhochfläche des Sintfeldes gebildet. Es liegt damit auf der Grenze der naturräumlichen Haupteinheiten „Weserbergland“ und „Sauerland“, wobei die Untergrundverhältnisse eher dem Bergland, die Morphologie eher der Paderborner Hochfläche zuzuordnen ist. In dieser Lage haben sich quellnasse und – aufgrund des lehmigen Untergrundes (Pseudogley/Gley) – staunasse Grünlandstandorte herausgebildet, die in mäßig intensiv genutzte Fettweiden und -wiesen eingebettet sind. Namenlose Bachläufe durchziehen die Wiesen in nordöstlicher Richtung und bilden in manchen Abschnitten flache, periodisch wasserführende Tümpel.

Das auf den ersten Blick einförmig wirkende Gebiet erhält durch häufig wechselnde Feuchtgradienten und zahlreiche Kleinststrukturen wie Einzelbüsche, krautige Säume entlang von Wirtschaftswegen, unterschiedliche Wuchshöhen u. ä. eine starke Binnendifferenzierung. Hinzu kommt seine relative Größe und Störungsfreiheit sowie die „Zwischenstellung“ zwischen den naturräumlichen Großlandschaften und der großräumige Zusammenhang mit den strukturreichen Offenlandflächen östlich Essentho (s. NSG 2.1.34), so dass hier eine Häufung von Brutvogelarten (etliche davon als gefährdet in der „Roten Liste“ geführt) und von Gastvögeln auftritt. Insbesondere für brütende und ziehende Wiesenvögel hat das Gebiet dabei eine herausragende Stellung inne.

Die wasserstauenden Untergrundverhältnisse und entsprechenden Grünlandgesellschaften setzen sich nördlich des Essenthoer Gewerbegebietes und der Fürstenberger Straße bis in den Nachbarkreis fort. Insbesondere unter dem Aspekt eines Verbundes mit den dort zu findenden wertvollen Strukturen wurde dieser von der „Hauptfläche“ getrennte Teil ins NSG einbezogen. Für den Bereich zwischen ehemaliger NATO-Siedlung und Gewerbegebiet existiert ein Konzept zur ökologischen Optimierung im Rahmen landschafts- bzw. bauplanungsrechtlicher Kompensationsmaßnahmen, dessen Umsetzung die ökologische Attraktivität des Gebietes weiter steigern wird.

#### **Schutzzweck**

Erhaltung und Optimierung eines ornithologisch bedeutsamen Feuchtgrünlandkomplexes als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet etlicher gefährdeter Vogelarten; Sicherung der Grünlandnutzung auf rel. unwirtschaftlichen Standorten durch Vertragsangebote bzw. Umsetzung von landschaftsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen und von gewässernahen Kleinststrukturen als Voraussetzung für die Erhaltung der ornithologischen Bedeutung des Gebietes; Schutz des Gebietes vor Störungen, die aus der siedlungsnahen Lage resultieren können.

**Quellen:** BK 4518-277, 4519-188; GB 4518-326; VB-A-4518-015, 4519-007; M. Jütte, H. Legge (2001): Der Grünlandkomplex „Auf dem Bruch“ - In: Irrgeister, 18. Jhg., Heft 1/2001, Arnsberg, S. 12-24.

## **2.1.18 NSG „Unteres Diemeltal“**

**Lage:** südlich / südwestlich Niedermarsberg

**Größe:** 164,71 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das NSG erfasst – in Fortsetzung entsprechender Festsetzungen im LP Hoppecketal – den Talraum der Diemel mit dem einmündenden Hoppecketal von der westlichen Plangebietsgrenze bis vor die Einmündung des Erlenbachs in Marsberg. Es handelt sich um ein – für die Mittelgebirgsverhältnisse des Sauerlandes – breites Sohtal, in dem der Flusslauf wechselseitig in einem kurvenreichen Verlauf pendelt. Er wird zumeist von einem einreihigen Erlen- bzw. Weiden-Ufergehölz, streckenweise auch von breiteren Auwäldern eingefasst. Vielfach sind Hochstaudensäume entwickelt. Der grobe Kies des bis zu 10 m breiten Flussbettes ist regelmäßig von Moosen und flutendem Hahnenfuß bewachsen. Einzelne Uferabschnitte sind durch Steinblöcke befestigt. Die Flussläufe sind – wie auch die Talaue nordöstlich und südöstlich von Gut Wieringsen – Teil des FFH-Gebietes DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang).

Die Talaue wird zu einem weit überwiegenden Teil als Fettweide, Fettwiese bzw. Mähweide genutzt; Äcker treten nur untergeordnet in Erscheinung. Auch Feuchtgrünland ist aufgrund der schon historisch rel. hohen Nutzungsintensität und entsprechender kulturtechnischer Bodenverbesserungsmaßnahmen nur kleinflächig ausgebildet. Auf der Südostseite wird die hier erfasste Talsohle weitgehend durch die Böschungen der Bahnlinie Bestwig – Warburg begrenzt, durch deren Bau kleinere Teile der ursprünglichen Aue abgetrennt wurden (s. LSG 2.3.2.01). Unterhalb der Hoppecke-Mündung quert diese Trasse das Tal und bildet dann die Nordgrenze des Hoppecketalgrundes. Südlich der Rennufer-Siedlung schneidet die Kreisstraße 65 das Tal in einer rel. verträglichen Linienführung; ansonsten ist die Aue kaum durch Verkehrswege belastet. Auch die geringe Zahl anderer schwerwiegender anthropogener Beeinträchtigungen (i. W. Gewerbegebiet an der Giershagener Mühle und Kläranlage nördlich davon) macht das Talsystem – i. V. m. den westlich angrenzenden Flussabschnitten – besonders wertvoll für den großräumigen Biotopverbund.

An mehreren Stellen wird der Diemel seit alters her an Stauwehren Wasser entnommen; die historischen Nutzungen der Wasserkraft und der Wiesenbewässerung sind aktuell durch das Speisen von Fischteichanlagen abgelöst. Diese Wehranlagen bilden grundsätzlich Störstellen für die Wanderungsbewegungen von Fischarten; mögliche Optimierungsmaßnahmen sind in diesem Bereich aber unter Berücksichtigung gegebener (Wasser-) Rechtsverhältnisse und tlw. komplizierter Sachfragen zu prüfen (in die künstlichen Systeme einbezogene Nebenbäche, eventuell mögliche Nutzung alter Flößgräben zur Wiedervernässung von Auengrünland, Sicherung der Entwässerungsfunktion des Gesamtsystems u. ä.). Landschaftsplanerische Zielsetzungen für das Gebiet sind die Optimierung der Verbundfunktion des Flusslaufs – Details s. FFH-Gebietsbeschreibung im Anhang –, die Offenhaltung der Talaue durch eine möglichst extensive Grünlandnutzung, die Sicherung und Etablierung bachbegleitender Gehölz- und Hochstaudensäume, wo möglich eine Rückführung landwirtschaftlicher Meliorationsmaßnahmen zur Aufwertung der Auenstandorte, damit deren ökologisches Standortpotenzial sich besser entfalten kann. Ansätze dazu sind im Rahmen wasser- und landschaftsrechtlicher Verfahren bereits gemacht.

Neben der Hoppecke wurden mit dem unteren Mühlental östlich der Giershagener Mühle und der unteren Momecke südlich der Rennufer-Siedlung zwei weitere Zuflüsse in das NSG einbezogen, die sich nach einer Zäsur durch querende Verkehrswege als „LSG Typ C“ fortsetzen. Vor allem das untere Momecketal präsentiert sich einerseits sehr strukturreich mit Nass- und Feuchtwiesenanteilen, Feldgehölzen u. ä.; andererseits ist auch dieses Gewässer

in seinem Mündungslauf gravierend verlegt worden. Einige künstliche Teichanlagen in seinem Umfeld haben Bedeutung als Amphibienlaichplätze. Der Mühlenbach führt vor seiner Mündung durch eine hochstaudenreiche Feuchtwiesen-Brache, an die sich südlich eine magere Viehweide unterhalb einer Geländekante anschließt.

Die Grünländer im Bereich Rummecke / Brückenwiese westlich der Johannisbrücke werden von zwei Gräben durchzogen, die von Hochstauden-Säumen begleitet werden und ihren Ursprung in alten Flößgräben haben dürften. Weitere kulturhistorische Relikte sind im Westteil des Gebietes ab der Querung der Bahnlinie zu finden: hier sind Reste der „Rhene-Diemeltal-Bahn“, die die oberhalb liegenden Erzgruben mit dem Bahnhof Bredelar verband, ebenso einbezogen wie ein ehemaliger Hüttenplatz am Durchbruch der Diemel durch den Ton- und Kieselschieferzug zwischen Orthelle und Priesterberg oder der Standort eines als Kulturdenkmal ausgewiesenen Wartturms an der Bahnböschung.

Aktuell wertbestimmend für das Gebiet ist - abgesehen von den kleinflächigen Mager- und Feuchtweiden und Kleingewässern - weniger seine Biotopausstattung, sondern seine Funktion als Auenraum, potenzieller Retentionsraum und Pufferfläche für das eingebettete FFH-Gebiet "Gewässersystem Diemel und Hoppecke". Genauso wichtig ist jedoch das ökologische Aufwertungspotenzial des Gebietes, das sich aus den Standortverhältnissen der Aue und tlw. angrenzender Hangfußlagen sowie aus seiner relativen Ungestörtheit im Zusammenhang mit den Mittel- und Oberläufen von Diemel und Hoppecke ergibt. Zudem prägt der Talraum sehr stark den gesamten Landschaftscharakter des nordöstlichen Schiefergebirgsausläufers, wie z. B. der Ausblick von der Kapelle auf dem Calvarienberg südlich Obermarsberg deutlich macht.

#### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Weiterentwicklung einer großflächig zusammenhängenden, landschaftlich bedeutenden Talaue mit den standortentsprechenden Lebensgemeinschaften des Auengrünlands; Schutz und Optimierung von naturnahen Gewässern und Kleinstrukturen (Gehölze, Nass- und Trockenbiotope) als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten; Sicherung der landeskundlich interessanten Zeugnisse im Gebiet (Relikte der Industrie- und Siedlungsgeschichte); Erhaltung des großräumig prägenden Landschaftscharakters sowie der relativen Ungestörtheit des Flussabschnitts von bau- oder nutzungsbedingten Eingriffen in die landschaftliche Situation; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

#### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- abweichend von Verbot 2.1 d) ist ein Befahren der Diemel mit Booten erlaubt, wenn am Ausgleichsbecken der Diemeltalsperre in Helminghausen mind. 3 m<sup>3</sup> Wasser / sec. abgelassen werden.

*Damit wird die Regelung des LP Hoppecketal für die oberhalb angrenzende Diemelstrecke fortgeführt, die dort für das NSG 2.1.05 „Oberer Diemeltal“ getroffen wurde, und auf diese Weise eine Fortsetzung von Kanutouren von der Giershagener Mühle (Plangebietsgrenze) flussabwärts ermöglicht. Die aktuelle Ablassmenge kann jederzeit über den Pegeldienst des Kanuverbandes Nordrhein-Westfalen abgefragt werden.*

**Quellen:** BK 4518-112, 4518-201, 4518-329, 4617-201 ; GB 4518-322, 4518-323, 4518-325, 4617-701, 4617-702; VB-A-4518-010; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4617-302

## **2.1.19 NSG „Glindetal“**

**Lage:** zwischen Obermarsberg und Borntosten

**Größe:** 124,35 ha

### **Objektbeschreibung:**

Die Glinde als – nach der Hoppecke – zweitgrößter Nebenfluss der Diemel im Hochsauerlandkreis durchzieht in geschwungener Form die zentrale Marsberger Hochfläche zwischen Borntosten / Leitmar und Marsberg. Das hier abgegrenzte NSG umfasst den Talraum der Glinde unter Einbeziehung kleinerer Seitentälchen und unmittelbar angrenzender Hangbereiche. Diese Nebentälchen und auch die einbezogenen Hangpartien liegen i. d. R. westlich des Tales, da es im Osten weitestgehend durch die schroffen Abbrüche von Kregenberg, Iberg, Polmanns Berg und Homberg sowie die daran entlang führende L 549 begrenzt wird. In den anstehenden Zechstein-Kalken bilden sie trockene Muldenlagen und Böschungen, die den feuchten mittleren und unteren Glindetalgrund um völlig andersartige Habitatstrukturen ergänzen, mit ihm aber dennoch eng verzahnt sind. Zur besonderen Eigenart des Glindetals gehören auch kleine, arten- und edellaubholzreiche Kalkbuchenwaldrelikte, wie sie am Müllenbergtal beispielhaft ausgebildet sind.

Südlich der Einmündung der L 870 in die L 549 wechseln die mageren Hanglagen auch auf die rechte Talseite; dabei nimmt die Wasserführung der Glinde nach Süden hin immer weiter ab und kommt dann ganz zum Erliegen, so dass der Talschluss nördlich Borntosten mehr durch die hier vorkommenden Kalkhalbtrockenrasen in Erscheinung tritt als durch typische Auen-Lebensräume. Teilweise sind diese Sonderstandorte aus alter Abgrabungstätigkeit entstanden. Damit ist das Gebiet geprägt durch ein Mosaik aus unterschiedlichen, mageren bis frischen Grünlandflächen, gegliedert von zahlreichenböschungsbegleitenden Hecken und kleinen Feldgehölzen sowie – z. B. südwestlich des „Hohenstein“ – freistehenden Einzelbäumen. Neben dem hohen ökologischen Wert trägt diese landschaftliche Vielfalt auch dazu bei, dass sich das Gebiet als landschaftssthetisch hochwertig und als charakteristischer Landschaftsausschnitt im „Roten Land“ präsentiert.

Sowohl die Magergrünlandstandorte – insbesondere östlich des Galgenberges bei Obermarsberg und um den Hohen Stein bei Borntosten – als auch die frischen, stellenweise feuchten Mähweiden im Talraum der Glinde stellen artenreiche Grünlandlebensräume dar mit einem hohen Anteil an Arten der „Roten Liste der gefährdeten Blütenpflanzen“. Gleichzeitig kommt dem Gebiet erhebliche Bedeutung fürhecken- und gebüschtbrütende Vogelarten zu, die in z.T. hoher Brutpaardichte vertreten und tlw. ebenfalls als bestandsgefährdet eingestuft sind. Die Halbtrockenrasen und Magergrünlandbereiche bieten mit ihrem Blütenreichtum auf den (klima- und untergrundbedingt) trockenen Standorten auch einer besonders vielfältigen Insektenfauna Lebensraum.

Mit seiner langgestreckten Form verbindet das NSG auch angrenzende Grünlandstandorte untereinander, was dem Artenaustausch in dieser überwiegend ackerbaulich geprägten Region zugute kommt (z.B. NSG 2.1.26, 2.1.33, LSG 2.3.3.22). Der Verbund der eigentlichen Talwiesen ist lediglich im Bereich der Siegesmühle unterbrochen; am Nordrand geht das Gebiet mit dem LSG 2.3.3.13 in den Marsberger Siedlungsraum über, der den Mündungsbereich der Glinde in die Diemel überlagert. Kleinere Störungen finden sich durch Fischteichanlagen und (rel. begrenzte) Nadelholzanpflanzungen insbes. im Raum Leitmar / Borntosten; der deutlichste Riegel im Talverbund wird dabei durch eine rel. kleine Fischteichanlage und deren Umpflanzung nördlich des „Hukshohl“ gebildet.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Wiesentales mit typischem, tlw. seltenem Arten- und Biotoptypen (insbesondere mit Magerweiden an den Talhängen und wertvollem Feuchtgrünland in Bachnähe, durchsetzt von etlichen Gehölz- und Saumstrukturen); Sicherung der Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks und seiner Verbundfunktion für die schutzbedürftigen Grünlandflächen innerhalb des „Roten Landes“; Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Grünlandtales zwischen den Ackerflächen der Hochebene um Giershagen und den bewaldeten Abbruchkanten der östlich angrenzenden Hügelkette.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- die im Gebiet vorhandenen Nadelholzanpflanzungen sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung bzw. bach-, böschrungs- und wegebegleitender Laubholzsäume zu beseitigen, soweit die Standortvoraussetzungen – insbes. Hangneigung – dies zulassen (§ 26 LG);
- die im Gebiet vorhandenen Fischteichanlagen sind im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung – s. Entwicklungsmaßnahme a) im allg. NSG-Festsetzungskatalog – auf (Un-)Verträglichkeit mit den Schutzz Zielen zu überprüfen und ggf. zurückzubauen (§ 26 LG).

**Quellen:** BK 4519-142, 4519-149, 4519-150; GB 4519-215, 4519-218, 4519-229; 4519-231, 4619-326, 4619-327; VB-A-4519-001

## **2.1.20 NSG "Bleikuhlen"**

**Lage:** östlich Meerhof, unmittelbar an der Kreisgrenze

**Größe:** 1,16 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das kleine NSG deckt den im Hochsauerlandkreis liegenden Teil eines ehemaligen Bergbaugebietes ab, dessen Hauptbestandteile im angrenzenden Kreis Paderborn liegen und dort durch die Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Detmold für das NSG „Bleikuhlen und Wäschebachtal“ vom 27.11.2002 geschützt sind. Hier wurden wahrscheinlich ab dem 12. Jahrhundert bis ca. 1745 Bleierze abgebaut; in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts rückten die anstehenden Zinkerze („Galmei“) in den Mittelpunkt des bergbaulichen Interesses. Auch Anfang des 20. Jahrhunderts gab es verschiedene Versuche einer Wiederaufnahme des Abbaubetriebes, die sich jedoch als unwirtschaftlich herausstellten. In der Folge des Bergbaus stellten sich auf den Wänden des Tagebaus und auf den Halden des geförderten, aber ungenutzten Materials Schwermetallrasen ein. Dabei handelt es sich um hochspezialisierte Pflanzengesellschaften mit dem „Westfälischen Galmeiveilchen“ als Leitart, die auf einem Untergrund wachsen, der nur von wenigen spezialisierten Arten besiedelt wird. Dies wird erst nach und nach durch oberflächige Humusanreicherung (Laubfall u. ä.) und die Auswaschung von Schwermetallen ermöglicht.

Die im Plangebiet liegenden Teile des Erzbergbaus beschränken sich auf eine Halde am Südwestrand der Abgrabung, die weitgehend mit Fichten aufgeforstet wurde. Diese Aufforstung stört potenzielle Schwermetallrasenstandorte unmittelbar und die angrenzenden, freien Haldenflächen durch Beschattung. Die erfasste Halde geht im Südwesten in das natürliche Gelände über, das eine Quellregion des Schwarzbaches bildet. Auch dieser Bereich ist durch Fichtenaufforstungen beeinträchtigt, zudem wird er vom anschließenden Talverlauf durch die Führung der BAB 44 abgeschnitten. Eine weitere Beeinträchtigung stellt das Befahren des gesamten Geländes mit Mountainbikes dar. Das NSG ist Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4419-303 „Bleikuhlen und Wäschebachtal“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang).

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Entwicklung seltener Magerrasenvorkommen auf einem Schwermetallstandort in Ergänzung des angrenzenden NSG im Kreis Paderborn; Förderung des ökologischen Standortpotenzials sowohl im Haldenbereich als auch in der angrenzenden Schwarzbach-Quellmulde durch Beseitigung der nicht heimischen Bestockung; Schutz der landeskundlichen, erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung des Gebietes; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Die aufgeforsteten und angesamten Fichten sind zugunsten einer natürlichen Entwicklung aus dem Gebiet zu entnehmen; auf den Haldenflächen ist diese Maßnahme nach Möglichkeit mit einer Beseitigung der oberflächigen Humusdecke zu verbinden.

*Die Maßnahme trägt im Nordostteil zu einer Stabilisierung der Vegetation der Schwermetallrasen und sonstigen Biotope trocken-warmer Standorte (Gebüscht- und Saumgesellschaften) bei und fördert im Südwestteil (Quellmulde) die Entwicklung der standortentsprechenden, feuchtigkeitsgeprägten Lebensgemeinschaften.*

**Quellen:** BK-4419-302; GB 4419-301; GK 4419-014; VB-A-4419-004; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4419-303

## **2.1.21 NSG „Dahlsberg“**

**Lage:** östlich Oesdorf

**Größe:** 4,83 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das Gebiet erfasst den Grund und die Ostflanke eines schmalen, fast Nord-Süd-ausgerichteten Trockentals mit seiner steilen, nach Westen einfallende Randböschung. Stellenweise tritt der anstehende Zechstein-Kalk zu Tage. Im Westen grenzen Äcker an das Tal, auf der höhergelegenen Ostseite des NSG überwiegt die Grünlandnutzung. Im Süden schließt die Aue des Dahlbaches an. Das Gebiet ist von Feldgehölzen gesäumt und unterteilt, in denen Holunder, Schlehen und Heckenrosen dominieren. Es wird von Schafen beweidet, die im nördlichen Teil des Tales ihre Standkoppel haben. Teilflächen im Süden sowie Teile der Böschung fallen als Magerrasen unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG. Ein weiterer Kalkmagerrasenbereich findet sich am östlichen Rand.

Wertbestimmend sind die Kalkmagerrasen mit ihrer gut ausgeprägten, gefährdeten Pflanzengesellschaft. Das abwechslungsreiche Relief sowie die strukturierenden Hecken ergeben zusammen auf diesen Kalk-Magerstandorten einen wertvollen Biotopkomplex, wobei eine latente Gefährdung des Gebietes darin besteht, dass sich die Feldgehölze auf Kosten der Freiflächen ausbreiten. Das strukturreiche Grünland ist für viele Tierarten wichtiger Brut- und Rückzugsraum. Beeinträchtigend wirken tlw. vorhandene Trittschäden an Rasen und Böschungen; aufgrund der großen Rndlängen zu intensiver genutzten Freiflächen und der geringen Gebietstiefe stellt auch die Düngedrift von den westlich angrenzenden Ackerstandorten eine Gefährdung dar. Kleinere Fichtenaufforstungen im Südteil des Geländes sollten beseitigt werden, um den mageren Grünlandgesellschaften Raum zu geben.

Im Gebiet kommen zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten vor, die auf ein ausgewogenes Verhältnis von Magergrünlandflächen und Hecken- und Gebüschräumen angewiesen sind. Insbesondere die Trespen-Halbtrockenrasen auf den flachgründigen (stellenweise bodenfreien) Partien bestimmen den Naturschutzwert des NSG.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Entwicklung von Gebüschräumen trocken-warmer Standorte; Schutz der darin beheimateten, tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; Sicherung der besonderen Eigenart eines im Landschaftsbild gehölz-geprägten Trockentales, das die Feldflur östlich Oesdorf belebt.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Die angepflanzten Fichten im Süden des Gebietes sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu entfernen (§ 26 LG);
- eine weitere Ausbreitung der Feldgehölze auf die Magergrünlandflächen ist durch Beweidung und ggf. Rückschnitt zu unterbinden (§ 26 LG).

**Quellen:** BK 4419-095; GB 4419-206; VB-A-4419-003

## **2.1.22 NSG „Halbtrockenrasen am Dahlberg“**

**Lage:** nördlich Westheim

**Größe:** 10,81 ha

### **Objektbeschreibung:**

Die Zechsteinkalke des Plangebietes (Dolomite, Schaumkalke) haben in Verbindung mit den geringen Niederschlagsmengen an der Leeseite des Schiefergebirges äußerst artenreiche und schutzwürdige Pflanzengesellschaften hervorgebracht. Bei kontinuierlicher Waldbedeckung sind dabei vielfach Kalk-Buchenwälder bis hin zur rel. seltenen Ausprägung des Orchideen-Buchenwaldes entwickelt; bei historischer Kultivierung und Beweidung (meist mit gemischten Schaf- und Ziegenherden) sind – insbesondere in steileren, süd- bis südwestexponierten Hanglagen – Magergrünlandgesellschaften bis hin zum Enzian-Schillergrasrasen als Sekundärlebensräume entstanden.

Zur letzteren Gruppe gehört die Westflanke des Dahlbergs, dessen Halbtrockenrasen durch natürliche Felsbildungen, Feldgehölze und unterschiedliche Beweidungsintensität eine außerordentlich hohe Strukturvielfalt aufweisen. Ein durchgehender Gehölzstreifen bildet an der Hangschulter die Begrenzung zu Weideflächen auf dem östlich angrenzenden Hochplateau. Am Hang tritt der Kalkstein stellenweise in bis zu 2 m hohen Stufen zutage. Die Felsen sind mit Moosen, Flechten und Kalkfelsfluren bewachsen. Im Norden liegt ein kleiner aufgelassener Steinbruch mit stufiger Abbruchwand und Halden, die von initialen Magerrasen in unterschiedlicher Exposition überwachsen sind. Unter einer steilen, ca. 6 m hohen Abbruchwand im NW stockt ein kleinflächiger Eschenwald mit recht dichtem Unterholz.

Das Gebiet wird als altes NSG auf der Grundlage eines vorhandenen BiotopeManagementplanes über Huteschäferei extensiv beweidet mit der Zielsetzung, die vorhandenen Kalkmagerrasenflächen zu erhalten und gegen den Ausbreitungsdruck der Gehölzvegetation zu verteidigen. Nachdem es früher längere Zeit ungenutzt und stark verbuscht war, gehört auch ein periodisches Zurückdrängen der Verbuschung zu den durchgeführten und weiterhin erforderlichen Pflegemaßnahmen, da insbesondere die Schlehe hier optimale Standort- und Ausbreitungsbedingungen vorfindet. Das NSG ist mit seinen artenreichen Kalkhalbtrockenrasen ein bedeutsamer Lebensraum vieler seltener und gefährdeter Pflanzenarten. Besondere Bedeutung erhält es auch durch seine arten- und individuenreiche Insekten-, insbes. Schmetterlingsfauna. Seine überregionale Bedeutung ist mit der Meldung als FFH-Gebiet DE-4419-302 „Dahlberg“ dokumentiert (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang).

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Weiterentwicklung der Halbtrockenrasen des Gebietes als eine der wichtigsten Kalkmagerrasenflächen des gesamten Naturraumes und als eine Kernfläche innerhalb des Magerrasen-Biotopverbunds im Plangebiet; Schutz der artenreichen, tlw. gefährdeten Flora und Fauna des Gebietes; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

**Quellen:** BK 4419-901; GB 4419-701; VB-A-4419-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4419-302

## **2.1.23 NSG „Huxstein“**

**Lage:** südwestlich Westheim

**Größe:** 5,58 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das Gebiet umfasst zwischen Diemeltal und Landesgrenze südwestlich Westheim einen Komplex aus Kalkmagerrasen in steiler, nordwestexponierter Hanglage, einem kleinen, z.T. verfüllten und stark bewachsenen Steinbruch in der Nordostspitze mit einer angrenzenden kleinen Fichtenaufforstung und eine das Gebiet kennzeichnende, ca. acht Meter hoch aufragende Felsnase im westlichen Teil. Eingestreut wachsen zahlreiche Schlehenbüsche, hangabwärts auch Einzelbäume. In den flacheren Partien am Hangfuß findet eine intensivere Beweidung statt, unter der Artenreichtum des Grünlandes abnimmt.

Der größte Teil des NSG wird von artenreichen Kalkmagerrasen eingenommen mit blütenreichem Frühjahrsaspekt und etlichen gefährdeten Krautarten. Die Felsbiotope stellen mit charakteristischen Felsspaltengesellschaften ebenfalls einen Lebensraum vieler seltener und teils stark gefährdeter Pflanzenarten dar und unterstreichen damit die überregionale Bedeutung des Gebietes für den Schutz von Kalkfels- und Magerrasenarten. Das Magergrünland setzt sich auf hessischer Seite sehr ähnlich strukturiert fort und ist hier bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ganz überwiegend unterliegt die Fläche als FFH-Gebiet DE-4519-304 „Huxstein“ dem Schutzregime der FFH-RL (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Lediglich zur Arrondierung und örtlich besser nachvollziehbaren Abgrenzung wurden im Westen geringfügige Ergänzungen vorgenommen und der o. g. kleine Fichtenbestand einbezogen; er sollte als gebietsfremdes Element zugunsten der Grünlandentwicklung beseitigt werden.

Der Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumkomplexe ist insgesamt als günstig anzusehen; allerdings wäre eine Beweidung des Gebietes mit Schafen (optimalerweise mit geringem Ziegenanteil zum Gehölzverbiss) günstiger als die derzeitige Rinderbeweidung, die tlw. zu Trittschäden führt. Zudem ist ein regelmäßiges Zurückdrängen der Gehölze, insbesondere der Dornsträucher, erforderlich. Die im Norden einbezogene, aufgelassene Altabgrabung hat sich vielgestaltig entwickelt, ist aber durch Müllablagerungen beeinträchtigt. Ein in der Geologischen Karte 4519 „Marsberg“ noch verzeichneter Kupferbergbau ist örtlich nicht mehr erkennbar.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Weiterentwicklung der Halbtrockenrasen des Gebietes als Teil des Magerrasen-Biotopverbunds im Plangebiet; Schutz der artenreichen, tlw. gefährdeten Flora der Halbtrockenrasen und der Felsstandorte sowie der ebenfalls seltene Arten beherbergenden Fauna des Gebietes; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietsystems „Natura 2000“.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Der im Norden des Gebietes einbezogene Fichtenbestand ist zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen (§ 26 LG);
- der im Steinbruchbereich im Norden abgelagerte Müll ist zu beseitigen (§ 26 LG).

**Quellen:** BK 4519-068; 4519-401; GB 4519-401; VB-A-4519-003 ; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4519-304

## **2.1.24 NSG „Wulsenberg“**

**Lage:** westlich Erlinghausen

**Größe:** 38,20 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das Gebiet erfasst einen strukturreichen Magertriften-Komplex am süd- bis südwestlich exponierten Hang des Frohentals. Offene Triftrasen an dem langgestreckten Hang sind im mittleren Abschnitt durch Kiefern- und Fichtenbestände getrennt. Der Ostteil sowie die Kuppe und die Oberhänge im Westen weisen arten- und blumenreiche Enzian-Schwingelrasen über Schaumkalkfelsen und Dolomitgestein des Zechsteins auf. Mit zunehmend westlicher Exposition gehen diese Kalktrockenrasen in üppige Blaugrasrasen über. An der westlichen Kuppe und am Oberhang stehen die Gesteine in bis zu 3 m hohen Stufen an. Darunter sind natürliche Schutthalden mit typischer Vegetation vorhanden. An den mittleren und unteren Hangpartien im westlichen Teil sind über basenarmen karbonischen Kulmtonschiefern, die lokal als scharfkantig-splittrige Felsen anstehen, Felsspalten-Gesellschaften, Zwerstrauchheiden und bodensaure Triftrasen ausgebildet.

Die trocken-warmen Mager- und Halbtrockenrasen des Wulsenbergs sind durch jahrhundertelange Schaf- und Ziegenbeweidung entstanden. Auf den skelettreichen, flachgründigen und – im mittleren und östlichen Teil – überwiegend basischen Böden haben sich dabei mit den o. g. Pflanzengesellschaften außerordentlich artenreiche Lebensgemeinschaften herausgebildet, in denen auch etliche gefährdete Insektenarten vorkommen. Im Osten wurde das Gelände eines aufgelassenen Steinbruchs in das Gebiet einbezogen, der neben schutzwürdigen Felsspalten-Gesellschaften insbesondere in den Randbereichen eine artenreiche, durch den Abtrag von humosem Oberboden begünstigte Vegetation aufweist. Da die Bruchwand ein rel. vollständiges Zechstein-Profil aufschließt und einige geologisch interessante Kleinstrukturen aufweist, stellt die Abgrabung auch ein geowissenschaftlich interessantes Objekt dar. Die aktuelle Nutzung der Bruchsohle als Lagerplatz sollte zur Optimierung des Schutzgebietes insbes. hinsichtlich der Amphibien- und Vogelfauna zurückgenommen werden.

Das NSG ist weitestgehend Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4519-303 „Wulsenberg, Hasantal und Kregenberg“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Durch die seit einigen Jahren wieder betriebene Hüteschäferei wird eine der historischen Bewirtschaftungsform entsprechende Nutzung des Gebietes praktiziert, die für einen guten Erhaltungszustand der Magertriften sorgt. Allerdings behindern die Nadelholzaufforstungen im mittleren Gebietsteil eine Vernetzung und Stabilisierung dieser Extensivgrünland-Gesellschaften; sie sollten daher ebenso beseitigt werden, wie die Ausbreitung von Laubgehölzen in allen Magerrasen-NSG des Plangebietes kontrolliert und ggf. zurückgedrängt wird / werden muss. „Zweite Wahl“ für den Umgang mit diesen Aufforstungen wäre eine langfristige Umbestockung mit heimischem Laubholz gem. der Regelung unter 2.1 q), das zwar den Magerrasen-Verbund ebenfalls behindert, aber im Gegensatz zur aktuellen Bestockung zumindest die Entwicklung von artenreichen, bodenständigen Waldgesellschaften ermöglichen würde. Sinnvoll wäre dann eine „Grünlandbrücke“ im Bereich des Waldbestandes, die zumindest einen eingeschränkten Arten- und Individuenaustausch zwischen den Freiflächen ermöglichen würde.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Weiterentwicklung der Mager- und Halbtrockenrasen als Teil des Magerrasen-Biotopverbunds im Plangebiet; Schutz der artenreichen, tlw. gefährdeten Flora und Fauna des Gebietes; Erhaltung eines künstlichen Aufschlusses aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Die im mittleren Gebietsteil vorhandenen Nadelholzaufforstungen sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen; alternativ ist bei der langfristigen Umbestockung gem. 2.1 q) zumindest eine möglichst breite Grünlandverbindung zwischen den östlich und westlich gelegenen Freiflächen zu schaffen (§ 26 LG).  
*Die Gründe für diese Entwicklungsmaßnahme sind in der Objektbeschreibung erläutert.*
- Eine Ausbreitung von Gehölzen auf die Magergrünlandflächen ist durch Beweidung und ggf. Rückschnitt zu unterbinden (§ 26 LG).

**Quellen:** BK 4519-055, 4519-125, 4519-126, 4519-301, 4519-903; GB 4519-232, 4519-301, 4519-302; GK 4519-014; VB-A-4519-001; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4519-303

## **2.1.25 NSG „Auf der Wiemecke“**

**Lage:** südlich Obermarsberg

**Größe:** 51,62 ha

### **Objektbeschreibung:**

Die steilen Hanglagen der Wiemecke bilden die südliche Fortsetzung des landschaftsprägenden Westabfalls von Obermarsberg ins Diemeltal (s. NSG 2.1.04). Eindrucksvoll ist z. B. von der Kapelle auf dem hier einbezogenen Calvarienberg aus der weit ausladende, alte Diemel-Prallhang erkennbar, der jenseits des Flusses sein Gegenstück in den sanft geneigten Flussablagerungen im Bereich Wieringsen findet. Er wird aus einer Wechsellagerung verschiedener Tonsteine des Unterkarbons gebildet, die hier zwischen den südöstlich angrenzenden Zechsteinkalke der Obermarsberger Hochfläche und den – ebenfalls jüngeren – Grauwacken des Fürstenberger Waldes im Norden zutage treten. Dieser kleinräumige Wechsel verschiedener, rel. basenreicher Schiefer mit einer Basis aus dunklen Kulmton-schiefern beiderseits der Kreisstraße 65 (sie bildet weitestgehend die nördliche NSG-Grenze) bewirkt ein vielfach terrassiertes Relief im gesamten Gebiet und schon damit ein sehr vielfältiges Standort- und Nutzungsmaisk.

Hinzu kommt eine vertikale Reliefierung des Geländes durch kleine, aber tief eingeschnittene Kerbtälchen beidseits der (ausgegrenzten) Kuppe „Sahl“ und südlich des Calvarienberges, die zu einer sehr unterschiedlichen Wasserversorgung und Exposition von Teilstücken des NSG beiträgt. Zusammen mit einer jahrhundertealten Hudnutzung des Gebietes ergibt sich so ein äußerst strukturreiches Mosaik aus unterschiedlichen Lebensräumen, die dem NSG eine überregionale Bedeutung verleihen und sowohl zu einer frühzeitigen NSG-Ausweisung als auch zu einer Einbeziehung in die FFH-Gebietsmeldung DE 4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“ geführt haben (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang).

Der steile, teils terrassierte Talhang zur Diemel wird in überwiegend nördlicher bis nordwestlicher Exposition von frischem Magergrünland eingenommen, das extensiv von Rindern beweidet wird. Nur Einzelflächen im Osten (am Calvarienberg) sind in Fettweiden überführt. Einige gering geneigte Terrassenflächen am Oberhang werden als Mähweiden genutzt und haben Wiesencharakter. Besonders magere Bereiche im Westen sind durch auffällige Blütenpflanzen gekennzeichnet. Ein unbeweideter Rücken am Unterhang im Nordwesten trägt neben Nadelholzbeständen kleinflächig blaubeerreiche Heidevegetation. Unterhalb davon begrenzt das Gebiet am Rand der Diemelaue eine durch Wegebau freigelegte Schieferwand mit reicher Moosvegetation.

Der Wiemecke-Hang ist an Terrassenkanten und Parzellengrenzen durch zahlreiche Hecken reich gegliedert. Daneben finden sich auf den Weideflächen vielfach Einzelgebüsche (v. a. Weißdorn). Im Westen schneiden den Hang zwei tief eingeschnittene Kerbtälchen, an deren Flanken Tonschiefer in niedrigen Stufen ansteht. In sonnenexponierter Lage sind auf den Felsen lückige, moos- und flechtenreiche Pioniergesellschaften entwickelt. In deren Umfeld tragen die besonnten Flanken der Kerbtälchen geschlossene Rasen mit Arten der Hundsveilchen-Gesellschaft. Im sickernassen Grund der Bachtälchen und am Oberhang sind Bitterschaumkraut-Quellfluren vorhanden. Von Altfichtenbeständen am westlichen Oberhang sind große Teilbereiche bereits entfernt (jetzt Schlagfluren mit Gehölzsukzession). Am Calvarienberg im Osten zeigen die Grünlandbestände an der Kuppe sowie am südlichen bis westlichen Hang im Einflußbereich von Kalkvorkommen Anklänge an Kalkmagerrasen.

Am Südrand des mittleren Gebietsteils finden sich einige Relikte historischen Bergbaus, wobei das kupfererzhaltige Haldenmaterial wiederum eigene, schütttere Pionierfluren aufweist. Um auch diese kulturhistorischen Zusammenhänge zu sichern, erfasst die NSG-Abgrenzung hier eine Teilfläche außerhalb des o. g. FFH-Gebietes. Zwei Drittel des Gebietes fallen unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG. Seine Pflege ist aktuell durch Rinderbeweidung gesichert; die starke Durchdringung des Offenlandes mit Gehölzen weist allerdings auf seine latente Gefährdung durch zu geringen Nutzungsdruck hin. Am Westrand des Gebietes wurde ein kleineres Skigebiet einbezogen, das – einschließlich Liftanlage – hier auf artenschutzrelevanten Magerweiden betrieben wird und insofern ebenfalls eine latente Gefährdung darstellt.

#### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Weiterentwicklung des Magergrünlandes als Teil des Magerrasen-Biotopverbundsystems im Plangebiet; Schutz der artenreichen, tlw. gefährdeten Flora und Fauna des Gebietes; Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des landschaftsbildprägenden, ausladenden Diemel-Prallhangs; Schutz der bergbaulichen Relikte im Gebiet aus landeskundlichen Gründen; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Die im Gebiet noch vorhandenen Nadelholzaufforstungen bzw. Schlagfluren sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen, soweit die Standortvoraussetzungen – insbes. Hangneigung – dies zulassen (§ 26 LG);
- Eine Ausbreitung von Gehölzen auf die Magergrünlandflächen ist durch Beweidung und ggf. Rückschnitt zu unterbinden (§ 26 LG).

*Beide Maßnahmen sollen dazu beitragen, die schutzbedürftigen Magergrünlandflächen als wertbestimmende Merkmale des Gebietes in ihrem Bestand und Umfang mindestens zu stabilisieren.*

**Quellen:** BK 4518-902; GB 4617-707; VB-A-4518-011; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4617-302

## **2.1.26 NSG „Hasental / Kregenberg“**

**Lage:** südwestlich Erlinghausen

**Größe:** 62,81 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das Gebiet umfasst die Kuppe sowie die süd- und westexponierten Hänge des Kregenberges mit ihren unterschiedlich basenversorgten Magerrasen, Sekundärstandorten aus Abgrabungstätigkeit und aufgeforsteten Teilflächen. An den Steilhängen sind am Kregenberg und im Hasental auf Zechsteinkalken arten- und blumenreichen Kalkhalbtrockenrasen ausgebildet. Mit zunehmend westlicher Ausrichtung gehen die Enzian-Schillergrasrasen in üppige Blaugrasrasen über. Am Westhang stehen Schaumkalke an, die hier ein langgestrecktes Klippenband von bis zu 6 m Höhe bilden. Natürliche und künstliche Felsstandorte finden sich auch im mittleren Hangabschnitt im Bereich eines aufgelassenen Steinbruchs, in der Nordspitze des NSG sowie wegebegleitend an der Südseite im Übergang zum Hasental. Ehemalige Äcker auf dem Kregenberg-Plateau wurden inzwischen in Grünland umgewandelt. Magere alte Weideflächen im Südosten des Gebietes leiten zu Kalkmagerrasen über. Die Trift- rasen werden mittels einer funktionierenden Huteschäferei gepflegt.

Auch das weitgehend trockene Tal des „Krämershohl“ am Südrand des Gebietes zeichnet sich durch eine strukturreiche Grünlandnutzung aus, tlw. mit krautreichen „Übergangs-Magerrasen“. Auf den Weideflächen stehen einige Obstbäume; auch böschnungsbegleitende Feldgehölze reichern diesen Gebietsteil an und bieten Nistgelegenheiten für Vogelarten der gehölzstrukturierten Feldflur. Mit solchen Feldgehölzen in unterschiedlicher Dichte und Ausdehnung bis hin zu einem kleinen Buchenwäldchen auf der nördlichen Kregenberg-Kuppe ist das gesamte NSG durchsetzt. Am Westhang und im Norden wurden allerdings flächige Nadelholzbestände aufgeforstet, die einem Verbund und der Weiterentwicklung der schutzwürdigen Magerrasen deutlich entgegenstehen. Vorrangig ist hier – unter Schonung der in Randbereichen tlw. massiert auftretenden schutzwürdigen Pflanzenarten – der Fichtenbestand südlich des „Hasentales“ zu beseitigen, damit die wertvollen Halbtrockenrasen im Verbund stabilisiert werden.

Durch einen ehemaligen Steinbruchbetrieb am südlichen Kregenberg wurde der Eingang zu einer nicht touristisch erschlossenen Höhle ("Weiße Kuhle") erweitert. Sie hat seit alters her eine erhebliche Bedeutung als Fledermausquartier (der Kot der Tiere wurde früher zur Salpetergewinnung „bergmännisch“ abgebaut), steht als Kulturdenkmal unter Schutz und bildet gleichzeitig einen geologischen Aufschluss bankiger Zechsteinkalke von wissenschaftlichem Interesse. Ein weiteres erdgeschichtliches Zeugnis bildet der Straßenanschnitt der Landesstraße 549 rd. 350 m nordwestlich davon, wo ein überkippter Sattel in Kalkknotenschiefern unterhalb der o. g. Zechsteinklippen aufgeschlossen ist.

Große Teile des NSG sind Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4519-303 „Wulsenberg, Hasental und Kregenberg“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Seine arten- und blumenreiche Kalkhalbtrockenrasen sind durch jahrhundertlange Schaf- und Ziegenbeweidung entstanden und bedürfen daher weiterhin einer entsprechenden Nutzung bzw. Pflege. Neben der reichhaltigen, blütenpflanzenreichen Vegetation ist es auch die Insekten- und Vogelfauna, die mit gefährdeten Arten das Gebiet zu einer Besonderheit über die Grenzen des Planungsraumes hinaus macht.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Weiterentwicklung des Magergrünlandes als Teil des Magerrasen-Biotopverbundsystems im Plangebiet; Schutz der artenreichen, tlw. gefährdeten Flora und Fauna des Gebietes; Erhaltung der Höhle „Weiße Kuhle“ sowie anderer bergbaulicher Relikte im Gebiet und des geologischen Aufschlusses am Westrand aus erdgeschichtlichen / landeskundlichen Gründen; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Die im Gebiet noch vorhandenen Nadelholzaufforstungen sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen (§ 26 LG);
- Eine Ausbreitung von Gehölzen auf die Magergrünlandflächen ist durch Beweidung und ggf. Rückschnitt zu unterbinden (§ 26 LG).

*Beide Maßnahmen sollen dazu beitragen, die schutzbedürftigen Magergrünlandflächen als wertbestimmende Merkmale des Gebietes in ihrem Bestand und Umfang mindestens zu stabilisieren.*

**Quellen:** BK 4519-134, 4519-135, 4519-136, 4519-901; GB 4519-210, 4519-211, 4519-303, 4519-304, 4519-305; GK 4519-003, 4519-010; VB-A-4519-001; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4519-303

## **2.1.27 NSG „Udorfer Mühle“**

**Lage:** südwestlich Udorf

**Größe:** 19,51 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das Gebiet umfasst die Süd- und Ostflanke des Glockenrückens; es präsentiert sich trotz des räumlichen Zusammenhangs in seinen Nutzungs- und Vegetationsstrukturen dreigeteilt:

Den nordöstlichen Ausläufer bildet ein terrassierter Hang, dessen Böschungskanten mit mehreren, parallel verlaufenden dichten Hecken vorwiegend aus Weißdorn mit einzelnen Eichenüberhältern bewachsen sind. Es handelt sich um ehemalige Ackerbauterrassen, die jetzt von Grünland eingenommen werden und durch ihre feine Gliederung sehr auffällig in der ansonsten meist großflächiger und intensiver genutzten Agrarlandschaft wirken. Der Untergrund wird hier aus Buntsandstein gebildet, der die älteren Zechstein-Kalke überlagert, so dass das Magergrünland nicht den Artenreichtum der angrenzenden Gebietsteile erreicht.

Der mittlere Teil (Bereich „Klinggrund“) zeigt ein heterogenes Mosaik aus lückig-kurzrasigen, höherwüchs-dichten und von Dornstrauchaufwuchs geprägten Kalkmagerrasen. Partien am Unterhang sind stärker verbuscht. Unbefestigte Wege mit steilen, steinigen Böschungen schneiden hier mehrfach schräg den Hang. An der oberen Hangkante wird der Magerrasen durch eine Hecke von dem nördlich anschließenden, teils ackerbaulich genutzten Plateau abgegrenzt. Die hier erfassten Halbtrockenrasen fallen großenteils unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG und sind Teil des FFH-Gebietes DE 4519-305 „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang).

Im Westteil nimmt Fettgrünland den größten Flächenanteil ein, es kommen aber auch unterschiedlich magere Bereiche vor sowie eine Teilfläche, die Übergänge zum Halbtrockenrasen zeigt („62er“ Biotop). Neben den Grünlandflächen sind zwei Gebüschkomplexe vorhanden, die beide an steilen Hangabschnitten wachsen. In einem liegt ein aufgelassener und nunmehr mit Aushub teilverfüllter Steinbruch. Eine ehemalige, den hier verlaufenden Wirtschaftsweg begleitende Hecke ist nur noch in Gehölzrelikten (v. a. zwei alte Feldahorn-Überhälter) und einem wegebegleitenden Saum erkennbar.

Mit seinen gut ausgeprägten Magerweiden, Halbtrockenrasen, Heideresten und Feldgehölzen nimmt das Gebiet eine wichtige Funktion als Arrondierungs- und Pufferfläche für den gesamten Schutzgebietskomplex im o. g. FFH-Gebiet ein (s. auch NSG 2.1.32 und 2.1.35).

### **Schutzziel:**

Erhaltung und Weiterentwicklung der Mager- und Halbtrockenrasen als Teil des Magerrasen-Biotopverbunds im Plangebiet; Schutz der artenreichen, tlw. gefährdeten Flora und Fauna des Gebietes; Erhaltung der landschaftsbildprägenden, besonderen Eigenart der gehölzbestandenen Terrassenkanten im Ostteil; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

**Quellen:** BK-4519-083, 4519-123, 4519-124; GB 4519-203, 4519-204, 4519-205, 4519-504; VB-A-4519-005 ; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4519-305

## **2.1.28 NSG „Vor dem Priesterberg“**

**Lage:** nördlich Giershagen

**Größe:** 8,31 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das NSG umfasst einen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Geländesporn und angrenzende süd- bis südostexponierte Magerstandorte auf Zechstein-Kalken am Ostrand des Priesterberges. Der Sporn fällt nach Westen steil in ein bewaldetes Kerbtälchen ab; im Osten schließt sich das intensiver genutzte Offenland der Obermarsberger Hochfläche an. Vor allem auf der Kuppe ist das Gebiet durch artenreiche Feldgehölze gegliedert, die die typische Artenkombination der Waldmeister-Buchenwälder widerspiegeln. An diese Flächen schließt sich eine Ackerbrache an, die nach Osten hin von einer mageren und blütenreichen, nach Süden geneigten Weide abgelöst wird. In deren Nordteil belebt eine ältere Solitäreiche (bis Frühjahr 2006: zwei) das Landschaftsbild zusätzlich.

Insbesondere auf der durch lockeren Laubgehölzbestand etwas von den übrigen Gebietsteilen getrennten Teilfläche unmittelbar nördlich des Mühlental-Randweges enthält die Magerweide tlw. seltene und gefährdete Arten in der Krautschicht. Durch die erhöhte, zum Wald hin ansteigende Lage ist das Gebiet gut einsehbar. Es bildet – in deutlichem Gegensatz zu den nördlich in dieser Zone gelegenen Weihnachtsbaumkulturen – eine „weiche“ Übergangszone zwischen Acker und Wald und durch die kleinen Feldgehölze eine attraktive Waldrandlandschaft, die gleichzeitig den Übergang zwischen zwei naturräumlichen Haupteinheiten markiert (vgl. Erläuterungen zum Entwicklungsziel 1.1).

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Weiterentwicklung der Magerrasen als Teil des Magerrasen-Biotopverbunds im Plangebiet; Sicherung der artenreichen, tlw. gefährdeten Krautvegetation des Gebietes; Schutz der – auch durch die lockere Gehölzbestockung beeinflusste – besonderen Eigenarte und Schönheit dieses großräumig relevanten Feld-Wald-Übergangsbereichs; Sicherung der Grünlandnutzung – möglichst deren Ausweitung auf die einbezogene Ackerfläche – durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks und der daraus resultierenden Vielfalt im Landschaftsbild.

**Quellen:** BK 4518-075, 4519-003; GB 4519-216; VB-A-4517-008

## **2.1.29 NSG „Kleibberg“**

**Lage:** westlich und nördlich Canstein

**Größe:** 19,78 ha

### **Objektbeschreibung:**

Zwischen Gut Forst und Canstein folgt die L 870 einem mehr oder weniger trockenen, eiszeitlich ausgeformten Tälchen, an dessen Flanken die kavernösen Kalke des mittleren und oberen Zechsteins anstehen. Hier hat sich auf unwirtschaftlichen Kleinflächen nördlich der Straße und auf einer rel. extensiv genutzten kleinen Ebene südlich davon ein vielfältiger Kulturlandschaftskomplex aus Kalk-Mager- und -Halbtrockenrasen herausgebildet, der mit Gebüschen und Feldgehölzen auf steileren Böschungen durchsetzt ist und am westlichen Ortsrand von Canstein von einem kleinen Kalkbuchenwald abgelöst wird. Dieser beherbergt eine langgestreckte Felswand und geht im Nordwesten in einen ehemals grünland-genutzten, verbrachten Hang über. Dessen natürliche Sukzession ist bereits so weit fortgeschritten, dass eine Wiederherstellung und Pflege der ehemaligen Grünlandgesellschaften einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.

Umso wichtiger wird die Offenhaltung der noch vorhandenen Magerrasen im Gebiet, die eine Fülle an seltenen und gefährdeten Pflanzenarten aufweisen. Teilweise werden sie bereits über vertragliche Regelungen naturschutzgerecht bewirtschaftet; in Teilbereichen sind vorbereitende Eingriffe zur „Grundpflege“ erforderlich (Beseitigung von natürlich aufgekommenen oder angepflanzten, standortfremden Gehölzen). Auch die unmittelbar am nördlichen Ortsrand von Canstein als Teil des NSG einbezogene ehemalige Ziegenhude trägt Anzeichen einer Unternutzung, die den Wert dieser Magerweide als Standort seltener Pflanzenarten auf Dauer schmälern würde. Gleichzeitig kommen die ortsbild- und landschaftsprägenden Solitärbäume und die zur landschaftlichen Vielfalt beitragenden Feldgehölze auf dieser Fläche nur zur Geltung, wenn ein flächiges Brachfallen (genauso wie eine Aufforstung) vermieden wird.

Für das NSG insgesamt, wesentlich aber auch für die Sicherung der dadurch abgedeckten geschützten Biotope nach § 62 LG erscheint die Aufstellung und Umsetzung eines Pflege- und Entwicklungskonzepts besonders dringlich, um seine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie die kulturlandschaftliche Wirkung dauerhaft sicherzustellen. Dabei ist die mögliche Verbundfunktion des LSG 2.3.3.18 zu berücksichtigen (s. dort).

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Optimierung eines struktur- und artenreichen Biotopkomplexes aus unterschiedlich mageren Grünlandflächen mit reicher Feldgehölzstrukturierung und lokalen Kalkbuchenwäldchen in seiner kulturlandschaftlichen Bedeutung und in seiner Habitatfunktion für etliche gefährdete Pflanzen- und darauf angewiesene Insektenarten; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks.

**Quellen:** BK 4519-153, 4519-155, 4519-0156, 4619-017, 4619-028; GB 4519-207, 4619-319, 4619-320, 4619-321, 4619-322, 4619-323; VB-A-4519-004

## **2.1.30 NSG „An der Kleppwiese“**

**Lage:** südlich Canstein

**Größe:** 2,52 ha

### **Objektbeschreibung:**

Die Westflanke des Kleppetales südlich von Canstein geht von einem bewaldeten (nördlichen) Abschnitt über eine lockere Gebüschnutzung in einen sehr gut ausgebildeten Halbtrockenrasen über, der dann im Bereich der Plangebietsgrenze von intensiver genutztem Offenland abgelöst wird. Das NSG erfasst den südostexponierten Kalkhalbtrockenrasen mit samt seiner Übergangszone zum Wald, die durch das Vorkommen trocken-warmer Gebüschesellschaften gekennzeichnet ist.

Ein Feldgehölzriegel trennt den Magerrasen in einen westlichen und eine östliche Teilfläche. Die westliche Fläche am Oberhang ist felsiger und mit vielen Wacholderbüschchen bestanden. Beide Teile weisen aber eine gesellschaftstypische Kalkhalbtrockenrasen-Vegetation auf mit der entsprechend artenreichen Flora, die viele seltene und gefährdete Arten enthält.

Im Südteil des NSG wurde eine fetttere Rinderweide einbezogen. Sie ist mit Felsen durchsetzt und lässt noch erkennen, dass hier aufgrund der geringen Bodenaufklage, des Ausgangsgesteins und der früheren Nutzung ebenfalls das Standortpotenzial für ein artenreiches Magergrünland vorliegt. Nach Norden geht der Halbtrockenrasen in ein Gehölz über, das höchstwahrscheinlich aus Niederwaldnutzung hervorgegangen ist und von starken, fast durchgängig mehrstämmigen Hainbuchen dominiert wird. Es wird von einer Bodenhohlform durchzogen, die augenscheinlich einen ehemaligen Hohlweg kennzeichnet. Zwischen Gehölz und Halbtrockenrasen hat sich ein breiter südostexponierter Waldmantel aus unterschiedlichen Straucharten entwickelt, der Anklänge an Trockenwälder aufweist.

Das – nördliche – Kerngebiet ist durch Nutzungsaufgabe latent gefährdet; um es als wertvolle Trittsteinbiotop im Rahmen des Kalkmagerrasen-Verbundes im Planungsraum zu erhalten, sind Pflegemaßnahmen erforderlich (Schaf-/Ziegenbeweidung oder gelegentliche Mahd mit Zurückdrängung des Gehölzaufwuchses). Dagegen ist im Südteil eine extensivere Nutzung sinnvoll, wie sie augenscheinlich früher erfolgte.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Biotopkomplexes aus Kalkmagerrasen mit Gehölzstrukturen trocken-warmer Standorte in seiner kulturlandschaftlichen Bedeutung und in seiner Habitatfunktion für etliche gefährdete Pflanzen- und darauf angewiesene Insektenarten; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung bzw. Installierung von Pflegemaßnahmen auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Eine Ausbreitung von Gehölzen auf die Magergrünlandanteile ist durch Beweidung oder spezielle Pflegemaßnahmen zu unterbinden (§ 26 LG).

**Quellen:** BK 4619-030; GB 4619-314, 4619-315, 4619-317; VB-A-4519-004

## **2.1.31 NSG „Gelber Bruch“**

**Lage:** südlich Borntosten

**Größe:** 15,00 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das Gebiet erfasst – anders als der Flurname vermuten lässt – ein lückiges Mosaik aus (tlw. brachgefallenen) Magerrasen südlich von Borntosten an der Landesgrenze zu Hessen auf den in der Marsberger Hochfläche verbreiteten Kalken des oberen Zechsteins. Die artenreichsten Teilflächen finden sich auf den südwestexponierten Böschungen am Westrand des NSG und als Kalkmagerrasenreste innerhalb ackerbaulich genutzter Flächen entlang eines kaum mehr genutzten Wiesenweges im Osten. Auf diesen – weitgehend unter den gesetzlichen Biotopschutz des § 62 LG fallenden – „Kernflächen“ findet eine Vielzahl seltener und gefährdeter Pflanzenarten Lebensraum.

Die angrenzenden Ackerflächen wurden mit in das Schutzgebiet einbezogen, da sie – je nach Nutzungsintensität – eine artenreiche Ackerwildkrautflora mit bedrohten Arten aufweisen. Das Gebiet beherbergt darüber hinaus eine artenreiche Insektenfauna (insbes. Schmetterlinge und Hautflügler). Mit seinen trockenen alten Viehtriften, kleinfeldländigen Bracheanteilen und eingestreuten Feldgehölzen stellt es einen Ausschnitt der historischen Kulturlandschaft dar, der durch Nutzungsaufgabe einerseits und Intensivierung andererseits seine wertbestimmenden Elemente zu verlieren droht. Außerdem ist es latent durch Ablagerung von landwirtschaftlichen und sonstigen Abfällen bedroht. Auf kleinen Teilflächen wurden natüräumlich unpassende Gehölze gepflanzt.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher magerer Grünlandgesellschaften mit ihrem tatsächlichen und potenziellen Inventar an seltenen und gefährdeten Pflanzenarten; Förderung einer artenreichen Ackerwildkrautflora auf Teilflächen; Optimierung eines kleinen Ausschnitts „historischer Kulturlandschaft“ durch die Beseitigung vorhandener Beeinträchtigungen und Einführung eines zielführenden Nutzungskonzepts mit Verbindung der vorhandenen Kalkmagerrasen.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- die vorhandenen Abfallablagerungen und nicht bodenständigen Anpflanzungen sind zu beseitigen (§ 26 LG);
- die Nutzung der einbezogenen Ackerflächen ist dem notwendigen Verbund der Magerrasen und einer Förderung seltener Ackerwildkräuter auf der Grundlage des aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes anzupassen (§ 26 LG).

**Quellen:** BK 4619-004; GB-4619-329, 4619-330; VB-A-4519-008, 4618-001

## **2.1.32 NSG „Glockengrund“**

**Lage:** westlich Udorf

**Größe:** 43,27 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das NSG repräsentiert einen in seinem Naturschutzwert herausragenden „Restbestand“ der historischen Weidelandschaften auf Kalkverwitterungsböden der Marsberger Hochfläche. Es handelt sich um ein von West nach Ost verlaufendes, gegabeltes Nebentälchen der Orpe. An den steilen Unterhängen und in Kuppenlage westlich der Gabelung sind blüten- und artenreiche Kalkhalbtrockenrasen unterschiedlicher Ausprägungen entwickelt, die durch Huteschäferei im Rahmen eines Naturschutzprojektes gepflegt werden.

Im Osten ist an beiden Talflanken ein außerordentlich heterogenes Mosaik aus lückig-kurzrasigen, höherwüchsigen-dichten und von Dornstrauchaufwuchs geprägten Grünlandflächen vorhanden. Der flache Talgrund mit dem grabenartig eingetieften Bachlauf und die gering geneigten Plateauflächen sind von nährstoffreicherem Weiden und Wiesen eingenommen. Auf dem nordexponierten Hang steht ein größerer Wacholderbestand. Am südexponierten Gegenhang umrahmen blütenreiche Magerrasen einen kleinen aufgelassenen Steinbruch mit Gebüschen im Vorwaldstadium. Nördlich davon stocken Buchenfeldgehölze aus mehrstämmigen Bäumen in einem Bereich, in dem historischer Bergbau auf Zink und Blei stattgefunden hat. Ein weiteres Buchengehölz mit standortentsprechender Krautschicht findet sich im „Plängersgrund“ im Westen. Im Nordwestausläufer des Gebietes wurden stellenweise Ackerflächen einbezogen, die zur Verbindung mit nördlich angrenzendem Magergrünland und darüber hinaus in Richtung Hummelgrund (s. NSG 2.1.35) in eine extensive Grünlandnutzung gebracht werden sollten.

Das NSG deckt den mittleren Teil des FFH-Gebietes DE-4519-305 „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ ab (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Der davon erfasste Biotopkomplex gehört gemeinsam mit den ähnlich strukturierten NSG auf den Hängen von Glind- und Diemeltal zu einem historischen Kulturlandschaftstyp mit enger Verzahnung von Gebüschen und Offenland und mit einer artenreichen und spezifischen Fauna und Flora carbonatischer Prägung, der im Hochsauerlandkreis einzigartig ist. Durch die reiche Strukturierung mit Kleingehölzen ist das Gebiet zusätzlich ein wertvoller Brutbiotop für gefährdete heckenbrütende Vogelarten.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung eines struktur- und besonders artenreichen Biotopkomplexes aus unterschiedlich mageren Grünlandflächen mit reicher Feldgehölzstrukturierung und eingestreuten Kalkbuchenwäldchen, auch in seiner Habitatfunktion für etliche gefährdete Pflanzen-, Vogel und Insektenarten; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

**Quellen:** BK 4519-077, 4519-122, 4519-129, 4519-904; GB 4519-501; VB-A-4519-005; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4519-305

## **2.1.33 NSG „Galgenberg / Auf dem Glindschen Grund“**

**Lage:** zwischen Obermarsberg und Borntosten

**Größe:** 45,75 ha

### **Objektbeschreibung:**

Vom Südrand Obermarsbergs über den Galgenberg bis zum Schwarzenberg bildet die linke Talflanke der Glinde bis auf die Kuppen großflächige, magere Grünländer mit einer reichen Gliederung durch Einzelbäume (z.T. Obstbäume), Hecken und sonstige Feldgehölze. Die Hänge sind nordost- bis südostexponiert und weisen Neigungen zwischen 5 und 30 Grad auf; stellenweise sind alte Ackerterrassen erkennbar. Die regenarme Lage der Marsberger Hochfläche jenseits des Ostsauerländer Gebirgsrandes, die rel. geringe Wasserkapazität der anstehenden Kalkverwitterungsböden und eine überwiegend kleinteilige und extensive Grünlandnutzung haben hier – neben der Begünstigung der Feldgehölze – zur Entstehung von mageren Grünlandgesellschaften geführt mit einem Spektrum vom „normalen“ Wirtschaftsgrünland über artenreiche Magerweiden bis örtlich hin zu Trespen-Halbtrockenrasen, denen aufgrund ihres Inventars an Pflanzen- und Insektenarten ein hoher Naturschutzwert beizumessen ist. Auch etliche gefährdete Vogelarten profitieren von dem Nahrungsangebot und den Nistmöglichkeiten, die diese kleinteilige Kulturlandschaft bietet.

Am Ostrand, etwa auf Höhe der Einmündung der K 65 in die L 549, liegt ein aufgelassener Kalksteinbruch. Seine Umgebung wird von Vorwaldstadien mit einem hohen Gebüschartanteil eingenommen. Südlich gehen diese Gehölzstrukturen über einige Hecken in zwei kleine Kalkbuchenwaldbereiche über, die durch eine junge, lückige Fichtenaufforstung unterbrochen werden. Ihr felsiger Untergrund weist eine den Standortbedingungen entsprechende, üppige Krautschicht auf. Hier wie im Norden des Gebietes liegt in einer Umbestockung der Fichtenbestände durch die Regelung unter 2.1 q) noch einiges Optimierungspotenzial.

Das Gebiet wird durch eine Kreisstraße und einige befestigte Wirtschaftswege durchschnitten, die sich aber mit dem Gehölzbewuchs ihrer tw. großen Böschungsflächen weitgehend dem Gebietscharakter anpassen. Andererseits stellt das NSG selbst einen Verbund her zwischen den Magergrünlandbereichen der „Wiemecke“ im Westen (s. NSG 2.1.25) und dem Glindetal sowie dem Gebiet „Hasental / Kregenberg“ im Osten (s. NSG 2.1.19 und 2.1.26).

### **Schutzzweck:**

Erhaltung eines struktur- und artenreichen Biotopkomplexes aus unterschiedlich mageren Grünlandflächen mit reicher Feldgehölzstrukturierung und eingestreuten Kalkbuchenwäldchen, auch in seiner Habitatfunktion für etliche gefährdete Pflanzen-, Vogel und Insektenarten; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks; Ergänzung und Verbindung ähnlich strukturierter Schutzgebietsflächen unter 2.1.25 und – über das NSG 2.1.19 – 2.1.26, die dem Schutzregime der FFH-RL unterliegen.

**Quellen:** BK 4519-020, 4519-142; GB 4519-220, 4519-221, 4519-222, 4519-225, 4519-226, 4519-227, 4519-258; VB-A-4519-001

## **2.1.34 NSG „Niedernfeld“**

**Lage:** östlich Essentho

**Größe:** 84,28 ha

### **Objektbeschreibung:**

Östlich Essentho erstreckt sich mit der Ursprungsmulde der Rummecke eine strukturelle Grünlandzone, durchsetzt von zahlreichen Säumen, kleinen Obstbaumbeständen, Feldgehölzen und Einzelbäumen. Das Grünland weist eine unterschiedliche Nutzungsintensität auf, stellenweise sind Flächen brach gefallen. Die standörtliche Vielfalt der Weiden reicht von Magergrünland auf den oberen bis mittleren Hangbereichen über frische in den unteren bis hin zu mäßig feuchten Flächen in Bachnähe am Talgrund, wo auch die meisten Brachflächen ausgebildet sind. Insgesamt ist das hängige, von Geländestufen durchzogene Kulturland hier jedoch trockener ausgeprägt als der Grünlandkomplex "Auf dem Bruch" westlich von Essentho (s. NSG 2.1.17). Es vermittelt von der ebenen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Kreidekalkhochfläche des Sintfeldes zu den bewaldeten Ausläufern des Fürstenberger Waldes, dessen Hänge durch die tiefen Einschnitte kleinerer Diemelzuflüsse gegliedert sind. Mit dieser „Zwischenstellung“ kommt dem Gebiet auch eine herausragende ornithologische Bedeutung zu.

Das trockenere Grünland in den mittleren bis oberen Lagen hat sich auf einer rel. schmalen „Randleiste“ aus Dolomiten und Kalken des Zechsteins entwickelt, die mit dem Untergrund des „Roten Landes“ jenseits der Diemel korrespondiert. Südlich der Rummecke-Quellmulde wurden sie im Bereich „Auf dem Rüslo“ früher in geringem Umfang abgebaut und gebrannt. In der Folge haben sich hier kleinflächige Magerrasen ausgebildet, die etliche gefährdete Pflanzenarten beherbergen. Dieser Gebietsteil fällt bereits zum Staupketal ab, entspricht aber mit seinem Hecken- und Feldgehölzreichtum und den standortbedingten Grünlandgesellschaften dem südexponierten Nordteil des NSG. Zur besseren Vernetzung beider Bereiche ist eine Beseitigung der dreiecksförmigen Nadelholzaufforstung an der Straße zur Essenthoer Mühle sinnvoll.

Nordöstlich der Essenthoer Mühle wurde ein kleiner Kalkbuchenwald auf der linken Rummecketalfanke einbezogen, der in seiner reichen Krautschicht etliche „Rote-Liste-Arten“ beherbergt und dem § 62-Biotop „Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte“ zugerechnet wird. Unterhalb sind die mühlennahen offenen Talflächen Teil des Schutzgebietes; auch hier stört allerdings eine Nadelholzaufforstung den Zusammenhang. Auch am Nordostrand des NSG liegt auf einem Rendzina-Standort eine kleine Fichtenaufforstung, die zugunsten einer (möglichst extensiven) Grünlandbewirtschaftung beseitigt werden sollte. Darüber hinaus sind die Grünlandgesellschaften im mittleren Gebietsteil durch wiederholte Stallmistablagerungen lokal beeinträchtigt.

Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsintensität der einzelnen Flächen und der hohen strukturellen Vielfalt kommt im Gebiet eine große Anzahl seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten vor, unter denen die Wiesen- und die Heckenbrüter eine Leitfunktion übernehmen. Durch eine (vertragliche) Extensivierung der Grünlandnutzung und die Förderung von Säumen und Kleingehölzen kann der artenschutzbezogene Wert des NSG langfristig noch weiter erhöht werden. Neben diesem ökologischen Wert kommt dem Gebiet durch seine offene, sonnige Lage am Ortsrand, seine reiche Gehölzstrukturierung und Nutzungsvielfalt, die vorhandenen Wegeverbindungen und die sich deutlich unterordnenden anthropogenen Belastungen ein besonderer Wert für die „Feierabenderholung“ im Bereich Essentho zu, wie er nirgendwoanders am Ortsrand erreicht wird.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Optimierung eines durch Obstwiesen und Feldgehölze reich gegliederten Grünlandkomplexes als Brut- und Durchzugsgebiet gefährdeter Vogelarten des strukturreichen Offenlandes; Schutz und tlw. Wiederherstellung von Grünlandlebensräumen unterschiedlichen Feuchtegrades und der darauf angewiesenen, tlw. seltenen und gefährdeten Pflanzenarten; Sicherung der hervorragenden Schönheit dieses Kulturlandschaftsausschnitts am unmittelbaren Ortsrand von Essentho; Erhaltung eines artenreichen Kalkbuchenwaldes sowie eines landeskundlich interessanten Abgrabungsrestes in Randbereichen.

**Entwicklungsmaßnahme:**

- die im Gebiet vorhandenen Nadelholzaufforstungen sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen (§ 26 LG).

**Quellen:** BK 4519-189; GB 4519-243, 4529-244, 4519-245, 4519-246, 4519-247; VB-A-4519-007;

## **2.1.35 NSG „Hummelgrund“**

**Lage:** nordwestlich Udorf

**Größe:** 34,31 ha

### **Objektbeschreibung:**

Von Erlinghausen bis Udorf zieht sich die eiszeitliche Ausräummulde eines heute teilweise trockengefallenen Tälchens, dessen Untergrund im mittleren Teil von Zechstein-Kalken gebildet wird. Das hier abgegrenzte NSG umfasst die überwiegend südexponierten Flanken dieses Tälchens südlich und westlich des Heidelberges, rund um die Einmündung eines von Norden einmündenden Nebentals bis in den Bereich „Eisengrube“ / „Nonnenkuhle“ (letztere auch mit den nordexponierten Unterhanglagen). Im Zusammenspiel zwischen dem basenreichen Ausgangsgestein und der historischen Nutzung überwiegend als Schaf- / Ziegenweide (in älteren Karten steht hier die Flurbezeichnung „Hummelgrund“!) haben sich hier großflächig zusammenhängende Magergrünländer von überregionalem Naturschutzwert herausgebildet. Der Kernbereich des NSG ist daher auch Teil des gemeldeten FFH-Gebietes DE-4519-305 „Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang).

Das Grünland ist durch Wald- und Gebüschräume unterschiedlicher Größe gliedert. Vor ihrer Vereinigung weisen beide Täler 50 - 70 m breite Sohlen mit steilen Unterhängen auf. Die südöstliche Talsohle ist ausgedehnter und wird im Norden von einer bis zu 45° steilen, 10 - 30 m hohen Talflanke begrenzt, die – neben einigen anderen Gebietsteilen – aufgrund der aktuellen Artenzusammensetzung dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG unterfällt. Die darüber liegenden Bereiche sind nur mäßig geneigt. Die Talsohle wird von nährstoffreicherem Wirtschaftsgrünland eingenommen. Das darin verlaufende, meist trockene Bachbett ist bis zu 2 m eingetieft und wird streckenweise von Feldgehölzen (bes. alte Weiden und Hasel) begleitet. Die entscheidenden Merkmale des Gebietes sind jedoch die blütendenreichen Kalkmagerrasen, die häufig durch unterschiedlich dicht ausgeprägte Gebüschgessellschaften angereichert sind und u. a. etliche Nester von Wiesenameisen aufweisen.

Neben einer latenten Gefährdung durch Nutzungsaufgabe auf den steilen Kalkmagerrasen stellen Müllablagerungen und standortfremde Anpflanzungen aktuelle Gebietsbeeinträchtigungen dar, die beseitigt werden sollen. Die Flurbezeichnung „Eisengrube“ und einige nur noch andeutungsweise erkennbare Pingen lassen auf alten Erzbergbau im Gebiet schließen; auch dieser landeskundlich interessante Aspekt geht durch Geländenivellierungen verloren. Dagegen sind im mittleren Talabschnitt bereits Kalkmagerrasenreste durch Gehölzentnahmen wieder erweitert worden.

Zusammen mit den beiden anderen Teilflächen des FFH-Gebietes (s. NSG 2.1.27 und -32) stellt der Hummelgrund eines der bedeutenden Kalkmagerrasen-Vorkommen des Plangebietes dar. Die Teilgebiete sind wertvolle Relikte eines in der Region einst weiter verbreiteten, heute stark gefährdeten Vegetationstyps und Lebensraum einer außerordentlich artenreichen Lebensgemeinschaft mit Vorkommen besonders vieler seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. In den Randbereichen im Nordosten, Nordwesten (nördlich „Eisengrube“) und Südwesten (Bereich Nonnenkuhle) wurden einige intensiver bewirtschaftete Grünlandflächen zur Arrondierung, langfristigen Extensivierung und als Pufferzone gegenüber den angrenzenden Ackerflächen einbezogen. Der vorhandene Nadelholzbestand im Bereich „Eisengrube“ (Kiefer / Fichte; tlw. starke Strauchschicht) unterdrückt das natürliche Standortpotenzial und sollte daher in Grünland umgewandelt werden.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung eines struktur- und besonders artenreichen Biotopkomplexes aus unterschiedlich mageren Grünlandflächen mit reicher Feldgehölzstrukturierung und kleineren (tlw. potenziellen) Kalkbuchenwäldchen; Schutz seiner Habitatfunktion für etliche gefährdete Pflanzen-, Vogel und Insektenarten; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks; Schutz von Erzbergbau-Relikten aus landeskundlichen Gründen; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Der nordöstlich im Gebiet (Bereich „Eisengrube“) gelegene Nadelholzbestand und die auf dem nördlich daran angrenzenden Grundstück vorgenommenen, landschaftsfremden Anpflanzungen sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung mit naturnahen Saumbiotopen und Heckenstreifen zu beseitigen (§ 26 LG).

**Quellen:** BK 4519-083, 4519-093, 4519-145, 4519-146, 4519-147, 4519-148; GB 4519-102, 4519-103; VB-A-4519-005, 4618-001; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4519-305

## **2.1.36 NSG „Kiesgruben Dörpeler Mark“**

**Lage:** östlich Westheim

**Größe:** 24,58 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das Gebiet umfasst vier ehemalige Kiesgruben (einige im Hochsauerlandkreis) in der Diemelaue östlich von Westheim; am Südrand einschließlich eines brachliegenden Magergrünlandes und der Diemel mit angrenzenden Hochstaudenfluren, soweit sie im Plangebiet liegen. Die Teiche haben einen fast rechteckigen Grundriss, ihre Ufer sind steil und von niedrigen Weidenbüschchen und Hochstauden bewachsen; am westlichen Teich mit starker Beimischung aus landschaftsfremden Nadelhölzern. Die Umgebung ist durch landwirtschaftliche Intensivnutzungen (vorwiegend Acker) geprägt; im Westen „wächst“ das Westheimer Gewerbegebiet heran. An einigen Stellen entwickeln sich Röhrichte, in der Mitte eines Teiches liegt eine Insel, die von Wasservögeln genutzt wird.

Die Teiche sind als Brut- und vor allem als Rasthabitat für Zugvögel von großer Bedeutung. Insbesondere im Herbst werden sie von relativ großen Vogelschwärmen aus Enten-, Wat-, Tauch- und – im Umfeld – Singvögeln angenommen. Von einigen Enten und Taucherarten werden die Teiche auch als Brutbiotope genutzt; darüber hinaus sind sie – verbesserungsfähige – Amphibienlaichbiotope. Verschiedene Libellenarten sind ebenfalls in Gewässernähe zu finden; das Magergrünland wird von zahlreichen Schmetterlingen besucht. Wertbestimmend sind die großen Stillgewässer als Rast- und Brutplatz für zahlreiche Wasservögel und Libellenarten, die Hochstaudenfluren sowie die sich entwickelnden Röhrichtbestände, die zusammen einen wertvollen Biotopkomplex ergeben. Da es der Diemelaue weithin an Kleinstrukturen und insbesondere an stehenden Wasserflächen mangelt, sichert das NSG wichtige Trittsteinbiotope vor allem für wandernde Vogel- und Insektenarten.

Das gesamte Gebiet wird als Erholungsraum genutzt. Seine Nordgrenze wird durch den Diemelradweg gebildet; die Teiche selbst werden (tlw. vom Boot aus) ganzjährig und ganztagig beangelt. Damit gehen Störungen gerade in den sensiblen Brut- und Zugzeiten einher, die durch ein sinnvolles Gebietsmanagement reduziert werden sollten (s. auch Entwicklungsmaßnahme 2.1 a) zur Aufstellung von Entwicklungs- bzw. Maßnahmenkonzepten für die NSG; in diesem Zuge sollte auch die Randbepflanzung insbes. des westlichen Teiches umgestaltet werden).

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Optimierung eines anthropogen entstandenen Stillgewässerkomplexes mit randlichen Gebüschen-, Magerrasen- und Hochstaudenfluren als Brut- und Rastgebiet für div. Wasservogelarten sowie als Amphibien- und Libellenlebensraum; zeitliche und / oder räumliche Entflechtung von intensiven Erholungsnutzungen und ökologischen Funktionen; Sicherung von landschaftsbelebenden Kleinstrukturen in der hier rel. geringstrukturierten Diemeltaue.

**Quellen:** BK 4419-0106; VB-A-4419-005

## 2.2 Naturdenkmale (§ 22 LG)

### **Erläuterung:**

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

### **2.2.1 Naturdenkmale - Gehölze -**

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.1.1 bis 2.2.1.21) als Naturdenkmale festgesetzten Gehölze gelten folgende Regelungen:

*Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.  
Der Standort der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.*

### **Schutzzweck:**

Alle nachfolgenden Naturdenkmale sind als markante und dominante Einzelemente mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung von Bedeutung. Als Schutzobjekte werden sie wegen ihrer Eigenart und Schönheit festgesetzt, die sie im Wesentlichen durch ihre vollendete Wuchsform (Freistand) und / oder durch ihre landschaftsprägende Lage in der Feldflur erreichen.

### **Schutzwirkungen:**

#### **Verbote:**

Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Geschützte Umgebung im Sinne dieser Vorschrift ist bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Astwerks allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird (Traubereich).

#### **Insbesondere ist verboten:**

- a) das Naturdenkmal zu beschädigen, es auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

*Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.*

- b) den Traubereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen;

*Zum Befestigen oder Verfestigen des Traubereiches gehört u. a. ständiges Befahren, Asphaltieren oder Betonieren;*

- c) den Grundwasser-Flurabstand zu verändern;

- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen;

- e) im Bereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) im Bereich des Naturdenkmals Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirksame Stoffe anzuwenden;

**Gebot:**

- Die Naturdenkmale sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

*Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzausastung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen.*

**Zusätzliche Gebote:**

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

## Naturdenkmale (Gehölze) - Übersicht -

| Nr.      | ND                                    | Räumliche Lage                  |
|----------|---------------------------------------|---------------------------------|
| 2.2.1    | <b>ND - Gehölze -</b>                 |                                 |
| 2.2.1.01 | 3 Linden                              | an der L 817 nordwestl. Meerhof |
| 2.2.1.02 | Rotbuche                              | östl. Meerhof                   |
| 2.2.1.03 | Roskastanie                           | westnordwestl. Meerhof          |
| 2.2.1.04 | Mehrstämmige Linde                    | nordwestl. Meerhof              |
| 2.2.1.05 | Stieleiche                            | westl. Ortsrand Meerhof         |
| 2.2.1.06 | Bergahorn                             | westl. Meerhof                  |
| 2.2.1.07 | Linde                                 | nördl. Oesdorf                  |
| 2.2.1.08 | Linde                                 | südl. Meerhof                   |
| 2.2.1.09 | 2 Bergahorn                           | östl. Meerhof                   |
| 2.2.1.10 | Gruppe aus 3 Sommerlinden             | nördl. Westheim                 |
| 2.2.1.11 | 3 Linden                              | „Klokenkreuz“ nördl. Erlinghsn. |
| 2.2.1.12 | 2 Linden                              | südöstl. Oesdorf                |
| 2.2.1.13 | 3 Linden                              | südl. Oesdorf                   |
| 2.2.1.14 | Gruppe aus 2 Linden und 1 Trauerweide | südl. Oesdorf                   |
| 2.2.1.15 | Gruppe aus 3 Linden und 1 Bergahorn   | südl. Schloss Canstein          |
| 2.2.1.16 | 2 Linden                              | nordöstl. Westheim              |
| 2.2.1.17 | Linde                                 | östl. Niedermarsberg            |
| 2.2.1.18 | Bergahorn                             | nördl. Canstein                 |
| 2.2.1.19 | Gruppe aus 4 Eschen                   | südöstl. Ortsrand Obermarsberg  |
| 2.2.1.20 | 3 Linden                              | nördl. Heddinghausen            |
| 2.2.1.21 | 2 Linden                              | südöstl. Heddinghausen          |

### **2.2.1.1 ND „3 Linden“**

**Standort:** nordwestlich Meerhof

**Erläuterung:**

An der L 817 südlich der Verknüpfung mit der BAB A 44 stehen 3 Linden mit einem Brusthöhen durchmesser (BHD) von 1 bis 1,5 m, die optisch eine Einheit bilden und eine erhebliche Raumwirkung in der offenen Feldflur nordwestlich Meerhof entfalten. Sie stehen auf einem durch eine Hecke begrenzten Grundstück und damit ungefährdet durch angrenzende Intensivnutzungen. Sie waren vor dieser Landschaftsplan-Aufstellung durch ordnungsbehördliche Verordnung geschützt und sind dadurch auch bereits in der Vergangenheit mit öffentlichen Mitteln gepflegt worden.

### **2.2.1.2 ND „Rotbuche“**

**Standort:** östlich Meerhof

**Erläuterung:**

An einer Wirtschaftswegekreuzung in der östlichen Meerhofer Feldflur stehen zwei stark verzweigte Rotbuchen. Trotz ihrer nur mittleren Wuchshöhe entfalten sie hier eine große Fernwirkung im Übergang zwischen Ortslage und freier Landschaft. Die Zugehörigkeit zum Bereich der „Feierabenderholung“ wird durch zwei zugeordnete Sitzbänke deutlich. Die nordwestliche ist allerdings (u. a. durch Feuer) stark geschädigt und daher nicht Gegenstand dieser Schutzfestsetzung. Die südöstliche, auf die sich die ND-Festsetzung bezieht, wird auch bei einer irgendwann notwendigen Entfernung des Nachbarbaumes noch eine erhebliche landschaftsbelebende Wirkung in der Feldflur erzielen.

### **2.2.1.3 ND „Rosskastanie“**

**Standort:** westnordwestlich Meerhof

**Erläuterung:**

Die stark verzweigte, gedrungen gewachsene Kastanie steht in einer flachen Mulde in der ausgeräumten Feldflur des Sintfeldes nahe einer Wirtschaftswege-Gabelung. Zusammen mit den ND unter 2.2.1.1 und –6 markiert der Baum den Übergang von der etwas besser strukturierten ortsnahen Feldflur, die auch mit dem LSG 2.3.2.7 erfasst wurde, zu den weitläufigen, durch Windkraftanlagen technisch überprägten Ackerflächen westlich davon. Sie ist durch ein zu dichtes Heranrücken der Ackernutzung gefährdet.

**Zusätzliches Gebot:**

- Die Standfläche des ND ist im Bereich des Kronentraufs von Ackernutzung auszunehmen.

#### **2.2.1.4 ND „Mehrstämmige Linde“**

**Standort:** nordwestlich Meerhof

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um einen markanten, ortsnahen Baum an der L 817 mit einem Brusthöhen-durchmesser von rd. 2 m. Er steht zusammen mit einem Bildstock am Abzweig eines Wirtschaftsweges auf einem eigens abgegrenzten Grundstück (wie die Lindengruppe unter 2.2.1.1), dadurch weniger von der angrenzenden Flächenbewirtschaftung bedrängt als andere Gehölze hier auf dem Sintfeld. Durch ihre rd. 25 m Höhe und den großen Kronendurchmesser ist die Linde weithin sichtbar und wahrscheinlich der auffälligste Baum im gesamten Plangebiet.*

#### **2.2.1.5 ND „Stieleiche“**

**Standort:** westlicher Ortsrand Meerhof

**Erläuterung:**

*Die gut gewachsene Freistand-Eiche steht auf einem fast innerörtlichen Grünland westlich der Kirche. Der tief beastete Baum mit einem Stammdurchmesser von ca. 1 m hat eine prägende Wirkung für das Bild des Dorfrandes; daneben dient er als Witterungsschutz für das Weidevieh.*

#### **2.2.1.6 ND „Bergahorn“**

**Standort:** westlich Meerhof

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um einen markanten Baum mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,5 m und geschlossener, gestreckt-kugeliger Krone, der seine landschaftsprägende Wirkung der isolierten Lage in der Ackerflur des Sintfeldes verdankt. Er ist allerdings durch ein zu dichtes Heranrücken der Ackernutzung gefährdet.*

**Zusätzliches Gebot:**

- Die Standfläche des ND ist im Bereich des Kronentraufs von Ackernutzung auszu-nehmen.

### **2.2.1.7 ND „Linde“**

**Standort:** nördlich Oesdorf

**Erläuterung:**

*Am Standort des ehemaligen „Waschhofes“ in Oesdorf stockt diese kurzstämmige, früh verzweigte, markante Baumgestalt von ca. 20 m Höhe und einem Stammdurchmesser von ca. 0,8 m. Ihre landschaftliche Bedeutung resultiert auch aus der ortsnahen Lage an der Kreuzung eines hangparallelen, asphaltierten Wirtschaftsweges mit einer senkrecht zum Hang verlaufenden Hohlwegestruktur, die wohl eine alte Verbindung zwischen Oesdorf und Meerhof überliefert. Die Linde ist ein markanter Teil der hervorragenden Gehölzstrukturierung am Oesdorfer Ortsrand (vgl. LSG 2.3.3.2).*

### **2.2.1.8 ND „Linde“**

**Standort:** südlich Meerhof

**Erläuterung:**

*Der Baum steht einer sternförmigen Straßen- und Wegegabelung südlich Meerhof und stellt damit eine wichtige „Landmarke“ dar. Er hat ca. 1 m Stammdurchmesser und einen knorriegen Wurzelansatz. Ähnlich wie die Lindengruppe unter 2.2.1.1 ist auch diese Linde als altes Naturdenkmal in der Vergangenheit bereits mit öffentlichen Mitteln gepflegt worden.*

### **2.2.1.9 ND „2 Bergahorn“**

**Standort:** östlich Meerhof

**Erläuterung:**

*Die beiden Ahorn bilden – trotz nur mittlerer Wuchshöhe – mit den unter 2.2.1.2 genannten Rotbuchen die größten (verbliebenen) Gehölze am östlichen Ortsrand von Meerhof im Übergang zur freien Landschaft. Zwischen ihnen ist ein Holzkreuz errichtet worden. Der östliche Baum weist einen Stammschaden auf; die Fern- und Ensemblewirkung der Gruppe rechtfertigt jedoch auch seine Erhaltung.*

### **2.2.1.10 ND „Sommerlindengruppe“**

**Standort:** nördlich Westheim

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um eine Gruppe aus drei tief und stark beasteten Linden, die sich zu einer Krone formen und dadurch optisch als Einheit wirken. Die einzelnen Stämme haben einen Brusthöhendurchmesser von ca. 1 m. Sie stehen in einer kleinen Geländemulde (möglicherweise einer alten Pinge) im umgebenden Grünland. Der Standort wird gleichzeitig als Abstellplatz / Unterstand für landwirtschaftliche Geräte genutzt, wodurch die latente Gefahr von Stammbeschädigungen besteht.*

**Zusätzliches Gebot:**

- Die Standfläche des ND ist im Bereich des Kronentraufs von der Nutzung als Gerätstellplatz auszunehmen.

### **2.2.1.11 ND „3 Linden“**

**Standort:** nördlich Erlinghausen („Klokenkreuz“)

**Erläuterung:**

*Das Ensemble aus drei alten Linden und einem Bildstock steht zwischen einer Wirtschaftswegekreuzung und der Gartenfläche eines Aussiedlerhofes an markanter Stelle in der offenen Feldflur nördlich Erlinghausen. Die stattliche Baumgruppe bietet sich als Endpunkt der unter 5.13 vorgesehenen Anpflanzung an und würde selbst bei einem (nach den Planfestsetzungen möglichen) Vordringen des Waldes von Westen her eine wichtige „Landmarke“ darstellen.*

### **2.2.1.12 ND „2 Linden“**

**Standort:** südöstlich Oesdorf

**Erläuterung:**

*Die Baumgruppe kennzeichnet den Standort eines Feldkreuzes im weitläufigen Offenland zwischen Oesdorf und Westheim. Die Bäume mit einem Stammdurchmesser von 0,8 bzw. 1 m haben eine hohe Fernwirkung in der hier sonst von Feldgehölzen weitgehend freien Feldflur.*

### **2.2.1.13 ND „3 Linden“**

**Standort:** südlich Oesdorf

**Erläuterung:**

*Die Baumgruppe mit einem zugehörigen Feldkreuz gliedert sich in einen lockeren Feldgehölzbestand ein, der hier mehrere Parzellengrenzen und insbesondere den Nord-Süd-verlaufenden, benachbarten Wirtschaftsweg begleitet. Sie hat daher nicht die hohe Fernwirkung wie andere ND in der Umgebung; gleichwohl hebt sie sich durch ihr markantes Erscheinungsbild aus den übrigen Gehölzen heraus und betont so den Standort des Wege- und Prozessionskreuzes. Bei der nördlichen Linde hat ein Seitenast die Funktion des fehlenden Haupttriebes übernommen, so dass der Baum – allerdings ohne erkennbare Vitalitäts-einschränkungen – schrägwüchsig geworden ist.*

### **2.2.1.14 ND „Gruppe aus 2 Linden und 1 Trauerweide“**

**Standort:** südlich Oesdorf

**Erläuterung:**

*Die Baumgruppe steht an einer Wirtschaftswegekreuzung am Rand der südlichen Oesdorfer Feldflur im Übergang zu den bewaldeten Diemeltalflanken. Die beiden Linden waren als landschaftsprägende Elemente schon vor diesem Landschaftsplan geschützt; die Trauerweide wurde – obwohl eigentlich kein Gehölz der „freien Landschaft“ – in das Schutzobjekt einbezogen, weil es ohne sie durch das langjährige gemeinsame Wachstum einen deutlichen Teil seiner landschaftsprägenden Wirkung einbüßen würde. Aufgrund der kürzeren Lebenserwartung der Weide wird aber in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf das Gebot unter 2.1 verwiesen, nach dem Erhaltungsaufwand und landschaftliche Funktion der Schutzobjekte miteinander abzuwegen sind.*

### **2.2.1.15 ND „Gruppe aus 3 Linden und 1 Bergahorn“**

**Standort:** südöstlich Canstein

**Erläuterung:**

*Die Baumgruppe steht auf einer Grünlandfläche südlich des Schlosses von Canstein. Dieses Grünland ist durch Obstgehölze und andere Einzelbäume reich gegliedert; das hier erfasste ND stellt jedoch insbesondere durch seine Höhe die markanteste Gruppe des (ansonsten ungeschützten) Bestandes dar. Der Stammdurchmesser der einzelnen Bäume liegt bei rd. 0,8 m. Eine vierte Linde am äußersten Westrand der Gruppe ist offenbar abgängig und daher von dieser Schutzfestsetzung nicht erfasst, zumal die landschaftliche Wirkung des ND auch ohne dieses Exemplar gegeben ist.*

### **2.2.1.16 ND „2 Linden“**

**Standort:** nordnordöstlich Westheim

**Erläuterung:**

*Die Baumgruppe mit Feldkreuz steht innerhalb eines lockeren Feldgehölzbestandes am „Püllweg“, der sich von Westheim durch die Feldflur zu den nördlich angrenzenden Waldgebieten zieht. Er ist zwar auf längeren Strecken durch gut ausgeprägte Gehölzsäume begleitet; die hier erfasste Lindengruppe hebt sich aber durch ihr markantes Erscheinungsbild aus den übrigen Gehölzen heraus und betont zudem den Standort des o.g. Feldkreuzes.*

### **2.2.1.17 ND „Linde“**

**Standort:** östlich Niedermarsberg

**Erläuterung:**

*Der Baum steht an einem flachen Südhang nordöstlich des Steinbruchs Bilstein. Diese Sommerlinde mit rd. 0,5 m Stammdurchmesser hat noch nicht das hohe Alter anderer ND des Plangebietes erreicht, wirkt aber durch ihre im Freistand arttypisch entwickelte Kronenform und die isolierte Lage in der gehölzarmen Feldflur landschaftsprägend.*

### **2.2.1.18 ND „Bergahorn“**

**Standort:** nördlich Canstein

**Erläuterung:**

*Der rel. kleine Baum mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,4 m steht mitten im Oberhang einer Ackerfläche. Trotz seines im Verhältnis zu anderen Naturdenkmälern im Plangebiet geringeren Alters erscheint er aufgrund des ebenmäßigen Wuchses, der typisch ausgebildeten Kronenform und der landschaftsbildprägenden Wirkung im „Feierabenderholungsbereich“ von Canstein erhaltenswürdig.*

**Zusätzliches Gebot:**

- Die Standfläche des ND ist im Bereich des Kronentraufs von Ackernutzung auszunehmen.

### **2.2.1.19 ND „Eschengruppe“**

**Standort:** südlicher Ortsrand Obermarsberg

**Erläuterung:**

*Die Baumgruppe aus vier weitständigen Eschen steht auf dem jüdischen Friedhof am südöstlichen Ortsrand von Obermarsberg. Die Bäume – je 2 auf der Nord- und der Südseite des Friedhofs – prägen dessen Bild genauso wie die alten Grabsteine und wirken darüber hinaus als markante Landschaftselemente im Übergang zwischen Siedlung und freier Landschaft.*

### **2.2.1.20 ND „3 Linden“**

**Standort:** nördlich Heddinghausen

**Erläuterung:**

*Die alten, markanten Bäume umrahmen einen Bildstock am Nordrand der Heddinghauser Feldflur. Ihre Stammdurchmesser liegen zwischen 0,5 und 1,2 m; eine der Linden ist als Zwillingsbaum ausgebildet, der durch Sicherungseisen vor dem Auseinanderbrechen geschützt wird (die Baumgruppe war bereits vor Landschaftsplanaufstellung Schutzobjekt; weitere Vitalitätsverluste sind optisch nicht erkennbar). Neben der vorbildlichen Ortsrandgestaltung von Heddinghausen (vgl. LSG 2.3.2.17) bildet dieses ND (zusammen mit dem unter 2.2.1.21 aufgeführten) ein weiteres, positiv auffallendes Merkmal des Umgebungscharakters dieses alten Pfarrortes.*

### **2.2.1.21 ND „2 Linden“**

**Standort:** südöstlich Heddinghausen

**Erläuterung:**

*Die Bäume stehen auf einer Böschungsschulter an einer Wegegabelung, wo auch sie (wie andere Lindengruppen in der Heddinghauser Feldflur; s. z. B. ND 2.2.1.20) einen Bildstock umrahmen. Sie bilden eine optische Einheit und wirken als markantes Landschaftselement im Südteil der Ortslage. Neben der vorbildlichen Ortsrandgestaltung von Heddinghausen (vgl. LSG 2.3.2.17) bildet dieses ND (zusammen mit dem unter 2.2.1.20 aufgeführten) ein weiteres, positiv auffallendes Merkmal des Umgebungscharakters dieses alten Pfarrortes.*

## **2.2.2 Naturdenkmale – Geologische Objekte –**

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.2.1 bis 2.2.2.10) festgesetzten Naturdenkmale gelten folgende Regelungen:

*Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.*

*Die Lage der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.*

### **Schutzzweck:**

Alle nachfolgenden Naturdenkmale stellen Einzelschöpfungen der Natur dar, die aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und Eigenart schutzbedürftig sind. Es handelt sich größtenteils um Karsterscheinungen, die ihre Ursache in den Kalksteinen des Oberen Zechsteins haben. Die Objekte verdanken ihre Entstehung der Tatsache, dass Oberflächenwasser aus angrenzenden Schichten des Unteren Buntsandsteins in deren Kontaktzone zum Kalk plötzlich versickert und dadurch sog. Schwalglöcher schafft. Derartige Voraussetzungen sind im gesamten Hochsauerlandkreis ausschließlich hier im Raum Marsberg und im Briloner Massenkalk gegeben, so dass die in Satz 1 genannte Schutzbegründung für alle sieben Objekte greift (Festsetzungsnummern 2.2.1.01 bis -06 und 2.2.1.10). Zur Eigenart dieser Naturdenkmale gehört auch, dass sie mehrheitlich von jeher schlecht nutzbare Senken in der ansonsten landwirtschaftlich genutzten Umgebung waren, die sich - auch aufgrund mangelnder forstlicher Nutzbarkeit - in Teilen rel. ungestört entwickeln konnten und damit auch Rückzugsräume für Flora und Fauna darstellen.

Bei den drei anderen Objekten handelt es sich um „geologische Fenster“, die entweder im Zuge von Wegetrassierungen freigelegt wurden (2.2.1.07 und -09) oder durch Abgrabungstätigkeit (2.2.1.08). Sie geben Einblicke in Ablagerungen unterschiedlicher Erdzeitalter und weisen dabei tlw. spezielle, geowissenschaftlich interessante Besonderheiten auf.

### **Schutzwirkungen:**

#### **Verbote:**

Nach § 34 Abs. 3 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind in den folgenden Naturdenkmälern alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Objektes führen können.

#### **Insbesondere ist verboten:**

- a) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Wald, wenn dieses dem Schutzzweck nicht zuwider läuft;

*Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch*

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traubereich

- c) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

*Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.*

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, soweit sie nicht unter f) und m) eingeschränkt sind;

- d) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und von Wald bis zu seiner Endnutzung;

- e) im Naturdenkmal zu reiten, es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;

- f) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;

- h) Straßen, Wege oder Stellplätze anzulegen;

- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;

*Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel.*

- k) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

- l) zu lagern oder Feuer zu machen;

- m) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;

- n) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern und sonstigen Fluggeräten;

- o) das Erscheinungsbild von Felsen zu verändern.

### **Abweichende / zusätzliche Bestimmungen**

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ver- und Geboten Vorrang haben.

## Naturdenkmale (Geologische Objekte) - Übersicht -

| Nr.          | ND  | Räumliche Lage        | Größe (ha)  |
|--------------|---|-----------------------|-------------|
| <b>2.2.2</b> | <b>ND – Geologische Objekte –</b>                 |                       | <b>3,37</b> |
| 2.2.2.01     | Bachschrinne bei Gut Forst                        | südl. Heddinghausen   | 1,07        |
| 2.2.2.02     | Schalgloch „Platte“                               | südl. Erlinghausen    | 0,03        |
| 2.2.2.03     | Kochs Kuhle                                       | östl. Margarethenhof  | 0,39        |
| 2.2.2.04     | Schalgloch „Bohlen Kämpchen“                      | östl. Margarethenhof  | 0,07        |
| 2.2.2.05     | Nonnenkuhle                                       | nördl. Heddinghausen  | 0,62        |
| 2.2.2.06     | Hageborn  | nördl. Leitmar        | 0,21        |
| 2.2.2.07     | Geologischer Aufschluss an der Via Regia          | südl. Essentho        | 0,11        |
| 2.2.2.08     | Geologischer Aufschluss „Im Grunde“               | südöstl. Erlinghausen | 0,08        |
| 2.2.2.09     | Geologischer Aufschluss an der Giershagener Mühle | nördl. Giershagen     | 0,31        |
| 2.2.2.10     | Bachschrinne am Warthügel                         | nördl. Heddinghausen  | 0,48        |

### 2.2.2.01 ND „Bachschrinne bei Gut Forst“

**Lage:** südlich Heddinghausen

**Erläuterung:**

Südwestlich von Gut Forst versickert ein von Westen kommender, nur rd. 1 km langer Bachlauf in einem eindrucksvollen Schalgloch auf der Grenze zwischen Buntsandsteinen des Unteren Trias und kavernösen Zechstein-Kalken. Vor dieser Bachschwinde ist eine Hohlform mit mageren Grünlandböschungen ausgebildet, die in die Abgrenzung einbezogen wurde. Am Südostrand sind die Böschungen mit Feldgehölzen bestanden, die sich auf den Steilhängen der eigentlichen Versickerungsstelle zu einem artenreichen und – im Zusammenhang mit der besonderen Morphologie – landschaftsprägenden Bestand verdichten. Die bachdurchflossene Hohlform des Schutzobjekts bildet einen landschaftlichen Kontrast sowohl zu den rel. ungegliederten Ackerflächen im Westen, die das Gewässer vorher durchquert, als auch zu den östlich angrenzenden Magergrünlandbereichen (s. NSG 2.1.29).

## **2.2.2.02 ND „Schwalgloch ,Platte“**

**Lage:** südlich Erlinghausen

**Erläuterung:**

Rd. 400 m südöstlich des flachen Rückens „Platte“ versickert nach kurzem Verlauf durch die rel. ebene Feldflur ein kleines Gewässer dort, wo die überlagernde Buntsandsteindecke nach Norden wieder in die älteren Zechsteinkalke übergeht. Neben dieser geologischen „Landmarke“ bildet der Böschungsbewuchs dieser Bachschwinde ein naturnahes Strukturelement in der umgebenden, weitgehend ungegliederten Agrarlandschaft. Das Objekt ist aufgrund der rel. guten Erreichbarkeit bei gleichzeitiger Lage abseits von größeren Straßen latent gefährdet durch die Ablagerung von organischem Abfall, Lesesteinen und landschaftsfremden Stoffen.

**Gebot:**

- Die vorhandenen Ablagerungen von Fremdmaterial sind aus dem abgegrenzten Schutzobjekt zu entfernen.

## **2.2.2.03 ND „Kochs Kuhle“**

**Lage:** östlich Margarethenhof

**Erläuterung:**

Das Objekt bildet eine eindrucksvolle Hohlform unmittelbar an der Kreisstraße 65 zwischen Marsberg und Heddinghausen. Unter einer Baumweidengruppe versickert hier ein von Osten kommendes, kleines Fließgewässer am Westrand der Buntsandsteinauflage auf Zechstein-kalken, die auch zur Entstehung des nordöstlich gelegenen ND 2.2.2.02 geführt hat. Trotz der Lage der eigentlichen Versickerungsstelle rd. 70 m östlich der Straße ist in dem „Zwischenraum“ ein größerer Kessel mit ausgeprägten Böschungen ausgebildet, der seinen Ursprung in eiszeitlichen, wasserreichereren Erosionsphasen haben dürfte, als das Schwalgloch das Wasser nicht vollständig aufnehmen konnte (auch jenseits der K 65 setzt sich eine deutliche Tal-Hohlform fort).

## **2.2.2.04 ND „Schwalgloch ,Bohlen Kämpchen“**

**Lage:** östlich Margarethenhof

**Erläuterung:**

Ca. 450 m südöstlich der Bachschwinde „Kochs Kuhle“ (s. ND 2.2.2.03) versickert ein weiteres Fließgewässer in den kavernösen Zechsteinkalken, die sich von Borntosten und Giershagen im Süden bis in den Raum Westheim / Oesdorf im Norden erstrecken und vom Glindegrund bis Canstein einen weiteren Ausläufer bilden. Sein Einzugsgebiet ist etwas größer als das der beiden nordöstlich gelegenen, in Schwalgöchern endenden Bäche; dennoch ist das hier abgegrenzte Schutzobjekt mit rd. 5 m Tiefe und 12 m Durchmesser landschaftlich weniger auffällig. Als geowissenschaftliches Studienobjekt, naturraumtypische Besonderheit und – mit seinen randlichen Holundergebüschen – landschaftsbelebendes Objekt ist es jedoch nicht weniger schutzwürdig; vorhandene Müllablagerungen machen zudem den Schutzbedarf deutlich.

**Gebot:**

- Die vorhandenen Ablagerungen von Fremdmaterial sind aus dem abgegrenzten Schutzobjekt zu entfernen.

## **2.2.2.05 ND „Nonnenkuhle“**

**Lage:** nördlich Heddinghausen

**Erläuterung:**

Der Ostrand der Buntsandsteindecke, die zwischen Leitmar / Heddinghausen und der „Platte“ den älteren Zechsteinkalken aufliegt, führt u. a. mit dem hier abgegrenzten Schutzobjekt zur Ausbildung eines landschaftstypischen Schwalglochs. Ein kleines Fließgewässer, das in der nordwestlich gelegenen Feldflur ein schmales Grünlandtälchen bildet, versickert hier in einer markanten, langgestreckten Mulde mit Eintritt in den Kalkuntergrund. Die Hohlform wird rel. intensiv beweidet; nur eine Strauchgruppe am östlich verlaufenden Wirtschaftsweg wertet diese geologische Besonderheit zusätzlich landschaftlich auf. Morphologisch setzt sich das hier „endende“ Tal nach Südosten bis in das übergeordnete Trockental zwischen Gut Forst und Canstein fort. Die geologische Besonderheit könnte durch eine Nutzungsextensivierung der abgegrenzten Fläche noch ökologisch und für das Landschaftsbild aufgewertet werden.

**Entwicklungsmaßnahme:**

- Die Grünlandnutzung des Schwalglochs ist auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zu extensivieren; an geeigneten Stellen sind zusätzliche Feldgehölze oder Obstbäume anzupflanzen (§ 26 LG).

## **2.2.2.06 ND „Hageborn“**

**Lage:** nördlich Leitmar

**Erläuterung:**

*Mitten in der Feldflur nördlich von Leitmar senkt sich die Bachschwinde eines kleinen, intermittierenden Gewässers um 5 bis 6 m gegenüber der Umgebung ab und kennzeichnet damit den Übergang zwischen den Buntsandsteinen des Trias und den Zechsteinkalken, die hier großflächig im Untergrund anstehen. Vor allem auf den südöstlichen Böschungen um das Schwalgloch wachsen Gehölze; überwiegend Weiden, die offenbar früher als Kopfbäume geschnitten worden sind. Dieser Gehölzbestand trägt zu einer landschaftlichen Bereicherung der Feldflur bei, die in ihrer Wirkung deutlich über das abgegrenzte Schutzobjekt hinausgeht. Gleichzeitig bildet die – schon oberhalb der Bachschwinde beginnende – Hageborn-Mulde zusammen mit südlich angrenzenden Flächen einen kleinen Grünlandlebensraum innerhalb des intensiver, überwiegend ackerbaulich genutzten Offenlandes im Umfeld.*

## **2.2.2.07 ND „Geologischer Aufschluss an der Via Regia“**

**Lage:** südlich Essentho

**Erläuterung:**

*Am Südwesthang der Haart wird die alte Heerstraße „Via Regia“ von einer Steilböschung begleitet, auf der stark verfaltete Arnsberger Schichten anstehen. Die Gesteine zeigen sowohl Turbidite (Hangsedimente aus untermeerischen Fließbewegungen) als auch verschiedene Faltentypen, zum Teil mit engständiger Spezialfaltung. Das Schichtungsgefüge, die Gesteinsdeformationen und -faltungen stellen geowissenschaftlich interessante Anschauungsobjekte in der äußersten Nordostecke des Rheinischen Schiefergebirges dar. Lokal ist inzwischen eine starke Uebergrünung feststellbar, die zu einer latenten Wertminderung dieses künstlichen Aufschlusses führt.*

**Entwicklungsmaßnahme:**

- Die natürliche Sukzession im Bereich der hier abgegrenzten Wegeböschung ist so zu steuern und ggf. zurückzudrängen, dass die Funktion des „geologischen Fensters“ erhalten bleibt (§ 26 LG).

## **2.2.2.08 ND „Geologischer Aufschluss ‘Im Grunde’“**

**Lage:** südöstlich Erlinghausen

**Erläuterung:**

Der kleine stillgelegte Steinbruch am Bauken stellt – wie die ND 2.2.2.07 und –09 – ein geologisches Anschauungsobjekt der im Plangebiet anzutreffenden Sedimentgesteine dar. Es ist der einzige dauerhafte Aufschluss in den flachlagernden Plattendolomiten der Leine-Folge im Gebiet. Im Steinbruch stehen hellgelbe, dünnplattige Dolomitsteine an, die am oberen Rand infolge der Überlagerung von jüngeren Ton- und Sandsteinen intensiv rot gefärbt sind. Die Trennflächen sind lokal durch Verkarstung erweitert. Auf der Bruchsohle stehen Freizeiteinrichtungen (insbes. eine Grillhütte), die durch die Abgrenzung nicht erfasst sind (es wurde lediglich die fast rundum laufende Bruchwand einbezogen, die als Aufschluss Bedeutung hat). Lokal ist inzwischen eine starke Uebergrünung feststellbar, die zu einer latenten Wertminderung dieses künstlichen Aufschlusses führt.

**Entwicklungsmaßnahme:**

- Die natürliche Sukzession im Bereich der Steinbruchwand ist so zu steuern und ggf. zurückzudrängen, dass die Funktion des „geologischen Fensters“ erhalten bleibt (§ 26 LG).

## **2.2.2.09 ND „Geologischer Aufschluss an der Giershagener Mühle“**

**Lage:** nördlich Giershagen

**Erläuterung:**

Nordöstlich des Klusknapp wird ein von Osten den Hang herablaufender Felssporn durch einen Wirtschaftsweg angeschnitten, der im weiteren Verlauf auch den als Radweg gekennzeichneten Diemeltal-Randweg bildet. Am Waldweg – wie auch in oberhalb gelegenen Felsklippen – sind auf etwa 60 m Länge und 25 m Höhe Tonschiefer der oberdevonischen „Hemberg-Schichten“ mit großen Kluftflächen aufgeschlossen. Auf der nördlichen Seite des Aufschlusses sind die Schichten z. T. markant herausgewittert. Lokal ist „Hakenschlagen“ zu beobachten (durch Schwerkraft bedingtes Umbiegen von Schichten in Hanglage). Südlich der hier vorgenommenen ND-Abgrenzung endet ein weiterer Spornausläufer an dem Weg; beide Felsstandorte sind überwiegend mit Eichen und div. Straucharten (auch Zergsträuchern) bewachsen, die standortbedingt weitgehend krüppelige Wuchsformen aufweisen.

## **2.2.2.10 ND „Bachschwinde am Warthügel“**

**Lage:** nördlich Heddinghausen

**Erläuterung:**

*Am Ostrand des Waldgebietes „Kump“, das i. W. auf den Buntsandsteinen des Trias stockt, tut sich ein imposantes Schwalgloch auf, das vorrangig ein von Osten einmündende Gewässer aufnimmt. Es entspringt ca. 450 m oberhalb in einem durch alten Bergbau überformten, fichtenbestockten Quellgebiet und bildet nach Unterquerung eines Wirtschaftsweges einen rel. naturnahen, tlw. mäandrierenden Bachlauf. Sein Haupteinzugsgebiet liegt hier auf der Nordseite, wo die quelligen Standorte mit Fichten aufgeforstet wurden; im Süden grenzt ein naturnaher Buchenwald mit kleinen gewässernahen Sickerquellen an. Innerhalb des ca. 45 x 75 m großen, tief und steil eingeschnittenen Schwalglochs liegen mehrere Schluckstellen, in denen das Wasser je nach anfallender Menge an unterschiedlichen Stellen im Zechsteinkalk verschwindet. Auch aus der östlich angrenzenden Ackerfläche läuft Wasser zu, das i. W. aus Drän-Ausmündungen stammen dürfte. Der Boden der Senke ist überwiegend mit Erlen bewachsen, in der Krautschicht dominiert die Brennessel. Das Schutzobjekt bildet eine landschaftlich wertvolle Kleinstruktur; eine Aufwertung seines Wald-Einzugsgebietes durch Umbestockung mit bodenständigem Laubholz kann die ökologische Wertigkeit des gesamten Biotopkomplexes noch deutlich erhöhen (s. Entwicklungsmaßnahme 5.01).*

## 2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

### Erläuterung:

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Das Plangebiet ist weiträumig mit Landschaftsschutz abgedeckt. Die einzelnen Teilflächen können wie folgt in 3 Typengruppen zusammengefasst werden:

### **2.3.1 Landschaftsschutzgebiet -Typ A- (großflächig, 3 Gebiete)**

Die Festsetzung sichert durch ihren großräumigen Geltungsbereich die natürliche Eigenart des Plangebietes, soweit nicht aus bestimmten Gründen weitergehende Schutzanforderungen bestehen.

Es gilt der allgemeine Verbotskatalog – Buchstabe a) bis l) –, der für alle unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gilt.

### **2.3.2 Landschaftsschutzgebiet -Typ B- (kleinflächig, 17 Gebiete)**

Mit dieser Festsetzung werden Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters erfasst.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich Verbot der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- und Baumschulkulturen.

### **2.3.3 Landschaftsschutzgebiet -Typ C- (kleinflächig, 30 Gebiete)**

Mit dieser Festsetzung wird insbesondere die Erhaltung von Dauergrünland in Talauen und angrenzender Hangzonen sowie von bedeutsamen bzw. Entwicklungsfähigen Grünland-Magerstandorten verfolgt.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein

- Erstaufforstungsverbot wie unter 2.3.2,
- Umwandlungsverbot für Grünland und Grünlandbrachen.

Hinsichtlich des **Schutzzweckes** der Landschaftsschutzgebiete und der **Objektbeschreibungen** wird auf die Einzelfestsetzungen bzw. Festsetzungsgruppen (2.3.2, 2.3.3) verwiesen.

Für alle im Landschaftsplan unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

*Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.*

## **Schutzwirkungen**

### **Verbote**

Nach § 34 Abs. 2 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

*Der im Sinne des Landschafts- und des Forstgesetzes ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient i.d.R. den Zielen des Landschaftsschutzes.*

#### **Insbesondere ist verboten:**

- a) bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt bleiben

- Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Baugesetzbuches, soweit sie nach Feststellung der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden,
- die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

*Bauliche Anlagen sind insbesondere auch*

- *Boots- und Angelstege,*
- *am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,*
- *Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.*

- b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzungen von Gärten sowie Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

*Für Abgrabungen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, entfällt dieses Verbot aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung (§ 13 BlmSchG vom 15.03.1974);*

- c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;

unberührt bleibt die Anlage von Wegen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, soweit sie – z.B. durch erhebliche Bodenauf- oder -abträge oder durch bituminöse Befestigung oder Inanspruchnahme wertvoller Biotope – nicht unter die Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes fallen.

- d) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anzulegen; unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen.

*Die Unberührtheitsklausel für Leitungsverlegungen in Verkehrswegen bezieht sich auch auf deren befestigte Seitenstreifen.*

- e) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder Röhrichte zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwidert läuft.

*Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch*

- *Beschädigung des Wurzelwerkes,*
- *Verdichten des Bodens im Traubereich.*

*Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken im gesetzlich zugelassenen Zeitraum.*

- f) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten der sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
- die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost und Klärschlamm;
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
- das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Feldrand und außerhalb vorhandener Hohlformen;
- die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr.

- g) außerhalb befestigter Hofflächen Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen sowie von temporären Bauten im Rahmen sportlicher Großveranstaltungen und von Walddarbeiteorschutzwagen.

- h) außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen und außerhalb von Straßen und festen Wegen Fahrrad zu fahren;

unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher und jagdlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen.

- i) in bisher undräninierten Flächen Drainagen anzulegen oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;
  - unberührt bleibt die Beseitigung von Stau- und Nässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtungen durch Boden- oder Tiefenlockerung sowie die Instandhaltung vorhandener Drainagen.
- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;
- k) jeglicher Motorsport sowie das Starten von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten;
- l) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder umzugestalten;
  - unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden.

### **Abweichende / zusätzliche Bestimmungen**

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ver- und Geboten Vorrang haben.

### **Ausnahmen**

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 34 (4a) LG von den Verboten für die Landschaftsschutzgebiete (2.3.1 – 2.3.3) auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Ausnahmen können mit der Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 4 und § 5 LG verbunden sein.

**2.3.1 Großräumige Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)**  
**- Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz)**

**Landschaftsschutzgebiete, Typ A - Übersicht -**

| Nr.          | LSG                                       | Räumliche Lage              | Größe (ha)     |
|--------------|---|-----------------------------|----------------|
| <b>2.3.1</b> | <b>LSG Typ A - großräumig -</b>           |                             | <b>4623,52</b> |
| 2.3.1.1      | Bredelarer Kammer / Fürstenberger Wald    | mittleres westl. Plangebiet | 1422,84        |
| 2.3.1.2      | Rotes Land                                | südöstl. Plangebiet         | 2035,42        |
| 2.3.1.3      | Randhöhen zwischen Sintfeld und Diemeltal | nordöstl. Plangebiet        | 1165,26        |

**2.3.1.1 LSG „Bredelarer Kammer / Fürstenberger Wald“**

**Lage:** großräumig im mittleren westl. Plangebiet

**Größe:** 1.422,84 ha

**Objektbeschreibung:**

Die Schutzausweisung umfasst die fast vollständig bewaldeten Höhen und Kerbtälchen am westlichen Plangebietsrand zwischen Essenthö, Niedermarsberg und Giershagen mit Ausnahme der Siedlungsbereiche sowie der Schutzgebiete strengerer bzw. spezifischer Schutzkategorien. Seine Nordostgrenze wurde hier aus Praktikabilitätsgründen entlang des Staubbektales gezogen (s. LSG 2.3.3.07), obwohl die Untergrundverhältnisse und oberflächigen Landschafts-Merkmale des Rheinischen Schiefergebirges erst jenseits des Rummecketales in die deutlich jüngeren und basenreicherden Schichten des Waldecker Gefildes und der Paderborner Hochfläche übergehen.

Dieser Teil des Plangebietes macht seine naturräumliche Zugehörigkeit zum „Kernsauerland“ durch Höhenlagen bis zu 500 m über NN, entsprechende Niederschlagsmengen und Fließgewässeranteile und die diesen Voraussetzungen entsprechende Waldbedeckung (mit hohen Fichtenanteilen) deutlich. Sein Nordwestrand verläuft – der politischen und Plangebiets-Grenze entsprechend – fast auf der Rhein-Weser-Wasserscheide, so dass die zahlreichen Siepen Richtung Diemel entwässern. Jenseits dieses landschaftlich bedeutenden Talzuges greift das Schutzgebiet bis in den Bereich Priesterberg / Giershagener Wald über, die

trotz jüngerer Übergangsschichten aus dem Karbon naturräumlich vergleichbare Verhältnisse aufweisen.

Mitten in diesem LSG liegt das große FFH- und Waldnaturschutzgebiet „Forst Bredelar“ (s. NSG 2.1.03), dessen großflächige Ungestörtheit als entscheidender Wertfaktor erst durch den ergänzenden Schutz seiner Umgebung erhalten werden kann. Für die wegen standörtlicher Unbedenklichkeit nicht ins NSG einbezogenen Fichtenblöcke wird das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie auch über dieses LSG gewährleistet. Auch für andere, hochgradig schutzwürdige Lebensräume und Landschaftsbestandteile, die durch weitergehende Schutzfestsetzungen gesichert werden (z.B. die Talauen von Diemel und Hoppecke und das FFH-Gebiet im Bereich „Auf der Wiemecke“) bildet das Gebiet eine Pufferzone.

Neben den enthaltenen strenger geschützten Bereichen beherbergt das Gebiet weitere ökologisch wertvolle Teile wie die Quellsysteme des Hamecke- und des Erlenbaches, Bruchwaldrelikte, fragmentarische Auwälder und flächige Vorkommen schutzbedürftiger Krautarten; zudem etliche landschaftliche Besonderheiten wie einen kompakten Eichenwald an der Ostflanke des Bomberges, den landschaftsprägenden Rücken des Priesterberges mit seinen tlw. artenreichen Buchenwäldern u. ä.. Daneben existieren einige kulturhistorische Zeugnisse im Gebiet wie alte Bergbaurelikte (insbes. im Umfeld von Giershagen) oder die Reste des Wartturmes auf dem Priesterberg. Schließlich stellt es einen naturnahen Naherholungsraum für den Niedermarsberger Siedlungsschwerpunkt westlich der Diemel dar.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung der Eigenart und Schönheit einer Landschaft, die durch hohe Waldanteile auf übergewiegend bewegtem Relief gekennzeichnet ist; Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vor Eingriffen, die allein oder durch ihre Summierung die Vielfalt des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der waldgeprägten Landschaft beeinträchtigen können; Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Projekten, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Umsetzung des Entwicklungsziels 1.1 und Sicherung von Umsetzungsmaßnahmen der Entwicklungsziele 1.7 und 1.8 vor Beeinträchtigungen durch Projekte mit Störpotenzial für die naturnahen Waldgesellschaften.

### **2.3.1.2 LSG „Rotes Land“**

**Lage:** großräumig im südlichen und südöstl. Plangebiet

**Größe:** 2.035,42 ha

#### **Objektbeschreibung:**

Das Schutzgebiet umfasst die gesamte naturräumlich abgegrenzte Einheit des „Roten Landes“, soweit sie nicht durch strengere bzw. spezifischere Schutzkategorien abgedeckt ist. Darunter fallen zum einen die rel. steilen, zerklüfteten Lagen unmittelbar am östlichen Rand der Kernstadt; zum anderen die teils land-, teils forstwirtschaftlich genutzten Mischlagen bzw. aufforstungsfähigen Gewanne zwischen der Achse Diemeltal / Giershagen im Westen und dem südöstlichen Plangebietsrand.

Das LSG ist in engem Zusammenhang zu sehen mit den darin eingeschlossenen Flächen des LSG Typ B, die den weitläufigen Charakter der landwirtschaftlichen Nutzung des Roten Landes sichern sollen. Zwischen Erlinghausen und der südlichen Stadtgrenze im Raum Leitmar ragt ein Sporn des Unteren Buntsandsteins in die älteren Dolomitschichten und sorgt so für die Entstehung der landschaftstypischen Schwalglöcher (siehe ND 2.2.2.01 bis -06 und -10). Besondere Bedeutung hat das Gebiet auch als Pufferzone um die festgesetzten Naturschutzgebiete in diesem Naturraum, die i. W. artenreiche Kalkbuchenwälder bzw. – als deren Ersatzgesellschaften – Kalkmagerrasen sichern.

Aufgrund seiner entstehungsgeschichtlich „bewegten Vergangenheit“ weist das Gebiet eine Vielzahl alter Bergbaustätten auf, von denen die bekannten Kupfergruben um die „Stadtberger Hütte“ nur einen kleinen Teil darstellen. Größere Pingenzonen finden sich z. B. nördlich von Borntosten, nordwestlich Leitmar, im Obermarsberger Stadtwald / Kump nördlich Hedinghausen und im Bereich Rohrberg / Ohmberg / Buchenberg. Hinzu kommen alte Kalksteinabgrabungen – tlw. mit Standorten von Kalköfen –, in denen die anstehenden Zechsteinkalke lokal in sehr überschaubarem Umfang gewonnen wurden. All diese Relikte stellen landeskundlich hervorragende Zeugnisse dar, die größtenteils insbes. durch Verfüllung latent gefährdet sind.

Insgesamt stellt dieses Schutzgebietssystem einen deutlichen Kontrast zu den stark bewaldeten Hängen des Diemel-Berglandes dar, die unter 2.3.1.1 erfasst sind. Diese naturräumlich bedingten Unterschiede können aber langfristig nur überliefert werden, wenn die Eigenart all dieser Landschaftsteile durch den Schutz ihrer wesensbestimmenden Merkmale erhalten wird.

#### **Schutzzweck:**

Erhaltung des eigenartigen Landschaftscharakters, der sich aus den naturräumlich bedingt unterschiedlichen Nutzungen des „Roten Landes“ ergibt; Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der nicht erneuerbaren Naturgüter auch für spätere Generationen vor Eingriffen, die durch ihre Größe und Erheblichkeit dem Nachhaltigkeitsgrundsatz zuwider laufen und darüber hinaus die Bedeutung des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der überwiegend landwirtschaftlich geprägten Landschaft beeinträchtigen können; Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Projekten, die den Wert dieser Naturschutzgebiete (auch: FFH-Gebiete) und geschützten Landschaftsbestandteile mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und 1.5.

*Die Freiflächen im LSG „Typ A“ eignen sich im Besonderen auch für die Anpflanzung von Energiehölzern und den Anbau anderer nachwachsender Rohstoffe.*

### **Schutzwirkungen:**

Neben dem allgemeinen Festsetzungskatalog unter 2.3 gilt hier zusätzlich das

#### **Gebot:**

- Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- und Baumschulkulturen sind mit unmittelbarem, deutlichem Anschluss an vorhandene, gehölzbestockte Flächen anzulegen. Soweit nach anderen Rechtsvorschriften eine Anpflanzungs- oder Aufforstungsge nehmigung erforderlich ist, unterliegt dieses Gebot der Einzelfallabwägung im Rahmen jener behördlichen Entscheidung.

*Die Erhaltung der naturräumlichen, das Plangebiet prägenden Gegebenheiten - vgl. Entwicklungsziel 1.1 - erfordert die Sicherung einer funktionierenden landwirtschaftlichen Grundstruktur. Die (wenigen) Aufforstungs- und Anpflanzungsflächen sollen sich von den vorhandenen Waldrändern aus in die Feldflur hinein entwickeln, damit zusammenhängend nutzbare landwirtschaftliche Gewanne nicht durch inselhafte Anpflanzungen einer langfristigen landwirtschaftlichen Nutzungsoption beraubt werden (es ist zu erwarten und in landeskultureller Hinsicht wünschenswert, dass langfristig nicht alle Freiflächen aufgeforstet oder bepflanzt werden, auf denen das nach den Festsetzungen dieses Landschaftsplans grundsätzlich möglich ist).*

### **2.3.1.3 LSG „Randhöhen zwischen Sintfeld und Diemeltal“**

**Lage:** zwischen Niedermarsberg und dem nordöstl. Stadtrand

**Größe:** 1.165,26 ha

#### **Objektbeschreibung:**

Das Schutzgebiet umfasst die nördliche Flanke des Diemeltales ab dem Staupketal nordostwärts bis zur Plangebietsgrenze bei Blankenrode, soweit sie nicht durch strengere bzw. spezifischere Schutzkategorien abgedeckt ist. Darunter fallen zum einen die rel. steilen, zerklüfteten Lagen, die vom Sintfeld zum Diemeltal abfallen; zum anderen die teils land-, teils forstwirtschaftlich genutzten Mischlagen rund um Meerhof, Oesdorf und Westheim. Letztere ähneln in ihrem Landschaftscharakter dem „Roten Land“ (s. LSG 2.3.1.2); sie sind – neben eiszeitlichen Terrassenablagerungen nordöstlich von Westheim – auch i. W. durch die gleichen Zechsteinkalke und Buntsandsteinlagen aufgebaut. Östlich von Essentho erfolgt dann nach Südwesten hin der Übergang zu den Tonsteinen des Rheinischen Schiefergebirges, während nördlich der Rummecke-Quellmulde bereits der Rand der Paderborner Hochfläche erreicht wird.

Damit nimmt das Gebiet eine Zwischenstellung mit landschaftsprägenden Elementen beider vorstehend beschriebener LSG ein. So finden sich mit der Rummecke im Süden und dem Wäschebach im Nordosten permanent wasserführende Bäche, während dazwischen häufig Siepen ausgebildet sind, die nur bei besonderen Niederschlagsereignissen oder Schneeschmelze „anspringen“. Es sind landwirtschaftliche Gewanne unterschiedlicher Größe einbezogen, die – nachdem das landschaftsprägende Offenland in den kleinräumigen LSG unter 2.3.2 und 2.3.3 erfasst ist – zusammen mit den Freiflächen im Roten Land ein landschaftsverträgliches Erstaufforstungspotenzial darstellen, wie es für den HSK aufgrund der überwiegenden naturräumlichen Ausstattung und Nutzungsverteilung eher untypisch ist.

Auch in diesem Gebiet liegen Relikte historischen Bergbaus; meist aus spätmittelalterlicher bis neuzeitlicher Eisenerzgewinnung. Konzentriert sind z. B. Pingen nördlich des unteren Staupketals sowie in den Bereichen Hahnenberg und „Auf der Asche“ zu finden (die am nordöstlichen Plangebietsrand gelegenen Überbleibsel aus historischem Blei- und Galmeibergbau wurden i. W. in den NSG 2.1.15 und –20 erfasst).

#### **Schutzzweck:**

Erhaltung des Charakters und der naturräumlichen Ausstattung dieser „Übergangslandschaft“ zwischen Rheinischem Schiefergebirge, Paderborner Hochfläche und Waldecker Tafel; Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der nicht erneuerbaren Naturgüter auch für spätere Generationen vor Eingriffen, die durch ihre Größe und Erheblichkeit dem Nachhaltigkeitsgrundsatz zuwider laufen und darüber hinaus die Bedeutung des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Freiraumfunktionen beeinträchtigen können; Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Projekten, die den Wert dieser Naturschutzgebiete (auch: FFH-Gebiete) und geschützten Landschaftsbestandteile mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und 1.5.

*Die Freiflächen im LSG „Typ A“ eignen sich im Besonderen auch für die Anpflanzung von Energiehölzern und den Anbau anderer nachwachsender Rohstoffe.*

### **Schutzwirkungen:**

Neben dem allgemeinen Festsetzungskatalog unter 2.3 gilt hier zusätzlich das

#### **Gebot:**

- Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- und Baumschulkulturen sind mit unmittelbarem, deutlichem Anschluss an vorhandene, gehölzbestockte Flächen anzulegen. Soweit nach anderen Rechtsvorschriften eine Anpflanzungs- oder Aufforstungsge nehmigung erforderlich ist, unterliegt dieses Gebot der Einzelfallabwägung im Rahmen jener behördlichen Entscheidung.

*Die Erhaltung der naturräumlichen, das Plangebiet prägenden Gegebenheiten - vgl. Entwicklungsziel 1.1 - erfordert die Sicherung einer funktionierenden landwirtschaftlichen Grundstruktur. Die (wenigen) Aufforstungs- und Anpflanzungsflächen sollen sich von den vorhandenen Waldrändern aus in die Feldflur hinein entwickeln, damit zusammenhängend nutzbare landwirtschaftliche Gewanne nicht durch inselhafte Anpflanzungen einer langfristigen landwirtschaftlichen Nutzungsoption beraubt werden (es ist zu erwarten und in landeskultureller Hinsicht wünschenswert, dass langfristig nicht alle Freiflächen aufgeforstet oder bepflanzt werden, auf denen das nach den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes grundsätzlich möglich ist).*

#### **Hinweis:**

Über die in diesem Landschaftsplan getroffenen Regelungen hinaus ist für den Bereich des nachrichtlich dargestellten Europäischen Vogelschutzgebietes „Egge“ nördlich der BAB A 44 der unmittelbar wirksame Schutz des § 48c Abs. 5 LG zu beachten.

### **2.3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) - Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter)**

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.2.01 bis 2.3.2.17) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Aussagen und Regelungen:

#### **Objektbeschreibung:**

Das Landschaftsplangebiet Marsberg weist im nördlichen Teil und in der südöstlichen Hälfte rel. großräumige landwirtschaftliche Gewanne auf. Sie spiegeln hier die landwirtschaftlich günstigen naturräumlichen Voraussetzungen wider, die den Landschaftscharakter insbes. des Sintfelds und des Roten Landes maßgeblich prägen. Dabei sind sogar die naturräumlichen Unterschiede dieser beiden landwirtschaftlichen Vorranggebiete an der Großflächigkeit und Intensität des Ackerbaus auf der Paderborner Hochfläche (Sintfeld; kreidezeitliche Kalke) im Verhältnis zum stärker gegliederten und mit höheren Grünlandanteilen versehenen Waldecker Gefilde (Rotes Land; Zechstein-Kalke und Buntsandstein des Trias) erkennbar. Daneben führen die überkommenen Eigentumsverhältnisse zu unterschiedlichen Nutzungsstrukturen, die sich i. W. in den erkennbaren Schlaggrößen manifestieren.

Mit den hier abgegrenzten, kleinräumigen LSG werden die Teile des Offenlandes erfasst, die aus landschaftlicher Sicht erforderlich sind, um die charakteristischen Wesensmerkmale der großen Teillandschaften zu erhalten. Sie zeigen mit ihrer meist mehrere hundert Jahre währenden landwirtschaftlichen Nutzung die feinen, erdgeschichtlich und klimatisch bedingten Unterschiede zu den Teilen des Plangebietes auf, deren „Kultivierung“ sich aufgrund der ungünstigeren Standorteigenschaften nicht lohnte und die so dauerhaft unter Waldbedeckung blieben (vgl. LSG 2.3.1). Damit, dass sie diese feinen naturräumlichen Unterschiede sichtbar machen, prägen die unter dieser Festsetzung erfassten Teilgebiete entscheidend die Identität der Landschaft (auch der Siedlungen) und tragen in ihrer Gesamtheit wesentlich zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im gesamten Plangebiet bei, auf der u. a. auch seine natürliche Erholungseignung aufbaut.

Flächige Anpflanzungen oder Aufforstungen innerhalb dieser Schutzgebiete würden den Landschaftscharakter beeinträchtigen, der traditionell durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt wird. Das im Plangebiet anzutreffende Artenspektrum in Flora und Fauna ist zu einem großen Teil auf Offenland angewiesen. Gleichzeitig erfassen die Festsetzungen vorrangig Bereiche mit einem *relativ* hohen biotischen Ertragspotential, das durch Wald- oder Weihnachtsbaumnutzung nicht ausgeschöpft und auf Dauer gemindert würde.

In einigen Teilen – vor allem um Oesdorf, Erlinghausen und Giershagen – wird die Funktion der hier erfassten Schutzgebiete durch die LSG ergänzt, die wegen vorrangigen Grünlandschutzes unter den LSG „Typ C“ aufgeführt sind (s. 2.3.3). Gleichermaßen gilt für die ortsnahen NSG im Bereich Essentho, bei denen höhere ökologische Flächenqualitäten für den Schutz mit ausschlaggebend sind.

Diese allgemeine Objektbeschreibung für die Gruppe der LSG „Typ B“ wird durch die nach der tabellarischen Übersicht folgenden einzelfestsetzungsbezogenen Erläuterungen ergänzt.

#### **Schutzzweck:**

Sicherung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung; Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Artenspektrums und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: leistungsfähige Böden); Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und – primär – 1.5 zum Schutz des spezifischen Charakters und der Identität

der landschaftlichen Teilräume; entsprechend dem Schutzzweck unter 2.3.1 auch Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Eingriffen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Erhaltung der im gesamten Gebiet verstreut anzutreffenden kulturhistorischen Relikte.

*Die Freiflächen im LSG „Typ B“ eignen sich im Besonderen auch für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen mit jährlicher Um- / Abtriebszeit. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung bleibt eine Ausnahme / Befreiung nach § 69 LG für den Anbau nachwachsender Rohstoffe mit mehrjährlichen Um-/ Abtriebszeiten grundsätzlich möglich.*

### **Schutzwirkungen:**

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

### **zusätzliche Verbote:**

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- und Baumschulkulturen anzulegen.

### **Zusätzliches Gebot:**

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

## Landschaftsschutzgebiete - Typ B - Übersicht -

| Nr.      | LSG  | Räumliche Lage                             | Größe (ha)     |
|----------|--|--|----------------|
| 2.3.2    | <b>LSG Typ B – Ortsrandlagen, Offenland- und Kulturlandschaftsschutz</b> |  | <b>4111,26</b> |
| 2.3.2.01 | Schweinegründchen / Berghagen / Unter der Königsseite                    | 3 Teilfl. im Diemeltal oberhalb N'marsberg | 23,49          |
| 2.3.2.02 | Kuckengrund / Helmberg   | östl. Niedermarsberg                       | 139,57         |
| 2.3.2.03 | Freiflächen um Leitmar   | um Leitmar                                 | 209,92         |
| 2.3.2.04 | Freiflächen bei Oesdorf und Krähengrund                                  | um Oesdorf / südöstl. Karolinenhof         | 192,81         |
| 2.3.2.05 | Freiflächen um Borntosten  | um Borntosten                              | 138,32         |
| 2.3.2.06 | Freiflächen nordöstl. Westheim   | nordöstl. Westheim                         | 180,90         |
| 2.3.2.07 | Paderborner Hochfläche   | um Essentho / westl. Oesdorf und Meerhof   | 1036,87        |
| 2.3.2.08 | Heidenpost / Steintwisten und Niedernfeld                                | östl. Essentho                             | 40,15          |
| 2.3.2.09 | Diemeltalflanken um Niedermarsbg.  | um Niedermarsberg                          | 100,18         |
| 2.3.2.10 | Freiflächen um Erlinghausen / Auf der Sandkuhle                          | um Erlinghausen                            | 548,70         |
| 2.3.2.11 | Freiflächen um Canstein  | um Canstein                                | 97,04          |
| 2.3.2.12 | Freiflächen um Giershagen  | um Giershagen                              | 784,93         |
| 2.3.2.13 | Freiflächen westl. Udorf   | westl. Udorf                               | 195,52         |
| 2.3.2.14 | Echelpohlen  | nordnordöstl. Leitmar                      | 128,51         |
| 2.3.2.15 | Unteres Orpetal  | um Udorf                                   | 67,63          |
| 2.3.2.16 | Prierberg  | nordnordwestl. Udorf                       | 25,88          |
| 2.3.2.17 | Freiflächen um Heddinghausen   | um Heddinghausen                           | 200,84         |

### **2.3.2.1 LSG „Schweinegründchen / Berghagen / Unter der Königsseite“**

**Größe:** 23,49 ha

**Erläuterung:**

*Mit diesem LSG werden drei Teilflächen der Diemeltalaue bzw. direkt angrenzender Unterhänge erfasst, die durch die Bahnlinie Bestwig – Warburg bzw. (im Falle „Schweinegründchen“) einen Wirtschaftsweg von der verbliebenen Talaue abgeschnitten sind und daher aufgrund des fehlenden ökologischen Zusammenhangs nicht dem NSG 2.1.18 zugeschlagen wurden. Die weitere Erhaltung insbesondere ihres Offenlandcharakters ist nichtsdestoweniger wichtig; tlw. sind auch Artenschutzbelange berührt.*

*Die westliche Fläche („Schweinegründchen“) nimmt die überwiegend ackerbaulich genutzte Unterhanglage zwischen dem NSG-würdigen Diemeltalgrund und der Landesstraße 870 ein; ihre Offenhaltung trägt dazu bei, von dieser Straße aus den Einblick in einen landschaftsprägenden Teil des Diemelberglandes zu sichern. Die leicht hängige Muldenlage steht zudem in einem Nutzungszusammenhang mit dem übrigen Talraum. Die mittlere Fläche („Berghagen“) enthält am Nordrand rel. feuchte Teile der ehemaligen Talaue und steigt dann nach Süden hin an. Hier findet sich ein vielfältiges Mosaik aus Feucht- und (überwiegend) magerem Grünland, dessen Standortpotenzial dem des angrenzenden NSG „Wiemecke“ ähnelt. Die nordöstliche Teilfläche gehört morphologisch erkennbar zur Diemeltalaue, ist aber durch ihre Lage zwischen Bahndamm und den Unterhängen von Hagen und Calvarienberg (s. NSG 2.1.04) deutlich isoliert. Es handelt sich überwiegend um Fettwiesen und –weiden sowie kleinere Aufforstungen, die durch einen bahnbegleitenden Graben entwässert werden. Sie sind weitgehend Teil des FFH-Gebietes DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“ (s. Beschreibung im Anhang) und unterliegen damit dem Verschlechterungsverbot der FFH-RL.*

### **2.3.2.2 LSG „Kuckengrund / Helmberg“**

**Größe:** 139,57 ha

**Erläuterung:**

*Das Gebiet bildet einen Offenlandverbund zwischen den Grünlandflächen, die mit den LSG 2.3.3.05, -09, -11 und -12 gesichert werden. Es handelt sich überwiegend um Ackerland, dessen Abgrenzung einerseits den Offenlandcharakter des Roten Landes in landschaftlich begründeten Teilbereichen und in Ergänzung der o. g. kleinräumigen LSG sichern soll, andererseits Raum für künftige Aufforstungsgewanne lässt, wo sie landschaftlich verträglich an vorhandene Bestockungen angelehnt werden können. Nördlich der Kreisstraße 68 werden die Muldenlagen südlich und westlich des Helmberges erfasst, die in den eigentlichen „Kuckengrund“ überleiten (östlich des Helmberges zum „Sauerlandgraben“). Die Morphologie dieser eiszeitlichen Hohlformen im Zechsteinkalk kommt durch die landwirtschaftliche Nutzung landschaftswirksam zur Geltung.*

*Im südlichen Teil trägt das LSG neben dem Offenlandverbund zur Sicherung von Freiflächen bei, die Blickverbindungen von der K 68 Richtung Bilstein und Obermarsberg ermöglichen und die landschaftsprägende Wirkung der Obstbaumreihe am Pastbühl unterstützen (s. LB 2.4.1.01). Im Ostteil ist hier ein Bereich historischen Bergbaus mit erfasst, dessen Pingen allerdings nur noch andeutungsweise erkennbar sind. Auch die kleine Aufforstung im Bereich „Kuhlen“ enthält solche landeskundlich interessanten Hohlformen.*

### **2.3.2.3 LSG „Freiflächen um Leitmar“**

**Größe:** 209,92 ha

**Erläuterung:**

*Das Gebiet erfasst die ortsnahen Freiflächen um Leitmar, die den kulturlandschaftlichen Zusammenhang zwischen der Besiedlung dieses Raumes und seiner notwendigen Nutzung für „Ackerbau und Viehzucht“ erkennen lassen. Sie bilden eine flache Muldenlage mit dem Ort im Zentrum, in der der östliche der beiden Glinde-Quellbäche seinen Ursprung hat. Dabei liegt etwa die Südosthälfte des LSG im Buntsandstein, der die oberflächigen Quellgewässer ermöglicht; die nordwestliche Hälfte wird aus Zechsteinkalken gebildet, in denen das Oberflächenwasser tlw. wieder versickert (besonders anschaulich in dem Schwalgloch des Hagenborn; s. ND 2.2.2.06).*

*Die hier abgegrenzten Freiflächen tragen nicht nur zur Erhaltung des kulturhistorischen Zusammenhangs zwischen den naturräumlich rel. günstigen Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Bodennutzung und der Siedlungsgründung bei, sondern erhöhen auch den landschaftsprägenden Wert der damit erfassten Feldgehölze und Großbäume, die aufgrund ihrer Wirkung im Landschaftsbild zu einem guten Teil als Geschützte Landschaftsbestandteile im Plan gesondert festgesetzt wurden.*

### **2.3.2.4 LSG „Freiflächen bei Oesdorf / Westheim und Krähengrund“**

**Größe:** 192,81 ha

**Erläuterung:**

*Das Gebiet erfasst mit mehreren Teilflächen das Offenland südlich und östlich von Oesdorf, soweit es zur Erhaltung des Landschaftscharakters erforderlich und nicht durch das LSG 2.3.3.02 abgedeckt ist. Östlich der Ortslage handelt es sich dabei überwiegend um ackerbaulich genutzte Gewanne, von denen zwei in das Grünland des umgebenden, o. g. LSG verzahnt sind. Die dritte Teilfläche am Krähengrund deckt den Südostteil eines größeren, rel. strukturarmen Intensivackers um den „Karolinenhof“ ab, der morphologisch und durch eine breite Hecke (ehemalige Wegeverbindung) vom landschaftlichen Umfeld der Ortslage Oesdorf getrennt ist. Die Sicherung der hier erfassten Teilfläche verstärkt die landschaftliche Wirkung der als LB 2.4.1.06 festgesetzten Allee an der Zufahrt zum Karolinenhof sowie der Großbäume im LB 2.4.2.04 und erhält die Blickverbindungen, die sich vom östlich am Waldrand verlaufenden Wanderweg aus ergeben.*

*Auch südlich des Dahlbaches, Richtung Westheim, sind am Hoppenberg größere Ackerflächen bzw. ein Golfplatz erfasst, deren Offenhaltung für den Naherholungsbereich zwischen Westheim und Oesdorf erforderlich ist und zur landschaftsprägenden Wirkung schutzwürdiger Großgehölze beiträgt (hier insbes. ND 2.2.1.12 und LB 2.4.1.10). Um den durch landwirtschaftliche Dominanz geprägten landschaftlichen Gesamteindruck möglichst langfristig zu erhalten, ist gerade am Südrand dieses LSG-Teils die Beachtung des Erstaufforstungssteuernden Gebots im angrenzenden LSG 2.3.1.3 wichtig (Entwicklung möglicher Bestockungen in Anlehnung an vorhandene Waldränder).*

### **2.3.2.5 LSG „Freiflächen um Borntosten“**

**Größe:** 138,32 ha

**Erläuterung:**

*Das LSG erfasst die alten, ortsnahen Landwirtschaftsgewanne um Borntosten und trägt damit zur Sicherung der Freiflächen bei, ohne die der landwirtschaftlich geprägte Ort seinen kulturlandschaftlichen Bezug verlieren würde. Dabei liegt der Schwerpunkt südlich der Ortslage, wohin die Siedlung auch landschaftlich am stärksten exponiert ist und wo sich weitere höherwertige Landschaftsteile konzentrieren (s. NSG 2.1.31; LB 2.4.1.13 und LSG 2.3.3.24).*

*Insbesondere am Südwestrand der Festsetzung sind im Bereich der Landesgrenze magere Grünlandstandorte einbezogen, die den Biotopverbund unter den o. g. strengerem Schutzgebieten unterstützen. Nach Nordwesten geht das Gebiet in die Freiflächen um Giershagen über, so dass in diesem Raum ein rel. großflächiger Teil des Roten Landes in seiner Offenlandfunktion gestützt wird. Als Grenze zwischen beiden LSG wurde die bereits existierende Grenze zwischen den Wasserschutzzonen II und III angehalten. Damit liegt das gesamte Gebiet in der WSZ II. Eine möglichst extensive Grünlandnutzung kommt hier sowohl den Artenschutzbelangen als auch denen des Trinkwasserschutzes entgegen und sollte daher auch durch Anwendung des Kulturlandschaftspflegeprogramms des Hochsauerlandkreises gefördert werden. Das wird im Plan zusätzlich durch die Einbeziehung in das Entwicklungsziel 1.8 (soweit nicht unmittelbare Ortsrandlage) deutlich gemacht.*

### **2.3.2.6 LSG „Freiflächen nordöstlich Westheim“**

**Größe:** 180,90 ha

#### **Erläuterung:**

*Nordöstlich Westheim erstreckt sich ein großer, überwiegend südsüdostexponierter Freiflächenkomplex in Richtung Meierberg, der im unteren Teil aus pleistozänen Flussablagerungen der Diemel besteht, am Westrand – mit dem Dahlberg – aus Zechsteinkalken aufgebaut ist und im muldenförmigen (überwiegenden) Rest des Gebietes aus Buntsandsteinen des Trias. Diesen geologischen Voraussetzungen entsprechend ähnelt das Gebiet in seiner Morphologie, Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen und landwirtschaftlicher Mischnutzung vielen Bereichen im „Roten Land“ südlich des Diemeltals, während es sich von den im Plangebiet liegenden Ausläufern der Paderborner Hochfläche deutlich unterscheidet (s. LSG 2.3.2.07).*

*Von Süden aus gesehen wirkt das Gebiet wie eine Aufweitung des Diemeltals, das unterhalb von Westheim ohnehin eine Breite von über 500 m entwickelt. Dazu tragen die beiden weit einsehbaren Quellmulden der Hoppenbecke bei. Vom nördlich gelegenen Waldrand des Meierberges ergeben sich hervorragende Aussichten über das Diemeltal hinweg bis weit in das hessische Berg- und Senkenland; diese Blickverbindungen sind durch einen auf der Feld-Wald-Grenze liegenden Wirtschafts- und Wanderweg bestens erschlossen. In den Kalkgebieten des Dahlberges westlich des Püllweges spielen – schon mangels Erschließung – diese weiträumigen Landschaftsbildaspekte eine geringere Rolle; dieser Teil des LSG ist – mit Schwerpunkt entlang des „Püllweges“ – stärker gehölzstrukturiert und durch ein rel. kleinräumiges Nutzungsmaßnahmen mit vielen linearen Elementen (insbes. Feld- und Wiesenrainen) ausgestattet.*

#### **2.3.2.7 LSG „Paderborner Hochfläche“**

**Größe:** 1036,87 ha

#### **Erläuterung:**

*Das LSG erfasst das fast vollständig und überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Kreidekalkplateau am Südwestrand der Paderborner Hochfläche, soweit die Erhaltung des Landschaftscharakters, der landschaftlichen Kleinstrukturen und der diversen Blickbeziehungen hier landschaftlich erforderlich ist (nordwestlich angrenzend, etwa mit Beginn des hier installierten Windparks – aber nicht nur seinetwegen – ist dieses Schutzerfordernis nicht mehr gegeben, so dass hier auf eine LSG-Festsetzung verzichtet wurde). Die unmittelbaren Ortsrandlagen von Essentho und Meerhof und der Bereich „Kesseberg“ westlich Oesdorf weisen durch eine rel. kleine Parzellierung, ein sich daraus ergebendes Netz aus Feld- und Wiesenrainen und eine leichte (früher intensivere) Ausstattung mit Feldgehölzen noch naturnahe Kleinstrukturen auf. Darunter fallen insbesondere viele knorrig gewachsene, häufig vielstämmige alte Hainbuchen an ehemaligen Viehtriften auf. Dagegen sind die ortsfernerne Bereiche kaum mit solchen Elementen angereichert, was zwar für den Arten- und Biotopschutz nachteilig ist, andererseits aber den spezifischen Landschaftscharakter der Paderborner Hochfläche – auch im Unterschied zum Roten Land – hervorhebt. In dieser rel. ausgeräumten Feldflur bekommen die noch vorhandenen Großgehölze (auch wenn als Straßenbegleitgrün angepflanzt) eine besondere Bedeutung; sie sind daher überwiegend als ND bzw. LB im Plan berücksichtigt.*

*Mit dem Südostrand des Gebietes fällt die Hochfläche morphologisch deutlich zum Diemeltal ab. Diese Geländekante ist großräumig insbesondere von der anderen Diemeltalseite aus im Landschaftsbild wirksam, so dass hier vor allem Eingriffe mit hoher Fernwirkung vermieden werden sollten (die bereits vorhandenen Windkraftanlagen nordwestlich Essentho und am Hoheloh machen das Störpotenzial solcher ungünstig platzierten Anlagen z. B. vom Calvauenberg oder dem Buddenturm aus gesehen bereits deutlich). Am Nordrand wird das Gebiet durch den südexponierten Waldrand des Staatsforstes Büren begrenzt, der zumindest östlich der Ortslage Meerhof durch seine rel. artenreiche Gehölzausstattung sowie vorgelagerte Einzel(obst-)baumpflanzungen in Verbindung mit den Freiflächen landschaftsbildprägend wirkt.*

*Westlich von Essentho ergänzt die Festsetzung (neben der Offenhaltung der Ortsrandlage) das NSG 2.1.17 um einen Freiflächenschutz in den Bereichen, die nicht unmittelbar an der Artenschutzberechtigung des feuchten Extensivgrünlandes beteiligt sind. Auch in den teilweise schon hängigen Partien am Kesseberg prägen Belange des Arten- und Biotopschutzes die LSG-Abgrenzung mit.*

### **2.3.2.8 LSG „Heidenpost / Steintwisten und Niedernfeld“**

**Größe:** 40,15 ha

**Erläuterung:**

*Die beiden Teilflächen dieses LSG ergänzen in erster Linie den Freiflächenschutz des NSG 2.1.34 in den Bereichen, die aufgrund ihrer Arten- und Biotopausstattung nicht unmittelbar dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes zuzuordnen waren. Ihre Offenhaltung dient aber sowohl zur Stabilisierung der schutzbedürftigen Singvogelpopulationen des Raumes als auch zur Sicherung der Naherholungsqualität in einer dafür prädestinierten Lage von Essentho. Am Ostrand der östlichen Teilfläche werden gleichzeitig einige rel. magere, bewegte Grünlandflächen erfasst, denen durch flachgründige Anteile und vereinzelte Großbäume ein höherer Wert für Naturhaushalt und Landschaftsbild zukommt.*

### **2.3.2.9 LSG „Diemeltalflanken um Niedermarsberg“**

**Größe:** 100,18 ha

#### **Erläuterung:**

*Das LSG erfasst mit fünf Teilgebieten „Restflächen“ des Diemeltales bzw. seiner linksseitigen Unterhänge, die durch Bebauung und Verkehrswege rel. stark isoliert sind. Durch diese Lage besitzen sie nicht die ökologische Bedeutung für den Grünland-Biotopverbund wie z. B. das LSG 2.3.3.05 oder gar das NSG 2.1.18, sind aber dennoch als (weitgehend ortsnahes) Offenland erhaltenswürdig. Im Süden handelt es sich dabei um die weitgehend ackerbaulich genutzten Freiflächen um Gut Wieringsen, die durch die Ausdehnung von Siedlungsflächen des Zentralortes bedrängt werden, aber die kulturlandschaftliche Grundlage dieses Hofes darstellen. Nördlich davon ist ein gut ein Kilometer langer Teil der Talaue betroffen, der von der Diemel durchflossen wird, dabei zwei von links einmündende Seitenbäche aufnimmt und im übrigen erkennbar dem starken Nutzungsdruck einer unmittelbaren Ortsrandlage unterliegt.*

*Nordöstlich des Niedermarsberger Stadtkerns sind auf Höhe der Paulinenquelle einige unmittelbar rechts der Diemel gelegene Außenbereichsgrundstücke erfasst, die relikthaft noch die ursprüngliche, hier weitgehend überbaute Talaue erkennen lassen. Westlich davon liegen zwischen einem großen Obergraben und dem Wald- bzw. Siedlungsrand ebenfalls relikthafte Freiflächen, die tlw. erhaltenswürdige Obstbaumbestände in Unterhanglage aufweisen. Die nördliche Teilfläche des LSG bezieht sich auf die gut strukturierten, landschaftlich interessanten Nutzflächen, die sich auf gut 2 km Länge zwischen der B 7 und dem nordwestlich gelegenen Waldrand erstrecken. Neben einer starken morphologischen Gliederung durch Geländeböschungen und mehrere Diemel-Seitentäler fällt hier die reiche Ausstattung mit unterschiedlichen Feldgehölzen und insbesondere erhaltenswürdigen Obstbaumbeständen auf. Sie sollen mit den nachfolgenden Festsetzungen langfristig gesichert werden.*

#### **Zusätzliches Gebot:**

- Die Obstbäume auf den Teilflächen dieser Festsetzung westlich der Bundesstraße 7 sind bis zu ihrem natürlichen Abgang zu erhalten.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Die Obstwiesen auf den Teilflächen dieser Festsetzung westlich der Bundesstraße 7 sind durch Neuanpflanzungen in größeren Bestandeslücken zu ergänzen und so in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild langfristig zu sichern (§ 26 LG).

#### **Befristung:**

Auf den mit einer diagonalen Schraffur überlagerten Teilflächen zwischen Oesterholz-Siedlung und Rummeckmühlen sowie westl. Gut Wieringsen tritt die Festsetzung mit der bauleitplanerischen Umsetzung der hier im Regionalplan dargestellten Wohnsiedlungsbereiche zurück.

### **2.3.2.10 LSG „Freiflächen um Erlinghausen / Auf der Sandkuhle“**

**Größe:** 548,70 ha

**Erläuterung:**

*Mit dieser Festsetzung wird der großflächig landwirtschaftlich geprägte „östliche Kernbereich“ des Roten Landes in seinem Offenlandcharakter gesichert, in dessen Zentrum Erlinghausen als typische landwirtschaftlich induzierte Siedlungsgründung liegt (wie fast alle Orte im Roten Land mit dem ursprünglichen Ortskern noch auf Buntsandstein, der dann in Randlage – hier Richtung Westen – in die Zechsteinkalke des Naturraums übergeht). Rund um den auf der Wasserscheide zwischen Orpe und Glinde gelegenen Ort sind einige Quellbereiche verteilt, deren meist grünlandgenutztes Umfeld dem LSG Typ C zugeordnet wurde; das hier abgegrenzte LSG erfasst i. W. die verbindenden, meist ackerbaulich genutzten Freiflächen zwischen ihnen und in einem dem o. g. landwirtschaftlichen Kernbereich angemessenen Umfang um sie und die Ortslage herum.*

*Damit wird gleichzeitig die landschaftliche Wirkung der Gehölzbestände, insbesondere der charakteristischen (und meist als LB ausgewiesenen) Obstbaumreihen und Streuobstwiesen im Gebiet gesichert. Weitere Kleinstrukturen sind z. B. mit einer kleinen aufgelassenen Kalksteinabgrabung am Westrand, dem thymianreichen Modellflugfeld am Höling oder einem imposanten, auch als Kulturdenkmal ausgewiesenen Hohlwegerest am Nordostrand im Gebiet enthalten. Südlich von Erlinghausen zieht sich eine mehr oder weniger trockene Talrinne in Richtung Hummelgrund, die innerhalb dieses LSG eine geringere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist als weiter unterhalb (s. LSG 2.3.3.30 und NSG 2.1.35). Schließlich ergeben sich durch die rel. hohe Lage von Erlinghausen und seinem Umfeld auf der genannten Wasserscheide viele landschaftlich interessante Blickverbindungen, vor allem westlich in Richtung Obermarsberg und Priesterberg, aber auch in das hessische Berg- und Senkenland.*

### **2.3.2.11 LSG „Freiflächen um Canstein“**

**Größe:** 97,04 ha

**Erläuterung:**

*Mit den drei Teilflächen dieses LSG werden die landschaftlich wirksamen Offenlandgebiete um Canstein gesichert, die sich aufgrund der überlieferten Besitzstrukturen im Süden und Osten als großflächige, überwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsteile präsentieren. Sie liegen auf der Südostgrenze zwischen Zechsteinkalken (südlich des Schlosses) und Buntsandstein (in der Senke südlich des Kittenberges) und markieren damit gleichzeitig den südöstlichen Rand des Roten Landes gegenüber dem angrenzenden Waldecker Wald. Ihre Großflächigkeit verdeutlicht den landeskundlichen Zusammenhang mit dem ursprünglich als Grenzfestung gegen Waldeck errichteten Schloss Canstein. Unmittelbar südlich des Schlossgeländes erfasst das LSG neben einzelnen Großbäumen (u. a. ND 2.2.1.15) eine ausgedehnte Obstwiese, die aber aufgrund der geringen Wegedichte dieses Bereichs nur eingeschränkt im Landschaftsbild erlebbar ist.*

*Im Westen zeigen sich die Freiflächen eher kleinparzelliert mit einem entsprechend höheren Anteil an Saumstrukturen und einer gemischten Acker- / Grünlandnutzung. Der hier erfasste Gebietsteil grenzt an mehreren Seiten an ökologisch höherwertige Bereiche an und umschließt mehrere landwirtschaftliche Betriebsstandorte. Er fällt zu den Taleinschnitten von Kleppe und Orpe (und damit weitgehend zum Ort hin) rel. steil ab; in diesen Partien führt die (morphologisch bedingt) extensivere Nutzung zu einem rel. abwechslungsreichen, kleinstrukturierten Landschaftsbild.*

### **2.3.2.12 LSG „Freiflächen um Giershagen“**

**Größe:** 784,93 ha

**Erläuterung:**

*Das LSG erfasst den großflächig landwirtschaftlich geprägten „westlichen Kernbereich“ des Roten Landes, der sich auf einer kleinen, fast ebenen Hochfläche zwischen Glinde- und Diemeltal über rd. 6 km Länge vom Diemelbergland im Südwesten bis zu dem nordöstlich gelegenen Bergsporn erstreckt, auf dem Obermarsberg liegt. Der überwiegende Teil des Gebietes liegt in der Gemarkung Giershagen und weist auf die landwirtschaftliche Bedeutung dieser Siedlungsgründung hin, die ab dem Mittelalter durch aufstrebenden Erzbergbau überlagert wurde. Der kleinere Nordwestteil umfasst die besten Landwirtschaftsflächen der alten Stadtgründung Obermarsberg.*

*Trotz der Großflächigkeit des Gesamtgebietes ist es – z. B. in auffallendem Kontrast zur Padborner Hochfläche; s. LSG 2.3.2.07 – rel. stark mit landschaftsprägenden Kleinstrukturen angereichert und darüber hinaus eng mit artenschutzbedeutsamen Wald- und Magergrünlandflächen randlich verzahnt. Auch innerhalb der großen ackerbaulich genutzten Gewanne liegen einige rel. magere Grünlandbereiche (diese weitgehend als LSG Typ C erfasst) und randliche Feldgehölze. Eine Besonderheit bildet dabei ein Diabasausläufer, der von der südwestlich gelegenen, die „Padberger Schweiz“ prägenden Hauptgrünsteindecke über den Radensberg bis östlich der Verbindungsstraße Giershagen – Borntosten reicht. Am hier verlaufenden Plangebietsrand schließt sich im benachbarten Landschaftsplan „Hoppecketal“ mit dem LSG 2.3.2.09 eine Festsetzung an, die den südwestlichen Abschluss des gesamten Offenlandes bildet, das den Landschaftscharakter um Giershagen prägt.*

*Schließlich enthält das Gebiet einige landeskundlich interessante Relikte aus der vom Bergbau geprägten Vergangenheit; die insbesondere am Südrand noch deutlich in Erscheinung treten.*

### **2.3.2.13 LSG „Freiflächen westlich Udorf“**

**Größe:** 195,52 ha

**Erläuterung:**

*Das Gebiet bildet einen Freiflächenverbund zwischen den mageren Grünlandflächen im Bereich Platte und Hummelgrund im Norden und jenen des Glockengrundes im Süden; dabei schließt es im Osten an den offenen Talraum der Orpe um Udorf an. Auch das floristisch unauffällige (weitgehend beackerte) Offenland zwischen den Westausläufern der NSG 2.1.27 und -32 ist hier erfasst, so dass die ökologisch bereits hochwertigen Kalkmagerrasen dieses Raumes insgesamt in einen dauerhaft landwirtschaftlich zu nutzenden Kulturlandschaftskomplex eingebunden werden, der vielleicht langfristig die Option einer weiteren Extensivierung und damit räumlichen Stärkung der hier wertgebenden Biotopstrukturen bietet.*

*Damit wird gleichzeitig der den Landschaftscharakter prägende Kernbereich des großflächigen Offenlandes westlich des oberen Orpetales gesichert, ohne die grundsätzliche Option einer Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen in diesem Raum aufzugeben.*

### **2.3.2.14 LSG „Echelpohlen“**

**Größe:** 128,51 ha

**Erläuterung:**

*Die alte Hofstelle „Margarethenhof“ östlich des mittleren Glindetales liegt in einer Mulde aus Zechsteinkalken. Während die unmittelbare Umgebung durch Grünland unterschiedlicher Feuchtegrade geprägt ist (s. LSG 2.3.3.19), ziehen sich insbes. Richtung Osten größere Ackerflächen entlang des Schultenhofs bis auf die kleine Hochfläche südlich der „Platte“. Hier schließen sie an den von Udorf kommenden Freiflächenzug an (s. LSG 2.3.2.13) und an die Grünlandverbindung zwischen Hummelgrund und Hasental / Kregenberg (s. LSG 2.3.3.30). Im Westen entsteht eine Verbindung über das Glindetal auf die Hochfläche zwischen Giershagen und Obermarsberg.*

*Das Gebiet deckt die überwiegend ackerbaulich genutzten Anteile dieser Offenlandverbindung ab. Dabei umschließt es vor allem im Südostteil etliche landeskundlich interessante Bereiche (Schwalglöcher unter 2.2.2.3 und -4, Feldgehölze unter 2.4.2.18 und -32), die in ihrer landschaftsprägenden Wirkung und in den entstehungsgeschichtlichen Zusammenhängen erst durch die umgebenden Freiflächen richtig zur Geltung kommen.*

### **2.3.2.15 LSG „Unteres Orpetal“**

**Größe:** 67,63 ha

**Erläuterung:**

*Das Gebiet erfasst den breiten Orpetalgrund rund um Udorf sowie die von rechts einmündende „Schleiderbiske“ mit einem westlich vorgelagerten Randstreifen. Es handelt sich insgesamt um ein LSG, das nach der Systematik der HSK-Landschaftspläne eigentlich dem „Typ C“ (LSG 2.3.3) zuzuordnen wäre, um den Schutz von Auengrünland und mögliche Vertragsregelungen für eine extensive (auch gewässerschützende) Grünlandnutzung zu realisieren. Allerdings herrscht hier eine großflächige Acker- und intensive Grünlandnutzung vor, die – vor allem im Bereich des o. g. Nebentals – streckenweise bis dicht an die Gewässer reicht. Die Orpe selbst ist bis unterhalb von Udorf wenig naturnah ausgebaut, so dass das natürliche Standortpotenzial der Talaue kaum zur Geltung kommt.*

*In den großflächigen Intensivnutzungsbereichen beschränkt sich die Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen auf einige fließgewässerbegleitende Gehölzbestände, die an der Schleiderbiske und im unteren Orpetal deutlicher ausgeprägt sind als im ausgebauten Gewässerabschnitt. Weitere Strukturelemente finden sich im Wesentlichen noch durch kleinparzellierter Ortsrandnutzungen auf der rechten Orpeseite am Ortsrand und in Form von Feldgehölzbewuchs auf einigen Geländekanten unterhalb. Selbst die von Westen einmündende Hasselbiske und das aus dem Hummelgrund einmündende Seitental machen sich in der Orpeaue kaum bemerkbar.*

*Das Gesamtgebiet besitzt daher ein hohes Potenzial für ökologische Aufwertungen (vgl. z. B. Flurbezeichnung „Sammtbrüche“ unterhalb von Udorf), was sich in der Entwicklungskarte mit dem Ziel 1.6 „Extensivierung“ niederschlägt. Die hier getroffene Offenhaltungs-Festsetzung kann zumindest diese Option längerfristig erhalten.*

### **2.3.2.16 LSG „Prierberg“**

**Größe:** 25,88 ha

**Erläuterung:**

*Die Südflanke des Prierberges bildet den nördlichen Plangebietsrand im Bereich Udorf und ist zugleich Teil der weiteren Ortsrandlage des benachbarten Kohlgrund. Sie wird am Unterhang bis zur Hasselbiske (Hesselbecke) überwiegend als Ackerland bewirtschaftet; zur flachgründigen Kuppe hin nehmen Grünlandgesellschaften zu. Diese sind durch einige Geländekanten und eine kleine Siepenmulde mit lockerem Feldgehölzbewuchs gegliedert. Südwestlich der Prierberg-Kuppe stockt ein größeres, dichtes Feldgehölz mitheckenartigen Ausläufern, das als LB 2.4.2.27 separat erfasst ist und in seiner landschaftsprägenden Wirkung durch die Offenhaltung der Umgebung gestärkt wird.*

*Über das Orpetal steht das hier abgegrenzte LSG im Verbund mit den anderen Freiflächen des Roten Landes, die mit diesem Landschaftsplan gesichert werden sollen. Zudem ergibt sich zumindest die Option, die hier niedergelegten Flächenschutz-Ansätze im Nachbarkreis Waldeck-Frankenberg fortzuführen (die Nordflanke des Prierberges ist hier sehr ähnlich strukturiert).*

### **2.3.2.17 LSG „Freiflächen um Heddinghausen“**

**Größe:** 200,84 ha

**Erläuterung:**

*Heddinghausen liegt – wie Leitmar – am Rand der Buntsandsteinzunge, die zwischen diesen beiden Orten nach Norden in die Zechsteinkalke hineinragt und diese überlagert. Im Norden wird die umgebende Rodungsinsel von den Mischwäldern am „Boles Kump“ begrenzt; im Süden geht sie in den Freiflächenzug zwischen Leitmar und Canstein über. Die darin eingebettete Ortslage passt sich durch landschaftsgerechte Baugestaltungen und –dimensionen sowie einen umgebenden Gehölzgürtel aus Obstwiesen und großkronigen Laubbäumen geradezu vorbildlich in die umgebende Landschaft ein (das hier in der Entwicklungskarte dargestellte Ziel 1.5 ist insofern eher als Erhaltungs- denn als Entwicklungsziel zu sehen). Die Obstwiesen stellen zusammen mit denen im Bereich Oesdorf (s. LSG 2.3.3.2) und nordöstlich Niedermarsberg (s. LSG 2.3.2.09) eine kreisweite Besonderheit dar, die entsprechend gesichert werden soll.*

*Mit dem Südteil des Gebietes wurden landschaftsprägende Freiflächen um das Gut Forst einbezogen. Randlich weist es etliche wertvolle Landschaftselemente auf, die zumeist als ND im Plan enthalten sind; im Südosten geht es in die ökologisch hochwertigen Kalkmagerrasen des NSG 2.1.29 über. Insgesamt wird so die maßgeblichen Kulturlandschafts-Merkmale der landwirtschaftlichen Siedlungsgründungen in diesem Bereich im Kern gesichert.*

**Zusätzliches Gebot:**

- Die Obstbäume innerhalb dieser Festsetzung sind bis zu ihrem natürlichen Abgang zu erhalten.

**Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Die Obstwiesen innerhalb dieser Festsetzung sind durch Neuanpflanzungen in größeren Bestandeslücken zu ergänzen und so in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild langfristig zu sichern (§ 26 LG).

### **2.3.3. Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) - Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland)**

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.3.01 bis 2.3.3.30) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Aussagen und Regelungen:

#### **Objektbeschreibung:**

Die hier abgegrenzten „Grünland-LSG“ decken Gebiete ab, die neben den NSG zu den landschaftlich wertvollsten Teilen des Plangebietes gehören. Zum einen handelt es sich um Talauen und Unterhänge von Kerbtälern, die den Biotopverbund der als NSG abgegrenzten Fließgewässersysteme ergänzen und das Standortpotenzial für – meist feuchtigkeitsgeprägte – artenreiche Grünlandgesellschaften aufweisen. Zum anderen werden mit dieser Festsetzung magere Grünlandlebensräume in den Kalkgebieten erfasst, denen eine besondere Bedeutung im Biotopverbund, als „Pufferzonen“ zu NSG und LB oder als strukturreiche kleinere Kulturlandschaftsausschnitte in umgebenden, gering strukturierten Landwirtschaftsgewannen zukommt. Zum Teil weisen sie – wie auch viele Grünland-NSG – Flächenanteile auf, die dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG unterfallen.

Allen Festsetzungen dieser Kategorie ist gemeinsam, dass sie nicht nur der Offenhaltung landwirtschaftlich genutzter Gewanne dienen wie die Gebiete unter 2.3.2 (Aufforstungsverbot), sondern hier wegen der ökologischen Qualitäten bzw. Standortpotenziale auch die Grünland-Erhaltung eine besondere Rolle spielt. Dabei wird in Abwägung mit den betriebswirtschaftlichen Anforderungen auf ein generelles Umbruchverbot (wie in NSG) zugunsten des Verbots einer dauerhaften Grünlandumwandlung verzichtet, um nicht die Grasnarbenerneuerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen völlig auszuschließen. Es wird aufgrund der naturräumlichen Bedingungen davon ausgegangen, dass die Acker-Zwischennutzung zur Grasnarbenerneuerung im Plangebiet keine so große Bedeutung erlangt, dass das Biotoppotenzial der Festsetzungsflächen dadurch eine erhebliche Minderung erfährt. In etlichen Gebieten dieser Rubrik finden sich Entwicklungsfestsetzungen nach § 26 LG, durch die Nadelholzkulturen entfernt werden sollen, die die beschriebenen Zusammenhänge stören.

Diese allgemeine Objektbeschreibung für die Gruppe der LSG „Typ C“ wird durch einzelfeststellungsbezogene Erläuterungen ab der übernächsten Seite ergänzt.

#### **Schutzzweck:**

Erhaltung, Ergänzung und Optimierung eines Grünlandbiotop-Verbundsystems in den Talauen und den Magergrünland-Gesellschaften, das durch etliche in diesem Plan festgesetzte NSG vorgezeichnet ist, Tieren und Pflanzen Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten schafft und damit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dient; Sicherung der gliedernden und belebenden Wirkung der offenen Talauen im Landschaftsbild des waldreichen Plangebietes-Teiles; Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch den Schutz fruchbarer Talböden vor Erosion; Schutz von Feucht- und Magergrünlandstandorten, die zumindest eine potenzielle Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz haben, aber aktuell nicht als NSG festzusetzen waren; Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1, 1.4 und tlw. 1.5 zur Erhaltung und Verbesserung des landschaftsökologischen und -ästhetischen Wertes der einbezogenen Freiflächen; entsprechend dem Schutzzweck unter 2.3.1 auch Ergänzung von strenger geschützten Teilen dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Eingriffen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion).

*Im Rahmen einer Einzelfallprüfung bleibt eine Ausnahme /Befreiung nach § 69 LG für den Anbau nachwachsender Rohstoffe grundsätzlich möglich.*

### **Schutzwirkungen:**

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

### **zusätzliche Verbote:**

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- und Baumschulkulturen anzulegen;
- Grünland und Grünlandbrachen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

unberührt bleibt

- die Wiederaufnahme der Ackernutzung auf Flächen, die im Rahmen der Fruchtfolge oder landwirtschaftlicher Stilllegungsprogramme nur vorübergehend mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen eingesät wurden;
- eine maximal 2-jährige Ackernutzung innerhalb von 12 Jahren, mit der die Erneuerung der Grasnarbe vorbereitet wird (erweiterter Pflegeumbruch) und die ggf. einen mindestens 5 m breiten Abstand vom Mittelwasserbett des Gewässers einhält.

### **Zusätzliches Gebot:**

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Wintersportnutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

### **Entwicklungsmaßnahmen:**

- Brachflächen sind ggf. sektorale im Turnus von 3 Jahren - jedoch nicht vor dem 01.08. - zu mähen, um eine weitere Verbuschung zu verhindern; das Mähgut ist abzutransportieren (§ 26 LG);
- für die landwirtschaftliche Nutzung ist eine extensive Bewirtschaftung nach Maßgabe vertraglicher Regelungen anzustreben (§ 26 LG).

*Diese Maßnahme wird über Extensivierungsprogramme, z. B. das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK, umgesetzt.*

## Landschaftsschutzgebiete - Typ C - Übersicht -

| Nr.      | LSG   | Räumliche Lage                 | Größe (ha)     |
|----------|---|--------------------------------|----------------|
| 2.3.3    | <b>LSG Typ C – Wiesentäler, Schutz bedeutsamen Extensivgrünlandes</b> |                                | <b>1027,08</b> |
| 2.3.3.01 | Nuttlerfeld   | nördl. Plangebietsrand         | 25,14          |
| 2.3.3.02 | Vor der Egge  | um Oesdorf                     | 133,31         |
| 2.3.3.03 | Am Höleken  | nordöstl. Westheim             | 8,23           |
| 2.3.3.04 | Dahlbachtal   | zwischen Westheim und Oesdorf  | 26,09          |
| 2.3.3.05 | Westheimer Diemeltal  | um Westheim                    | 243,72         |
| 2.3.3.06 | Auf dem Dahlberg  | nördl. Westheim                | 5,34           |
| 2.3.3.07 | Staubketal  | ostsüdöstl. Essenthof          | 15,86          |
| 2.3.3.08 | Ortsrand Obermarsberg   | nordöstl. Obermarsberg         | 4,04           |
| 2.3.3.09 | Sauerlandgraben   | nordöstl. Niedermarsberg       | 19,82          |
| 2.3.3.10 | Hamecketal  | nördl. Niedermarsberg          | 6,13           |
| 2.3.3.11 | Bensloh und Sieke   | nördl. Erlinghausen            | 91,09          |
| 2.3.3.12 | Düwel / Wortknäppen   | östl. Niedermarsberg           | 41,70          |
| 2.3.3.13 | Frohental   | westl. Erlinghausen            | 57,81          |
| 2.3.3.14 | Hasselbicketal  | östl. Erlinghausen             | 20,07          |
| 2.3.3.15 | Bauernscheid  | westl. Ortsrand Erlinghsn.     | 7,09           |
| 2.3.3.16 | Oberes Orpetal  | zw. Canstein und Udorf         | 24,68          |
| 2.3.3.17 | Warte   | südl. Obermarsberg             | 36,04          |
| 2.3.3.18 | Am Lärchen  | nordwestl. Canstein            | 5,55           |
| 2.3.3.19 | Margarethenhof  | um den Margarethenhof          | 32,64          |
| 2.3.3.20 | Mühlental   | nördl. Giershagen              | 3,95           |
| 2.3.3.21 | Klustal   | westl. Giershagen              | 17,72          |
| 2.3.3.22 | Am „Leitmarscher Bruch“   | östl. Giershagen               | 14,17          |
| 2.3.3.23 | Kleppe  | südwestl. Canstein             | 4,63           |
| 2.3.3.24 | Magergrünland westl. Borntosten                                       | westl. Borntosten              | 4,00           |
| 2.3.3.25 | Magergrünland am Glockengrund   | westl. Udorf                   | 21,77          |
| 2.3.3.26 | Erlenbachtal  | westl. Ortsrand Niedermarsberg | 1,49           |
| 2.3.3.27 | Momecketal  | südwestl. N'marsberg           | 14,53          |
| 2.3.3.28 | Radensberg  | südl. Giershagen               | 18,39          |
| 2.3.3.29 | Am Rennebusch   | westl. Giershagen              | 39,88          |
| 2.3.3.30 | Platte  | südl. Erlinghausen             | 82,20          |

### **2.3.3.01 LSG „Nuttlerfeld“**

**Lage:** nördlich Meerhof

**Größe:** 25,14 ha

**Erläuterung:**

*Das LSG erfasst einen größeren Grünlandkomplex am Nordrand des Wald-NSG 2.1.01 „Siebenbuchen“, dessen Entstehung im Zusammenhang mit der benachbarten, wüst gefallenen Siedlung „Nuttler Kirche“ stehen dürfte. Er wurde in neuerer Zeit intensiv durch Rinderbeweidung genutzt; jüngst aber im Rahmen eines größeren Kompensationsflächenkonzeptes durch die Stadt Marsberg extensiviert und mit etlichen Kleinstrukturen angereichert. So ist heute absehbar, dass sich hier ein vielfältiger Lebensraum für Arten der gehölzreichen Feldflur und ein Nahrungsraum z. B. für Brutvögel des Waldes entwickelt, der die Arten- und Biotopschutzbedeutung des umgebenden NSG sinnvoll ergänzt. Gleichzeitig kommt dem Offenland – auch im Zusammenhang mit dem offenen Sohlalsystem des Piepenbaches; s. NSG 2.1.16 – aufgrund seiner Lage zwischen den Attraktionen „Walderlebnis Meerhof“ und „Kloster Dalheim“ eine erhöhte Bedeutung für den Erlebniswert der Landschaft zu.*

### **2.3.3.02 LSG „Vor der Egge“**

**Lage:** nordöstlich, südlich und unmittelbar um Oesdorf

**Größe:** 133,31 ha

#### **Erläuterung:**

*Die überwiegend südostexponierte, trocken-warne Muldenlage von Oesdorf hat dazu geführt, dass im Umfeld des Ortes seit vielen Generationen Streuobstbau betrieben wird, wie er an anderer Stelle im Hochsauerlandkreis nicht zu finden ist. Dabei reichen diese Obstwiesen (-relikte) bis zu einem Kilometer nach Nordnordosten und Süden (Bereich Kesselhöhle) über den alten Ortskern hinaus. Teilweise mussten sie in der Vergangenheit der Ausweitung von Wohnbauflächen weichen; sinnvollerweise wurde dabei i. d. R. Ersatz durch Neuanlage ortsnaher, hochstämmiger Obstgehölzbestände geschaffen, so dass dieses ortstypische Kulturlandschaftsmerkmal auch noch längerfristig zu finden sein wird.*

*Das Gebiet ist aufgrund der morphologischen Verhältnisse und überwiegend kleinparzellierten Strukturen durch Grünlandnutzung dominiert, ohne die der Obstbau sich nicht derartig hätte etablieren können. Diese Ausgangsbedingungen begünstigten auch weitere landschaftlich wertvolle Kleinstrukturen wie Hecken, Feldraine, einzelne Hohlwegerelikte und Einzelgehölze, die zusammen mit den Obstbäumen zu einem sehr vielfältigen Kulturlandschaftsbild beitragen. Die Offenhaltung dieses LSG trägt – zusammen mit der Festsetzung 2.3.2.4 und ähnlich wie die Fests. 2.3.2.6 – auch dazu bei, hochwertige Sichtverbindungen (insbes. vom nördlichen Waldrand aus) zu erhalten.*

*In der Südspitze des LSG wurden einige „Verästelungen“ der Grünlandflächen nördlich des Hahnenberges einbezogen, die mit ihrer extensiven Nutzung eine landschaftliche Bereicherung des überwiegend bewaldeten Remecke-Talkopfes darstellen. Zugleich wird damit eine hochwertige Streuobstwiese in der südexponierten, waldnahen Quellmulde eines kleinen Remecke-Zulaufs erfasst, die sich als stark lückige Obstbaumreihe in Richtung „Kesselhöhle fortsetzt.*

*Im Nordosten des Gebietes geht das ortsnahe, gehölzstrukturierte Grünland in eine größere Quellmulde mit überwiegend frischen bis feuchten Viehweiden über, die – insbes. an Böschungsrändern – auch Übergänge zu trockenen Magergrünlandgesellschaften zeigen. Das westliche der hier verlaufenden Gewässer bricht zeit- und stellenweise in Karsthohlräume des Kalkuntergrundes ein; letztlich versickert es in einem Schwalgloch am Südrand der Fläche, dessen Umfeld durch eine Fichtenauforstung im landschaftlichen Wert gemindert ist (s. Entwicklungsmaßnahme 5.10). Auch der östliche Quellbach ist tlw. durch Fischteiche und kleinere Aufforstungen beeinträchtigt, allerdings sind hier keine Besonderheiten wie das o. g. Schwalgloch erkennbar.*

#### **Zusätzliches Gebot:**

- Die Obstbäume innerhalb dieser Festsetzung sind bis zu ihrem natürlichen Abgang zu erhalten.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Die Obstwiesen innerhalb dieser Festsetzung sind durch Neuanpflanzungen in größeren Bestandeslücken zu ergänzen und so in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild langfristig zu sichern (§ 26 LG).

### **2.3.3.03 LSG „Am Höleken“**

**Lage:** nordöstlich Westheim

**Größe:** 8,23 ha

**Erläuterung:**

*Das Gebiet umfasst eine grünlandgenutzte Quellmulde innerhalb des LSG 2.3.2.6, deren Kernbereich aus zwei kleinen Rinsalen mit umgebendem Feuchtgrünland gebildet wird. Sie ist hervorragend durchhecken- und baumbestandene, niedrige Böschungen gegliedert und belebt die weitestgehend durch intensive Ackernutzung geprägte Hangpartie nordöstlich Westheim. Als „Pufferzone“ dorthin sowie zur Abrundung und eindeutigen Abgrenzung des LSG wurden einige süd- und westexponierte, grünlandgenutzte Hangflächen einbezogen, die nicht unmittelbar zu der feuchten Muldenlage gehören. So bekommt das Gebiet auch eine Größe, die es für Brutvögel des feldgehölzstrukturierten Grünlandes interessant werden lässt. Allerdings zeigt sogar das feuchte, gewässernaher Grünland stellenweise Schäden an der Grasnarbe, so dass der Arten- und Biotopschutzwert dieses Gebietes durch eine Extensivierung – z. B. auf der Grundlage des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK – noch erhöht werden könnte.*

### **2.3.3.04 LSG „Dahlbachtal“**

**Lage:** zwischen Oesdorf und Westheim

**Größe:** 26,09 ha

**Erläuterung:**

*Der aus der Oesdorfer Muldenlage gespeiste Dahlbach zieht sich mit einer morphologisch deutlich abgegrenzten Talaue bis zum Ortsrand von Westheim, wo sein naturnäherer Verlauf dann mit den Siedlungsflächen im Diemeltal endet. Im oberen Teil ist er durch eine gepflegte Kopfweidenreihe charakterisiert; allerdings ist das Gewässer insgesamt offenbar auf weiten Strecken in der Vergangenheit in seinem Verlauf bereits manipuliert worden. Die Aue selbst ist im oberen Bereich durchgängig in Grünlandnutzung und bildet damit ein Verbundelement zwischen dem großflächigen Grünland im LSG 2.3.3.2 rund um Oesdorf und den Magerrasen der NSG 2.1.21 „Dahlsberg“ und 2.1.22 „Halbtrockenrasen am Dahlberg“. Im unteren Teil liegen noch größere Ackerflächen in der Aue; hier bilden jedoch die westlich angrenzenden Unterhanglagen tlw. strukturreiche Grünlandstreifen, tragen damit zum Grünlandverbund bei und wurden in das Schutzgebiet einbezogen. Das LSG wird einseitig – mit einem Seitenwechsel an einer geländemorphologischen Engstelle – vollständig durch die Landesstraße 636 begrenzt, deren begleitende Baumreihen den Talverlauf als lineares, gliederndes Landschaftselement auch im Landschaftsbild betonen.*

### **2.3.3.05 LSG „Westheimer Diemeltal“**

**Lage:** um Westheim

**Größe:** 243,72 ha

#### **Erläuterung:**

*Das Gebiet erfasst die weitestgehend landwirtschaftlich genutzte Talaue der Diemel unterhalb von Niedermarsberg einschließlich zweier Seitentälchen, deren Offenland unmittelbar mit der Ebene des Haupttalzuges verbunden ist. Ihr Reichtum an landschaftlich interessanten Kleinstrukturen nimmt zwar tendenziell von Westen nach Osten ab, das mindert aber nicht die Bedeutung des gesamten Diemeltales als großräumige Achse in einem überregionalen Biotopverbundsystem großer Fließgewässer mit ihren begleitenden Auen.*

*Das LSG beginnt nördlich des Ohmberges und schließt hier in unmittelbarer Nachbarschaft zu vorhandenen Gewerbevlächen den Mündungsbereich der Rummecke in die Diemel mit ein. Auf gleicher Höhe mündet von Süden her mit dem Ohmgrund ein überwiegend trockenes Tälchen ein, dessen eiszeitlich ausgeschliffene Hohlformen bereits nördlich der Kreisstraße 68 (Bereiche „Kreuzhagen“ und „Kuckengrund“) beginnen und dann einen Durchbruch zwischen Ohmberg und Buchenberg bilden. Diese landschaftlich reizvolle Situation ist durch einen Talrandweg erschlossen und erlebbar; zudem haben sich hier insbesondere an den Steilhängen im Südteil einige Magergrünlandgesellschaften entwickelt, deren Artenreichtum und –zusammensetzung die Kriterien des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 62 LG erfüllt.*

*Unmittelbar nach Einmündung des Ohmgrundes wird am Fuß des Buchenberges ein Obergraben von der Diemel zur ehemaligen Papierfabrik abgeleitet, wie die Aue hier überhaupt stark durch alte Anlagen der Wasserkraftnutzung geprägt ist. Diese historische Nutzung der schon recht bedeutsamen Wasserkraft führt einerseits zu Unterbrechungen der ökologischen Durchlässigkeit des Flusslaufs, bringt aber andererseits auch Strukturelemente in die siedlungsgeprägte Talaue, die der landschaftlichen Wirkung von Bachverzweigungen nahekommen. Die rel. kleinteilige und feldgehölzreiche Parzellierung in diesen Bereichen bringt dann auch unterhalb der Papierfabrik eine überwiegende Grünlandnutzung mit sich, während die ebene, wenig strukturierte Aue hier wie weiter flussabwärts rel. intensiv (häufig als Acker) genutzt wird.*

*Durch die Ortslage von Westheim verengt sich das verbleibende Tal auf den eigentlichen Flusslauf, der zur Hochwassersicherung dieser Auenbesiedlung rel. naturfern ausgebaut ist. Hier am Ortsrand findet eine eher kleinteilige, tlw. gärtnerische Nutzung statt. Unterhalb des Gewerbegebietes weitet sich dann der ebene Talgrund wieder und geht im Bereich der ehemaligen Kiesgruben (s. NSG 2.1.36) in eine großflächige Ackerschlüsse über, die – unterbrochen von der hohen, bepflanzten Damschüttung der A 44 und ihrer Verknüpfung mit der B 7 – bis zur östlichen Plangebietsgrenze reicht. Diese rel. unstrukturierte und intensive, bis an den Bachlauf reichende Bodennutzung setzt sich auch im unteren Wäschebachthal fort, das hier in die Diemel mündet und wegen des naturräumlichen Zusammenhangs in das LSG einbezogen wurde.*

*Insgesamt präsentiert sich das Schutzgebiet im oberen, südwestlichen Teil als rel. vielfältige, wenngleich durch die Siedlungsnähe beeinflusste Tallandschaft, in der das Arten- und Biotopschutzpotenzial der sehr unterschiedlichen Standorte weitgehend zur Geltung kommt. Im unteren, nordöstlichen Teil (einschl. Wäschebachthal) überwiegt die Ausschöpfung des ebenfalls standörtlich vorgegebenen biotischen Ertragspotenzials diese Funktionen; hier könnte langfristig durch Nutzungsextensivierung, grenz- und gewässerbegleitende Saumstrukturen u. ä. ein vielfältigerer Landschaftsraum entstehen, der die Nutzungs- und Artenschutzaspekte wie die Erholungsfunktion (das gesamte Gebiet ist durch den Diemelradweg erschlossen!) besser vereint.*

### **Befristungen:**

- Auf der mit einer diagonalen Schraffur überlagerten Teilfläche rund um die „ehemalige Papierfabrik“ zwischen Buchenberg und Kläranlage tritt die Festsetzung mit der bauleitplanerischen Umsetzung des hier im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) zurück;

*Unabhängig von einer fachlichen Bewertung stellt der derzeit gültige, auch als Landschaftsrahmenplan fungierende Regionalplan hier ein „GIB“ dar, dessen Umsetzung der nachgeordnete Landschaftsplan nicht durch eine unbefristete Festsetzung verhindern darf.*

- auf der mit einer diagonalen Schraffur überlagerten Teilfläche zwischen Westheim und der BAB 44 tritt die Festsetzung mit der bauleitplanerischen Umsetzung des hier bestehenden Gewerbeentwicklungskonzeptes für den Stadtteil Westheim zurück.

### **2.3.3.06 LSG „Auf dem Dahlberg“**

**Lage:** nördlich Westheim

**Größe:** 5,34 ha

#### **Erläuterung:**

Die südliche Dahlberg-Kuppe weist eine sehr flachgründige Bodenbedeckung auf, die sich über Zechsteinkalken und basenreichem Buntsandstein südwestlich bis nordöstlich um die Höhe herumzieht und im Bereich des Püllweges in einen schmalen Magerrasenstreifen übergeht. Der ist zwar teilweise gehölzbestockt, weist aber in den größten Abschnitten artenreiche, ebenfalls flachgründige Magerrasen auf, die sich weitgehend auf Wegeseitenböschungen etabliert haben. Während die Magergrünlandgesellschaften hier im nördlichen Teil des Gebietes mit etlichen gefährdeten Arten streckenweise gut ausgebildet sind, spielt auf dem flächengrößeren Südteil das vorhandene Aufwertungspotenzial der Fläche eine größere Rolle für die Festsetzung. Es bietet die Chance, durch Nutzungsextensivierung und die Umwandlung einer noch vorhandenen Ackerfläche einen Verbund unter den vorhandenen Magerrasenrelikten vom NSG 2.1.22 „Halbtrockenrasen am Dahlberg“ bis in die Nordspitze des hier abgegrenzten LSG – ggf. über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen – zu schaffen. Dabei wäre insbesondere auch eine Umwandlung des einbezogenen kleinen Fichtenbestandes wichtig. Im Bereich des Wanderparkplatzes im Norden sollte eine Verdichtung des Gehölzbewuchses auf den Böschungen vermieden bzw. unterbunden werden.

### **2.3.3.07 LSG „Staupketal“**

**Lage:** südöstlich Essentho

**Größe:** 15,86 ha

**Erläuterung:**

*Das Staupketal zieht sich als schmaler, ehemals durchgängig grünlandgenutzter Talzug vom Südrand der Paderborner Hochfläche quer durch die bewaldeten Diemeltalflanken ( s. LSG 2.3.1.1 / 2.3.1.3) bis ins Diemeltal hinunter. Morphologisch ist es größtenteils als Kerbtal ausgebildet; aufgrund der beidseitigen Talrandwege ist dieses auffällige, strukturreiche Landschaftselement auch in der umgebenden geschlossenen Waldlandschaft gut erlebbar. Der Staupkebach im Talgrund verursacht aufgrund des starken Längsgefälles etliche Uferabbrüche und Steilhänge; insgesamt variieren die Hangneigungen im Querprofil sehr stark. In einigen der schlecht landwirtschaftlich zu nutzenden Bereich sind daher in den letzten Jahrzehnten Aufforstungen – in der Regel mit Fichte oder Pappel – vorgenommen worden, die das Grünland nun in fünf Einzelflächen aufteilen. Diese vorhandene Bestockung ist auf den gegebenen Gleyböden als nicht standortgerecht einzustufen; sie sollte spätestens bei Endnutzung entweder in eine bodenständige Laubholzbestockung geändert oder – besser – zugunsten einer möglichst extensiven Grünlandnutzung beseitigt werden. Aktuell wird der Bach stellenweise von kleinen Feuchtwiesen oder Esche-bestockten Auwaldresten begleitet, die das Standortpotenzial des Gebietes verdeutlichen (allerdings ist tlw. auch in den Grünlandbereichen eine „Übernutzung“ festzustellen, die sich mit Trittschäden an der Grasnarbe bemerkbar macht).*

### **2.3.3.08 LSG „Ortsrand Obermarsberg“**

**Lage:** nordwestlich Obermarsberg

**Größe:** 4,04 ha

**Erläuterung:**

*Das Gebiet umfasst den nordöstlichen Steilabfall von der Ortslage Obermarsberg ins Glindetal. Die ortsnahen Lagen der naturräumlich bedingt flächenknappen Siedlung waren über lange Zeiträume kleinteiliges Gartenland, das heute nur noch vereinzelt in dieser Weise (und dann tendenziell eher freizeitmäßig als zur Lebensmittelproduktion) genutzt wird. Dieser Nutzungswandel mit einhergehender Extensivierung bis hin zum Brachfallen von Teilflächen hat ein landschaftlich interessantes Biotopmosaik ergeben, das allerdings bei weiterer Zunahme der Gehölzanteile viel von seinem ökologischen Wert (z. B. als Habitat von Hecken- und Geibuschbrütern) und auch von seinem optischen Reiz verlieren würde. Ziel des LSG ist es daher, die noch vorhandenen Offenlandanteile zu erhalten, die eingestreuten Magergrünlandanteile weiter zu pflegen, den sehr kleinteiligen und durch zahlreiche Saum- und Heckenstrukturen bereicherten Gebietscharakter zu wahren und damit u. a. auch die landschaftliche Einbindung Obermarsbergs – z. B. aus Blickrichtung des Bilsteinturms auf der gegenüberliegenden Glindetalseite – zu erhalten.*

### **2.3.3.09 LSG „Sauerlandgraben“**

**Lage:** nordöstlich Niedermarsberg

**Größe:** 19,82 ha

**Erläuterung:**

*Der Sauerlandgraben bildet ein eiszeitliches, von Süd nach Nord verlaufendes Trockental unmittelbar an der Grenze zu Hessen, dessen oberer Teil als weitgehend grünlandgenutzte offene Mulde sich vor Einmündung in das Diemeltal verengt und dort als bewaldete, echte Grabenstruktur die Diemeltalflanke durchbricht. Die hier erfasste Grünlandmulde weist eine überwiegend extensive Grünlandnutzung und ein Netz von Saumstrukturen auf, deren ökologischer Wert noch durch diverse Feldgehölze und alte Obstbäume ergänzt wird. Mit seinem abwechslungsreichen, kleinräumigen Relief, den enthaltenen Magergrünlandbereichen und landschaftlichen Kleinstrukturen wirkt das Gebiet in der intensiver (überwiegend ackerbaulich) genutzten Umgebung belebend im Landschaftsbild; gleichzeitig stellt es ein Bruthabitat für gefährdete Vogelarten dar und bildet den Lebensraum für eine tlw. artenreiche Magergrünlandflora. Dabei kann das LSG langfristig noch durch eine Umnutzung der stellenweise vorhandenen Ackerflächen in Grünland, durch eine Pflege und Ergänzung der Obstbaumbestände sowie durch weitere Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung optimiert und stabilisiert werden.*

### **2.3.3.10 LSG „Hamecketal“**

**Lage:** nördlich Niedermarsberg

**Größe:** 6,13 ha

**Erläuterung:**

*Nach dem Zusammenfluss mehrerer steiler, bewaldeter Quell-Kerbtälchen durchfließt der Hameckebach im schwächer geneigten, unteren Teil ein ausgeprägtes Sohlatal, das überwiegend in einer rel. extensiven Grünlandnutzung steht und damit als gliederndes und belebendes Element in der umgebenden Waldlandschaft wirkt. Das Gewässer wird großenteils von bachbegleitenden Erlenwäldern und Feuchtgrünland begleitet und weist im Offenland einen naturnahen, tlw. mäandrierenden Verlauf mit Kiesbänken, Uferabbrüchen, Hochstaudenfluren und lückigen Erlensäumen auf. Im oberen Teil des Gebietes ist die Aue vor Jahrzehnten mit Fichten aufgeforstet worden. Die Merkmale des naturnahen Fließgewässers sind hier weitgehend unterdrückt; Bodenvegetation fehlt in diesem Teil fast vollständig. Die Aufforstungen sollen daher wieder zugunsten einer (möglichst extensiven) Grünlandbewirtschaftung beseitigt und so das ortsnahe und durch die L 549 komplett „erschlossene“, ortsnahe Grünlandtal wiederhergestellt werden (s. Entwicklungsmaßnahme unter 5.8).*

### **2.3.3.11 LSG „Bensloh und Sieke“**

**Lage:** nördlich Erlinghausen

**Größe:** 91,09 ha

#### **Erläuterung:**

*Das Gebiet umfasst zwei flache, überwiegend grünlandgenutzte, im Nordosten zusammenlaufende Mulden, auf deren Grund jeweils intermittierende Fließgewässer verlaufen. Das Grünland ist durch Feldraine, Baumreihen, Hecken und Einzelbäume – insbes. im Bereich Sieke – zum Teil reich gliedert. Die beiden Talmulden bilden hier im unteren Buntsandstein zusammen mit dem von Osten kommenden (auf hessischer Seite liegenden) Siekgraben eine geomorphologisch-hydrologische Eigenart dieses Teilraumes des Roten Landes mit kleinen Quell- und Nasswiesenbereichen und Versickerungsstellen. In der Nordwestspitze des Gebietes wurden eine kleine Obstbaumreihe und insgesamt einige Ackerschläge mit in die Abgrenzung einbezogen, so dass auch hier z. B. über Anwendung des Kreis-Kulturlandschaftspflegeprogramms langfristig ein Verbund der Grünlandflächen erreicht werden kann. Weitere Optimierungsmöglichkeiten des Gesamtgebietes liegen darin, die in den Feldgehölzen enthaltenen Fichtenanpflanzungen zugunsten einer bodenständigen Laubholzbestockung zu ersetzen oder die grabenartig ausgeformten Fließgewässerabschnitte naturnäher zu gestalten. Langfristig ist ein Grünlandverbund mit dem westlich gelegenen LSG 2.3.3.12 sinnvoll (vgl. EZ 1.6), um hier bessere Standortbedingungen für die Flora und Fauna des strukturreichen, potenziell mageren Grünlandes zu schaffen.*

#### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- eine Aufforstung der diagonal schraffierten Freiflächen im Südteil dieses LSG mit bodenständigem, heimischem Laubholz ist von dem Erstaufforstungsverbot unter 2.3.3 (Schutzwirkungen – zusätzliche Verbote) unberührt.

*Im Hinblick auf die östlich liegenden, öffentl. geförderten Laubwaldansätze bietet sich in diesem Bereich ein größerer, landschaftlich wirksamer Laubwaldkomplex als Alternative zum Grünlandschutz an.*

### **2.3.3.12 LSG „Düwel / Wortknäppe“**

**Lage:** östlich Niedermarsberg

**Größe:** 41,70 ha

**Erläuterung:**

*Der heute weitgehend trockene Taleinschnitt zwischen Jittenberg und Bilstein ist in der Vergangenheit an seinen Flanken vielerorts und in unterschiedlicher Intensität und Ausdehnung zur Gewinnung von Bodenschätzen angegraben worden. Daraus hat sich – in Verbindung mit den geologischen und klimatischen Ausgangsbedingungen und dem intermittierenden Fließgewässer im Talfesten – ein vielfältiges Biotopmosaik aus erkennbar anthropogen geformten Elementen, Sukzessionsstandorten mit naturnaher Vegetationsausstattung und rel. großflächigen, tlw. mageren Grünlandbereichen entwickelt, das für die von Kalksteingewinnung und historischem Erzbergbau geprägte Landschaft westlich von Obermarsberg typisch ist. Das hier abgegrenzte LSG erfasst den grünland-geprägten, oberen Teil des Tales mit seiner Nord- und Südflanke, der außerhalb der ortsnahen, bewaldeten Steilhänge und Siedlungsverdichtungen liegt. Es enthält viele der o. g. künstlichen und naturnahen Landschaftselemente und unterscheidet sich damit deutlich von den großflächigen, intensiver genutzten Acker- und Grünlandgewässern in anderen Teilen des Roten Landes. Nach Osten hin wurde eine schon auf der Ebene liegende Grünlandfläche einbezogen, die eine – halb verfüllte – Doline aufweist und ein wesentlicher Teil des Biotopverbundes sein könnte, der unter 2.3.3.11 aufgezeigt ist. Die Ablagerungen in der Doline sollen (ggf. abfallrechtlich umgesetzt) wieder rückgängig gemacht werden, um diese naturräumliche Besonderheit zu erhalten.*

### **2.3.3.13 LSG „Frohental“**

**Lage:** westlich Erlinghausen

**Größe:** 57,81 ha

**Erläuterung:**

*Mit diesem LSG wird ein Landschaftsausschnitt erfasst, der auf der Nordseite von Erlinghausen mit dem Quellgebiet des Frohentales beginnt, im mittleren Teil eine echte Talstruktur zwischen den Kalkmagerrasen des Wulsenberges (s. NSG 2.1.24) und der bewaldeten Nordflanke des Höling bildet und im Bereich seiner Einmündung ins Glindetal ein „buntes“ Biotopmosaik aus bachbegleitenden Talwiesen sowie Kalkmagerrasen in mehr oder weniger steilen Hanglagen umschließt. Die beiden noch im Buntsandstein gelegenen Quellmulden des Frohentalbaches fallen aufgrund der rel. intensiven Grünlandnutzung aktuell in ihrer Artenausstattung wenig auf, besitzen aber das Standortpotenzial für einen ökologisch hochwertigen Feuchtwiesenkomplex (einzelne Strukturmerkmale sind noch vorhanden; auch der hier verzeichnete Flurname „Schüttenbruch“ weist darauf hin). Nach ihrer Vereinigung verengt sich der Talraum zu einer schmalen Grünlandverbindung mit der Aue des Glindetals im Westen; dabei wird auf Höhe des alten Kalksteinbruchs noch ein von links einmündendes, mehr oder weniger trockenes Grünlandtälchen aufgenommen. Tlw. von Hochstaudenfluren und Feldgehölzen begleitet, mündet das Gewässer schließlich im rel. stark anthropogen überformten, aber mit diverse Feuchtwiesen und –brachen, Magergrünland, Obstbäumen, Feldgehölzen und Bracheanteilen reich strukturierten Glindetal.*

### **2.3.3.14 LSG „Hasselbicketal“**

**Lage:** östlich Erlinghausen

**Größe:** 20,07 ha

**Erläuterung:**

*Das Gebiet umfasst ein Wiesental östlich von Erlinghausen, das durch hohe Anteile von Feldgehölzen, Hecken und Baumgruppen reich gegliedert ist. Hier entspringt mit der Hasselbicker einer der wenigen wasserführenden linken Orpezuflüsse. Der Bach ist allerdings schon in seinem Oberlauf teilweise verrohrt und durch Viehtritt stark gestört, so das keine typische Bachvegetation ausgebildet ist. Etwa in der Gebietsmitte findet sich an der Südseite ein größeres Buchenfeldgehölz, das die Quellmulde eines temporär wasserführenden Nebenbachs einnimmt. Die Krautvegetation wird überwiegend durch Brennessel und andere nährstoffzeigende Arten geprägt. Auch in den Grünlanbereichen mit ihrer überwiegenden Pferdebeweidung sind nur kleinfeldlich magere Bereiche ausgebildet. Unabhängig von der rel. artenarmen Krautschicht ist das Gebiet als stark von Feldgehölzen durchdrungener Grünlandkomplex ein wichtiger Refugialraum für die Lebensgemeinschaften der strukturreichen Kulturlandschaft im intensiv landwirtschaftlich genutzten Naturraum "Waldecker Gefilde" und bildet dazu einen ortsnahen, landschaftsästhetisch wertvollen Kontrastraum.*

### **2.3.3.15 LSG „Bauernscheid“**

**Lage:** westlicher Ortsrand Erlinghausen

**Größe:** 7,09 ha

**Erläuterung:**

*Westlich von Erlinghausen erstreckt sich ein strukturreicher Grünlandkomplex unmittelbar vom Ortsrand bis zum Frohental im Norden und in einem schmalen Streifen entlang des Neubaugebietes „Bauernscheid“. In diesem schmalen, südwestexponierten Streifen liegt ein kleiner, artenreicher Kalk-Halbtrockenrasen, der aufgrund seiner Artenzusammensetzung dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG zuzuordnen ist. Allerdings wurde dieser Bereich im Zuge der örtlichen Ausdehnung der Siedlungsflächen nach Westen bereits deutlich in Mitleidenschaft gezogen und thw. zerstört, so dass nunmehr nur noch die „Kernzone“ die typischen Magerrasen-Merkmale aufweist und dieser Teil zumindest noch als Anschauungsobjekt für natur-interessierte Bürger dienen kann. Der größere, nördliche Teil des Gebietes stellt sich als stark durch Feldgehölze gegliedertes, hängiges Grünland dar. Er ist Lebensraum z. B. für die Vogelfauna des strukturreichen Grünlandes und ergänzt darüber hinaus die angrenzenden Grünlandbereiche des LSG 2.3.3.13. Die rel. starke Gehölzbestockung trägt zudem zur landschaftlichen Einbindung der Erlinghauser Ortslage nach Westen bei.*

### **2.3.3.16 LSG „Oberes Orpetal“**

**Lage:** zwischen Canstein und Udorf

**Größe:** 24,68 ha

**Erläuterung:**

Das LSG umfasst den Talraum der Orpe mit seinen Offenlandflächen im Quellgebiet am östlichen Ortsrand von Canstein bis zur Uedorfer Mühle, wo er dann in die überwiegend ackerbaulich genutzten Auenbereiche um Udorf übergeht (s. 2.3.2.15). In den parkartigen Wiesenflächen um das Schloss Canstein sammeln sich die Hauptzuflüsse aus den südöstlich angrenzenden Buntsandsteingebieten und speisen dabei zwei Teiche mit ausgeprägten Röhrichtzonen. Nördlich der L 870 bildet dieses Wasser – zusammen mit dem aus einer von Osten einmündenden Senke – weitgehend ein eigenes Grabensystem im intensiver genutzten, weiträumigen Talgrund und mündet dann im Bereich der Talverengung in den Orpebachlauf. In dem anschließenden gut 1,5 km langen, schmalen Teil des Orpetales zwischen bewaldeten Zechsteinhängen und –klippen sind an dem Fließgewässer noch etliche siedlungs- und nutzungsbedingte „historische“ Veränderungen erkennbar; es ist hier jedoch mit kleinen Bachschlingen, Kiesbänken und typischer gewässerbegleitender Vegetation einschließlich einiger Auwaldrelikte ausgestattet und als weitgehend naturnah anzusprechen. Aktuell findet keine durchgängige Grünlandnutzung mehr statt; vielmehr zeugen Sukzessionsflächen und zwei schmale Fichtenstreifen (s. Entwicklungsmaßnahme 5.11) von ihrem durch Standortungunst bedingten Rückzug. Fischteiche und der Stauteich der alten Uedorfer Mühle ergänzen das Nutzungsmaßnahmenmosaik des Talzuges, für den mit der Aufnahme in das LSG „Typ C“ auch die Möglichkeit gegeben werden soll, potenzielle Grünlandflächen z. B. über das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK wieder in Nutzung zu nehmen.

### **2.3.3.17 LSG „Warte“**

**Lage:** südlich Obermarsberg

**Größe:** 36,04 ha

**Erläuterung:**

In die überwiegende ackerbauliche Nutzung auf der Hochfläche zwischen Glinde- und Diemetal sind einige Bereiche eingestreut, in denen – tlw. aufgrund alter Kalkstein-Entnahmestellen oder sonstiger Geländeunebenheiten – die Grünlandbewirtschaftung dominiert. Das hier abgegrenzte LSG erfasst so einen Grünlandbereich, der sich mit seinem Reichtum an Feldgehölzen und Großbäumen, Saumstrukturen und Magergrünlandrelikten sowohl in seiner Bedeutung für das Landschaftsbild als auch für den Arten- und Biotopschutz deutlich aus seiner Umgebung heraushebt. Die landschaftlich reichhaltigste Teilfläche des Gebietes liegt im Nordosten, wo mehrere kleine Schürfe, Aufschüttungen und die aufgelassene Wand eines kleinen, ehemaligen Steinbruchs einbezogen wurde. Nach Westen schließen sich zwar unmittelbar kleinere Ackerflächen an; sie leiten aber zu weiteren Grünlandgebieten mit tlw. ebenfalls reicher Gehölzausstattung (insbes. eine Restfläche an der K 74) über. Das von Ackerflächen durchsetzte Grünland setzt sich nach Süden fort, schließt dabei wiederum einige Feldgehölze ein (u. a. um den als Kulturdenkmal geschützten Wartturm) und hat dann Verbindung mit den Feldgehölzen und Magergrünlandflächen im Bereich Mülenberg, die zum NSG 2.1.19 „Glindetal“ gehören.

### **2.3.3.18 LSG „Am Lärchen“**

**Lage:** nordwestlich Canstein

**Größe:** 5,55 ha

**Erläuterung:**

*Das hier abgegrenzte Gebiet besteht zum überwiegenden Teil aus Ackerland, dessen Offenhaltung als ortsnahe Freifläche (wie sie z. B. vom Verbindungsweg nach Heddinghausen aus angenehm erlebt werden kann) grundsätzlich auch durch eine Einbeziehung in das LSG 2.3.2.11 erreicht werden könnte. Es stellt aber eine wichtige potenzielle Verbundfläche zwischen den getrennten Magerrasenbereichen des NSG 2.1.29 „Klebbberg“ dar, deren ökologische Funktion durch eine Extensivierung im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogramms des Hochsauerlandkreises deutlich gestärkt werden könnte (dabei haben Flächen im LSG „Typ C“ Vorrang vor Landschaftsschutzgebieten des „Typs B“). Auf diesem südexponierten Kalkstandort wäre damit langfristig auch ein größerer Reichtum an blühenden Wildkräutern verbunden, der dem ortsnahen „Naturgenuss“ zugute kommt. Vorwiegend im nördlichen Teil des Gebietes sind bereits Grünlandnutzungen vorhanden; hier nimmt auch der Anteil landschaftsprägender Feldgehölze zu (bis hin zu einer alten Lindengruppe, die grundsätzlich schutzwürdig erscheint, wegen größerer Schäden aber nicht mehr als Naturdenkmal festgesetzt wurde).*

### **2.3.3.19 LSG „Margarethenhof“**

**Lage:** um den Margarethenhof

**Größe:** 32,64 ha

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um einen landschaftlich sehr reich strukturierten, verzweigten Grünlandkomplex rund um den Margarethenhof, der neben der Höhe des Hengesberges gleichzeitig eine Talmulde erfasst, die zur Glinde hin entwässert. Das Gebiet enthält ein Mosaik aus mehrheitlich trockenen, aber im Bereich von Quellen und kleinen Fließgewässerabschnitten auch feuchten bis nassen Grünlandstandorten in überwiegend extensiver Nutzung. Unmittelbar nördlich des Margarethenhofs liegen kleinflächige Magerweiden mit vereinzelter Wacholder- und Obstbaumbestockung, die unter den gesetzlichen Biotopschutz des § 62 LG fallen. Nördlich des Hengesberges geht das Gebiet in einen steilen Taleinschnitt über, der sich im NSG 2.1.5 fortsetzt und neben den natürlichen Steilhängen auch Bereiche aufweist, die offenbar durch Schürfe u. ä. künstlich verändert sind und hier die Standortdiversität des Offenlandes erhöhen. Das Grünland verbindet diverse artenreiche Feldgehölze, die hier zur Lebensraumvielfalt und zum Strukturreichtum des Landschaftsbildes beitragen und daher als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt wurden (s. LB 2.4.2.29 bis –31). Eine Störung im naturnahen Charakter dieses Landschaftsausschnitts bildet die Talgrundbebauung im Westen, mit der auch eine längere Gewässerverrohrung verbunden ist (wegen des Be standsschutzes wurde dieser Bereich aus dem LSG ausgespart).*

### **2.3.3.20 LSG „Mühlental“**

**Lage:** nördlich Giershagen

**Größe:** 3,95 ha

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um ein gut 1,2 km langes, aber meist nur 30 bis 35 m breites Grünlandtälchen, das die geschlossenen Waldfächen zwischen Priesterberg und Giershagener Wald unterbricht und gleichzeitig einen Freiflächenverbund zwischen der „Giershagener Hochfläche“ und dem Diemeltal herstellt. Auch aufgrund seiner etwas abseitigen Lage wirkt es als erhebliche Aufwertung des Landschaftsbildes und der Erholungsqualität des Raumes, zumal durch die Grünlandnutzung der nördliche Talrandweg recht gut besonnt wird. Mit seiner überwiegend extensiven Nutzung verbindet der Talzug die artenreichen Magergrünlandflächen am Südhang des Priesterberges (s. NSG 2.1.28) mit jenen im Diemeltal; lediglich eine Fischteichanlage stört sowohl diesen Biotopverbund als auch die Erlebnisqualität des Gebietes und soll daher beseitigt werden (s. Entwicklungsmaßnahme unter 5.5). Optimal wäre langfristig ein Extensivgrünland-Verbund über die Hochfläche hinweg bis ins Glindetal, wie er mit den Entwicklungszielen 1.2 und 1.6 in diesem Bereich bereits angedeutet ist und (was die vertragliche Grünlandextensivierung angeht) ermöglicht wird.*

### **2.3.3.21 LSG „Klustal“**

**Lage:** nordwestlich Giershagen

**Größe:** 17,72 ha

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um ein asymmetrisches, im mittleren Bereich aufgeweitetes flaches Kerbtal, das von Giershagen zur Giershagener Mühle hinabführt. Dort ist es allerdings durch die Bauflächen eines alteingesessenen Industriebetriebes von den Talauen der Diemel getrennt. So liegt der landschaftliche Wert des Gebietes im Wesentlichen in seiner Wirkung auf das Landschaftsbild, das durch den von (Laub-) Wäldern flankierten, geschwungenen Talverlauf deutlich bereichert wird. Er lenkt den Blick am oberen Talschluss fast zwangsläufig auf das hochgelegene Giershagen und trägt damit wesentlich zur Identität des Ortsbildes bei. Unter der Kluskirche wird der kulturlandschaftliche Bezug zwischen Besiedlung – hier nur noch als Kirche und Friedhof erkennbar – und umgebender „Inkulturnahme“ der Landschaft noch deutlicher (hierzu vgl. die allgemeinen Erläuterungen zu den LSG unter 2.3.2). Durch die mehr oder weniger kleinräumige Weidenutzung des Talraums haben sich an Parzellen- und Nutzungsgrenzen sowie entlang des Baches Saumstrukturen und Feldgehölze entwickeln und erhalten können, die dem Gebiet einen zusätzlichen landschaftlichen Reiz verleihen. Als – auch fußläufig genutzte – Verbindung zwischen Ort und Friedhof kommt dem Talzug eine erhöhte Bedeutung für das Erleben der überlieferten Kulturlandschaft zu.*

### **2.3.3.22 LSG „Am Leitmarscher Bruch“**

**Lage:** östlich Giershagen

**Größe:** 14,17 ha

**Erläuterung:**

Das Gebiet erfasst – wie jene unter 2.3.3.17 und -28 – einen morphologisch bewegten und reichlich durch Feldgehölze strukturierten Grünlandkomplex, der hier vom Glindetal aus in die überwiegend ackerbauliche Nutzung auf der Hochfläche um Giershagen hineinragt. Im Kern ist das bewegte Relief in diesem Bereich durch einen Bergbau auf Eisen (und evtl. Kupfer) aus dem 18. Jhd. entstanden, dessen Überreste in der Osthälfte des Gebietes noch als größeres Pingefeld erkennbar sind. Hier treten auch noch kleinflächige Magerrasen mit einem entsprechenden Inventar an selteneren Pflanzenarten auf; im übrigen ist das LSG weitgehend durch Fettweiden geprägt. Insgesamt hebt es sich aber mit seinem Reichtum an Feldgehölzen, Einzelbäumen und Saumstrukturen sowohl in seiner Bedeutung für das Landschaftsbild als auch für den Arten- und Biotopschutz aus seiner Umgebung heraus, auch wenn im Nordwesten weitere Grünlandflächen anschließen. Durch seine unmittelbare Verbindung zum NSG „Glindetal“ (s. 2.1.19) ergänzt es dessen Funktion des Magergrünlandschutzes so wie die beiden anderen o. g. LSG des „Typs C“.

### **2.3.3.23 LSG „Kleppe“**

**Lage:** südwestlich Canstein

**Größe:** 4,63 ha

**Erläuterung:**

Die Kleppe bildet den Hauptzufluss der jungen Orpe in Canstein (und müsste nach der üblichen Nomenklatur aufgrund ihrer Länge eigentlich die Orpe selbst darstellen). Ihr Talraum ist im Ortskern und darüber hinaus talaufwärts stark durch Bebauung bedrängt; in diesem Bereich weist lediglich ein rd. 300 m langer Abschnitt der rechten Talseite noch die Grünlandnutzung auf, die in der Region üblich ist. Diese Fläche bildet den nördlichen Teil des dreieiligen LSG; neben der Grünlandnutzung fällt hier auch eine rel. gute Gehölzstrukturierung im Übergang zum östlich angrenzenden Kalkbuchenwald auf. Im Süden grenzen an die bandartige Talbebauung und deren Gärten Ackernutzungen an, die bis an die Böschungsschulter des Mittelwasserbettes reichen und das Arten- und Biotopschutzpotenzial der Aue weitgehend unterdrücken. Das Gewässer selbst präsentiert sich hier weitgehend naturnah mit Kleinstrukturen an den Ufern und Kiesbänken auf der Sohle, auch wenn der Verlauf wohl kaum ursprünglich sein dürfte. Unmittelbar an der Plangebietsgrenze wird die Aue durch Lagerflächen eines benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes eingeschnürt. Der dritte Teil des LSG erfasst westlich des Talrandweges einige Fettweiden, die bei Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung die Magerrasen des NSG 2.1.30 ergänzen und ihnen als „Pufferzone“ dienen könnten. Damit kommt dem Gebiet insgesamt mehr eine potenzielle als eine aktuelle Bedeutung für den Naturhaushalt zu; mit der Festsetzung als LSG „Typ C“ sollen aber die Voraussetzungen geschaffen werden, hier im Rahmen des Vertragsnaturschutzes das vorhandene Standortpotenzial wirksam werden zu lassen. Zudem bilden die Freiflächen des Tales immer noch ein ortsnahes, erholungswirksames Landschaftselement.

### **2.3.3.24 LSG „Magergrünland westlich Borntosten“**

**Lage:** westlich Borntosten

**Größe:** 4,00 ha

**Erläuterung:**

*Am westlichen Ortsrand von Borntosten erstrecken sich in einer flachen und rel. flachgründigen Kuppenlage einige Mähweiden, die – vor allem im „Zentrum“ des Gebietes – mit etlichen Feldgehölzen angereichert sind. Im Osten schließt das LSG an die rd. 950 m lange Heckenstruktur des LB 2.4.1.9 an. Damit ergibt sich insgesamt ein Biotopkomplex, der auch selteneren (Vogel-) Arten des gehölzreichen Offenlandes als Brut- und Nahrungshabitat dienen und gleichzeitig das NSG „Gelber Bruch“ über weitere vorhandene Grünland- und Gehölzflächen ergänzen kann (s. 2.1.31). Eine Extensivierung der Grünlandnutzung über das Kulturlandschaftspflegeprogramm des Hochsauerlandkreises – die mit der Einstufung als LSG „Typ C“ grundsätzlich ermöglicht wird – könnte hier zudem das vorhandene Standortpotenzial für eine artenreiche Magerrasenvegetation noch besser zur Wirkung kommen lassen (in dieser Hinsicht war das Gebiet in der Vergangenheit „besser intakt“ als zum Zeitpunkt der Endfassung dieses Landschaftsplans).*

### **2.3.3.25 LSG „Magergrünland am Glockengrund“**

**Lage:** westlich Udorf

**Größe:** 21,77 ha

**Erläuterung:**

*Das Gebiet umfasst zwei Teilflächen, die die Magerrasen-NSG westlich von Udorf verbinden bzw. ergänzen. Das nordwestliche Teilgebiet grenzt mit seiner südlichen Längsseite und im Osten unmittelbar an die hochwertigen Kalkmagerrasen des Glockengrundes (s. NSG 2.1.32). Es bildet mit seiner südexponierten Hanglage eine potenzielle Ergänzungsfläche für diese – auch als FFH-Gebiet gemeldeten – Grünlandbereiche und dient ihnen insbesondere als Pufferzone gegenüber der nördlich und westlich angrenzenden, intensiven Ackernutzung rund um den Warthügel. Der südöstliche Teil ist einerseits als Verbundfläche zwischen dem vorgenannten NSG und dem Bereich „Udorfer Mühle“ (s. 2.1.27) geeignet. Es handelt sich hier um eine überwiegend flachgründige Kuppenlage, die bei entsprechender (extensiver) Grünlandnutzung langfristig ein vergleichbares Entwicklungspotenzial erkennen lassen wird wie die NSG in dieser Lage (gleicher Zechsteinkalk-Untergrund). Andererseits ist die Offenhaltung dieses Teilgebietes für die landschaftliche Wirkung der drei Feldgehölze unter LB 2.4.2.2 wichtig und zur Erhaltung der (rel. extremen) kleinklimatischen Verhältnisse, denen die artenreichen Magerrasengesellschaften der o. g. NSG ihre Existenz mit verdanken. Insgesamt schafft das LSG damit die Voraussetzungen dafür, die überregional bedeutsamen Kalkmagerrasen dieses Raumes zu stabilisieren und langfristig zu ergänzen. Daneben tragen diese Freiflächen zur Erlebnisqualität des Schutzgebietssystems westlich von Udorf bei, das aktuell bereits für Umweltbildungszwecke genutzt wird.*

### **2.3.3.26 LSG „Erlenbachtal“**

**Lage:** westlicher Ortsrand Niedermarsberg

**Größe:** 1,49 ha

**Erläuterung:**

Der Erlenbach bildet – wie Hamecke (s. 2.3.3.10) und Momecke (s. 2.3.3.27) – eines der drei Täler unmittelbar am Ortsrand von Niedermarsberg, die als Kerbtalsystem in dem Schiefergebirgsausläufer am westlichen Plangebietsrand entstehen. Mit geringer werdendem Geländegefälle bilden sie dann eine Talsohle aus, die sich zur landwirtschaftlichen Nutzung eignet und dementsprechend als ortsnahe Grünland bewirtschaftet wurden und auch aktuell noch weitgehend werden. Die historische Grünlandnutzung geht im hier abgegrenzten LSG noch 300 bis 400 m weiter talaufwärts; dieser obere Teil ist aber mittlerweile durch eine dicht bepflanzte Fischteichanlage und weitere Erstaufforstungen vom Rest des Offenlandes getrennt und daher nicht in das LSG einbezogen worden. Der Erlenbach verläuft hier am westlichen Talrand und bildet dort die Grenze des FFH- und Waldnaturschutzgebietes „Forst Bredelar“. Die von der Schutzfestsetzung erfassten Wiesen stellen ein ortsnahe und die geschlossenen Waldgebiete gliederndes und belebendes Landschaftselement dar, dessen Erlebnisqualität für die angrenzenden, rel. dicht besiedelten städtischen Bereiche erhalten werden soll. Zugleich bietet sich bei einer extensiven Grünlandnutzung (z.B. auf der Grundlage des Kreis-Kulturlandschaftspflegeprogramms) aufgrund des Auenstandortes die Möglichkeit, artenreiche und auch für die Arten- und Biotopschutzfunktion der Aue vorteilhafte Grünlandgesellschaften zu entwickeln.

### **2.3.3.27 LSG „Momecketal“**

**Lage:** südwestlich Niedermarsberg

**Größe:** 14,53 ha

**Erläuterung:**

Das Gebiet umfasst den rel. breiten, überwiegend als Grünland genutzten Momecke-Talverlauf nordwestlich der B 7, der auf der diemelwärtigen Seite der Bundesstraße in das NSG „Unteres Diemeltal“ (s. 2.1.18) einbezogen wurde. Die Siedlungsnahe und kleine Parzellierung haben dazu geführt, dass hier eine eher hobbymäßige Nutzungsvielfalt die ursprüngliche (intensivere) Landwirtschaft tzw. verdrängt. Damit gehen allerdings auch etliche Teichanlagen und Aufforstungen einher, die den ökologischen Wert der Aue als möglicher Standort artenreicher Wiesengesellschaften einschränken und – bei Aufforstungen – den Offenlandeindruck stören (s. Entwicklungsmaßnahmen 5.3 und 5.9). Auch in diesem Tal geht die historische Grünlandnutzung (ähnlich wie im Erlenbachtal, s. 2.3.3.26) einige hundert Meter weiter talaufwärts als die Festsetzung, aber auch hier ist sie durch Fischteiche und Aufforstungen so weit unterbrochen, dass eine Wiederherstellung des Wiesentales zu aufwändig erscheint. Zwischen dem nördlichen Talrandweg, dem hier am südexponierten Waldrand eine besondere Erholungsbedeutung zukommt, und dem Rand der „Rennufersiedlung“ wurde eine Unterhanglage in das LSG einbezogen, um die hier noch offenen ortsnahen Freiflächen zu erhalten. Auch am Südrand (nördlich Lemstoß) ist eine Fläche außerhalb des Talgrundes Teil der Festsetzung; hier soll die in der Vergangenheit bereits genutzte Möglichkeit des Vertragsnaturschutzes für die Zukunft fortgeschrieben werden. Die Teilfläche südlich der B 7 erfasst ein heckengesäumtes „Gartengrundstück“, dessen bisherige Bewirtschaftung unter starker Berücksichtigung von Arten- und Biotopschutzbelangen erfolgte.

### **2.3.3.28 LSG „Radensberg“**

**Lage:** südlich Giershagen

**Größe:** 18,39 ha

**Erläuterung:**

Rund um die Diabaskuppe des Radensberges erstrecken sich einige flachgründige Mähweiden, die bei extensiver Bewirtschaftung des Grünlandes seltene, tlw. gefährdete Krautarten aufweisen. Aktuell sind nur einige Teilflächen des LSG in einem solch optimalen Zustand; offenkundig besteht im Gebiet eine latente Gefahr der Nutzungsaufgabe. So sind andere Teilflächen in der Vergangenheit bereits aufgeforstet worden oder zeigen – wie im obersten, nördlichen Teil des Gebietes – mit der natürlichen Ausbreitung von Gehölzanteilen eine Tendenz zur Unternutzung auf. Dagegen wurden im Süden und Südosten zwei kleinere Ackerschläge in die Abgrenzung einbezogen, um jeweils die Verbindung zu weiteren gehölzbe stockten Kuppen mit Magergrünland zu schaffen. Die in dieser rel. trockenen Lage standortfremden Nadelholzaufforstungen (überwiegend Fichte, im Süden mit Sitkafichte, im Nordosten mit Lärche und Birke, im Südwesten mit Kiefer) sollen zur Gebietsoptimierung beseitigt werden (s. Entwicklungsmaßnahme 5.4); darüber hinaus ist mit der Einbeziehung in das LSG „Typ C“ für das gesamte LSG die Möglichkeit einer vertraglich geregelten extensiven Grünlandbewirtschaftung eröffnet, mit der das Arten- und Biotopschutspotenzial der Fläche erst richtig wirksam werden kann (wie mit dem Entwicklungsziel 1.4 dargestellt, ist darüber hinaus eine Anbindung des Magergrünlands „Am hängenden Mann“ – s. LB 2.4.2.7 – durch solche Regelungen sinnvoll). Insgesamt kann damit sowohl der eigene Charakter dieser Diabaskuppe als Ausläufer der westlich verbreiteten Hauptgrünsteindecke als auch ihr Arten- und Biotopschutspotenzial letztlich zur Geltung kommen.

### **2.3.3.29 LSG „Am Rennebusch“**

**Lage:** westlich Giershagen

**Größe:** 39,88 ha

**Erläuterung:**

Rund um den bewaldeten Taleinschnitt am Rennebusch zieht sich ein Grünlandgürtel, der einen landschaftlich interessanten Übergang zwischen der ackerbaulich dominierten Hochfläche um Giershagen und der landwirtschaftlich nicht nutzbaren Talkerbe bildet. Sein über 1 km langer Südrand kennzeichnet mit dem hier als Grenze angehaltenen Wirtschaftsweg etwa den Gefällebruch zwischen dem Ackerland auf Zechstein und den devonischen Ton schiefern, die erst das oberflächige Fließgewässer ermöglichen. Das tlw. (insbes. auf stärker geneigten Flächen) magere Grünland mit seinen zahlreichen Saumstrukturen weist hier ein erhebliches Arten- und Biotopschutspotenzial auf. Die kompaktere, nordöstliche Teilfläche des LSG vermittelt als rel. großflächiger, tlw. mit Gehölzen angereicherter Grünlandkomplex zwischen den „Intensivnutzungen“ von Siedlung und umgebenden Ackerflächen zu den naturnahen und stärker erholungswirksamen Bereichen um den Rennebusch (mit dessen Fortsetzung ins Diemeltal). Insgesamt ergibt sich mit der Festsetzung als LSG „Typ C“ grundsätzlich die Möglichkeit einer vertraglich geregelten Extensivierung der Grünlandnutzung, die das Gesamtgebiet landschaftlich noch weiter aufwerten könnte.

### **2.3.3.30 LSG „Platte“**

**Lage:** südlich Erlinghausen

**Größe:** 82,20 ha

#### **Erläuterung:**

*Das Gebiet umfasst einen rel. schmalen, langgestreckten Streifen überwiegender Grünlandnutzung, der sich von der flachen Kuppe der Platte östlich und westlich jeweils in eiszeitliche, aus Zechsteinkalken erodierte Trockentäler zieht. Auf der Höhe ist er durch einige (Fichten-) Aufforstungen im Stangenholzalter durchbrochen, die aufgrund der unpassenden Standortverhältnisse tlw. schon in Auflösung begriffen sind und beseitigt werden sollen (s. Entwicklungsmaßnahme 5.2). Im übrigen reicht dieses Band von den Kalkmagerrasen des Kregenberges im Westen bis zu jenen des Hummelgrundes im Osten und ist damit in der Lage, diese für den Arten- und Biotopschutz hoch wertvollen Bereiche miteinander zu verbinden. Durch die Einbeziehung in ein LSG „Typ C“ liegt das Gebiet grundsätzlich in der Kulisse für Verträge nach dem Kreis-Kulturlandschaftspflegeprogramm und kann darüber (bei ausreichender Mittelverfügbarkeit) extensiviert werden, um diese Verbundfunktion optimal zu erfüllen. Das gilt vor allem, wenn dabei die noch zerstreut vorhandenen Ackerflächen einbezogen werden, die hier zugunsten der durchgängigen Gebietsabgrenzung einbezogen wurden. Das LSG bildet gleichzeitig eine Pufferzone für die enthaltenen kleinfächigen, strenger geschützten Objekte; insbesondere das kleine Schwalgloch am Südrand (s. ND 2.2.2.2). Darüber hinaus kann es langfristig – auch begünstigt durch die vorhandenen, tlw. als landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen angelegten Hecken und Feldgehölze – als Brut- und Nahrungsraum für etliche Tierarten des gehölzstrukturierten Grünlandes dienen und unterbricht im Landschaftsbild die großflächigen, weniger strukturierten Ackerbaubereiche nördlich und südlich der Festsetzung.*

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

### **Erläuterung:**

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.4.1.01 bis 2.4.1.10 und 2.4.2.01 bis 2.4.2.30) festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten folgende Regelungen.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Der Standort der betroffenen Objekte ist aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

### **Schutzzweck:**

Alle nachfolgenden Schutzobjekte aus der Gruppe der **Hecken und Baumreihen** (2.4.1.1 bis 2.4.1.10) sind Landschaftsbestandteile, die sich als lineare Gehölzstrukturen deutlich von ihrer Umgebungsnutzung absetzen und in hervorgehobener Weise zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes beitragen. Sie unterstützen damit die Wirkung der LSG, deren landschaftlicher Wert sehr deutlich auch von der Existenz der hier besonders geschützten Kleinstrukturen und prägenden Gehölzbestände abhängt (zum weitaus überwiegenden Teil liegen die geschützten Gehölzbestände in den kleinräumigen LSG mit Aufforstungsverbot, sodass diese Wirkung langfristig gesichert ist). Im Einzelfall dienen diese geschützten Gehölze - z. B. als alte Obstbäume oder Vogelschutzhecken - auch dem Biotop- und Arten- schutz und damit der Sicherstellung der (ökologischen) Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die **sonstigen LB** (2.4.2.1 bis 2.4.2.30) bestehen aus kleinflächigen Feldgehölzen, Magergrünland mit Gebüschenbewuchs, Teichen, Steinbrüchen, Obstwiesen, Hohlwegen oder bewachsenen Gräben. Sie dienen als herausragende Lebensräume in besonderer Weise der (ökologischen) Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wirken darüber hinaus größtenteils als landschaftsgliedernde und –belebende Elemente. Die Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil zielt auch auf die Abwehr (realer oder potenzieller) schädlicher Einwirkungen durch Pflanzenentnahme, Relief- oder Gewässerveränderungen u. ä..

Für die Funktion der in der offenen Feldflur liegenden, hauptsächlich im Landschaftsbild wirksamen Landschaftsbestandteile wird im Plan durch „kleinräumigen Landschaftsschutz“ (LSG Typ B oder C) die Offenhaltung der Umgebung gesichert.

## **Schutzwirkungen:**

### **Verbote:**

Nach § 34 Abs. 4 LG ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

### **Insbesondere ist verboten:**

- a) den Geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten.

*Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.*

- b) den Traubereich von Bäumen und sonstige Flächen des Geschützten Landschaftsbestandteils zu befestigen oder zu verfestigen;
- c) den Grundwasser-Flurabstand oder oberflächig vorhandene Gewässer zu verändern;
- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Geschützten Landschaftsbestandteils gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Rande des Geschützten Landschaftsbestandteils.

*Von dieser Regelung sind auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Düng- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel erfasst. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.*

- e) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- g) den Geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigen Straßen und Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleibt

- das Betreten bei der ordnungsgemäßen Pflege im Rahmen der Unberührtheitsklausel zu Verbot a),

- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 BJG, des Jagdschutzes und der Fischerei,
- das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz oder das Mitführen von Hunden auf eigenen Grundstücken.

*Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.*

- zu lagern oder Feuer zu machen;
- Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen.

### **Gebot:**

Die Geschützten Landschaftsbestandteile sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

*Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzausastung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen an Bäumen; bei den Feldgehölzen sind derartige Maßnahmen in der Regel nicht notwendig, sie sollen dann der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.*

### **Entwicklungsmaßnahmen / Zusätzliche Unberührtheitsklauseln:**

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

## Geschützte Landschaftsbestandteile (Hecken, Baumreihen)

### – Übersicht –

| Nr.          | Name des LB  | Räuml. Lage                  |
|--------------|--|------------------------------|
| <b>2.4.1</b> | <b>Geschützte Landschaftsbetandteile: Hecken, Baumreihen</b> |                              |
| 2.4.1.01     | Obstbaumreihen „Pastbül“                                     | nördl. Erlinghausen          |
| 2.4.1.02     | Hecke am Kressenborn   | nördl. Erlinghausen          |
| 2.4.1.03     | Allee an der Fürstenberger Straße                            | westl. Meerhof               |
| 2.4.1.04     | Allee an der L 549   | südl. Leitmar                |
| 2.4.1.05     | Obstbaumreihe nördl. Erlinghsn.                              | nördl. Erlinghausen          |
| 2.4.1.06     | Allee nördl. des Rosenberges                                 | nördl. Westheim              |
| 2.4.1.07     | Gehölzbestand an der K 69                                    | zw. Meerhof und Essentho     |
| 2.4.1.08     | Baumkranz südl. Erlinghausen                                 | südl. Erlinghausen           |
| 2.4.1.09     | Hecke im „Lupen“   | südwestl. Bornosten          |
| 2.4.1.10     | Doppelallee Westheim   | nordwestl. Ortsrand Westheim |

#### 2.4.1.01 LB „Obstbaumreihen 'Pastbül'“

**Lage:** nördlich Erlinghausen

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um eine vorwiegend aus Apfelbäumen aufgebaute Obstbaumreihe an zwei winklig zueinander verlaufenden Feldwegen zwischen Niedermarsberg und Hesperinghausen. Sie wirkt landschaftlich reizvoll in der wenig gegliederten Feldflur des Roten Landes, zeigt allerdings mit ihren großen Lücken und tlw. abgängigen Altbaum-Exemplaren auch die schwierigen Standortbedingungen auf, die durch die Entwicklungsmaßnahme unter 5.17 verbessert werden sollen. Da gilt vor allem im Bereich angrenzender Ackerschläge; der nördliche „Ast“ der Festsetzung wird überwiegend von Grünlandnutzungen begleitet. Stellenweise wurden in der Vergangenheit bereits Bäume nachgepflanzt.*

#### **2.4.1.02 LB „Hecke am Kressenborn“**

**Lage:** nördlich Erlinghausen

**Erläuterung:**

Dieses Landschaftselement wird aus einer lückigen Hecke mit Obstbaum-„Überhälftern“ gebildet, die größtenteils in einem Hohlwegerelikt entlang eines Wirtschaftsweges stockt. Im südlichen Teil geht sie in eine reine Obstbaumreihe über. Um ihre landschaftliche Wirkung noch besser zu entfalten, soll sie über die Entwicklungsmaßnahme 5.18 ergänzt, gepflegt und standörtlich gesichert werden; dabei kann am Südostende die Lindengruppe am Klokenkreuz als markanter Endpunkt dienen (s. ND 2.2.1.11). Sollten langfristig die im Landschaftsplan gegebenen Möglichkeiten einer Erstaufforstung des östlich angrenzenden Geländes genutzt werden, wird diese Gehölzreihe bereits einen harmonischen Übergang zwischen Wald und Offenland darstellen (so lange wirkt sie im Freistand landschaftsprägend).

#### **2.4.1.03 LB „Allee an der Fürstenberger Straße“**

**Lage:** westlich Meerhof

**Erläuterung:**

Das Schutzobjekt besteht aus einer Allee entlang der Landesstraße 636 zwischen Meerhof und Fürstenberg, die mit der Kreisgrenze (bis auf 2 weitere Linden) endet. Sie besitzt eine große Fernwirkung und stellt das wichtigste naturnahe Landschaftselement im HSK-Teil des intensiv landwirtschaftlich geprägten und weitgehend ausgeräumten Sintfelds dar; zudem wirkt sie maßstabsbildend in einem Bereich, der ansonsten wesentlich von Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungstrassen dominiert wird. Im östlichen Teil setzt sie sich überwiegend aus Bergahorn und Linden zusammen; westlich einer leichten Kurve im weitgehend geraden Straßenverlauf überwiegen Hybridpappeln zahlenmäßig. Diese Pappeln sind als landschaftsfremde und stärker bruchgefährdete Bäume mit der Schutzfestsetzung nicht gemeint; sie sollten vielmehr sukzessive durch Ahorn und Linde ersetzt werden. Darüber hinaus sind die Bäume erkennbar dadurch gefährdet, dass viel zu nah an die Stämme heran gepflügt wird. Hier sollte zumindest die volle Breite der Straßenparzelle (rd. 9,5 m) aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgegrenzt werden; sinnvoll ist eine zusätzliche Beschränkung der Ackernutzung auf einen Stammabstand von mind. 2 m (besser: auf eine Linie außerhalb der durchschnittlichen Kronentrauf-Tiefe).

#### **2.4.1.04 LB „Allee an der L 549“**

**Lage:** südlich Leitmar

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um eine landschaftsprägende Lindenallee an der Landesstraße 549 zwischen dem Ortsrand von Leitmar und dem südlich gelegenen Abzweig nach Borntosten. Die einzelnen Bäume sind gut gewachsen und machen einen vitalen Eindruck, die gesamte Doppelreihe weist kaum Lücken auf. Auf der Westseite wird sie überwiegend von Grünland begrenzt, auf der Ostseite herrscht Ackernutzung vor. Der südliche Endpunkt der Allee wurde früher durch eine ca. 300-jährige Stieleiche gebildet; sie trägt allerdings Anzeichen von Abgängigkeit und wurde daher nicht in das Schutzobjekt einbezogen oder separat festgesetzt.*

#### **2.4.1.05 LB „Obstbaumreihe nördlich Erlinghausen“**

**Lage:** nördlich Erlinghausen

**Erläuterung:**

*Das Objekt umfasst eine gut 1 km lange Obstbaumreihe aus Apfel- und Pflaumenbäumen entlang eines asphaltierten Feldweges. Die Baumreihe unterstreicht, insbesondere von Norden aus gesehen, einen sehr flachen Geländerücken. Ihre Länge, das hohe Durchschnittsalter der Bäume, die rel. ausgeräumte, ackerbaulich dominierte Feldflur der Umgebung und ihre exponierte Lage machen diese Obstbaumreihe zu einem besonders prägenden Landschaftselement in diesem Teil des Roten Landes. Wie bei dem Objekt unter 2.4.1.01 ist auch hier eine deutliche Standortverbesserung der Bäume durch ein Abrücken der angrenzenden Ackernutzung erreichbar; zudem gibt es – insbes. im östlichen Teil – Bestandeslücken (im Westen wurden bereits einige Neupflanzungen vorgenommen; s. a. Entwicklungsmaßnahme unter 5.14).*

#### **2.4.1.06 LB „Allee nördlich des Rosenberges“**

**Lage:** nördlich Westheim

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um eine eindrucksvolle, größtenteils doppelseitige Baumpflanzung entlang der Zuwegung zum „Karolinenhof“, die im Wesentlichen aus großen Spitz- und Bergahorn, Linden und Kastanien besteht. Ihre Lage auf einem Geländerücken und die angrenzende Ackernutzung heben die landschaftliche Wirkung der Allee noch hervor. Die wegebegleitende Baumreihe beginnt bereits im Waldbereich des Rosenberges, setzt sich im Offenland (mit Beginn des hier erfassten LB) zunächst als einreihige Pflanzung fort und wird kurz darauf ab einem Wegeknick zur echten Allee. Unmittelbar nördlich des LB ist eine entsprechende Neupflanzung vorgenommen worden, die dieses Landschaftselement langfristig ergänzen wird.*

#### **2.4.1.07 LB „Gehölzbestand an der K 69“**

**Lage:** zwischen Meerhof und Essentho

**Erläuterung:**

*Der Gehölzpflanzung an der Kreisstraße 69 kommt zwischen Essentho und Meerhof trotz ihres für Gehölz-Schutzobjekte rel. geringen Alters eine erhebliche Bedeutung für die Gliederung der weitgehend ausgeräumten Feldflur am Ostrand des Sintfelds zu. Sie wirkt in ihrer exponierten, ttw. leichten Kuppenlage streckenweise als Allee, in anderen Teilen eher hakenartig; stellt dabei aber immer das erste größere Strukturelement östlich der bereits im Kreis Paderborn gelegenen Ausläufer des Fürstenberger Waldes dar. Neben dieser prägenden Funktion im Landschaftsbild bildet sie potenziell einen Rückzugsraum für Kleintiere bei Störungen auf den angrenzenden Landwirtschaftsflächen. Für die weitere Entwicklung ist vor allem die Einhaltung der Parzellengrenzen bei der Ackerbewirtschaftung wesentlich.*

#### **2.4.1.08 LB „Baumkranz südlich Erlinghausen“**

**Lage:** südlich Erlinghausen

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um einen im Osten und Süden unterbrochenen Kranz aus Altbäumen (Eiche und Buche dominierend), der den Übergang des südlichen Ortsrandes von Erlinghausen zur freien Landschaft sehr stark prägt. Die randlichen Bauflächen nördlich des Schutzobjekts weisen zwar ebenfalls – wie auch einige Wirtschaftswege in der Umgebung – eine gewisse Gehölzausstattung auf, die Fernwirkung der hier erfassten Baumreihe wird davon jedoch bei weitem nicht erreicht. Das gilt auch für die ökologische Wirkung insbesondere der Alteichen in der freien Landschaft, die vor allem für viele spezialisierte Insektenarten wichtige Lebensraumfunktionen wahrnehmen.*

#### **2.4.1.09 LB „Hecke im ‚Lupen‘“**

**Lage:** südwestlich Borntosten

**Erläuterung:**

*An einer Geländestufe westlich und südwestlich Borntosten stockt eine markante, größtenteils dichte Naturhecke überwiegend aus Weißdorn, Schlehe, Schwarzer Holunder und Feldahorn; in der Baumschicht überwiegt die Esche. Am Südende begleitet sie (auf westfälischer Seite) den Verlauf der Landesgrenze; hier lockert der Strauchanteil zugunsten eingeschreiter Magergrünlandflächen etwas auf. Mit ihrer erheblichen Länge sowie einer Breite zwischen 5 und 15 m erreicht sie eine wichtige landschaftsbildprägende Wirkung; zudem stellt die Hecke Brut- und Nahrungshabitate für eine vielfältige Kleintierfauna bereit (insbes. hecken- und gebüschrückende Vogelarten).*

#### **2.4.1.10 LB „Doppelallee Westheim“**

**Lage:** nordwestlicher Ortsrand Westheim

**Erläuterung:**

*Das Schutzobjekt umfasst eine überwiegend dreireihige (lediglich im Südteil – im Übergang zum Wald – auch zweireihige) Allee aus verschiedenen, großkronigen Laubbäumen und Lärchen. Der Baumbestand wirkt insbesondere durch seine Lage auf einem leichten Geländerücken, seinen „unbestrittenen“ Platzanspruch zwischen der Westheimer Wohnbebauung und den Außenbereichs-Sportanlagen, sein geschlossenes Kronendach und die – trotz eines naturnahen Gesamteindrucks – strenge Reihenpflanzung außergewöhnlich eindrucksvoll. Bei den Laubbäumen dominieren Kastanien und Linden. Randlich und verstärkt im Südteil ist die Allee von verschiedenen Straucharten gesäumt; auf Höhe des Golfplatzes grenzt im Westen ein artenreicher Grünlandsaum mit einzelnen Gebüschen an. Sie dient aufgrund der unmittelbaren Ortsrandlage gleichzeitig der Feierabenderholung und stellt einen wichtigen „Naturerlebnisraum“ für Kinder dar.*

## Geschützte Landschaftsbestandteile (Sonstige) – Übersicht –

| Nr.          | Name des LB                        | Räuml. Lage              | Größe (ha)   |
|--------------|------------------------------------|--------------------------|--------------|
| <b>2.4.2</b> | <b>Sonstige LB</b>                 |                          | <b>30,26</b> |
| 2.4.2.01     | Hecke und Hohlweg am Mühlenfeld    | östl. Ortsrand Leitmar   | 1,21         |
| 2.4.2.02     | Feldgehölze auf dem Glockenrücken  | westsüdwestl. Udorf      | 0,80         |
| 2.4.2.03     | Henzengraben                       | nordöstl. Oesdorf        | 2,05         |
| 2.4.2.04     | Krähengrund                        | nördl. Westheim          | 1,35         |
| 2.4.2.05     | Teiche bei Gut Forst               | südl. Heddinghausen      | 0,95         |
| 2.4.2.06     | Teich südwestl. Gut Forst          | südwestl. Gut Forst      | 0,55         |
| 2.4.2.07     | Am hängenden Mann                  | nordwestl. Borntosten    | 0,87         |
| 2.4.2.08     | Magerweide bei Leitmar             | nordwestl. Leitmar       | 1,58         |
| 2.4.2.09     | Steinbruch Rosenberg               | nördl. Westheim          | 0,75         |
| 2.4.2.10     | Feldgehölz am Bleigrund            | nördl. Leitmar           | 0,45         |
| 2.4.2.11     | Bohlen Kämpchen                    | östl. Margarethenhof     | 0,25         |
| 2.4.2.12     | Hohlweg am Pahlsgrund              | westl. Uedorfer Mühle    | 0,47         |
| 2.4.2.13     | Feldgehölz nördl. des Mühlenberges | östl. Essentho           | 0,74         |
| 2.4.2.14     | Steinbruch am Radensberg           | südl. Giershagen         | 0,49         |
| 2.4.2.15     | Hohlweg südl. von Leitmar          | südl. Ortsrand Leitmar   | 0,22         |
| 2.4.2.16     | Auf der Sandkuhle                  | nordwestl. Erlinghausen  | 0,85         |
| 2.4.2.17     | Obstwiese am Hof Altefeld          | westsüdwestl. Erlinghsn. | 0,45         |
| 2.4.2.18     | Feldgehölz am Obermarsberger Wald  | östlich Margarethenhof   | 2,04         |
| 2.4.2.19     | Obstwiese an der Hünenburg         | westl. Leitmar           | 0,91         |
| 2.4.2.20     | Feldgehölz „Zum Kump“              | nordnordwestl. Canstein  | 1,04         |
| 2.4.2.21     | Hohlweg westlich Udorf             | westl. Ortsrand Udorf    | 1,06         |
| 2.4.2.22     | Feldgehölz südlich Margarethenhof  | südl. Margarethenhof     | 1,71         |
| 2.4.2.23     | Hohlformen im Obermarsberger Wald  | nördl. Leitmar           | 1,21         |
| 2.4.2.24     | Feldgehölz am „Steinlauf“          | westl. Giershagen        | 0,40         |
| 2.4.2.25     | Magergrünland östl. Altefeld       | südwestl. Erlinghausen   | 0,85         |
| 2.4.2.26     | Teich südl. Erlinghausen           | südl. Erlinghausen       | 0,08         |
| 2.4.2.27     | Feldgehölz auf dem Prierberg       | nordwestl. Udorf         | 0,58         |
| 2.4.2.28     | Feldgehölz im „Schlage“            | nordnordöstl. Giershagen | 0,28         |
| 2.4.2.29     | Feldgehölze am Hengesberg          | nordöstl. Margarethenhof | 1,33         |
| 2.4.2.30     | Feldgehölze östlich Margarethenhof | östl. Margarethenhof     | 0,78         |

#### **2.4.2.01 LB „Hecke und Hohlweg am Mühlenfeld“**

**Lage:** östlicher Ortsrand Leitmar

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um einen bis zu 5 m tief eingeschnittenen, west-ost-verlaufenden Hohlweg, dessen Böschungen mit einer artenreichen, dichten Naturhecke bestockt sind. Der Wegeabschnitt ist offenbar Teil einer alten Verbindung zwischen Leitmar und Heddinghausen und im östlichen Teil komplett zugewachsen. In der offenen, sonst nicht weiter durch Gehölze gegliederten Feldflur östlich von Leitmar stellt die Hecke ein gliederndes und belebendes Landschaftselement dar, das die ortsnahen Freiflächen deutlich aufwertet und – ähnlich wie der Hohlwegeabschnitt unter 2.4.2.15 – eine kulturhistorisch gewachsene Verbindung zwischen Ort und freier Landschaft repräsentiert.*

#### **2.4.2.02 LB „Feldgehölze auf dem Glockenrücken“**

**Lage:** westsüdwestlich Udorf

**Erläuterung:**

*Der LB besteht aus drei maximal 0,4 ha großen Kalkbuchenwäldchen auf der Nordflanke des Glockenrückens, der sich als breiter Buckel zwischen Glockengrund und Pansgrund erhebt. In dieser exponierten Lage stellen die drei Feldgehölze weithin sichtbare, prägende Landschaftsbestandteile dar. Die östliche Teilstrecke weist nur rel. wenige, aber starke Baumexemplare auf; neben Buchen auch eine doppelstämmige Kiefer. Sie enthält zudem eine geprägte Grotte. Die beiden anderen Bestände sind etwas dichter, aber auch noch so licht, dass eine artenreiche Kalkbuchenwald-Krautschicht gedeiht. An den Rändern bestehen tlw. fließende Übergänge zur angrenzenden Grünlandnutzung. Vor allem in der westlichen Teilfläche lassen tlw. mehrstämmige oder verwachsene Baumgestalten auf eine frühere Niederwaldnutzung schließen. Die flachgründige Kuppenlage begünstigt konkurrenzschwache Krautarten, erschwert aber offenbar eine Verjüngung der Bestände. Dies und die rel. geringe Stammzahl der Altbäume spricht dagegen, hier (analog zu anderen Feldgehölzen dieser Größenordnung) eine einzelstammweise Nutzung per Unberührtheitsklausel zu verboten a) zu ermöglichen.*

#### **2.4.2.03 LB „Henzengraben“**

**Lage:** nordöstlich Oesdorf

**Erläuterung:**

*Der Graben wird durch eine tief in den Buntsandstein des umgebenden Ackerlandes eingeschnittene Hohlform mit reichem, gut strukturiertem Gehölzbewuchs gebildet. Der aus der Haupt-Quellmulde am Westrand gespeiste Bach erhält durch mehrere seitliche Quell- und Dränwasseraustritte weiteren Zulauf. In seinem oft kurvigen Verlauf erschließt er einige tonige Schichten und mündet nach rd. 500 m im angrenzenden NSG 2.1.15 in den Wäschebach. Seine landschaftliche Bedeutung erhält er neben den quelligen und Fließgewässern-*

*standorten insbesondere aus etlichen großkronigen Alteichen, -buchen und –kirschen, die ein wichtiges Gliederungselement in der Ackerflur der „Wäscheweiden“ darstellen. Insgesamt ist der Böschungsbewuchs sehr strauch- und artenreich, so dass der LB zudem ein vielfältiges Rückzugs-, Brut- und Nahrungsbiotop für die Kleintierfauna im Feld-Wald-Übergangsbereich mit Anbindung an ähnliche Biotopstrukturen im Wäschebachtal bildet.*

#### **2.4.2.04 LB „Krähengrund“**

**Lage:** nördlich Westheim

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um ein fast Nord-Süd-verlaufendes Kerbtälchen in der großflächigen Ackerflur am Karolinenhof, das im Landschaftsbild vorrangig durch eine Reihe aus 17 alten, tief beasteten Eichen auf der westlichen Böschung auffällt. Sie sind z. T. dicht mit Flechten bewachsen; zwischen ihnen hat sich stellenweise eine ausgeprägte Strauchvegetation entwickelt. Die westexponierte linksseitige Böschung wird weitgehend von einer Heidefläche eingenommen; ganz im Süden ist eine Feuchtbrache ausgebildet. Das Gebiet weist eine kleinräumige Vernetzung verschiedener Biotoptypen auf und ist in seiner Gesamtheit schützenswert. Ähnlich dem LB „Henzengraben“ (s. 2.4.2.03) ist es sowohl für das Landschaftsbild als auch in seinen ökologischen Funktionen als hervorragendes Strukturelement in der umgebenden Ackerflur von Bedeutung.*

#### **2.4.2.05 LB „Teiche bei Gut Forst“**

**Lage:** südlich Heddinghausen

**Erläuterung:**

*Südlich und westlich Gut Forst liegt eine Kette von vier Teichen, von denen der äußerst westliche und der äußerst östliche aufgrund ihrer ausgeprägten (wenn auch künstlich angelegten) Röhrichtzonen unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG fallen. Neben diesen beiden wird mit dem LB der drittgrößte, direkt südlich des Gutes gelegene Teich erfasst, der fast vollständig verlandet ist. Er wird – wie das östliche Stillgewässer – von gepflegten Kopfweiden umgeben; der westliche Teich liegt in einem lichten Baumbestand. Ansonsten dient die unmittelbare Umgebung i. W. als Pferdeweide. Alle hier einbezogenen Teiche haben eine erhebliche Bedeutung als Amphibienlaichplätze; zudem bilden sie mit den umgebenden Gehölzen ein landschaftsprägendes Umfeld der Gutshofanlage im Außenbereich.*

**Entwicklungsmaßnahme:**

- die (ggf. auch außerhalb der LB-Abgrenzung) vorhandenen Kopfweiden im Bereich der beiden östlichen Teiche sind periodisch zu schneiteln. Der Abstand zwischen den Schnittmaßnahmen ist vom Alter der Bäume abhängig, sollte aber 8 Jahre nicht überschreiten (§ 26 LG).

#### **2.4.2.06 LB „Teich südwestlich Gut Forst“**

**Lage:** südwestlich Gut Forst

**Erläuterung:**

*Das Schutzobjekt erfasst den unteren von drei künstlichen Teichen, die hintereinander geschaltet im südexponierten Übergang zwischen Wald und Offenland nahe der Plangebiets- und Landesgrenze liegen. Er ist naturnah ausgebildet und wird von einem weiteren Zulauf gespeist, der das Waldgebiet im Norden entwässert. Wertbestimmend sind seine Schwimmblatt- und Röhrichtzonen sowie die in jeder Hinsicht „randliche Lage“, die ihn zu einem Brutbiotop für Amphibien und Insekten (insbes. Libellen) prädestiniert. Allerdings erscheint er stark gefährdet durch massive Riesenbärenklau-Bestände an den beiden oberhalb liegenden Teichen, die sich auch bereits in die angrenzenden Wald- und Grünlandflächen ausgedehnt haben. Der Ablauf dieser Teichkette speist das Schwalgloch, dass als ND unter der Festsetzung 2.2.2.1 aufgeführt ist.*

#### **2.4.2.07 LB „Am hängenden Mann“**

**Lage:** nordwestlich Borntosten

**Erläuterung:**

*Das Objekt wird aus einer kleinen Magerweide in Kuppenlage gebildet, die sich – auch durch einigen Gehölzbestand – deutlich aus der umgebenden, intensiveren Landwirtschaftsfläche heraushebt. Diese Kleinfläche bildet zudem einen ökologischen Trittstein zwischen den Magergrünlandbereichen um den Radensberg (s. LSG 2.3.3.28) und jenen im oberen Glindetal-einschnitt (s. NSG 2.1.19). Mitten in der Kleinfläche treten tlw. Felsrippen offen zutage, darum herum ist ein mehr oder weniger brachgefallenes Magergrünland mit etlichen selteneren Krautarten ausgebildet. Im Norden und Süden ist es von Streifen aus Fettgrünland begrenzt; an der Ostseite verdichtet sich der ansonsten rel. lockere Gehölzbewuchs.*

#### **2.4.2.08 LB „Magerweide bei Leitmar“**

**Lage:** nordwestlich Leitmar

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um eine flachgründige Kuppe nördlich von Leitmar, deren ost- und südexponierte Hanglagen früher von einem rel. flächengroßen Magergrünland eingenommen wurden. Aktuell ist ein großer Teil dieser artenreichen Grünlandgesellschaft verbuscht bzw. aufgeforstet; die Magerrasen sind auf Teilstücken in der Mitte und am Südrand reduziert. Zur Erhaltung ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sollten diese Bereiche durch eine extensive Grünlandnutzung gepflegt, möglichst sogar durch Zurückdrängen des Gehölzaufwuchses stabilisiert werden. Allein wirkt aber die Kuppe, deren Ortsbezug noch durch eine Kapelle am Südrand betont wird, gliedernd und belebend im Bild der umgebenden, intensiver genutzten Feldflur.*

#### **2.4.2.09 LB „Steinbruch Rosenberg“**

**Lage:** nördlich Westheim

**Erläuterung:**

*Das Schutzobjekt erfasst eine kleine, aufgelassene Kalksteinabgrabung am westlichen Unterhang des Rosenberges mit einer bis zu 20 m hohen, klüftigen Bruchwand und einer vorgelagerten Kalk-Blockschutthalde. Der Bereich wirkt vorrangig durch seinen ausgeprägten Schluchtwaldcharakter auffällig mit den gesellschaftstypischen Arten der Baumschicht (überwiegend Esche und Bergahorn) und hohen Anteilen an Mondviole in der Krautschicht. Diese Pflanzengesellschaft setzt sich westlich des Steinbruch-begrenzenden Wirtschaftsweges in einer Tallage mit periodisch wasserführendem Bachlauf fort. Sie hebt sich als typischer Vegetationskomplex der kühl-feuchten Gebirgslagen fast fremdartig aus den umgebenden, überwiegend trockenwarmen Lebensraumtypen des Plangebietes heraus. Der Zechsteinaufschluss der Bruchwand ist geowissenschaftlich erhaltenswürdig und steigert mit seinen zahlreichen Klüften die Biotopvielfalt im Gebiet. Auf der tlw. überhängenden Oberkante stockt überwiegend Kiefernwald; im Norden und Westen gehen die Schluchtwaldrelikte in Fichtenforste über. Der LB ist latent durch Verkippung – vor allem mit organischem Material – gefährdet.*

#### **2.4.2.10 LB „Feldgehölz am Bleigrund“**

**Lage:** nördlich Leitmar

**Erläuterung:**

*Das zweigeteilte Objekt besteht aus einem hainartigen, durch einen Wirtschaftsweg geteilten Baumbestand aus Hain- und Rotbuchen im Norden und einer strauchartenreichen Hecke im südlichen Teil. Das Wäldchen enthält in der Krautschicht etliche Arten einer typischen Kalkbuchenwaldgesellschaft, aber auch viele Störungszeiger. An seinem Ostrand steht ein größeres landwirtschaftliches Lagergebäude. Die Hecke im Südwesten fällt durch zahlreiche Feldahorn-Überhälter auf. Ihre Gesamtbreite von bis zu 15 m ist durch einen unbefestigten Fahrweg geteilt, der sich im Westen als Krautsaum bis zum nahen Waldrand fortsetzt. Im nördlichen Teil liegen einige alte Lesesteinhaufen, die mittlerweile fast vollständig überwachsen sind. Insgesamt wirkt der LB gliedernd und belebend im Landschaftsbild und fungiert als Trittssteinbiotop zwischen den geschlossenen Waldflächen im Bereich Pohlmannsberg und Obermarsberger Stadtwald.*

#### **2.4.2.11 LB „Bohlen Kämpchen“**

**Lage:** östlich Margarethenhof

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um ein kleines, nordnordwestexponiertes Feldgehölz, überwiegend aus Hainbuche, mit einer arten-, individuen- und blütenreichen Krautschicht auf Zechstein-Kalken. Teilweise ist ein Mantelgehölz aus Feldahorn, Hasel und Holunder ausgebildet; an der Nordwestecke steht eine Alteiche mit dichter Efeu-Berankung. Am Ostrand wurde ein unmittelbar an den Hainbuchenbestand grenzendes „Fichtenfeldgehölz“ einbezogen, das sich wegen der Standortungunst bereits in Auflösung befindet und bei entsprechender Laubholzbestockung ähnliche Biotoptypen erwarten lässt wie der aktuell schutzwürdige Teil. Im Landschaftsbild ergänzt der Bestand die umgebenden landschaftlichen Kleinstrukturen innerhalb der großflächigen Feldflur, die ebenfalls weitgehend als ND oder LB im Plan gesichert wurden.*

#### **2.4.2.12 LB „Hohlweg am Pahlsgrund“**

**Lage:** westlich Uedorfer Mühle

**Erläuterung:**

*Der Weg, der von der Uedorfer Mühle aus den Pansgrund (s. NSG 2.1.27) erschließt, ist westlich der morphologisch ausgeprägten Talform als leicht ansteigender, bis zu 3 m eingetiefter Hohlweg ausgebildet. Dabei werden die südlichen Böschungen von einer rel. dichten Strauchbestockung aus Schlehe, Hasel, Holunder, Weißdorn u. ä. eingenommen, während nördlich des Wirtschaftsweges versucht wurde, die Hohlform durch Fichtenanbau wirtschaftlich zu nutzen. Auf beiden Seiten grenzen ungünstig zugeschnittene Ackerflächen an die Böschungsoberkanten, so dass eine latente Gefährdung dieser kulturhistorisch interessanten Kleinstruktur durch Verfüllung und „Egalisierung“ besteht. Die Gebüschesgesellschaften auf der Südböschung ergänzen zudem das Angebot an Bruthabitate für die Vogelfauna der nordöstlich gelegenen, großflächigen Magergrünlandtriften.*

#### **2.4.2.13 LB „Feldgehölz nördlich des Mühlenberges“**

**Lage:** östlich Essentho

**Erläuterung:**

*Den Ostrand des LSG 2.3.2.8 bildet ein flachgründiger, tlw. noch gehölzbestandener Grünlandstreifen auf Zechsteinkalken, der mit deutlichen Geländeböschungen nach Osten bzw. Süden abfällt. Dort, wo er von einer Nord-Süd- in eine Ost-West-Ausrichtung umknickt, stockt auf der Böschung das hier erfasste Buchenfeldgehölz, in dem die Untergrundgesteine stellenweise zutage treten und das die typische, artenreiche Krautschicht des Waldmeister-Buchenwaldes aufweist. Im Westen wurde ein lockerer Übergang zum Weidegrünland einbezogen, auf dem eine zusätzliche Buchengruppe steht. Hier findet sich am Südrand eine Quelle, die von einigen Pappeln und Feldgehölzen umstanden ist. Der folgende Quellbach bildet die Südgrenze des LB. Das Schutzobjekt stellt ein gleichzeitig artenschutzbedeutsames und optisch belebendes Landschaftselement dar im Übergang zwischen erhaltenswürdigem Offenland und (künftig möglichen) Waldbereichen nördlich des Mühlenberges.*

#### **2.4.2.14 LB „Steinbruch am Radensberg“**

**Lage:** südlich Giershagen

**Erläuterung:**

*Nördlich des Radensberges ist durch ehemalige Abgrabungstätigkeit auf einer kleinen Kuppe die mitteldevonische Hauptgrünsteindecke aufgeschlossen, die die Landschaft in der westlich angrenzenden „Padberger Schweiz“ prägt und deren Diabas hier einen östlichen Ausläufer bildet. Da der Steinbruch im Zuge der Rekultivierung nicht vollständig verfüllt wurde, bildet die obere Bruchwand heute ein interessantes „geologisches Fenster“, in dem u. a. sog. „Pillowlava“ anschaulich sichtbar wird. Die Anpflanzungen auf dem angefüllten, vorgelagerten Abgrabungsbereich sind in ihrer Artenzusammensetzung nicht durchweg landschaftsge recht, bilden aber mit einem rel. hohen Dornstrauchanteil gute Nistmöglichkeiten für Heckenbrüter des umgebenden Magergrünlandes (s. auch LSG 2.3.3.28). Auf dem ursprünglichen Kuppengelände östlich der alten Bruchwand stocken trockene, Kiefer-dominierte Wald gesellschaften. Das Schutzobjekt erhöht insgesamt die Biotop- und visuelle Vielfalt des umgebenden Offenlandes.*

#### **2.4.2.15 LB „Hohlweg südlich von Leitmar“**

**Lage:** südlicher Ortsrand Leitmar

**Erläuterung:**

*Zwischen dem südlichen Ortsrand von Leitmar und der alleebestandenen L 549 liegt ein Hohlwegerest, der zwar nur halb so lang wie jener östlich des Ortes ist (s. LB 2.4.2.01), aber ebenfalls eine landschaftliche Bereicherung des Überganges zwischen Dorf und freier Landschaft darstellt. Er ist rund 3 m eingetieft, weist einen unterschiedlich dichten, artenreichen Gehölzbewuchs auf den Böschungen sowie eine ökologisch unauffällige Krautvegetation auf der Sohle auf. Hier findet sich auch ein sporadisch auf dem Buntsandsteinuntergrund verlaufendes Gewässer, das in der angrenzenden Ortslage (wegen der Besiedlung oder des Zechsteinkalk-Untergrundes) nicht mehr weiter zu verfolgen ist. Neben der belebenden Wirkung im Landschaftsbild bietet das Schutzobjekt auch einen nahezu ungestörten Rückzugsraum für Kleintiere in der umgebenden Feldflur.*

#### **2.4.2.16 LB „Auf der Sandkuhle“**

**Lage:** nordwestlich Erlinghausen

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um eine Obstwiese in einem westexponierten Talschluss, auf der sich die Obstbäume mehr oder weniger an den Rändern konzentrieren. Die Nordgrenze wird durch einen wegebegleitenden, wasserführenden Graben gebildet. Mit all diesen Strukturmerkmalen (Grünlandnutzung, Obstbäume, Fließgewässer) hebt sich das Schutzobjekt landschaftsökologisch und -ästhetisch aus der Ackerbau-dominierenden Umgebung heraus. Lediglich nach Westen setzt sich ein Grünlandstreifen fort, der später auch einige Gehölzbewuchs aufweist. Die hiermit gebotene Erhaltung der Obstbäume ergänzt die nördlich und südlich mit gleicher Zielrichtung getroffenen Festsetzungen unter 2.4.1.2 und 2.4.1.5.*

#### **2.4.2.17 LB „Obstwiese am Hof Altefeld“**

**Lage:** westsüdwestlich Erlinghausen

**Erläuterung:**

*Westlich des Hofes Altefeld stockt eine landschaftsprägende Obstwiese, die mit ihren zahlreichen und gepflegten Baumindividuen – überwiegend Äpfel – ein gliederndes und belebendes Landschaftselement darstellt. Im Ensemble mit der angrenzenden Hofstelle sowie den umgebenden Viehweiden bildet sie einen geradezu beispielhaften, bäuerlich geprägten Kulturlandschaftsausschnitt, wie er im Sauerland nicht (mehr) allzu häufig anzutreffen ist. Im Norden wird die Obstwiese durch einen wegebegleitenden Gehölzstreifen ergänzt, auf dem etliche Alteichen den Großbaumbestand des Hofgeländes komplettieren (hier nicht erfasst).*

#### **2.4.2.18 LB „Feldgehölz am Obermarsberger Wald“**

**Lage:** östlich Margarethenhof

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um ein größeres, überwiegend aus Buchen zusammengesetztes Feldgehölz mit deutlichen Freiflächenanteilen. Es stockt auf einer Zechsteinkalklinse im umgebenden Buntsandstein, so dass sich in der Krautschicht die Artenzusammensetzung und –vielfalt des Waldmeister-Buchenwaldes findet. Im nördlichen Teil wurde der Kalkstein früher abgebaut und – nach alten Kartensignaturen – nördlich außerhalb des abgegrenzten Gebietes gebrannt; nach erfolgten Rekultivierungsmaßnahmen zeugen aktuell allerdings nur noch einige künstliche Böschungen von dieser historischen Nutzung. Am Westrand existiert dagegen noch eine aufgelassene Steinbruchwand, die den anstehenden, plattigen bis bankigen Kalk aufschließt. Hier geht der Waldrand fließend in das angrenzende Grünland über. Auch von Osten her dringt eine Grünlandzunge in den Wald. Hier steht eine landwirtschaftliche Scheune; im Umfeld sind Ablagerungen von landschaftsfremden Materialien (insbes. alte landwirtschaftliche Geräte) zu finden. Der Bestand ist durch einige – tlw. vielstämmige – Eichen und Hainbuchen sowie vereinzelte Fichten und Birken angereichert, eine Strauchsiedlung ist nur schwach entwickelt. Neben seiner Artenschutzbedeutung wirkt er als naturnahes Übergangselement zwischen großflächigem Offenland und dem südlich angrenzenden, geschlossenen Waldgebiet. Aufgrund seiner Gesamtgröße soll eine forstliche Nutzung nicht ausgeschlossen werden (s. u.).*

**Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Eine einzelstammweise, dem unter 2.4 genannten Schutzzweck nicht zuwiderlaufende forstliche Nutzung der Bäume ist von der Festsetzung unter 2.4 a) unberührt.

#### **2.4.2.19 LB „Obstwiese an der Hünenburg“**

**Lage:** westlich Leitmar

**Erläuterung:**

*In rel. stark reliefiertem Gelände – überwiegend einer nordexponierten Muldenlage – umfasst das Schutzobjekt eine langgestreckte Obstwiese, die sowohl von der durch Leitmar führenden L 549 aus auffällt als auch ein landschaftsbelebendes Element im Naherholungsbereich des Ortes darstellt. Sie besteht im Wesentlichen aus alten, tlw. knorriegen Apfelbäumen; am Südrand steht auch eine große Kirsche. Am Westrand – außerhalb der Abgrenzung – ergänzen einige Feldgehölze die landschaftsgliedernde Funktion des LB. Um die Wirkung dieser Obstwiese sowohl im Landschaftsbild als auch in ihren ökologischen Funktionen langfristig zu sichern, sollten hier aufgrund des rel. einheitlichen, fortgeschrittenen Alters rechtzeitig Nachpflanzungen von hochstämmigen Obstbäumen (möglichst alter Regionalsorten) vorgenommen werden.*

#### **2.4.2.20 LB „Feldgehölz „Zum Kump““**

**Lage:** nordnordwestlich Canstein

**Erläuterung:**

*Am Rande der ortsnahen Freiflächen nördlich von Canstein erstreckt sich entlang eines asphaltierten Weges ein sichelförmiges Feldgehölz mit Hainbuche und Hasel als vorherrschende Gehölzarten. Es beherbergt auf flachgründigem Kalk-Verwitterungsboden eine artenreiche, flächendeckende Bodenvegetation aus den – tlw. seltenen – Krautarten des Waldmeister-Buchenwaldes und hohen Anteilen von Efeu. Im Norden ist ein strauchreicher Waldmantel ausgebildet, zum Weg hin hat sich ein Brennnesselsaum eingestellt. An der Südseite ist kaum ein Waldmantel oder -saum entwickelt, da hier unmittelbar bis an die Bäume heran geackert wird. Auffallend ist neben den waldartigen Haselbeständen und einem größeren Frühjahrsblüher-Vorkommen der individuenstarke Feldahornjungwuchs. Neben den Arten-schutz-Funktionen kommt dem Feldgehölz ein hoher Wert als belebendes Landschaftselement in der großräumigen Feldflur zu.*

#### **2.4.2.21 LB „Hohlweg westlich Uدورf“**

**Lage:** westlicher Ortsrand Uدورf

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um einen bis zu 5 m eingetieften und rd. 300 m langen Hohlweg unmittelbar am westlichen Ortsausgang von Uدورf, der nach Westen hin mit ansteigendem Gelände an Tiefe verliert. Er wird – im Gegensatz zu den Hohlwegen um Leitmar – noch als (asphaltierte) Wegeverbindung genutzt. Die Böschungen sind etwa 60° steil geneigt. Während an der südlichen Hangseite nur ein rel. lückiger Gehölzbewuchs entwickelt ist, weist der nördliche Anschnitt eine dichtere Bestockung auf, deren Alter zur Böschungsoberkante hin zunimmt. Hier dominieren alte Feldahorn- und Weißdornsträucher die ansonsten recht zahlreichen Gehölzarten. Insgesamt stellt das Schutzobjekt ein kulturhistorisch und landschaftsästhetisch wertvolles Element der Kulturlandschaft dar.*

#### **2.4.2.22 LB „Feldgehölz südlich Margarethenhof“**

**Lage:** südlich Margarethenhof

**Erläuterung:**

*Das Schutzobjekt umfasst einen Gehölzbestand auf zwei nach Nordwesten bzw. Westen streichenden Kalkrippen am Nordrand des Sauernberges. Sie sind mit starken Buchen (Brusthöhendurchmesser bis 60 cm) und einigen Fichten bestockt. Die Buchen weisen viele Baumhöhlen auf. Am Waldboden tritt teilweise das Ausgangsgestein zu Tage. Die Krautschicht ist gut entwickelt, am Hangfuß zum Grünland hin treten verstärkt Grünlandarten und Störungszeiger auf. In der Mulde zwischen den Rippen hat sich ein größerer Holunderbestand ausgebreitet, der sich nach Süden mit einem niederwaldartig bestockten, feuchteren „Übergangsgürtel“ zwischen Wald und Offenland fortsetzt. Damit ist der gesamte LB reich an ökologisch interessanten Kleinstrukturen auf sehr unterschiedlichen Standortbedingungen und vermittelt hervorragende Eindrücke im Landschaftsbild (sowohl unmittelbar „im Objekt“ als auch in der Fernwirkung; dies insbesondere mit den Großbäumen auf der nach Westen ausstreichenden Kalkrippe, die nördlich und südlich von Offenland umgeben ist).*

**Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Eine einzelstammweise, dem unter 2.4 genannten Schutzzweck nicht zuwiderlaufende forstliche Nutzung der Bäume ist von der Festsetzung unter 2.4 a) unberührt.

#### **2.4.2.23 LB „Hohlformen im Obermarsberger Wald“**

**Lage:** nördlich Leitmar

**Erläuterung:**

*In einem Buchen-Eichen-Mischbestand im Obermarsberger Stadtwald liegt ein Quellbach, der nach einem Verlauf von weniger als 200 m in einem Schwalgloch auf der Grenze zwischen Buntsandstein und Zechsteinkalken versickert. Die Quellzone wird aus einem rel. flächengroßen, sickerfeuchten und mit Faulbaum-Gebüschen angereicherten Waldbereich gebildet, der hier mit in die Abgrenzung einbezogen wurde. Etwa in der Mitte des anschließenden Gewässers fallen linksseitig zwei tiefe, fast runde Hohlformen auf, deren Grund deutlich unter dem Niveau des Baches liegt. Ob es sich hierbei um alte Pingen handelt (die auch an anderen Stellen des „Boles Kump“ und des Stadtwaldes verbreitet sind) oder um natürliche Erdfälle, kann noch nicht abschließend eingeschätzt werden. Allemal stellen sie jedoch entweder ein kulturhistorisch oder ein geologisch-landeskundlich interessantes Zeugnis dar, das – erst recht in dem hier erfassten Gesamtzusammenhang „Quellbereich / Hohlformen / Schwalgloch“ – unbedingt erhaltenbedürftig erscheint. Wie an dem gut erschlossenen Schwalgloch bereits erkennbar, sind die Hohlformen latent durch Ablagerungen gefährdet.*

#### **2.4.2.24 LB „Feldgehölz am ‚Steinhauf‘“**

**Lage:** westlich Giershagen

**Erläuterung:**

*Der LB erfasst eine flachgründige, feldgehölzreiche Kuppe aus Zechsteinkalken am äußeren Westrand ihres Verbreitungsareals im Plangebiet. Der nordöstliche Teil wird von Buchen und Birken dominiert; nach Südwesten nehmen beweidete Grünlandanteile zu. Überall sind Straucharten – vornehmlich Weißdorn, Hasel und Hundsrose – verbreitet; die Krautschicht könnte bei einer extensiveren Beweidung artenreicher sein. Das Schutzobjekt bildet eine landschaftsprägende Kleinstruktur in der offenen Feldflur zwischen Hüttenberg und Rennebusch. In der Morphologie und Grünlandnutzung setzen sich ähnliche Verhältnisse nach Westen hin fort; der optisch wirksame Gehölzbewuchs ist hier aber schwächer ausgeprägt.*

#### **2.4.2.25 LB „Magergrünland östlich Altefeld“**

**Lage:** südwestlich Erlinghausen

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um einen verbuschten und ruderализierten Magerweidenrest an einer südwest-exponierten Hangkante, an den sich zwei Mähweiden mit Magerkeitszeigern anschließen. Die Krautschicht der aufgelassenen Magerweide weist an vielen Stellen Störungszeiger auf; kleinflächig – insbes. an steilen Stellen der Hangkante – hat sich aber noch Magergrünland-Vegetation erhalten. Die Fläche ist umgeben von Intensiv-Grünland. Sie ist zu etwa einem Fünftel verbuscht; diese Feldgehölze stellen aufgrund der umgebenden, rel. kahlen Feldflur eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar, unterstreichen die geologisch bedingte Böschungsstruktur (Wechsel zwischen Zechsteinkalken im Norden und Buntsandstein im Süden) und bilden Bruthabitate für gefährdete Heckenbrüter. Wegen der Artenschutzbedeutung des Magergrünlandes sollten dessen Flächenanteile jedoch durch geeignete Pflegemaßnahmen gesichert werden.*

#### **2.4.2.26 LB „Teich südlich Erlinghausen“**

**Lage:** südlich Erlinghausen

**Erläuterung:**

*Nördlich der flachen Kuppe der Platte liegt auf einer kleinen „Buntsandsteininsel“ in der umgebenden Kalkhochfläche ein kleiner Teich, der im Sommerhalbjahr aufgrund seines geringen Wassereinzugsgebietes trockenfällt. Dennoch hat sich hier eine – wahrscheinlich künstlich initiierte – Röhrichtzone ausgebildet, die zusammen mit der Wasserfläche einen geradezu fremdartigen Landschaftseindruck in diesem von trockenen Kalk-Lebensräumen geprägten Naturraum erweckt. Auf der Westseite des temporären Stillgewässers hat sich ein dichtes Schlehen-Weißdorn-Gebüsch entwickelt; gegenüber (entlang der Heddinghauser Straße) steht eine kleine Birkenreihe. Insgesamt bereichert das Schutzobjekt damit die durchgängige Acker- und Grünlandnutzung auf der Hochfläche südlich Erlinghausen um ein kleines, aber doch landschaftsökologisch und –ästhetisch wirksames Strukturelement.*

#### **2.4.2.27 LB „Feldgehölz auf dem Prierberg“**

**Lage:** nordwestlich Udorf

**Erläuterung:**

*Unmittelbar südlich der Landesgrenze am Prierberg erstreckt sich auf ausgeprägten Böschungskanten ein größeres, dichtes Feldgehölz mit heckenartigen Ausläufern. In der Baumschicht überwiegen Zitterpappel, Salweide und Vogelkirsche; die Strauchschicht wird überwiegend aus heimischen Dornsträuchern und Schwarzem Holunder gebildet. An den Rändern haben sich Krautsäume aus ökologisch unauffälligen Arten entwickelt. Nach Osten schließt sich – außerhalb der Abgrenzung – eine größere Magerweide an, die im oberen Teil durch Verbuschung, unten durch Düngetrift angrenzender Ackernutzung beeinträchtigt wird. Die Gehölze tragen erheblich zur landschaftsökologischen und –ästhetischen Bereicherung der hier überwiegend intensiv genutzten Agrarlandschaft bei. Sie ergänzen zudem ähnliche Strukturen jenseits der Landesgrenze auf der Kuppe und der Nordseite des Prierberges.*

#### **2.4.2.28 LB „Feldgehölz im ‚Schlage‘“**

**Lage:** nordnordöstlich Giershagen

**Erläuterung:**

*Das Schutzobjekt erfasst ein dichtes Feldgehölz auf der langgestreckten, offenen Hochfläche zwischen Giershagen und Obermarsberg. In der Baumschicht besteht es im Wesentlichen aus Eichen, in der Strauchschicht aus Hasel; etliche Lesesteinhaufen im Bestand verdeutlichen den Nutzungsverzicht an dieser Kleinfläche in intensiv bewirtschaftetem Umfeld. Der LB ergänzt als gliederndes und belebendes Landschaftselement und in den Biotopfunktionen der freistehenden Feldgehölze die Wirkung des östlich gelegenen, feldgehölzdurchsetzten Grünlandkomplexes (s. LSG 2.3.3.17). Gleichzeitig stellt er einen „Trittstein“ zwischen ihnen und den östlich der K 74 gelegenen Magergrünlandflächen unter 2.1.28 dar.*

#### **2.4.2.29 LB „Feldgehölze am Hengesberg“**

**Lage:** nordöstlich Margarethenhof

**Erläuterung:**

Über die langgestreckte, flachgründige Kalkkuppe des Hengesberges hinweg zieht sich etwa in Nord-Süd-Richtung ein unterbrochener, schmaler Feldgehölzstreifen, dessen Gehölzbestand deutlich von Buche dominiert wird. Der kleinere nördliche Bestand ist Teil der umgebenden Rinderweide, seine Krautschicht daher wenig entwickelt. In dem ausgezäunten, größeren Südteil wird das Artenschutzpotenzial dieses Standortes mit einer Vielzahl von (tlw. seltenen und gefährdeten) Krautarten deutlich. Die Buchen erreichen mitunter Starkholz-Dimensionen bis 50 cm Brusthöhendurchmesser, eine Strauchsicht ist allerdings nur im südlichen Bestand schwach entwickelt. Waldmäntel fehlen aufgrund der starken Beweidung des umgebenden Grünlands. Das Schutzobjekt erzielt insbesondere von der östlich gelegenen, fast durchweg landwirtschaftlich genutzten Hochfläche aus eine erhebliche landschaftsprägende Wirkung und trägt wesentlich zu dem unter 2.3.3.19 beschriebenen Wert dieses Kulturlandschaftsausschnittes um den Margarethenhof bei. Aufgrund seiner Gesamtgröße soll eine forstliche Nutzung nicht ausgeschlossen werden (s. u.).

**Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Eine einzelstammweise, dem unter 2.4 genannten Schutzzweck nicht zuwiderlaufende forstliche Nutzung der Bäume ist von der Festsetzung unter 2.4 a) unberührt.

#### **2.4.2.30 LB „Feldgehölze östlich Margarethenhof“**

**Lage:** östlich Margarethenhof

**Erläuterung:**

Es handelt sich um ein zweiteiliges, buchendominiertes Feldgehölz in der Senke zwischen Hengesberg und Sauernberg. Der größere Teil stockt auf einer nordexponierten Böschung, der kleinere auf fast ebenem (Kalk-) Untergrund. Neben Buchen kommen Eichen und einige Fichten vor; an einigen Stellen ist ein strauchartenreicher Waldmantel ausgebildet. Beide Gehölzflächen stehen jedoch dem Weidevieh offen, so dass die – potenziell auf dem vorhandenen Kalkuntergrund artenreiche – Krautschicht unterentwickelt ist. Um dem Artenschutzpotenzial des Schutzobjekts zur vollen Wirkung zu verhelfen, wäre daher ein Abzäunen der Gehölzbestände sinnvoll. Im aktuellen Zustand tragen sie aber – wie die unter 2.4.2.29 beschriebenen Buchenbestände in Kuppenlage – deutlich zu dem unter 2.3.3.19 beschriebenen Wert dieses Kulturlandschaftsausschnittes um den Margarethenhof bei. Daneben sind die Strauchsäume zumindest potenzielle Bruthabitate für Arten des gehölzstrukturierten Offenlandes.

### **3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)**

#### **Erläuterung:**

*Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.*

*Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind; es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.*

Im Gebiet dieses Landschaftsplanes fehlen großflächige Brachen; ein landschaftsplanerischer Regelungsbedarf existierte im Bearbeitungszeitraum nicht. Es wurden daher in diesem Plan keine Brachflächenfestsetzungen getroffen.

### **4. Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)**

#### **Erläuterung:**

*Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 20 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.*

*Die Waldflächen des Landschaftsplanes, die in besonderer Weise als schutzwürdig qualifiziert und entsprechend als NSG festgesetzt sind, haben ihre Wertigkeit tlw. durch die in den vergangenen Jahrzehnten /Jahrhunderten auf diesen Flächen ausgeübte nachhaltige Forstbewirtschaftung erfahren; tlw. handelt es sich auch um Flächen mit einem ökologisch besonderen Standortpotenzial, das durch die derzeitige Fichtenbestockung nicht zur Entfaltung kommt und über die forstl. Festsetzung zur Laubholzverwendung optimiert werden soll.*

Im vorliegenden Landschaftsplan sind als forstliche Festsetzungen fast ausschließlich die Verbote p) - Kahlschläge > 0,5 ha - und q) - Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen und anderen "Fremdländern" - im allgemeinen Festsetzungskatalog für Naturschutzgebiete niedergelegt; insofern s. dort. Innerhalb dieser Naturschutzgebiete erfolgen diese Regelungen allerdings flächendeckend für die Waldbereiche, weil der Schutzzweck nur so realisiert werden kann. Eine zeichnerische Abgrenzung in der Festsetzungskarte erübrigt sich daher.

Lediglich für die hochgradig schutzbedürftigen und gegenüber Bewirtschaftungseingriffen (insbes. Belichtung) empfindlichen Orchideen-Buchenwälder im NSG 2.1.05 wurde eine weitgehende forstliche Festsetzung zur Form der Endnutzung getroffen (s. dort).

Das Einvernehmen der unteren Forstbehörde wurde mit Schreiben vom 22.10.2007 erteilt.

#### **Wirkung der Festsetzungen:**

Nach § 35 LG sind die Festsetzungen nach § 25 bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der forstlichen Festsetzungen ist nach § 35 Abs. 2 die untere Forstbehörde.

Eine Nichtbeachtung der forstlichen Festsetzungen stellt nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 71 LG mit einem Bußgeld bis zu 50.000,- € geahndet werden kann.

## **5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)**

### **Erläuterung:**

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 LG kann der LP zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Im vorliegenden Landschaftsplan werden Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt zur

- Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope) unter 5.01 bis 5.13 sowie zur
- Aufwertung des Landschaftsbildes unter 5.14 bis 5.19 (größtenteils gleichzeitig Standortoptimierung von LB / NSG).

Dabei bewirken auch die erstgenannten Maßnahmen größtenteils gleichzeitig eine Aufwertung des Landschaftsbildes gem. § 26 (1) Ziffer 4 LG.

Die Abgrenzung der hier beschriebenen, eigens gekennzeichneten Einzelmaßnahmen ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Maßnahmen hingewiesen, die in Schutzgebieten (insbesondere etlichen NSG) durch den Klammerzusatz „(§ 26 LG“ festgesetzt wurden und hier nicht gesondert aufgeführt sind.

### **Zweck der Maßnahmen:**

Durch den überwiegenden Teil der Maßnahmen werden naturnahe Lebensräume oder beeinträchtigte Biotopfunktionen wiederhergestellt, indem Fließgewässerzusammenhänge verbessert, Grünlandlebensräume an besonderen Standorten wiederhergestellt bzw. miteinander vernetzt oder die Lebensgemeinschaften von Magerstandorten optimiert werden. In einem Fall (5.13) soll ein Amphibien-Laichbiotop neu geschaffen werden. Durch die mit einigen Maßnahmen beabsichtigte Freistellung von Talsohlen (Beseitigung von Fichtenaufforstungen) wird aufgrund ihrer Lage in den umgebenden Waldgebieten gleichzeitig eine Aufwertung des Landschaftsbildes und damit eine Erhöhung des landschaftlichen Erholungswertes erreicht.

Um eine Verbesserung des Landschaftsbildes und die Stärkung vorhandener Gliederungselemente geht es auch bei den Maßnahmen unter 5.14 bis 5.19, mit denen vorhandene Obstbaumbestände gepflegt, ergänzt und stabilisiert werden sollen. Ab einer gewissen Größeordnung bieten die älteren Obstbäume zudem Brut- und Nahrungsgelegenheiten für etliche Vogel- und Insektenarten der gut strukturierten Feldflur und kommen damit auch dem Naturhaushalt zugute.

Weitere Erläuterungen erfolgen unter den Einzelfestsetzungen.

In Kapitel 2 sind zusätzliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durch den Klammerzusatz „§ 26 LG“ gekennzeichnet, die der Optimierung von Schutzgebieten und -objekten dienen (s. auch deren Schutzzweck) und so die hier getroffenen Fest. ergänzen.

### **Wirkung der Festsetzungen:**

Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 26 LG ist in den §§ 36 bis 40 LG geregelt. Zur Realisierung der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken strebt der Hochsauerlandkreis Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern an, in denen sowohl die Änderung der Grundstücksbeschaffenheit als auch die Durchführung der konkreten Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die unter dieser Ziffer festgesetzten Maßnahmen - wie auch die im Kapitel 2 durch den Klammerzusatz „§ 26 LG“ gekennzeichneten Maßnahmen; siehe oben - bieten sich auch zur

Realisierung durch Dritte im Rahmen landschaftsrechtlicher Kompensationsverpflichtungen an. Es handelt sich insofern auch um einen „Flächenpool“ für Ersatzmaßnahmen, der unter fachlichen Gesichtspunkten entwickelt, nicht jedoch im Einzelfall mit den Grundstückseigentümern abgestimmt wurde (Sache der Umsetzung).

## Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen – Übersicht –

| Nr.  | Maßnahme  | Räuml. Lage                         | Größe (ha) |
|------|---|-------------------------------------|------------|
| 5.01 | Umbestockung eines Quellsiepen-Einzugsgebietes                            | nördl. Heddinghausen                | 4,58       |
| 5.02 | Beseitigung von Nadelholzaufforstungen auf der „Platte“                   | südl. Erlinghausen                  | 2,52       |
| 5.03 | Beseitigung von Nadelholzaufforstungen in der Momecke                     | südwestl. Niedermarsberg (Rennufer) | 1,26       |
| 5.04 | Beseitigung von Nadelholzaufforstungen auf Magergrünland am Radensberg    | südl. Giershagen                    | 2,39       |
| 5.05 | Beseitigung einer Teichanlage im Mühletal                                 | nördl. Giershagen                   | 0,24       |
| 5.06 | Beseitigung von standortfremden Gehölzen im „Kalter Siepen“               | südwestl. Essenthö                  | 3,47       |
| 5.07 | Wiederherstellung der ökologischen Funktionen des oberen Dütlingsbachtals | westl. Niedermarsberg               | 0,13       |
| 5.08 | Beseitigung von Nadelholzaufforstungen in der Hamecke-Talaue              | nordwestl. Niedermarsberg           | 2,61       |
| 5.09 | Beseitigung von Nadelholzanpflanzungen in der Momecke                     | südwestl. Niedermarsberg (Rennufer) | 0,77       |
| 5.10 | Beseitigung einer Fichtenaufforstung an einem Schwalgloch                 | nordöstl. Oesdorf                   | 0,30       |
| 5.11 | Beseitigung zweier Fichtenstreifen im oberen Orpetal                      | nördl. Canstein                     | 0,57       |
| 5.12 | Beseitigung einer Fichtenaufforstung im Bereich „Hoppenscheu“             | südl. Obermarsberg                  | 3,01       |
| 5.13 | Anlage eines Feuchtbiotops bei Leitmar                                    | nordwestl. Leitmar                  | 0,15       |
| 5.14 | Aufwertung von Obstbaumreihen im LB 2.4.1.05                              | nördl. Erlinghausen                 |            |
| 5.15 | Ergänzung von Obstbaumreihen im LSG 2.3.3.02                              | südl. Oesdorf                       |            |
| 5.16 | Anlage einer Streuobstwiese im NSG 2.1.34                                 | östl. Essenthö                      | 1,07       |
| 5.17 | Aufwertung von Obstbaumreihen im LB 2.4.1.01                              | nördl. Erlinghausen                 |            |
| 5.18 | Ergänzung von Obstbaumreihen des LB 2.4.1.02                              | nördl. Erlinghausen                 |            |
| 5.19 | Anlage einer Streuobstwiese im LSG 2.3.2.8                                | östl. Essenthö                      | 0,71       |

## **5.01 Umbestockung eines Quellsiepen-Einzugsgebietes**

**Lage:** nördlich Heddinghausen

**Größe:** 4,58 ha

**Maßnahme:** Die hier stockenden Fichten sind durch einen bodenständigen Laubholzbestand – unter starker Beteiligung der Roterle auf den quelligen und sickerfeuchten Standorten – zu ersetzen.

*Mitten in dem geschlossenen Waldgebiet am „Boles Kump“ entspringt in einem durch historischen Bergbau gekennzeichneten Gebiet ein Siepen, das bereits nach rd. 500 m Verlauf in einem Schwallgloch am Warthügel versickert (s. ND 2.2.2.10). Ausgerechnet der Quellbereich und die sickerquellige Nordflanke dieses Gewässers ist durch Fichtenaufforstungen in dem ansonsten großflächig von Laubwäldern dominierten Waldgebiet in der Entfaltung seines ökologischen Standortpotenzials beeinträchtigt. Die Standortverhältnisse, der naturnahe, tlw. mäandrierende Verlauf des Siepens und ein von Norden kurz vor der Bachschwinde einmündender Quellbach ergeben bei Durchführung dieser Entwicklungsmaßnahme im Zusammenhang mit dem ND 2.2.2.10 ein ökologisch hochwertiges Landschaftselement und gleichzeitig ein geologisch, ökologisch und landeskundlich interessantes Anschauungsobjekt.*

## **5.02 Beseitigung von Nadelholzaufforstungen auf der „Platte“**

**Lage:** südlich Erlinghausen

**Größe:** 2,52 ha

**Maßnahme:** Die hier stockenden Fichten sind unter Beibehaltung und Ergänzung vorhandener Laubholzhecken zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu entfernen.

*Es handelt sich um 6 kleine Fichtenaufforstungen auf Zechsteinkalken im Bereich „Platte“, die tlw. bereits aufgrund dieses unpassenden, trockenen Standortes erhebliche Bestandesschäden aufweisen. Sie stören den unter 2.3.3.30 beschriebenen, angestrebten Biotopverbund, der mit dieser Grünlandfestsetzung zwischen den wertvollen Magerrasen im Bereich Hummelgrund und jenen am Kregenberg gesichert bzw. hergestellt werden soll. Im Westen grenzen die hier gekennzeichneten Fichtenbestände tlw. an Heckenstrukturen an, die aus landschaftsrechtlich erhobenen Ersatzgeldern angelegt wurden. Sie sind bei Durchführung der Maßnahme zu erhalten; gleichzeitig erscheint es sinnvoll, in diesem Zuge ähnliche Gebüschtstreifen entlang der größtenteils angrenzenden Wirtschaftswege zu etablieren, um gleichzeitig mit dem Grünlandverbund eine Aufwertung des Landschaftsbildes und der Lebensraumverhältnisse für Vögel, Insekten und Kleinsäuger der strukturreichen Feldflur zu erreichen.*

## **5.03 Beseitigung von Nadelholzaufforstungen in der Momecke**

**Lage:** südwestlich Niedermarsberg (Rennufer)

**Größe:** 1,26 ha

**Maßnahme:** Die hier stehenden Nadelholzpflanzungen sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu entfernen.

*Am Westende des offenen Sohlentales der Momecke liegt ein Wanderparkplatz, von dem aus das große Waldgebiet des Bredelarer und Fürstenberger Waldes für den Erholungsverkehr erschlossen wird. Nach Osten und damit zur Ortslage hin und im Verbund mit der Diemeltalaue überwiegen Grünlandnutzungen in der Talaue, die durch einige Aufforstungen unterbrochen sind. Dort, wo der Zufahrtsweg zum Wanderparkplatz das Tal quert, handelt es beidseits des Weges sich um Fichten im Stangenholzalter; den „Talschluss“ vor dem aufgeschütteten Parkplatz bilden Weihnachtsbaumkulturen, die in Feuchtbereichen mit einigen Erlen durchsetzt sind. Die Nadelholzanpflanzungen stellen insgesamt Fremdkörper im Bild des Talzuges dar, behindern tlw. Sichtbeziehungen und unterdrücken das ökologische Standortpotenzial der Aue.*

## **5.04 Beseitigung von Nadelholzaufforstungen auf Magergrünland am Radensberg**

**Lage:** südlich Giershagen

**Größe:** 2,39 ha

**Maßnahme:** Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu entfernen.

*Es handelt sich um 5 kleine Nadelholzaufforstungen, die weitgehend auf einem flachgründigen Ausläufer der weiter westlich verbreiteten Hauptgrünsteindecke stocken (der Diabas wurde früher am Nordrand des Radensberges abgebaut; s. LB 2.4.2.14). Diese Standortbedingungen erlauben potenziell artenreiche Magergrünlandgesellschaften, wie sie innerhalb des umgebenden LSG 2.3.3.28 im Rahmen der Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope mehrfach festgestellt wurden. Mit der Entwicklungsmaßnahme sollen diese Grünlandgesellschaften stabilisiert und untereinander verbunden werden, zumal am Zustand einiger betroffener Teile deutlich wird, dass die vorhandene Nadelholzbestockung hier keine optimalen Standortbedingungen vorfindet. Die äußerst östlich gelegene Teilefläche liegt zwar von den festgesetzten Grünlandflächen isoliert, stört aber den Offenlandcharakter der Umgebung und die (potenzielle; s. Entwicklungsziel 1.4) Verbindung zu den höherwertigen Magerrasen am „hängenden Mann“ (s. LB 2.4.2.7).*

## 5.05 Beseitigung einer Teichanlage im Mühlental

**Lage:** nördlich Giershagen

**Größe:** 0,24 ha

**Maßnahme:** Die hier gekennzeichnete Hobbyteichanlage ist zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu entfernen; die Talmorphologie und ein naturnaher Bachverlauf wiederherzustellen.

*Im westlichen, unteren Bereich des engen Mühlentales liegt eine Teichanlage aus drei hobbymäßig genutzten Fischteichen, die den gesamten Talgrund einnimmt. Der kleine Quellbach wird zur Speisung der Teiche aufgestaut; die Durchlässigkeit des Gewässers ist nicht mehr gewährleistet. Durch die Teichanlage wird der gesamte Talraum optisch und – auch als Grünlandverbindung zwischen dem Diemeltal und dem NSG 2.1.28 – ökologisch unterbrochen. Die Teichanlage soll beseitigt und ein naturnaher Bachlauf im Talfesten wiederhergestellt werden. Die Fläche ist dabei der oberhalb und unterhalb erkennbaren Morphologie des Kerbtals anzupassen, mit einer geeigneten Grünlandmischung einzusäen und extensiv zu nutzen.*

## 5.06 Beseitigung von standortfremden Gehölzen im „Kalter Siepen“

**Lage:** südwestlich Essenthö

**Größe:** 3,47 ha

**Maßnahme:** Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer natürlichen Entwicklung – unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug – zu entfernen.

*Der Quelllauf des „Kalter Siepen“ bildet nordwestlich des Klettenberges die Grenze des Plangebietes und gleichzeitig des Hochsauerlandkreises. Er wird mitsamt seinen zahlreichen kleinen Zuflüssen von bachbegleitenden Erlenwäldern, tlw. auch Erlenbruchwaldrelikten begleitet, die allerdings stark durch Fichtenanflug und tlw. – pflanzung bedrängt werden. Die Maßnahme soll diesen Druck von den ökologischen Sonderstandorten nehmen und zu einer möglichst naturnahen Entwicklung des Quellbereichs beitragen, so weit er im HSK liegt (eine Fortführung der Maßnahme auf der linken Talseite ist sinnvoll). Der nördliche Abschnitt des Gewässers ist Teil des FFH-Gebietes DE-4518-305 und unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG.*

## **5.07 Wiederherstellung der ökologischen Funktionen des oberen Düttingsbachtal-Systems**

**Lage:** westlich Niedermarsberg

**Größe:** 0,13 ha

**Maßnahme:** Die hier vorgenommene Bachverrohrung und Talverfüllung ist zugunsten einer naturnahen Gestaltung des Talverlaufs zu beseitigen.

*Die Festsetzung bezieht sich auf ein namenloses, rechtes Nebensiepen des Düttingsbachtales, das im Bereich einer Wirtschaftswegekreuzung südlich des Grammenkopfes auf rd. 50 m Länge verrohrt und offenbar mit Boden und Bauschutt verkippt wurde. Diese Eingriffe stellen eine unnötige Unterbrechung der Fließgewässerzusammenhänge im Talsystem dar, die deutlich über die Verrohrung hinausgeht, die zur Führung des Talrandweges über den Bachlauf erforderlich ist. Mit der Maßnahme soll das ursprüngliche Talprofil wiederhergestellt und das Gewässer freigelegt und naturnah gestaltet werden; die der zeitige Wildwiesennutzung auf der Deponiefläche könnte dann – bei ausreichendem Gewässerabstand – auch auf der renaturierten Fläche fortgesetzt werden.*

## **5.08 Beseitigung von Nadelholzaufforstungen in der Hamecke-Talaue**

**Lage:** nordwestlich Niedermarsberg

**Größe:** 2,61 ha

**Maßnahme:** Die hier stehenden Nadelholzaufforstungen sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung sowie ggf. bach- und wegebegleitender Laubholzsäume zu entfernen.

*Am Nordrand von Niedermarsberg zieht sich das Hamecketal zunächst als offenes Wiesental entlang der L 549 in die bewaldete Hanglage zwischen Paderborner Hochfläche und Diemeltal und gliedert so auf größerer Strecke das geschlossene Waldgebiet gut von der stark frequentierten Landesstraße aus erlebbar. Diese Grünlandnutzung reichte bis vor wenigen Jahrzehnten bis zu einem deutlichen Gefällebruch im Talverlauf, der am Zusammenfluss mehrerer Quell-Kerbtälchen liegt. Ihre gemeinsame Wasserkraft führte in Verbindung mit der geringer werdenden Hangneigung zur Ausbildung einer deutlichen Talsohle, die sich wiederum für die landwirtschaftliche Nutzung eignete. Dieser deutlich erkennbare Zusammenhang der kulturlandschaftlichen Entwicklung wird derzeit durch Fichtenaufforstungen im oberen Teil des Sohltals auf einer Länge von rd. 450 m verwischt und soll durch diese Entwicklungsmaßnahme wiederhergestellt werden.*

## **5.09 Beseitigung von Nadelholzanpflanzungen in der Momecke**

**Lage:** südwestlich Niedermarsberg (Rennufer)

**Größe:** 0,77 ha

**Maßnahme:** Die hier stehenden Nadelholzanpflanzungen sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu entfernen.

*Während das Momecketal im Westen in Wald übergeht, überwiegen im östlichen Teil und damit zur Ortslage hin und im Verbund mit der Diemeltaue Grünlandnutzungen in der Talaue, die im Bereich dieser Festsetzung (ähnlich wie bei jener unter 5.03) durch einige Aufforstungen unterbrochen sind. Sie bestehen tw. aus Weihnachtsbaumkulturen, tw. aus Fichtenaufforstungen mit lokalen Buche- und Erleanteilen. Die Nadelholzanpflanzungen stellen insgesamt Fremdkörper im Bild des Talzuges dar und unterdrücken das ökologische Standortpotenzial der Aue.*

## **5.10 Beseitigung einer Fichtenaufforstung an einem Schwalgloch**

**Lage:** nordöstlich Oesdorf

**Größe:** 0,30 ha

**Maßnahme:** Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung und ggf. wegebegleitender Heckenstrukturen zu entfernen.

*Am Südrand des großen Grünlandgewanns nordöstlich Oesdorf (s. LSG 2.3.3.02) versickert ein kleines, von Norden kommendes Karstgewässer – zumindest bei stärkeren Niederschlagsereignissen, wenn oberhalb liegende Karsthohlräume das Wasser nicht komplett aufnehmen – im Übergang zwischen Buntsandstein und Zechsteinkalke in einem Schwalgloch. Das Umfeld dieses geologisch und landeskundlich interessanten Objekts wurde – wohl auch wegen des rel. ungünstigen Flächenzuschnitts – vor einigen Jahrzehnten aufgeforstet. Dieser Fichtenbestand stellt nun einen Fremdkörper in der reich strukturierten Feldflur östlich von Oesdorf dar, verbirgt die Bachschwinde und unterdrückt das Standortpotenzial eines artenreichen Magergrünlandes, wie es in der Nachbarschaft auf vergleichbaren Böden ausgebildet ist.*

## **5.11 Beseitigung zweier Fichtenstreifen im oberen Orpetal**

**Lage:** nördlich Canstein

**Größe:** 0,57 ha

**Maßnahme:** Die hier erfassten Fichten sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung im Zusammenhang mit den angrenzenden Talwiesen, alternativ zugunsten einer natürlichen Entwicklung unter dauerhaftem Rückschnitt aufkommender, sichtbehindernder Gehölze zu entfernen.

*Zwischen einem Orpetal-querenden Wirtschaftsweg östlich des Schubersteins und der Wüstung Mühlengrund westlich der Kittenberg-Klippen zieht sich ein schmaler, zweigeteilter Fichtenstreifen entlang der Kreisstraße 66. Er wurde offenbar auf einer ehemaligen Grünlanböschung angelegt, um diesen schlecht nutzbaren Bereich aus der Bewirtschaftung zu nehmen. Diese Fichtenstreifen verengen nun das ohnehin sehr schmale Tal weiter, beschatten den noch offenen Talgrund und behindern die Sichtbeziehungen von der Straße ins Tal bzw. tlw. auf die benachbarten, eindrucksvollen Kalkfelsen.*

## **5.12 Beseitigung einer Fichtenaufforstung im Bereich „Hoppenscheu“**

**Lage:** südlich Obermarsberg

**Größe:** 3,01 ha

**Maßnahme:** Die hier stehende Nadelholzaufforstung ist zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung sowie ggf. wegebegleitender Saumgesellschaften zu entfernen.

*Es handelt sich um eine inselhafte Aufforstung zwischen den Magergrünlandgesellschaften des NSG 2.1.25 „Auf der Wiemecke“ und der rel. intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochfläche östlich davon. Die dabei verwendeten Fichten lassen aufgrund der basenreichen, trockenen Standortverhältnisse längerfristig keine angemessene Nutzungsmöglichkeit erwarten. Dagegen birgt der Standort das Potenzial für eine Ausweitung und Verbindung der artenreichen Halbtrockenrasengesellschaften, die auch Schutzgegenstand des NSG 2.1.25 sind. Da es sich hier um ein städtisches Waldgrundstück handelt, bietet sich die Umsetzung dieser Maßnahme im Rahmen städtischer Kompensationsverpflichtungen an.*

## 5.13 Anlage eines Feuchtbiotops bei Leitmar

**Lage:** nordwestl. Leitmar

**Größe:** 0,15 ha

**Maßnahme:** An der hier in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Stelle sind die landschaftsfremden Baustoffe zugunsten einer Renaturierung des vorhandenen Quellbereichs zu entfernen. Unterhalb der eigentlichen Quelle ist ein Stillgewässer als Amphibien-Laichbio-top anzulegen. Zu seiner Besonnung sind umgebende, beschattende (Nadel-) Bäume zugunsten einer Strauchvegetation oder natürlicher Entwicklung zu entfernen.

*Südwestlich dieses Standortes findet im zeitigen Frühjahr regelmäßig eine rel. starke Amphibienwanderung über die L 549 statt zwischen den Wald-Lebensräumen nördlich von ihr und den zum Ablaichen genutzten Fischteichen im Süden. Mit dem Angebot eines Ersatz-Laichgewässers kann dieser Amphibienwechsel voraussichtlich auf Dauer minimiert werden (zugunsten dieser Artengruppe und der Verkehrssicherheit). Dabei bietet es sich an, gleichzeitig den gestörten Quellbereich wieder zu renaturieren, der hier aufgrund des umgebenden, wasserarmen Kalkgestein ein besonders schutzbedürftiges Landschaftselement bildet.*

## 5.14 Aufwertung von Obstbaumreihen im LB 2.4.1.05

**Lage:** nördlich Erlinghausen

**Länge:** ca. 1.150 m

**Maßnahme:** Die hier stehende Obstbaumreihe ist in den Lücken durch Anpflanzung heimischer, hochstämmiger Obstsorten zu ergänzen und insgesamt (insbes. durch fachgerechten Rückschnitt) zu pflegen. Ein möglichst ca. 8 m breiter Standstreifen ist aus der landwirtschaftlichen (insbes. ackerbaulichen) Nutzung zu nehmen.

*Die als LB festgesetzte Baumreihe (s. 2.4.1.05) lässt erkennen, dass sie mittelfristig durch natürliche Abgänge, Bodenbearbeitung im Wurzelbereich und rel. geringe Pflege / Erneuerung im Bestand gefährdet ist. Die Festsetzung soll zur langfristigen Sicherung der landschaftlichen Funktionen des LB und zur Umsetzung des Entwicklungsziels 1.2 beitragen.*

## 5.15 Ergänzung von Obstbaumreihen im LSG 2.3.3.02

**Lage:** südlich Oesdorf

**Länge:** ca. 600 m

**Maßnahme:** Die hier stehende Obstbaumreihe ist in den Lücken und in der dargestellten nordöstlichen Verlängerung durch Anpflanzung heimischer, hochstämmiger Obstsorten zu ergänzen und insgesamt (insbes. durch fachgerechten Rückschnitt) zu pflegen. Bei angrenzender Ackernutzung ist ein möglichst ca. 8 m breiter Standstreifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen.

*Im Bereich der hier abgegrenzten Maßnahme steht bereits ein nenenswerter Bestand an wegebegleitenden Obstbäumen, die die ortsnahen Obstwiesen um Oesdorf ergänzen und Verbindung zu einer am Südende gelegenen, gut erhaltenen Obstwiese in Muldenlage schaffen. Die vorhandene Substanz ist durch ein zusätzliches Gebot im LSG 2.3.3.02 gesichert (s. dort) und soll mit dieser Maßnahme stabilisiert und aufgewertet werden.*

## **5.16 Anlage einer Streuobstwiese im NSG 2.1.34**

**Lage:** östlich Essentho

**Größe:** 1,07 ha

**Maßnahme:** Auf den hier gekennzeichneten Grundstücken ist eine Streuobstwiese aus heimischen, hochstämmigen Obstsorten anzulegen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen.

*Im Umfeld der hier abgegrenzten Maßnahme innerhalb des NSG sind noch mehrere Relikte von früher weiter verbreiteten Obstwiesen erhalten. Die angestoßene Neuanlage einer solchen Obstwiese soll den landschaftstypischen Bestand dieser wertvollen Kulturlandschaftselemente stabilisieren und ergänzen, was sowohl dem Naturhaushalt (Brut- und / oder Nahrungshabitat für diverse Vögel, Kleinsäuger und Insekten) als auch dem Landschaftsbild zugute kommt.*

## **5.17 Aufwertung von Obstbaumreihen im LB 2.4.1.01**

**Lage:** nördlich Erlinghausen

**Länge:** ca. 1.100 m

**Maßnahme:** Die hier stehende Obstbaumreihe ist in den Lücken und in der dargestellten westlichen Verlängerung durch Anpflanzung heimischer, hochstämmiger Obstsorten zu ergänzen und insgesamt (insbes. durch fachgerechten Rückschnitt) zu pflegen. Ein möglichst ca. 8 m breiter Standstreifen ist aus der landwirtschaftlichen (insbes. ackerbaulichen) Nutzung zu nehmen.

*Die als LB festgesetzte Baumreihe (s. 2.4.1.01) lässt erkennen, dass sie mittelfristig durch natürliche Abgänge, Bodenbearbeitung im Wurzelbereich und rel. geringe Pflege / Erneuerung im Bestand gefährdet ist. Die Festsetzung soll zur langfristigen Sicherung der landschaftlichen Funktionen des LB und zur Umsetzung des Entwicklungsziels 1.2 beitragen.*

## **5.18 Ergänzung von Obstbaumreihen des LB 2.4.1.02**

**Lage:** nördlich Erlinghausen

**Länge:** ca. 500 m

**Maßnahme:** Die hier stehende Gehölzreihe ist in den Lücken und in der dargestellten südöstlichen und nordwestlichen Verlängerung durch Anpflanzung heimischer, hochstämmiger Obstsorten zu ergänzen und insgesamt (insbes. durch fachgerechten Rückschnitt) zu pflegen. Bei Ackernutzung in den Ergänzungsbereichen ist ein möglichst ca. 8 m breiter Standstreifen ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen.

*Die als LB festgesetzte Gehölzreihe (s. 2.4.1.02) lässt erkennen, dass sie mittelfristig durch natürliche Abgänge insbesondere der Obstbäume und rel. geringe Pflege / Erneuerung im Bestand gefährdet ist. Die Festsetzung soll zur langfristigen Sicherung der landschaftlichen Funktionen des LB und zur Umsetzung des Entwicklungsziels 1.2 beitragen und dabei vor allem den ursprünglichen Bestand an landschaftstypischen Obstbäumen sichern, in den sich mittlerweile innerhalb des abgegrenzten LB andere Feldgehölze gemischt haben. Der o. g. Standstreifen ist in dem hohlwegeartig ausgeformten, deutlich von den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzungen getrennten Bereichen weniger wichtig als außerhalb (insbes. in der angestrebten südöstlichen Verlängerung, die die Baumreihe dann optisch an die Lindengruppe des ND 2.2.1.11 anbindet).*

## 5.19 Anlage einer Streuobstwiese im LSG 2.3.2.8

**Lage:** östlich Essentho

**Größe:** 0,71 ha

**Maßnahme:** Auf dem hier gekennzeichneten Grundstück ist eine Streuobstwiese aus heimischen, hochstämmigen Obstsorten anzulegen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen.

*Im Umfeld der hier abgegrenzten Maßnahme, insbes. im angrenzenden NSG 2.1.34, sind noch mehrere Relikte von früher weiter verbreiteten Obstwiesen erhalten. Die angestoßene Neuanlage einer solchen Obstwiese soll den landschaftstypischen Bestand dieser wertvollen Kulturlandschaftselemente stabilisieren und ergänzen, was sowohl dem Naturhaushalt (Brut- und / oder Nahrungshabitat für diverse Vögel, Kleinsäuger und Insekten) als auch dem Landschaftsbild zugute kommt.*

**Als weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind die zusätzlichen Entwicklungsmaßnahmen zu beachten, die in den allgemeinen Festsetzungskatalogen der vier Schutzkategorien und bei den Einzelfestsetzungen in Kapitel 2 – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – durch den Zusatz**

**(§ 26 LG)**

gekennzeichnet sind.

## 6. Nachrichtliche Darstellungen

### Erläuterung:

Um einen umfassenden Überblick über alle Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu ermöglichen, hat der Landschaftsplan auch jene Schutzobjekte aufzuzeigen, die ihre Grundlage nicht in dieser Kreistagssatzung haben, sondern in anderen landschaftsrechtlichen (bzw. im Falle der Bodendenkmale artverwandten) Bestimmungen. Ihre lagemäßige Kennzeichnung wurde hier – außer bei den „62er“ Biotopen, s. 6.1 – der Übersichtlichkeit halber in der Entwicklungskarte vorgenommen (tlw. in der Festsetzungskarte zusätzlich). Es handelt sich um nachrichtliche Darstellungen, die nicht rechtlicher Bestandteil des Landschaftsplans sind und insofern auch nicht in dessen Verfahren geändert werden können.

Stand der Eintragungen für die nachfolgenden nachrichtlichen Darstellungen ist im Allgemeinen der Termin des Satzungsbeschlusses zu diesem Landschaftsplan (19.10.2007). Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass im Laufe seiner Geltungsdauer weitere Objekte einem entsprechenden Schutz unterliegen, die hier nicht ersichtlich sind.

### 6.1 Schutz bestimmter Biotope gem. § 62 LG

Im § 62 LG werden bestimmte Biotope benannt, die vor einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützt werden sollen; dazu gehören:

1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen
3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und –weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.

Die nachstehend aufgeführten schutzwürdigen Lebensräume gemäß § 62 LG sind im Jahre 2004 im Auftrag des LANUV (s. Zt. LÖBF) erfasst worden. § 62 (3) LG legt u. a. fest, dass diese Biotope im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in Karten eindeutig abzugrenzen sind. Der Eigentümer ist vor der endgültigen Abgrenzung durch die Untere Landschaftsbehörde (ULB) in geeigneter Form zu unterrichten.

Diese Unterrichtung der Eigentümer erfolgte im Rahmen der Bürgerbeteiligung – insbes. der öffentlichen Auslegung – am Landschaftsplanentwurf. Die dort vorgebrachten Anregungen der Betroffenen wurden in gemeinsamen Ortsbesichtigungen zwischen ULB und LANUV geprüft. Die nunmehr in den Karten nachrichtlich dargestellten Flächen stellen somit das Ergebnis der einvernehmlichen Abgrenzung gem. § 62 (3) LG dar. Sie sind – da keine zusätzlichen Flächen im Abstimmungsverfahren aufgenommen wurden – den Eigentümern durch die Unterrichtung im Rahmen der Landschaftsplan-Offenlegung bekannt.

Gem. Abs. B 5 der "Medebacher Vereinbarung" ist der Schutz dieser Biotope durch die Beibehaltung der derzeitigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung gewährleistet (Grundschutz); Maßnahmen zur Weiterentwicklung werden daher im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

In der folgenden Übersicht ist bei Plangebiets-übergreifenden Biotopflächen die Gesamtgröße (=“ges.“) angegeben. Nicht vorliegende Größenangaben – bei linienhaften Objekten – sind mit „k.A.“ (= keine Angabe) gekennzeichnet.

## Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG – Übersicht –

| Kenn-Nr. des LANUV | Geschützte Biotope   | Räuml. Lage             | Größe (ha) |
|--------------------|--|-------------------------|------------|
| GB-4419-027        | Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder  | nördlich Westheim       | 1,15       |
| GB-4419-030        | Nass- und Feuchtgrünland   | nordöstlich Oesdorf     | 0,08       |
| GB-4419-201        | Fließgewässer  | nordöstlich Westheim    | 0,67       |
| GB-4419-203        | Trocken- und Halbtrockenrasen  | nördlich Westheim       | 0,19       |
| GB-4419-204        | Trocken- und Halbtrockenrasen  | nördlich Westheim       | 0,22       |
| GB-4419-206        | Trocken- und Halbtrockenrasen  | östlich Oesdorf         | 0,62       |
| GB-4419-208        | Stillgewässer  | nördlich Meerhof        | 0,04       |
| GB-4419-209        | Nass- und Feuchtgrünland   | nördlich Meerhof        | 0,57       |
| GB-4419-301        | natürliche Schwermetallfluren  | nordöstlich Meerhof     | 0,41       |
| GB-4419-302        | Auwälder / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland                                | nördlich Westheim       | 3,92       |
| GB-4419-304        | Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / natürliche Schwermetallfluren           | nördlich Westheim       | 0,70       |
| GB-4419-701        | Trocken- und Halbtrockenrasen  | nördlich Westheim       | 6,05       |
| GB-4518-005        | Fließgewässer / Auwälder   | südwestlich Essentho    | 0,51       |
| GB-4518-006        | Fließgewässer / Quellbereiche / Auwälder   | westlich Niedermarsberg | 0,21       |
| GB-4518-019        | Fließgewässer / Auwälder   | südwestlich Essentho    | 0,01       |
| GB-4518-038        | Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte / Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen | nördlich Giershagen     | 2,23       |
| GB-4518-039        | Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | nördlich Giershagen     | 0,01       |
| GB-4518-041        | Nass- und Feuchtgrünland   | nördlich Giershagen     | 0,36       |
| GB-4518-042        | Stillgewässer  | nördlich Giershagen     | 0,05       |
| GB-4518-043        | Magerwiesen und -weiden  | nördlich Giershagen     | 0,18       |
| GB-4518-044        | Nass- und Feuchtgrünland   | südwestl. O'marsberg    | 0,65       |
| GB-4518-205        | Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | westlich Giershagen     | 0,02       |
| GB-4518-206        | Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | westlich Giershagen     | 0,03       |
| GB-4518-207        | Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | westlich Giershagen     | 0,03       |
| GB-4518-209        | Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | nordwestl. Giershagen   | 0,02       |
| GB-4518-210        | Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | nördlich Giershagen     | 0,03       |
| GB-4518-211        | Röhrichte  | östlich Bredelar        | 0,01       |
| GB-4518-212        | Bruch- und Sumpfwälder   | östlich Bredelar        | 1,13       |

|             |  |                                   |      |
|-------------|--|-----------------------------------|------|
| GB-4518-213 | Bruch- und Sumpfwälder / Sümpfe und Riede / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland                               | östlich Bredelar                  | 1,48 |
| GB-4518-320 | Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland   | südlich Niedermarsbg.             | 0,40 |
| GB-4518-321 | Magerwiesen und -weiden  | südlich Niedermarsbg.             | 0,10 |
| GB-4518-323 | Magerwiesen und -weiden  | südlich Niedermarsbg.             | 0,63 |
| GB-4518-324 | Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | südlich Niedermarsbg.             | 0,04 |
| GB-4518-326 | Nass- und Feuchtgrünland   | westlich Essentho                 | 1,44 |
| GB-4518-817 | Quellbereiche / Fließgewässer / Auwälde  | nördlich Bredelar                 | 0,03 |
| GB-4518-819 | Quellbereiche / Fließgewässer  | nördlich Bredelar                 | 0,09 |
| GB-4518-822 | Fließgewässer / Quellbereiche / Auwälde  | nordöstlich Bredelar              | 2,70 |
| GB-4518-824 | Quellbereiche / Fließgewässer  | nordöstlich Bredelar              | 0,32 |
| GB-4518-826 | Fließgewässer / Auwälde  | westl. Niedermarsberg             | 1,05 |
| GB-4518-827 | Quellbereiche / Fließgewässer  | westl. Niedermarsberg             | 0,03 |
| GB-4518-828 | Fließgewässer / Quellbereiche  | westl. Niedermarsberg             | k.A. |
| GB-4518-829 | Fließgewässer / Quellbereiche / Auwälde  | westlich Niedermarsberg           | 0,25 |
| GB-4518-831 | Fließgewässer / Quellbereiche  | westl. Niedermarsberg             | 0,09 |
| GB-4518-832 | Fließgewässer / Quellbereiche / Auwälde  | westlich Niedermarsberg           | 0,23 |
| GB-4518-833 | Fließgewässer / Quellbereiche  | westl. Niedermarsberg             | k.A. |
| GB-4518-835 | Fließgewässer / Quellbereiche / Auwälde  | westlich Niedermarsberg           | 2,39 |
| GB-4519-001 | Magerwiesen und -weiden  | südlich Obermarsberg              | 0,13 |
| GB-4519-002 | Magerwiesen und -weiden  | nördlich Giershagen               | 0,34 |
| GB-4519-004 | Nass- und Feuchtgrünland / Sümpfe und Riede  | nördlich Udorf                    | 1,14 |
| GB-4519-005 | Magerwiesen und -weiden  | nordwestlich Margarethenhof       | 0,42 |
| GB-4519-006 | Magerwiesen und -weiden  | nordöstl. Giershagen              | 0,35 |
| GB-4519-007 | Nass- und Feuchtgrünland   | südlich Siegesmühle               | 0,33 |
| GB-4519-008 | Magerwiesen und -weiden  | östlich Giershagen                | 0,10 |
| GB-4519-009 | Nass- und Feuchtgrünland   | nordwestlich Margarethenhof       | 0,44 |
| GB-4519-010 | Magerwiesen und -weiden  | nördlich Canstein                 | 0,20 |
| GB-4519-101 | Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte / Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen / Trocken- und Halbtrockenrasen | zwischen Leitmar und Obermarsberg | 1,42 |
| GB-4519-102 | Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | zwischen Leitmar und Obermarsberg | 0,24 |

|             |  |                         |      |
|-------------|--|-------------------------|------|
| GB-4519-103 | Trocken- und Halbtrockenrasen  | nördlich Leitmar        | 0,12 |
| GB-4519-104 | Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte / Trocken- und Halbtrockenrasen / Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen | nördlich Leitmar        | 1,42 |
| GB-4519-202 | Fließgewässer  | südöstlich Udorf        | 0,13 |
| GB-4519-203 | Magerwiesen und -weiden  | westlich Udorf          | 1,09 |
| GB-4519-204 | Trocken- und Halbtrockenrasen  | westlich Udorf          | 0,25 |
| GB-4519-206 | Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | in Canstein             | 0,02 |
| GB-4519-207 | Magerwiesen und -weiden  | westlich Canstein       | 0,22 |
| GB-4519-210 | Magerwiesen und -weiden  | südwestlich Erlinghsn.  | 0,72 |
| GB-4519-213 | Magerwiesen und -weiden  | beim Margarethenhof     | 0,40 |
| GB-4519-214 | Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte  | nordöstlich Giershagen  | 0,58 |
| GB-4519-216 | Magerwiesen und -weiden  | nördlich Giershagen     | 0,21 |
| GB-4519-218 | Magerwiesen und -weiden  | westlich Leitmar        | 0,26 |
| GB-4519-220 | Magerwiesen und -weiden  | südlich Obermarsberg    | 0,16 |
| GB-4519-221 | Trocken- und Halbtrockenrasen / Magerwiesen und -weiden  | südlich Obermarsberg    | 0,14 |
| GB-4519-223 | Sümpfe und Riede / Nass- und Feuchtgrünland  | südöstlich Obermarsberg | 0,07 |
| GB-4519-224 | Trocken- und Halbtrockenrasen / Magerwiesen und -weiden  | südöstlich Obermarsberg | 0,45 |
| GB-4519-225 | Magerwiesen und -weiden  | südlich Obermarsberg    | 0,22 |
| GB-4519-226 | Magerwiesen und -weiden  | südlich Obermarsberg    | 0,55 |
| GB-4519-227 | Magerwiesen und -weiden  | südlich Obermarsberg    | 0,19 |
| GB-4519-229 | Magerwiesen und -weiden  | südlich Obermarsberg    | 0,38 |
| GB-4519-230 | Nass- und Feuchtgrünland   | Glindegrund             | 0,45 |
| GB-4519-231 | Fließgewässer  | südlich Obermarsberg    | 0,22 |
| GB-4519-232 | Magerwiesen und -weiden  | westlich Erlinghausen   | 0,43 |
| GB-4519-233 | Trocken- und Halbtrockenrasen  | westlich Erlinghausen   | 0,25 |
| GB-4519-237 | Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | nordöstl. N'marsberg    | 0,01 |
| GB-4519-238 | Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | nordöstl. N'marsberg    | 0,12 |
| GB-4519-239 | Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | östlich Niedermarsbg.   | 0,09 |
| GB-4519-240 | Stillgewässer  | südwestlich Essentho    | 0,09 |
| GB-4519-241 | Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer   | nördlich Niedermarsberg | 1,31 |
| GB-4519-242 | Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland   | südöstlich Essentho     | 0,85 |
| GB-4519-243 | Magerwiesen und -weiden  | östlich Essentho        | 0,25 |
| GB-4519-244 | Magerwiesen und -weiden  | östlich Essentho        | 0,12 |
| GB-4519-245 | Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte  | östlich Essentho        | 3,41 |

|             |  |                         |       |
|-------------|--|-------------------------|-------|
| GB-4519-246 | Magerwiesen und -weiden  | östlich Essentho        | 0,16  |
| GB-4519-247 | Magerwiesen und -weiden  | östlich Essentho        | 0,61  |
| GB-4519-248 | Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | östlich Essentho        | 0,06  |
| GB-4519-249 | Röhrichte / Stillgewässer  | nördl. Niedermarsberg   | 0,30  |
| GB-4519-250 | Fließgewässer  | nördl. Niedermarsberg   | 0,35  |
| GB-4519-251 | Quellbereich   | östlich Essentho        | 0,03  |
| GB-4519-252 | Stillgewässer  | nördl. Niedermarsberg   | 0,01  |
| GB-4519-253 | Sümpfe und Riede   | nördl. Niedermarsberg   | 0,19  |
| GB-4519-254 | Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte  | nördlich Niedermarsberg | 0,88  |
| GB-4519-255 | Stillgewässer  | nördl. Niedermarsberg   | 0,04  |
| GB-4519-301 | Magerwiesen und -weiden / Zergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden (Teilfläche)   | südöstlich Obermarsberg | 0,86  |
| GB-4519-302 | Zergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden / Trocken- und Halbtrockenrasen / Magerwiesen und -weiden / Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen | südöstlich Obermarsberg | 12,51 |
| GB-4519-303 | Trocken- und Halbtrockenrasen / Magerwiesen und -weiden / Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | südöstlich Obermarsberg | 2,64  |
| GB-4519-304 | Trocken- und Halbtrockenrasen / Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | südöstlich Obermarsberg | 3,24  |
| GB-4519-305 | Magerwiesen und -weiden  | südöstl. Obermarsbg.    | 2,90  |
| GB-4519-401 | Trocken- und Halbtrockenrasen / Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | südwestlich Westheim    | 2,63  |
| GB-4519-501 | Trocken- und Halbtrockenrasen  | westlich Udorf          | 4,46  |
| GB-4519-502 | Trocken- und Halbtrockenrasen  | nordwestlich Udorf      | 2,41  |
| GB-4519-503 | Magerwiesen und –weiden / Trocken- und Halbtrockenrasen  | nordwestlich Udorf      | 2,22  |
| GB-4519-504 | Trocken- und Halbtrockenrasen / Magerwiesen und –weiden  | westlich Udorf          | 3,91  |
| GB-4519-701 | Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte  | nördlich Canstein       | 0,79  |
| GB-4519-702 | Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen (bis zu 15 m hohe Kalkklippen in Buchenwald)  | nördlich Canstein       | 0,33  |
| GB-4519-703 | Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen (bis zu 15 m hohe Kalkklippen in Buchenwald)  | nördlich Canstein       | 0,22  |
| GB-4519-704 | Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | nördlich Canstein       | 0,07  |
| GB-4519-705 | Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | nördlich Canstein       | 0,11  |
| GB-4617-701 | Fließgewässer  | südwestl. O'marsberg    | 13,84 |

|             |  |                          |       |
|-------------|--|--------------------------|-------|
| GB-4617-702 | Fließgewässer / Auwälder / Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereiche / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder / Auwälder                           | östlich Bredelar         | 2,42  |
| GB-4617-705 | Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte / Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | westlich Obermarsberg    | 3,23  |
| GB-4617-706 | Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | südlich Niedermarsbgs.   | 0,02  |
| GB-4617-707 | Magerwiesen und -weiden / Borstgrasrasen / Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereiche | südwestlich Obermarsberg | 34,28 |
| GB-4617-710 | Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder / Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | westlich Obermarsberg    | 1,52  |
| GB-4617-711 | Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | südlich Obermarsberg     | 0,07  |
| GB-4617-712 | Magerwiesen und -weiden  | südlich Obermarsberg     | 1,49  |
| GB-4618-332 | Magerwiesen und -weiden  | südlich Giershagen       | 0,41  |
| GB-4618-333 | Magerwiesen und -weiden  | südlich Giershagen       | 0,20  |
| GB-4618-334 | Magerwiesen und -weiden  | südlich Giershagen       | 0,43  |
| GB-4618-335 | Magerwiesen und -weiden  | südlich Giershagen       | 0,66  |
| GB-4619-001 | Magerwiesen und -weiden  | südlich Borntosten       | 1,18  |
| GB-4619-002 | Magerwiesen und -weiden  | nördlich Borntosten      | 0,33  |
| GB-4619-309 | Fliessgewässer / Auwälder  | südöstlich Canstein      | 0,12  |
| GB-4619-310 | Fliessgewässer / Auwälder  | südöstlich Canstein      | 0,53  |
| GB-4619-311 | Stillgewässer / Sümpfe und Riede   | südöstlich Canstein      | 0,73  |
| GB-4619-313 | Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | südlich Canstein         | 0,03  |
| GB-4619-314 | Trocken- und Halbtrockenrasen / Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte  | südlich Canstein         | 1,14  |
| GB-4619-316 | Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen   | westlich Canstein        | 0,03  |
| GB-4619-318 | Fliessgewässer   | südlich Canstein         | 0,18  |
| GB-4619-320 | Trocken- und Halbtrockenrasen / Magerwiesen und –weiden  | westlich Canstein        | 1,30  |
| GB-4619-322 | Trocken- und Halbtrockenrasen / Magerwiesen und –weiden  | westlich Canstein        | 1,17  |
| GB-4619-324 | Stillgewässer  | westlich Canstein        | 0,36  |
| GB-4619-326 | Magerwiesen und –weiden  | nördlich Borntosten      | 0,13  |
| GB-4619-328 | Magerwiesen und –weiden  | nordwestl. Borntosten    | 0,52  |
| GB-4619-329 | Trocken- und Halbtrockenrasen  | südlich Borntosten       | 0,92  |

## **6.2 Naturwaldzellen gemäß § 49 des Landesforstgesetzes**

*In Naturwaldzellen wird der Waldbestand zur wissenschaftlichen Beobachtung sich selbst überlassen; die Ausweitung erfolgt durch die Höhere Forstbehörde.*

Im äußersten Norden des Plangebietes existiert die Naturwaldzelle „Kurzer Grund“, in der die natürliche Entwicklung ihrer Buchenwaldgesellschaften wissenschaftlich beobachtet wird.

## **6.3 Bodendenkmäler gem. § 11 des Denkmalschutzgesetzes NW**

*Diese Objekte werden nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes NW im Rahmen einer städtischen Satzung ausgewiesen. Ihre Sicherung ist u. a. auch bei der Landschaftsplanung zu gewährleisten. In der Entwicklungskarte sind die Bodendenkmäler nachrichtlich dargestellt. Im Einzelnen handelt es sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes um folgende Objekte (Stand: 2007; Angaben durch die Stadt Marsberg, Zuarbeit durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Amt für Bodendenkmalpflege):*

### **Bodendenkmäler – Übersicht –**

| <b>Kenn-Nr. des LWL</b> | <b>Objekt</b>                                | <b>Räumliche Lage</b>      |
|-------------------------|--|----------------------------|
| 4419 / 2                | Wüstung Nutlon                               | nördl. Meerhof             |
| 4518 / 21               | Wartturm auf dem Priesterberg                | nördl. Giershagen          |
| 4518 / 22               | Wartturm an Bahnlinie unterhalb Priesterberg | südl. Rennufer-Siedlg.     |
| 4519 / 3                | Grabhügel Kittenberg                         | nordöstl. Canstein         |
| 4519 / 9                | Schwedenschanze Kittenberg / Grimmenstein    | nordöstl. Canstein         |
| 4519 / 16               | Grabhügel Heddinghausen                      | nördl. Heddinghausen       |
| 4519 / 26               | Höhle im Höhling                             | südöstlich Obermarsberg    |
| 4519 / 28               | Drakenhöhle                                  | nordwestl. Ortsrand Oberm. |
| 4519 / 31               | Wüstung Dorpede                              | östl. Westheim             |
| 4519 / 34               | Hohlweg                                      | nordöstl. Erlinghausen     |
| 4519 / 49               | Wüstung Twiste                               | nordöstl. Niedermarsberg   |

## 6.4 NATURA 2000, FFH-Gebiete

Im Plangebiet liegen Flächen, die der Europäischen Union als besondere Schutzgebiete nach der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie gemeldet wurden. Diese Bereiche wurden als nachrichtliche Darstellungen in die Festsetzungskarte übernommen, da sie über die naturschutzrechtliche Umsetzung im Landschaftsplan hinaus auch für Genehmigungsverfahren von Plänen und Projekten mit fachspezifischer Rechtsgrundlage Bedeutung haben (s. Abschnitt Via LG).

Der vorliegende Plan stellt diese Gebiete mit Stand Oktober 2007 dar. Sie waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht komplett im Bundesanzeiger veröffentlicht, so dass – neben zukünftigen Änderungen – auch die dort mit rechtlicher Wirkung veröffentlichten Gebiete von diesen Darstellungen abweichen können.

Im Anhang I sind Kurzbeschreibungen der Gebiete aufgelistet, aus denen die jeweiligen Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem (EU-) Interesse und deren mögliche Schutzmaßnahmen hervorgehen. In den Objektbeschreibungen der NSG finden sich Hinweise auf die FFH-Gebiete, die durch diesen Landschaftsplan in nationales Recht umgesetzt werden. Eine Übersicht darüber gibt die folgende Aufstellung:

### Europäische Schutzgebiete – Übersicht –

| Kenn-Nr. des LANUV | FFH- / Vogelschutzgebiet                            | Gesamtgröße (ha) |
|--------------------|---|------------------|
| DE-4419-401        | Vogelschutzgebiet Egge                              | 143,54           |
| DE-4419-302        | Dahlberg  | 8,86             |
| DE-4419-303        | Bleikuhlen und Wäschebachthal                       | 54,84            |
| DE-4419-304        | Marschallshagen und Nonnenholz                      | 168,41           |
| DE-4518-305        | Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald | 1141,22          |
| DE-4519-302        | Kittenberg  | 95,29            |
| DE-4519-303        | Wulsenberg, Hasental und Kregenberg                 | 80,35            |
| DE-4519-304        | Huxstein  | 4,78             |
| DE-4519-305        | Glockengrund, Glockenrücken und Hummelgrund         | 52,51            |
| DE-4519-306        | Leitmarer Felsen                                    | 99,96            |
| DE-4617-302        | Gewässersystem Diemel und Hoppecke                  | 587,68           |

Die Schutzziele und Maßnahmenvorschläge der anliegenden Kurzbeschreibungen sind Fachkonzepte, die keine unmittelbaren Handlungsanweisungen für den betroffenen Grundstückseigentümer bedeuten. Rechtlich bindend sind die Festsetzungen dieses Landschaftsplans sowie das allgemein geltende Zerstörungs- und Verschlechterungsverbot der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie bzw. deren Umsetzung in Abschnitt 4 BNatSchG und Abschnitt Via LG NRW. Für das VSG „Egge“ ist dabei insbes. der unmittelbare gesetzliche Schutz des § 48c Abs. 5 LG relevant; die dort festgelegten, ggf. weitergehenden Regelungen sind daher neben den LP-Festsetzungen zu beachten.

## 6.5 Geschützte Landschaftsbestandteile nach §§ 47 / 47a LG

Nach § 47 LG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Sie dürfen – außer im Falle von Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen – nicht beschädigt oder beseitigt werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Feldgehölze, die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren oder durch Aktivitäten des ehemaligen „Westfälischen Amtes für Landes- und Baupflege“ gepflanzt wurden. Wegen der aufwendigen Datenerhebung sind diese „47er LB“ derzeit noch nicht kartenmäßig dargestellt..

Mit der LG-Änderung vom 19.06.2007 wurde in § 47a ein vergleichbarer gesetzlicher Schutz für Alleen eingeführt. Neben dem grundsätzlichen Beschädigungs- und Beseitigungsverbot wie oben sind für diese Bäume – wenn sie aus Verkehrssicherungsgründen beseitigt werden müssen – Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit der ULB durchzuführen. Die Alleen sollen durch das LANUV in einem Kataster erfasst werden. Dieses Kataster existierte bis zum Redaktionsschluss nicht; der ULB lag aber der Entwurf eines Kriterienkataloges für die Alleenerfassung vor. Er sieht i. W. folgende „Aufnahmebedingungen“ vor:

- dem Straßenraum eindeutig zugeordnete, beidseitige, systematische Reihenpflanzungen; idealtypisch art- und altersgleich,
- Mindestlänge von 100 m,
- weniger als 50 % Lücken oder einreihige Abschnitte an der Gesamtlänge,
- keine Altersbegrenzung (nach unten), aber im Alter absehbar geschlossenes Kronendach (in der Seitenansicht),
- keine Beschränkung auf bestimmte (z. B. heimische) Arten oder Wuchsformen.
- Bei besonderer Bedeutung – kulturhistorischer Wert, hohes Alter, landschaftsrechtl. Schutz – auch Abweichungen von den o. g. Kriterien.

Da sich das LANUV beim Aufbau des Alleenkatasters ohnehin auf Zuarbeit durch die Unteren Landschaftsbehörden stützt, wurden für das Plangebiet ULB-seits folgende Alleen (-abschnitte) ermittelt, die dem LANUV-Kriterienkatalog nach Auffassung des Planaufstellers entsprechen und daher auch kartenmäßig nachrichtlich dargestellt sind:

| Kenn-Nr. der ULB | Straßenabschnitt; dominante Arten  | Länge (m) |
|------------------|--|-----------|
| L 549 / 001      | L 549 südl. Essenthö; Spitzahorn   | 270       |
| L 549 / 002      | L 549 westl. Essenthö; Spitzahorn  | 550       |
| P Ma / 001       | Privatweg zw. Westheim und Karolinenhof; Ahorn, Kastanie, Linde, Eiche       | 460       |
| L 636 / 001      | L 636 westl. Meerhof; Ahorn, Linde, Pappel (s. a. LB 2.4.1.3)                | 3040      |
| K 70 / 001       | K 70 östl. Westheim; Birke, Ahorn  | 500       |
| B 7 / 001        | B 7 östl. Westheim; Linde  | 200       |
| K 69 / 001       | K 69 nordöstl. Essenthö; Ahorn, Birke, Kirsche, Eberesche (s. a. LB 2.4.1.7) | 580       |
| G Ma / 001       | Gemeindestr. „Quinkenweg“ bei ehem. Papierfabrik; Linde                      | 120       |
| B 7 / 002        | B 7 nordöstl. Marsberg; Ahorn, Linde   | 740       |
| L 870 / 001      | L 870 zw. Giershagen und Leitmar; Linde                                      | 290       |
| L 549 / 003      | L 549 südl. Leitmar; Linde   | 300       |

## Anhang I

### - zu 6.4 -

**Gebiete des „kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000“  
gem. dem europäischen Naturschutzrecht  
(FFH- und Vogelschutzgebiete)**

#### **- Kurzbeschreibungen -**

**Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Natur,  
Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum (Download):  
07.02.2006;**

**Iediglich redaktionell und im Layout geringfügig bearbeitet durch: HSK – ULB –**

DE-4419-401

Gebietsname

Vogelschutzgebiet Egge

Fläche: 7177 ha

Ort(e): Lichtenau, Marsberg, Warburg, Willebadessen

Kreis(e): Hochsauerlandkreis, Höxter, Paderborn

Kurzcharakterisierung:

Das Vogelschutzgebiet Eggegebirge umfasst die Waldreservate Dalheim-Hardehausen einschliesslich Schwarzbachtal. Es erstreckt sich vom Nonnenholz (im Westen) über die weiteren Waldgebiete Marschallshagen, Rimbecker Wald, Scherfeder Wald bis zum Kleinenberger Wald (Eggegebirge) im Osten. Dieser gossflächig zusammenhängende Waldkomplex, mit einem welligen bis hügeligen Relief, zeichnete sich durch überwiegend hochwaldartige Buchen-, Buchenmisch- und Eichenmischbeständen aus. In Teilen finden sich auch Fichtenbestände. Die Hainsimsen-Buchenwälder sind in ihrer Ausprägung von landesweiter Bedeutung. In vielen Beständen findet Naturverjüngung statt. Die Strauch- und Krautschichten variieren je nach Standort in Artenkombination sowie Deckungsgrad und bilden somit die für das Haselhuhn wichtigen Biotopstrukturen. Eine Vielzahl von Quell- und Mittelgebirgsbächen, hier ist v.a. der Schwarzbach zu nennen, sind weitere wichtige Lebensraumelemente. Als Besonderheit ist ein langes Sandsteinklippenband zwischen Nadel und Opferstein hervorzuheben. Ferner kommt in den für die Bekassine wichtigen Offenlandbereichen noch kleinflächig Feuchtgrünland vor. Von landesweiter Bedeutung sind in diesem Gebiet die Brutvorkommen von Haselhuhn, Schwarzspecht, Grauspecht und Mittelspecht.

Arten der Vogelschutzrichtlinie und regelmäßig vorkommende Zugvögel:

Bekassine (Brutvogel)  
Grauspecht (Brutvogel)  
Mittelspecht (Brutvogel)  
Raubwürger (Wintergast)  
Rotmilan (Brutvogel)  
Schwarzstorch (Brutvogel)

Eisvogel (Brutvogel)  
Haselhuhn (Brutvogel)  
Neuntöter (Brutvogel)  
Rauhfußkauz (Brutvogel)  
Schwarzspecht (Brutvogel)

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

Das Vogelschutzgebiet hat herausragende Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund, v.a. als Verbundzentrum der Gebiete "Teutoburger Wald/Egge" und "Waldlandschaften zwischen Alme und Diemel". Neben dem Raum Burbach im Siegerland weist das Gebiet das bedeutendste Brutvorkommen des vom Aussterben bedrohten Haselhuhns in Nord-

rhein-Westfalen auf. Weitere Leitarten für naturnahe Wälder mit landesweit überdurchschnittlichen Siedlungsdichten sind Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht und Schwarzstorch. Bemerkenswert sind die Vorkommen von Rauhfusskauz und Rotmilan. Die Fliessgewässer werden u.a. vom Eisvogel als Brut- und Nahrungshabitat und vom Schwarzstorch zur Nahrungssuche aufgesucht

Das von Relief- und Lebensraumausstattung äusserst abwechslungsreiche Gebiet weist eine hohe Biotop- und Artenvielfalt auf, die für die Waldgesellschaften des Weserberglandes, Teutoburger Waldes und Eggegebirge repräsentativ und in dieser Vielfalt und Ausdehnung nur noch hier erhalten sind. Teilbereiche sind gesamtstaatlich repräsentativ I (CORINE) und bilden die Kernfläche des Naturparkes "Eggegebirge und Südlicher Teutoburger Wald".

**Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?**

Generell ist die vorhandene Lebensraumvielfalt des Vogelschutzgebietes mit ihrer charakteristischen Avifauna zu sichern und weiter zu fördern. Das Hauptziel der Schutzmassnahmen ist die Entwicklung naturnaher und naturschutzorientierter Waldgesellschaften (Buchen-, Buchenmisch- und Eichenmischbestände) aufgrund ihrer typischen, teils sehr naturnahen Ausprägung. Das naturnahe Fliessgewässerregime ist zu erhalten und zu pflegen.

### **Schutzziele und Maßnahmen**

**a) für Vogelarten der Hainsimsen-, Waldmeister- und Orchideen-Buchenwälder und der Eichenwälder wie SCHWARZSTORCH, ROTMILAN, RAUFUßKAUZ, SCHWARZSPECHT, GRAUSPECHT und MITTELSPECHT:**

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Installierung von Horstschatzzonen für den Schwarzstorch (mindestens 300 Meter Radius um den Horst)

**b) für Vogelarten der Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern wie SCHWARZSTORCH und EISVOGEL:**

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse

**c) für Vogelarten der Borstgrasrasen und des Feuchtgrünlandes wie BEKASSINE, NEUNTÖTER und RAUBWÜRGER:**

- Stabilisierung des Wasserhaushaltes, Wiedervernässung

- Extensive Beweidung ohne Düngung und Kalkung
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen

**d) für Vogelarten der Kalktrockenrasen wie den NEUNTÖTER:**

- Extensive Grünlandnutzung, ggf. Vegetationskontrolle
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

**e) für das HASELHUHN:**

- Laubholzanpflanzungen mit standortgerechten Baumarten
- Strukturfördernde Bestandspflege
- Entfernung und Freihaltung von nicht standortgemäßer Bestockung in Feuchtbereichen mit dem Ziel der Entwicklung von natürlichen Waldgesellschaften
- Entwicklung von Waldinnenrändern
- Nutzungsverzicht zur Entwicklung von kleinflächigen Sukzessionsflächen
- Anreicherung mit kätzchenträgenden Weichhölzern und deckungsbietenden Sträuchern
- Nutzungsverzicht auf Sonderstandorten, z. B. in Quellbereichen, zum Erhalt von naturnaher Bestockung

**DE-4419-302** Gebietsname  
**Dahlberg**

Fläche: 9 ha

Ort(e): Marsberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung: Das Gebiet befindet sich am südwestlich exponierten Steilhang des Dahlberges bei Westheim im Nordosten des Sauerlandes. Es zeichnet sich aus durch einen orchideenreichen Halbtrockenrasen, der in Huteschäferei extensiv beweidet wird. Der Triftrasenkomplex auf Kalkstein erhält durch einzelne Gehölzbestände, natürliche Felsbildungen und die unterschiedliche Beweidungsintensität eine außerordentliche Strukturvielfalt. Ein dichter Gehölzstreifen bildet an der Hangschulter eine Abgrenzung zu den landwirtschaftlichen Flächen oberhalb des Steilhangs.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie: Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie: Neuntöter

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus? Der Dahlberg ist mit seinem artenreichen Kalkhalbtrockenrasen ein bedeutsamer Lebensraum vieler seltener und gefährdeter Pflanzenarten. Besondere Bedeutung erhält das Gebiet durch seine arten- und individuenreiche Orchideenflora. Geobotanisch bedeutsam sind die individuenreichen Vorkommen des Dreizähnigen Knabenkrautes (RL 2), welches auf den Magerrasen der Region am Rande seines Areals anzutreffen ist. Mit seiner Flächengröße und seinem guten Erhaltungszustand ist der Dahlberg ein wichtiger Kalkmagerrasenbestand des Naturraumes.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen? Die weitere extensive Nutzung des Halbtrockenrasens durch die kulturhistorische Nutzungsform der Hutebeweidung mit Schafen und Ziegen ist das wichtigste Ziel zum Schutz und zur nachhaltigen Sicherung des Gebietes. Hier ist insbesondere eine Anbindung weiterer teils kleinflächiger Magerrasen innerhalb der Region in das Beweidungskonzept einzustroben.

Im Rahmen einer solchen für Halbtrockenrasen besonders wichtigen Biotopvernetzung stellt der Dahlberg eine Kernfläche dar, die mit ihren stabilen Populationen Ausgangspunkt für die Wiederbesiedlung vieler durch Nutzungsaufgabe bedrohter Flächen ist.

### **Schutzziele**

#### **Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind**

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum) und für den Neuntöter**

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Grünlandnutzung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente (z.B. Neuntöter)
- Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- ggf. Regelung der Freizeitnutzung

DE-4419-303

Gebietsname

Bleikuhlen und Wäschebachtal

**Fläche:** 71 ha

**Ort(e):** Lichtenau, Marsberg, Warburg

**Kreis(e):** Hochsauerlandkreis, Höxter, Paderborn

**Kurzcharakterisierung:**

Das Gebiet Bleikuhlen und Wäschebachtal umfasst eine ehemalige kleinflächige Blei- und Zinkgrube und ein östlich anschließendes Bachtal. An den Hangkanten und dem Grund der Grube haben sich Schwermetallrasen entwickelt. Der naturnahe Wäschebach ist zwei bis drei Meter breit und ist durch Uferabbrüche, Steilwände und Schotterbänke geprägt. Er wird durch einen Auenwald aus Erlen gesäumt. An den Talhängen stocken naturnahe Buchenwälder. Der Quellbereich des Wäschebaches wird von orchideenreichem Naßgrünland bestimmt.

**Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:**

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)  
Schwermetallrasen (6130)  
Hainsimsen-Buchenwald (9110)

**Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:**

Neuntöter

Groppe

**Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?**

Für den Naturraum Paderborner Hochfläche sind die Schwermetallrasen des Gebietes einzigartig. Insbesondere durch das Vorkommen des endemischen Westfälischen Galmeiveilchens erhält das Gebiet eine hervorragende Bedeutung, welche weit über NRW hinausgeht. Der Wäschebach stellt für den sich östlich an die Paderborner Hochfläche anschließenden Naturraum Egge einen außergewöhnlich gut erhaltenen Gewässerlauf dar. Der naturnahe Charakter des Gewässers spiegelt sich im Vorkommen der Groppe wieder.

**Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?**

Der seltene Lebensraum Schwermetallrasen stellt einen wichtigen Refugialraum seltener Pflanzen und Tiere innerhalb Nordrhein-Westfalens dar. Im Rahmen des landesweiten Biotoptverbundes ist das Gebiet durch die stabile Population des Westfälischen Galmeiveilchens als Kernstück für die Erhaltung einer einzigartigen Pflanzengesellschaft anzusehen. Übergeordnetes Ziel für die Erhaltung und Entwicklung dieses Gebietes ist eine Vernetzung mit Schwermetallrasen und anderer

Biotope trocken-warmer Standorte wie Trockenrasen, Wald- und Grünlandsäume. Die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Gewässerstrukturen des Wäschebaches und seiner begleitenden Vegetation fördert im Verbund mit anderen Gewässersystemen die Erhaltung typischer Tier- und Pflanzarten der Fließgewässer und benachbarter Lebensräume.

## **Schutzziele**

### **a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind**

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Schwermetallrasen (6130)**

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter, gehölzärmer Schwermetallrasen mit ihrer charakteristischer Vegetation und Fauna durch

- extensive, naturschutzorientierte Nutzung / Pflege oder Nutzungsverzicht, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Schwermetallrasen auf geeigneten Standorten
- Schaffung von Pufferzonen
- Regelung der Freizeitnutzung

### **b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)**

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüscht- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- Eschenwälder auf geeigneten Standorten
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Groppe**

Erhaltung und Förderung der Groppen-Population durch

- Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzhaltiger Gewässer mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern

DE-4419-304

Gebietsname

Marschallshagen und Nonnenholz

Fläche: 1532 ha

Ort(e): Lichtenau, Marsberg

Kreis(e): Paderborn, Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung: Das Gebiet setzt sich aus zwei großflächigen Waldkomplexen südlich von Holtheim und Husen zusammen. Getrennt werden die beiden Flächen durch die Kreisstraße K89, die im Tal der Altenau verläuft. Die östliche Teilfläche wird von tief eingekerbten und bewaldeten Bachrinnen durchzogen. Der dominierende Lebensraumtyp ist der Hainsimsen-Buchenwald, der hier sehr vielgestaltig strukturiert und oftmals als Altbestand ausgeprägt ist.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie: Hainsimsen-Buchenwald (9110)

|   |               |               |
|---|---------------|---------------|
| <u>Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:</u> | Eisvogel      | Grauspecht    |
|   | Haselhuhn     | Mittelspecht  |
|   | Rotmilan      | Schwarzspecht |
|   | Schwarzstorch |               |

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus? Die ausgedehnten Buchenwälder sind für den Naturraum Paderborner Hochfläche landschaftstypisch und entsprechen auf grossen Flächen sehr gut der potentiellen natürlichen Vegetation. Seine Altholzbestände sind insbesondere für höhlenbrütende Tierarten von herausragender Bedeutung, wodurch das Gebiet eine landesweite Bedeutung erhält.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen? Von zentraler Bedeutung sind die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Buchenwälder, die insbesondere zahlreichen störungsempfindlichen Tierarten einen Lebensraum bieten. Im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung sollte mittelfristig die Umwandlung der bestehenden Nadelholzbestände in standortgerechte Laubwälder angestrebt werden. Durch seine Grösse und relative Ungetörtheit kommt dem Gebiet eine wichtige Rolle als Refugialraum im landesweiten Biotopverbund zu.

## **Schutzziele**

### **a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind**

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110) und Waldmeister-Buchenwald (9130) sowie Schwarzspecht, Grauspecht und Rotmilan**

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder und Waldmeister-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschen- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes und des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Haselhuhn**

Erhaltung und Förderung der Haselhuhn-Population durch

- Schutz geeigneter Lebensräume wie naturnahe, stark strukturierte größere Wälder mit einer artenreichen Baum- und Strauchvegetation sowie ausgeprägter Krautschicht.
- Laubholzanpflanzungen mit standortgerechten Baumarten
- Strukturfördernde Bestandspflege
- Entwicklung von Waldinnenrändern
- Nutzungsverzicht zur Entwicklung von kleinflächigen Sukzessionsflächen

### **b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)**

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschen- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

#### **Schutzziele/Maßnahmen für den Eisvogel**

- Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer
- Förderung der Wirbellosenfauna und der gewässertypischen Fischfauna mit einer funktionierenden Reproduktion

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Mittelspecht**

Erhaltung und Förderung der Mittelspecht-Population durch

- Förderung von Wäldern mit hohem Anteil alter bis uralter grobborkiger Laubbäume
- Entwicklung totholzreicher alteichendominierter Wälder
- Förderung von Totholzreichtum
- Sicherung von Eichen mit totholzreichen Starkkronen

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Schwarzstorch**

Erhaltung und Förderung der Schwarzstorch-Population durch

- Schutz geeigneter Lebensräume wie großflächige, störungsfreie Laub- und Mischwälder mit Altholzbeständen
- Entwicklung von Altholzbeständen (Brutplätze)
- Installierung von Horstschatzonen (mindestens 300 Meter Radius um den Horst)
- Lenkung der Freizeitaktivitäten

DE-4518-305

Gebietsname

Bredelar, Stadtwald Marsberg und  
Fürstenberger Wald

Fläche: 2655 ha

Ort(e): Brilon, Marsberg, Wünnenberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis, Paderborn

Kurzcharakterisierung: Das zwischen Marsberg, Bredelar, Madfeld und Wünnenberg gelegene, großflächige Laubwaldgebiet ist von älteren Hainsimsen- Buchenwäldern geprägt. Diese sind als Eichen-Buchenwälder, Buchenmischwälder mit Nadelhölzern oder reine Buchenwälder ausgebildet und zum Teil mit stehendem und liegendem Totholz ausgestattet. Struktur- und totholzreiche, höhlentragende Eichenmischwälder mit gut ausgebildeter Krautschicht sind bereichernd in die Buchenwälder eingestreut. Des Weiteren sind Fichtenforste unterschiedlichen Alters anzutreffen. Eine Vielzahl kleinerer und größerer naturnaher Bäche in unterschiedlicher Substratausbildung und Wasserführung durchziehen die Wälder. Sie werden von artenreichen Auwälchen begleitet, die auf sickerfeuchten oder temporär überfluteten Standorten stocken. Im Fürstenberger Wald sind die Große Aa, die Kleine Aa und der Karbach durch naturnahe Bachläufe mit Unterwasservegetation sowie Erlengaleriewälder vor allen durch zum Teil artenreiche, gut ausgebildete Feuchtgrünländer geprägt. Die Bäche sind wichtiges Nahrungshabitat für den im Gebiet brütenden Schwarzstorch.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie: Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)  
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)  
Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)  
Hainsimsen-Buchenwald (9110)

|   |                      |                      |
|---|----------------------|----------------------|
| <u>Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:</u> | <u>Grauspecht</u>    | <u>Mittelspecht</u>  |
|   | <u>Rauhfußkauz</u>   | <u>Rotmilan</u>      |
|   | <u>Schwarzspecht</u> | <u>Schwarzstorch</u> |
|   | <u>Groppe</u>        |                      |

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus? Das großflächige Laubwaldgebiet besitzt mit seiner Ausdehnung und der guten Ausbildung seiner Hainsimsen-Buchenwälder nicht für den Hochsauerlandkreis und den Kreis Paderborn, sondern auch landesweit eine hervorragende Bedeutung. Dies wird auch durch die das Gebiet wie ein Netz durchziehen-

den kleinen Quellbäche und naturnahen Fließgewässer mit ihren Auwälchen unterstrichen. Die reiche Avifauna des Gebietes ist nahezu vollständig ausgebildet. So sind Schwarzstorch, Grauspecht, Schwarzspecht, Mitelspecht, Raufußkauz und Rotmilan anzutreffen. Das Gebiet ist durch sein Größe von herausragender Bedeutung als wichtiges Vernetzungselement und Refugialraum.

**Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?**

Trotz der vielfach sehr naturnah ausgebildeten Strukturen bestehen Möglichkeiten und Handlungsbedarf zu einer Optimierung der Lebensräume. Besonderes Augenmerk sollte auf die Entwicklung von Altholzbeständen gelegt und höhlentragenden Bäumen eine hohe Bedeutung beigemessen werden. Stehendes und liegendes, vor allem großdimensioniertes Totholz sollte im Wald belassen werden. Die bereits begonnene Entfichtung vieler Fließgewässer sollte fortgeführt und die Reduzierung der Nadelwaldbestockung auch auf anderen Standorten weiter verfolgt werden. Der Anteil der artenreichen Eichenmischwälder sollte nicht reduziert, sondern als integraler Bestandteil erhalten bleiben.

**Schutzziele**

**a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind**

**Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)**

Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

**Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) und für Rauhfußkauz (Bruthabitat), Schwarzstorch, Rotmilan ,Grauspecht und Schwarzspecht**

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und

Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen

**b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

**Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und für Groppe und Schwarzstorch (Nahrungshabitat)**

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- Schaffung von Pufferzonen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue

**Schutzziele/Maßnahmen für Mittelspecht**

Erhaltung und Förderung der Mittelspecht-Population durch

- Schutz geeigneter Lebensräume wie großflächige Eichenmischbestände
- Förderung von Wäldern mit hohem Anteil alter bis uralter grobborkiger Laubbäume
- Entwicklung totholzreicher alteichendominierter Wälder
- Deutliche Erhöhung der Umtriebszeiten
- Förderung von Totholzreichtum
- Sicherung von Eichen mit totholzreichen Starkkronen

DE-4519-302

Gebietsname

Kittenberg

Fläche: 95 ha

Ort(e): Marsberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung: Das Gebiet umfaßt großflächig zusammenhängende Kalkbuchenwälder an den Talhängen beidseitig der Orpe zwischen Canstein und Udorf und an den flach gewölbten Kuppen des Kittenberges. Die Waldbestände sind sehr altersheterogenen und durch stellenweise starkes Baumholz sowie viel stehendes und liegendes Totholz geprägt. Die steilen Talhänge werden auf beiden Seiten von bis zu 15 m hohen Klippenzügen mit imposanten Felswänden durchzogen, welche von einer artenreichen Kleinfarn- und Moosvegetation bewachsen sind.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie: [Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation \(8210\)](#)  
[Waldmeister-Buchenwald \(9130\)](#)  
[Orchideen-Kalk-Buchenwald \(9150\)](#)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie: Grauspecht

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus? Das Gebiet ist ein sehr gut entwickelter Biotopkomplex aus naturnahen Kalkbuchenwäldern verschiedener Ausprägung mit einer vollständigen Ausstattung typischer Arten des Lebensraumes. Besonders die auf trocken-warmen Standorten stehenden Bestände des Orchideen-Buchenwaldes und die natürlichen Kalkfelsen mit ihrer charakteristischen Felsspaltenvegetation weisen seltene und gefährdete Pflanzengesellschaften auf.

Durch die Größe und den sehr guten Erhaltungszustand des Gebietes repräsentiert es in hervorragender Weise den Lebensraumkomplex artenreicher Kalkbuchenwälder im Mittelgebirge und ist Refugium vieler seltener Tier- und Pflanzenarten von überregionaler Bedeutung.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet das vorhindende Im Rahmen der überregionalen Vernetzung von naturnahen Waldgebieten nimmt der Kittenberg mit seiner Größe und seiner vollständigen Ausstattung typischer Pflanzengesellschaften

## Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

eine bedeutende Position ein. Durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung und durch die Förderung von Tot- und Altholz ist in erster Linie die weitere Entwicklung dieser großflächigen, strukturreichen Laubwälder anzustreben. Die Waldbereiche in Kontakt zu den Felskomplexen und an den südwestlich exponierten trocken-warmen Standorten sollten zum Schutz und Erhalt der seltenen Pflanzengesellschaften einer ungestörten Entwicklung überlassen werden.

### **Schutzziele**

#### **a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind**

##### **Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130) und für den Grauspecht**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

#### **b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **Schutzziele/Maßnahmen für Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)**

Erhaltung und Entwicklung, naturnaher basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Orchideen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse, aus Artenschutzgründen ggfs. auch aufgelichtete Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen

##### **Schutzziele/Maßnahmen für Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)**

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes

DE-4519-303

Gebietsname

Wulsenberg, Hasental und Kregenberg

Fläche: 80 ha

Ort(e): Marsberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung:

Das Gebiet umfaßt trocken-warme Magertriften, die an sonnenexponierten Talhängen unter jahrhundertelanger Beweidung mit Ziegen entstanden sind. Auf skelettreichen Böden über Kalkstein und Dolomit des Perm sind außerordentlich artenreiche, bunte Kalkhalbtrockenrasen entwickelt, die vor allem an westlich exponierten Hangpartien in üppige Blaugrasrasen übergehen. Am westlichen Wulsenberg und im Hasental sind ferner auf basenarmen Gesteinen des Karbon bodensaure Triftrasen und Zwergstrauchhieden vorhanden. Standortunterschiede und wechselnde Beweidungsintensität bei der Schafhute bedingen ein besonders vielseitiges Mosaik unterschiedlich strukturierter Triftrasen-Typen. Verschiedene Gehölzbestände wie Hecken, Dorngebüsche und Baumgruppen einerseits und Felsbildungen der unterschiedlichen Gesteine bereichern noch den heterogenen Triften-Komplex. Beeindruckende Klippen aus porösem Schaumkalk (mittlerer Zechstein) prägen vor allem den Oberhang am Kregenberg. Dieses Gestein bildet hier und am Wulsenberg auch natürliche Schutthalden mit seltenen Pflanzengesellschaften. Splittrig verwitternder Kulm-Tonschiefer steht am unteren Hang des westlichen Wulsenberges in Form von niedrigen Felsbuckeln und Schutthalden an. Am Kregenberg wurden auf Plateauflächen und schwächer geneigten Hängen weitere Grünlandflächen in die Abgrenzung einbezogen. Diese Kulturlandschaftsausschnitte sind durch Feldgehölze und Hecken reich gegliedert. Die älteren Rinder- und Schafweiden sind zum Teil mager und zeigen lokale Übergänge zu Halbtrockenrasen. Im Bereich eines heute von Vorwaldbeständen geprägten Kalksteinbruches am Kregenberg liegt eine größere Höhle im Kalkstein ("Weiße Kuhle"), deren Eingang durch den ehemaligen Abbruchbetrieb erweitert wurde. Im Osten befindet sich ein aufgelassener kleiner Steinbruch mit hoher avifaunistischer Bedeutung.

Lebensräume von  
gemeinschaftlichem  
Interesse nach FFH-  
Richtlinie:

Lückige Kalk-Pionierrasen (6110, Prioritärer Lebensraum)  
Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)  
Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes (8160,  
Prioritärer Lebensraum)  
Trockene Heidegebiete (4120)

Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)  
Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)  
Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230)  
Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)

**Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:**

Neuntöter  
Uhu

Raubwürger

**Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?**

Das Gebiet zählt zu den bedeutsamsten Kalkmagerrasenvorkommen in NRW. Besondere Bedeutung erhält es durch seinen ausgesprochen guten Entwicklungszustand der Kalkhalbtrockenrasen, die auf eine außergewöhnliche Kontinuität der historischen Nutzung und die aktuell funktionierende Huteschäferei zurückzuführen ist. Einzigartig ist die Ausprägung großflächiger Blaugrasrasen (Sesleria-Weiderasen-Gesellschaft) und die Ausbildung von Triftenkomplexen mit sowohl kalkreichen als auch bodensauren Triftrasen mit einer Fülle unterschiedlicher Vegetationstypen. Neben einer ausgesprochen vielfältigen Flora mit einem hohen Anteil seltener und gefährdeter Pflanzenarten birgt das Gebiet bemerkenswerte Vorkommen vor allem wärmeliebender Tierarten.

**Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?**

Die Halbtrockenrasen stehen im Kontext zu noch verhältnismäßig großen Magerrasen-Vorkommen im Diemelraum und im weiteren Muschelkalk-Gebiet des Weserberglandes. Durch Förderung der funktionierenden Huteschäferei und begleitende Entwicklungsmaßnahmen (Umwandlung von Nadelholzbeständen, Entbuschung von Teilstücken) sollte die Triftrasenfläche vermehrt und kontinuierlich gepflegt werden.

## **Schutzziele**

**a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind**

**Schutzziele/Maßnahmen für lückige Kalk-Pionierrasen (6110, Prioritärer Lebensraum)**

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter lückiger Kalk-Pionierrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Wiederherstellung lückiger Kalk-Pionierrasen auf geeigneten Standorten
- ggf. Besucherlenkung bei Vorkommen an exponierten, intensiv betretenen Felsen und Kuppen

**Schutzziele/Maßnahmen für Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum) und für Neuntöter, Wendehals und Raubwürger**

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Grünlandnutzung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- ggf. Regelung der Freizeitnutzung

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes (8160, Prioritärer Lebensraum)**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Kalkschutthalden mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung
- im unmittelbaren Umfeld der Schutthalden Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggf. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)**

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggf. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggf. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

#### **Schutzziele/Maßnahmen Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniergevegetation (8230)**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatfelskuppen mit ihrer typischen Pioniergevegetation und Fauna durch

- Verbot Erholungsnutzung
- im unmittelbaren Umfeld der Felskuppen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggf. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

#### **Schutzziele/Maßnahmen für nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)**

Erhaltung der Höhle einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.) durch

- Erhaltung der Unstörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische Nutzung, ggf. Vergitterung des Höhleneingangs durch ein Fledermausgitter und evtl. Rückbau von Wegen in der unmittelbaren Höhleumgebung
- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der naturnahen Umgebung der Höhle
- Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen des Höhleninneren durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen

**b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

**Schutzziele/Maßnahmen für trockene Heidegebiete (4030)**

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

**Schutzziele/Maßnahmen für den Uhu**

Erhaltung und Förderung der Uhu-Population durch

- Schutz geeigneter Lebensräume wie natürlicher und naturnaher Felssysteme (u.a. Steinbrüche)
- bei Bedarf Freistellung der Felsen
- Verbot der Freizeitnutzung

DE-4519-304

Gebietsname  
**Huxstein**

Fläche: 5 ha

Ort(e): Marsberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung: Das in starker Hanglage befindliche Gebiet südwestlich von Marsberg-Westheim, angrenzend an das Tal der Diemel umfaßt einen Komplex aus nordwestexponierten Kalk-Magerrasen, einem kleinen, z.T. verfüllten stark bewachsenen Steinbruch sowie Magerweiden, intensiver genutztes Grünland und Schlehengebüschen. Kennzeichnend für das Gebiet ist eine ca. acht Meter hohe, steil aufragende Felsnase im westlichen Teil. Der größte Teil wird von artenreichen Kalkmagerrasen eingenommen mit blütenreichem Frühjahrsaspekt aus vornehmlich Schlüsselblume und Orchideen. Stellenweise treten offene Felsbereiche zu Tage.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie: Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)  
Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie: Neuntöter

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus? Die artenreichen Kalk-Halbtrockenrasen im Diemeltal mit natürlichen, sehr wertvollen Felsbiotopen als Lebensraum vieler seltener und teils stark gefährdeter Pflanzenarten (*Gymnocarpium robertianum*) unterstreichen die überregionale Bedeutung als Kernbiotop für Kalkfels- und Magerrasenarten.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen? Der Erhalt und die Entwicklung dieses reich strukturierten Lebensraumes erfordert eine extensive Bewirtschaftung der Grünlandbereiche durch Schaf- und Ziegenbeweidung. Eine Düngung muß unterbleiben. Ein landesübergreifender Schutz mit benachbarten hessischen Gebieten bietet sich an.

## **Schutzziele**

**Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind**

### **Schutzziele/Maßnahmen für Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)**

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Grünlandnutzung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente z.B. Neuntöter
- Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- ggf. Regelung der Freizeitnutzung

### **Schutzziele/Maßnahmen für Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)**

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot bzw. Regelung der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe und deren Umgebung

DE-4519-305

Gebietsname

Glockengrund, Glockenrücken und  
Hummelgrund

Fläche: 52 ha

Ort(e): Marsberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisie-  
rung:

An einem Talhang zur Orpe (Glockenrücken) und an linksseitigen Nebentälchen (Hummelgrund, Glockengrund) bei Marsberg-Udorf sind artenreiche, bunte Kalkhalbtrockenrasen erhalten geblieben, die im Rahmen eines Naturschutzprojektes durch Schafhute gepflegt werden. Die Magerrasen nehmen in den drei Gebieten jeweils stellere Hangpartien und flachgründige Kuppen ein, dort sind über Zechsteinkalken Rendzinen und geringmächtige Braunerden entwickelt. Es schließen sich teils magere Weideflächen an.

Im Glockengrund haben sich an den gegenüberliegenden Talflanken in S- und in N-Exposition unterschiedliche Ausprägungen von Enzian-schillergrasrasen etabliert. An dem nach Norden ausgerichteten Hang sind dichte Wacholderbestände vorhanden.

Die Magerrasen am SE-Hang des Glockenrückens zeigen ein außerordentlich heterogenes Mosaik aus lückig-kurzrasigen, höherwüchsigen-dichten und von Dornstrauchaufwuchs geprägten Rasen. Partien am Unterhang sind stärker verbuscht. Unbefestigte Wege mit steilen steinigen Böschungen schneiden hier mehrfach schräg den Hang. Die wichtigsten Halbtrockenrasen im Hummelgrund liegen am bösungssartig steilen Unterhang im Osten, der in seiner westlichen Fortsetzung von einem Buchenwäldchen und Dornsträuchern bewachsen ist. Durch Entnahme von Gehölzen sind im mittleren Talabschnitt bereits Kalkmagerrasenreste wieder erweitert worden.

Weitere Magerrasen finden sich auf einer flachen Kuppe über dem Hang und an Geländekanten auf einer Weidefläche im Westen.

Die drei Landschaftsausschnitte umfassen neben den Schaftritten auch teils magere Rinderweiden und Mähwiesen. Das Grünland ist durch verschiedene Gehölzbestände (Buchenwäldchen, Dornstrauch-Gebüsche, Hecken und Baumgruppen) reich gegliedert. Die Feldgehölze werden teilweise von den Schafen mitbeweidet.

Lebensräume von  
gemeinschaftlichem  
Interesse nach FFH-  
Richtlinie:

Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)

Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5120)

## **Richtlinie:**

**Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:**

Neuntöter

Raubwürger

**Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?**

Die drei Teilgebiete bergen die wichtigsten Kalkmagerrasen-Vorkommen, die neben den größeren Triften bei Marsberg (Wulsenberg-Hasental-Kregenberg und Dahlberg) auf den Marsberger Zechsteinkalken noch erhalten geblieben sind. Sie sind wertvolle Relikte eines in der Region einst weit verbreiteten, heute stark gefährdeten Vegetationstyps und Lebensraum einer außerordentlich artenreichen Lebensgemeinschaft mit Vorkommen besonders vieler seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Im Mosaik mit den oft mageren Weideflächen und verschiedenen Gehölzbeständen bilden die Magerrasen hier strukturreiche Biotopkomplexe, die in diesem Fall durch eine funktionierende Huteschäferei nach historischem Vorbild gepflegt werden.

**Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?**

Die Magerrasenreste stehen im Kontext mit größeren Kalktriften bei Marsberg und Marsberg-Westheim und zu den bedeutenden Halbtrockenrasen-Vorkommen im unteren Diemeltal (Muschelkalk-Gebiet des Weserberglandes). Im Hinblick auf den Rückgang und die Isolation verbliebener Vorkommen dieses Lebensraumtyps ist die Sicherung der Restflächen und die Wiederentwicklung degenerierter (versaumter, verbuschter und eutrophierter) Bestände wichtig.

## **Schutzziele**

**a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind**

**Schutzziele/Maßnahmen für Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum) und den Neuntöter**

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Grünlandnutzung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente wie z.B. dem Neuntöter
- Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- ggf. Regelung der Freizeitnutzung

**b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

**Schutzziele/Maßnahmen für Wacholderheiden auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130)**

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Wacholderbestände auf Kalkhalbtrockenrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Wiederherstellung von Wacholderheiden auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffärmer Pufferzonen
- ggf. Regelung der Freizeitnutzung

DE-4519-306

Gebietsname

Leitmarer Felsen

Fläche: 100 ha

Ort(e): Marsberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung:

Das Gebiet befindet sich im Westen des Sauerlandes nahe der hessischen Grenze südlich der Stadt Marsberg. Die westlich exponierten Hänge des kurvig geschwungenen Glindetales und die darüber liegenden flach gewölbten Kuppen und Hochflächen sind geprägt von naturnahen Kalkbuchenwäldern und imposanten natürlichen Kalksteinklippen, Block- und Schutthalden. Die wertvollen Felsbiotope zeichnen sich durch flechtenreiche Pioniergevegetation und natürliche Kalkmagerrasen-Komplexe aus.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-

Richtlinie:

Lückige Kalk-Pionierrasen (6110, Prioritärer Lebensraum)  
Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)

Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes (8160, Prioritärer Lebensraum)

Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

Waldmeister-Buchenwald (9130)

Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Rotmilan

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

Die teilweise steilen Hänge des Gebietes mit ihren natürlichen Felsbiotopen zeigen eine einzigartige Ausprägung von Vegetationseinheiten in ihrer typischen Abfolge. Ausgehend von Pionier-Gesellschaften offener Felsspalten über artenreiche Block- und Schutthalden-Vegetation, natürliche Kalkmagerrasen bis zu den standörtlich differenzierten Laubwaldgesellschaften sind die Lebensräume in einem sehr guten Erhaltungszustand. Im Gegensatz zu den durch Jahrhunderte lange Weidenutzung anthropogen geprägten Hängen im Naturraum kommen die hier anzu treffenden Kalkmagerrasen der potentiell natürlichen Vegetation sehr nahe und sind daher von hohem geowissenschaftlichen Wert. Zudem ist das Gebiet Lebensraum für viele hochgefährdete Arten, wie das Wunder-Veilchen (RL 1) und der Blut-Storchschnabel (BI 1) und somit von großer Bedeutung für

den Artenschutz.  
Mit seinen seltenen und wertvollen Lebensräumen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist das Gebiet von landesweiter Bedeutung und nimmt unter vergleichbaren Gebieten im Naturraum eine herausragende Stellung ein.

**Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?**

Das wesentlichste Ziel sollte der Schutz der wertvollen Felsbiotope und der natürlichen trocken-warmen Standorte sein. Zudem ist die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender naturnaher Laubwälder bei Erhalt hoher Anteile alter Entwicklungsstadien sowie die Sicherung autochtoner Edellaubholzvorkommen anzustreben. Hierzu sollten die standortfremden Nadelholzbestände in bodenständige Laubwälder umgewandelt und die Vegetation in den Felsbereichen einer ungestörten Entwicklung überlassen werden.

### **Schutzziele**

**a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind**

**Schutzziele/Maßnahmen für Lückige Kalk-Pionierrasen (6110, Prioritärer Lebensraum)**  
Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter lückiger Kalk-Pionierrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)

**Schutzziele/Maßnahmen für Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes (8160, Prioritärer Lebensraum)**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Kalkschutthalden mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung
- im unmittelbaren Umfeld der Schutthalden Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, gfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

**b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

**Schutzziele/Maßnahmen für Trespen-Schwingelkalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)**

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Grünlandnutzung, Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- Regelung der Freizeitnutzung

**Schutzziele/Maßnahmen für Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)**

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung
- im Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130) und für den Rotmilan**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschen- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher basenreicher, kraut- und geophytenreicher Orchideen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse, aus Artenschutzgründen ggfs. auch aufgelichtete Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen

DE-4617-302 Gebietsname

## Gewässersystem Diemel und Hoppecke

Fläche: 588 ha

Ort(e): Brilon, Marsberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung: Das Gebiet umfasst naturnahe Abschnitte des weitläufigen Fließgewässersystems von Diemel, Hoppecke und einigen Nebenbächen. Dabei sind die für das Mittelgebirge typisch ausgeprägten Gewässerregionen vertreten, ausgehend von Quellbächen in bewaldeten Kerbtälern bis hin zum mittelgroßen Flusslauf in überwiegend grünlandwirtschaftlich genutztem Talraum. Die Fließgewässer weisen ein grob-kiesiges, lokal auch felsiges Bett auf, das über weite Strecken von submersen Wassermoosen, im Fall der Diemel auch von Beständen des Flutenden Hahnenfußes bewachsen ist. Die Ufer sind von schmalen, lokal aufgeweiteten Erlen- Weiden- und Eschen-Auwältern bestanden bzw. von feuchten Hochstaudensäumen bewachsen. Am Mittelberg, Grotenberg, Enkenberg, Hausenberg, Mühlenberg, Bilstein und nördlich von Giershagen stocken überwiegend naturnahe Buchenwälder. Es handelt sich überwiegend um krautreiche Waldmeister-Buchenwälder, die in weiten Bereichen von Perlgras geprägt sind. Lokal tritt auf flachgründigen und bodensauren Standorten Hainsimsen-Buchenwald auf, teils mit größerem Anteil an Traubeneiche und mit moosreicher Feldschicht.

An steilen Hangpartien tritt in Klippen und Felsstufen Gestein zutage. Ein kleinräumiger Wechsel der Gesteine bedingt eine unterschiedlich ausgeprägte Felsvegetation aus Moosen und Kleinfarnen.

An einem südwestlich exponierten Steilhang östlich des Mittelberges ("Eselstall") ist ein trockenwarmer gehölzartenreicher Seggenbuchenwald mit Vorkommen der Elsbeere (*Sorbus terminalis*) vorhanden.

An steilen, westlich exponierten Hängen des Eresberges stocken verschiedenartige naturnahe Laubwälder. Im Einflussbereich des Zechsteinplateaus sind v. a. am Oberhang auf zu meist frischem Standort krautreiche Waldmeister-Buchenwälder entwickelt. Sehr schroffe Partien mit Nordwestexposition (im Bereich Drakenhöhle) zeigen Anklänge an Schatthangwald mit Ulmen, Ahornen und Sommerlinden. Einige flachgründige Bereiche am westlichen Mittelhang zeigen Anklänge an trocken-warme Seggen-Buchenwälder. Hier tritt u.a. der Blaurote Steinsame (*Lithospermum purpurocaeruleum*) auf. Insbesondere der Groten- und Enkenberg weisen infolge früherer Bergbau-tätigkeit verschiedenenorts alte, z.T. verschüttete Stolleneinträge auf. Bei Obermarsberg befindet sich die Drakenhöhle.

Am Unterhang tritt an verschiedenen Stellen Tonschiefer zutage und bildet offene Fels- und Schuttbereiche mit spärlichem Bewuchs. Im Umfeld stockt ein trockenwarmer bodensaurer Traubeneichenwald.

Der überwiegend nordwestlich exponierten Diemel-Talhang im bestehenden NSG "Auf der Wiemecke" ist geprägt von zumeist frischen Magerweiden, die durch Hecken an Parzellgrenzen und Geländekanten alter Hangterrassen gegliedert sind. An zwei tief eingeschnittenen Bachsiepen im Westen, liegt an den sonnigen Böschungen der Tonschiefer bloß. Hier sind lockere Felsfluren und Silikatmagerrasen ausgebildet.

|   |  |
|---|--|
| <b><u>Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:</u></b> | <u>Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)</u><br><u>Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)</u><br><u>Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)</u><br><u>Feuchte Hochstaudenfluren (6430)</u><br><u>Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)</u><br><u>Kieselhaltige Schutthalde der Berglagen (8150)</u><br><u>Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)</u><br><u>Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)</u><br><u>Silikatfelsen mit ihrer Pioniergevegetation (8230)</u><br><u>Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)</u><br><u>Hainsimsen-Buchenwald (9110)</u><br><u>Waldmeister-Buchenwald (9130)</u> |
|---|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <b><u>Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:</u></b> | <u>Eisvogel</u><br><u>Schwarzspecht</u><br><u>Uhu</u><br><u>Großes Mausohr</u> | <u>Rotmilan</u><br><u>Schwarzstorch</u><br><u>Groppe</u><br><u>Teichfledermaus</u> |
|--|--|--|

|   |  |
|---|--|
| <b><u>Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?</u></b> | Das weitläufig zusammenhängende Fließgewässersystem der Diemel und der Hoppecke umfasst alle typischen naturnahe Vertreter der Fließgewässerzonen im Mittelgebirge. Vom Quellbach bis zum Flussabschnitt mit flutender Moos- und Gefäßpflanzenvegetation begleitet von verschiedenen Galerie- und Auwaldtypen sowie artenreichen Hochstaudenfluren weist das Gebiet ein Fülle von wertvollen Lebensräumen auf. Viele seltenen und an den Lebensraum Fließgewässer angepasste Tierarten (Eisvogel, Wasseramsel, Gebirgsstelze) sind häufig anzutreffen. Der Bereich am Giershagener Wald ist durch den Wechsel geologischer Verhältnisse ein ausgesprochen heterogener Komplex naturnaher Laubwälder, der sich zudem durch das Vorkommen natürlicher Gesteinsbildungen mit typischer Felsvegetation auszeichnet. Bemerkenswert ist der Waldbestand in trockenwarmer Lage mit Vorkommen der Elsbeere. In Waldrandlage zum Steinbruch befindet sich eines der wenigen Vorkommen der Zweipunkt-Dornschröcke (Tetrix bipunctata) in NRW. Ein Waldbereich westlich des Steinbruchs beherbergt ein Vorkommen der regional sehr seltenen Orchidee Platanthera bifolia. Am Eresberg treten wegen des kleinräumigen Wechsels von Geologie und Klima seltene Waldgesellschaften ausgesprochen |
|---|--|

ner Sonderstandorte in außergewöhnlicher Nachbarschaft auf. Sie beherbergen sehr seltene und hochgefährdete Tier- und Pflanzenarten (*Hieracium schmidtii*). Die Fels- und Schuttbereiche am Unterhang sind einer der wenigen Lebensräume des Steppengrashüpfers (*Chorthippus vagans*) in NRW. Die Stollen und Höhlen im Hoppecke- und Diemeltal haben eine landesweite Bedeutung als Winterquartiere für mehrere Fledermausarten. Für die Teichfledermaus und das Mausohr stellt das Gebiet einen der bedeutendsten Winterquartierräume in NRW dar. Außerdem ist das Diemel- und Hoppecketal als Alpha-Brutgebiet für den Uhu ebenfalls von landesweiter Bedeutung. Der Magerrasen-Hang "Auf der Wiemecke" birgt neben wertvollen Magergrünlandgesellschaften insbesondere seltene Silikatmagerrasen auf Festgestein. Diese sind Wuchsraum regional seltener Pflanzenarten (z.B. *Aira praecox*, *A. caryophyllea*) und Habitat einer großen Population des seltenen Kleinen Heidegrashüpfers (*Stenobothrus stigmaticus*).

**Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?**

Die naturnahen Fließgewässersysteme und ihre Talräume haben als linienhafte und weitverzweigte Landschaftselemente wichtige Funktion für den Biotopverbund. Durch diverse aufgeLOCKTE Übergangsstrukturen vermitteln sie im Mittelgebirge besonders gut zwischen der geschlossenen Waldlandschaft und der offenen Kulturlandschaft. Neben der Erhaltung bzw. der Verbesserung des Fließgewässerzustandes (Wassergüte, naturnahe Struktur und Dynamik, standortgerechte Vegetation) sollte auch die Sicherung und Optimierung auentypischer Landschaftselemente im Talraum angestrebt und die Beseitigung bzw. Vermeidung störender, den Durchlass des Tals behindernder Elemente (Bebauung, Nadelholzbestände) verfolgt werden. Die Buchenwald-Bestände des Gebietes sind zu erhalten. Zudem ist eine Förderung des Alt- und Totholzanteils anzustreben. Insbesondere sind die Waldgesellschaften mit Vorkommen seltener Laubgehölze (Elsbeere) zu sichern und zu fördern. Die Sicherung der Stollen und Höhlen als Fledermauswinterquartiere hat höchste Priorität. Die Stützung der Uhu-Brutpopulation ist durch den Erhalt der Brutplätze zu sichern. Die Magergrünlandflächen und Silikattrockenrasen "Auf der Wiemecke" sind durch geeignete extensive Bewirtschaftung (Rinderbeweidung) zu erhalten. Am Eresberg bei Obermarsberg ist der vielgestaltige Laubwaldkomplex zu sichern und vor Beeinträchtigungen (insbesondere am Siedlungsrand) zu schützen.

## **Schutzziele**

### **a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind**

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)**

Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite durch

- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilstücken
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und für Groppe, Eisvogel und Schwarzstorch (Nahrungshabitat)**

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Feuchte Hochstaudenfluren (6430)**

Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik

#### **Schutzziele/Maßnahmen Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniergevegetation (8230)**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatfelskuppen mit ihrer typischen Pioniergevegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung
- im unmittelbaren Umfeld der Felskuppen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

#### **Schutzziele/Maßnahmen für nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310) und die unter 2a und 2b genannten Fledermausarten**

Erhaltung der Höhlen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und trogophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zwei-flügler u.a.) durch

- Erhaltung der Unstörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder

Erschließung, insbesondere keine touristische Nutzung, ggf. Vergitterung des Höhleneingangs durch ein Fledermausgitter und evtl. Rückbau von Wegen in der unmittelbaren Höhlenumgebung

- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der naturnahen Umgebung der Höhlen
- Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen des Höhleninneren durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwälder (9130) und für Rotmilan und Schwarzspecht**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)
- Nutzungsaufgabe auf Teiflächen

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

Erhaltung und Förderung der Populationen von Teichfledermaus und Großem Mausohr durch

- Unterirdische Winterquartiere / Zwischenquartiere
- Erhaltung der bekannten unterirdischen Quartiere einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Zugänglichkeit für Fledermäuse
- Erhaltung der Ungezörtheit der Quartiere durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung (evtl. bestehende rechtskräftige Nutzungen bleiben unberührt). Zum Schutz der Fledermäuse ggf. Vergitterung des Quartiereingangs durch ein Fledermausgitter oder anderen geeigneten Verschluss mit Kontrollmöglichkeit
- Erhalt der naturnahen Umgebung der Quartiere (soweit vorhanden) bzw. wenn möglich Förderung einer solchen, Vermeidung chemischer, physischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen

#### **b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)**

Erhaltung und Entwicklung artenreiche Borstgrasrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung ohne Düngung und Kalkung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente

- Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- vollständigen Verzicht auf Düngung und Kalkung

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

#### **Schutzziele/Maßnahmen für trockene Heidegebiete (4030)**

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Heiden auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)**

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Förderung und Vermehrung der mageren Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150)**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatschutthalden mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung
- im unmittelbaren Umfeld der Schutthalden Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)**

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

### **Schutzziele/Maßnahmen für Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggf. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

### **Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)**

Erhaltung und Entwicklung, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

### **Schutzziele/Maßnahmen für Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher basenreicher, kraut- und geophytenreicher Orchideen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse, aus Artenschutzgründen ggf. auch aufgelichtete Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen

### **Schutzziele/Maßnahmen für Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist krautreicher Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- bei Wäldern in Steilhanglagen nach Möglichkeit Nutzungsaufgabe oder Einzelstammannahme

### **Schutzziele/Maßnahmen für Uhu**

Erhaltung und Förderung der Uhu-Population durch

- Schutz geeigneter Lebensräume wie natürlicher und naturnaher Felssysteme
- Installierung von Horstschatzonen (mindestens 200 Meter Radius um den Horst)
- Verbot bzw. Regelung der Freizeitnutzung

## Anhang II

**Begründung  
mit  
Umweltbericht**

### **Impressum**

Hochsauerlandkreis

-Untere Landschaftsbehörde-

Steinstr. 27

59872 Meschede

Telefon : 0291 / 941673

© 2008 : Hochsauerlandkreis



# Inhalt

|  |            |
|--|------------|
| <b>1. Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung.....</b>                   | <b>216</b> |
| <b>2. Räumliche Einordnung des Plangebietes .....</b>                      | <b>216</b> |
| <b>3. Rechtliche Einordnung des Verfahrens .....</b>                       | <b>217</b> |
| <b>4. Umweltzustand und –entwicklung .....</b>                             | <b>219</b> |
| <b>5. Inhaltliche Bestandteile des Planes .....</b>                        | <b>220</b> |
| <b>6. Zu den Schutzgütern der UVP-RL .....</b>                             | <b>221</b> |
| 6.1     „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“ ..... | 221        |
| 6.2     „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“ .....                        | 221        |
| 6.3     „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ .....                         | 222        |
| 6.4     „Menschen“ .....   | 224        |
| 6.5     „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“ .....    | 225        |
| <b>7. Alternativen .....</b>   | <b>226</b> |
| <b>8. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP .....</b>           | <b>227</b> |
| <b>9. Zusammenfassende Bewertung.....</b>                                  | <b>227</b> |

## **1. Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat im Dezember 2000 beschlossen, diesen Landschaftsplan – zusammen mit sechs weiteren – aufzustellen. Dem Beschluss ging im Sommer 2000 ein kurzes und in der Öffentlichkeit als unbefriedigend empfundenes Beteiligungsverfahren an der Meldung von FFH-Gebieten durch das Land NRW an die EU voraus, das die Auswirkungen des EU-Naturschutzrechts auf die Fläche verdeutlichte. Es führte letztlich zur Benennung von 54 FFH- und Vogelschutzgebieten im Hochsauerlandkreis, wobei deren inhaltliche und – eingeschränkt – räumliche Konkretisierung nach den einschlägigen Richtlinien innerstaatlichen Folge-Verfahren vorbehalten war.

Der Hochsauerlandkreis verfolgt als eines von sieben strategischen Zielen die Optimierung seiner Infrastruktur. Operativ gehört dazu die flächendeckende Landschaftsplanung, die der Bedeutung des Raumes als Tourismusregion Rechnung trägt sowie seine ökologischen Grundlagen und Besonderheiten herausarbeitet und sichert. Eine intakte Landschaft unterstützt als „weicher Standortfaktor“ gleichzeitig die Attraktivität des Kreises als Wohn- und Wirtschaftsraum.

Der hier vorliegende Landschaftsplan soll daher – im Verein mit 13 bereits rechtskräftigen bzw. im gleichen Verfahrensstand befindlichen Plänen – dazu beitragen, die in § 1 LG normierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege<sup>1</sup> im Dialog mit den Betroffenen im Hochsauerlandkreis umzusetzen. Er hat „Bündelungsfunktion“ für die vielfältigen Rechtsvorschriften und Sachvorgaben im Bereich Naturschutz / Raumordnung und macht damit deren personenbezogenen und räumlichen Auswirkungen transparent (s. weiter unten sowie auch Erläuterungen des Planes zu Abschnitt 6 „Nachrichtliche Darstellungen“).

Gleichzeitig löst diese Kreissatzung einige Naturschutzgebiets-Verordnungen und das „allgemeine“ Landschaftsschutzgebiet „Diemelsee“ ab, die hier bisher existierten.

Erfordernis und Ziel der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans werden in seinem Textteil individuell begründet und sind insofern nicht Bestandteil dieses begleitenden Berichts.

## **2. Räumliche Einordnung des Plangebietes**

Der hier vorliegende Landschaftsplan umfasst das östliche Stadtgebiet von Marsberg in seinen politischen Grenzen. Das westliche Stadtgebiet ist Teil des rechtskräftigen Landschaftsplans „Hoppecketal“, der neben dem Westteil von Marsberg auch das östliche Stadtgebiet von Brilon erfasst. Da ansonsten keine gemeinsamen Grenzen mit Städten im Hochsauerlandkreis bestehen, gibt es – anders als bei allen anderen Gemeinden im

---

<sup>1</sup> „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.“

Kreis – keinen direkten Kontakt zu den übrigen flächendeckend aufgestellten oder in Aufstellung befindlichen Landschaftsplänen des HSK.

Dessen Landschaftspläne sind aber alle in der gleichen Systematik, mit vergleichbarer Datengrundlage und mit der gleichen fachlichen Bewertung und Umsetzung der Sach- und Rechtsgrundlagen erstellt. Damit wird deutlich, dass den hier Betroffenen keine Vor- oder Nachteile gegenüber jenen der übrigen kreisangehörigen Gemeinden entstehen; zumal diese Bedingungen flächendeckend im gesamten Hochsauerlandkreis erfüllt sind und die Landschaftsplanung darüber hinaus landesweit einen hohen Stellenwert und Erfüllungsgrad aufweist.

### **3. Rechtliche Einordnung des Verfahrens**

Zur rechtlichen Basis des eigentlichen Landschaftsplans s. dessen Absatz B „Rechtsgrundlagen“. Zu dieser, auch für die bereits wirksamen Pläne im Hochsauerlandkreis geltenden Vorschrift ist mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) in nationales Recht durch die Neufassung des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) mit dessen § 19a Abs. 1<sup>2</sup> die Verpflichtung getreten, auch für Landschaftspläne eine SUP durchzuführen (ausdrücklich auch noch einmal durch § 14b UVPG i. V. m. Anlage 3, Ziffer 1.9 sowie durch § 17 der LG-Änderung vom 19.06.2007).

Durch die Übergangsvorschriften in § 25 Abs. 9 UVPG ist dieser Landschaftsplan trotz seines frühzeitigen Aufstellungsbeschlusses (s. Abschnitt 1) nicht von der SUP-Pflicht befreit, weil der Termin des Satzungsbeschlusses nach dem 20. Juli 2006 liegt<sup>3</sup>. Andererseits war das Planverfahren zum Zeitpunkt der UVPG-Neufassung (28.06.2005) bereits so weit fortgeschritten, dass eine frühzeitige „Festlegung des Untersuchungsrahmens“ dieser SUP in Abstimmung mit den berührten Behörden („Scoping“) in dem formalen Rahmen des § 14f UVPG nicht mehr erfolgen konnte. Damit stellt dieser Umweltbericht rechtlich einen „Quereinstieg“ in die SUP dar; das alte Planverfahren wird praktisch nach neuem Recht fortgeführt.

Diese formale Abweichung von der genannten Vorschrift führt aus folgenden Gründen nicht zu einer qualitativen Verschlechterung der Prüfung:

- Alle Landschaftsplanverfahren im Hochsauerlandkreis werden durch einen Arbeitskreis aus den hauptbeteiligten Fachdienststellen von Kommune, Landwirtschaft, Forst und Naturschutz begleitet, in dem die Inhalte des Plans und daraus resultierende Betroffenheiten diskutiert und Vorgehensweisen vereinbart werden.
- Durch eine Beteiligung des verwaltungsinternen Arbeitskreises „Bauleitplanung“ hatten zumindest auch die Fachdienststellen des Hochsauerlandkreises, die in anderer

---

<sup>2</sup> „Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes sind in die Darstellungen nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter aufzunehmen. (...)"

<sup>3</sup> „Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erfolgt ist und die später als am 20. Juli 2006 angenommen oder in ein Gesetzgebungsverfahren eingebbracht werden, unterliegen den Vorschriften (...)"

Form als die oben genannten externen Behörden mit Außenbereichsplanungen befasst sind, Gelegenheit zur Besprechung und Stellungnahme.

- Mitte 2004 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Bürger, Behörden und Organisationen an einem Vorentwurf des Planes. Dabei hatten die Bürger – wie zuvor auch schon die betroffenen Grundstückseigentümer und –pächter – an mehreren Abenden die Gelegenheit zur Diskussion. Auch die tlw. umfangreichen schriftlichen Rückmeldungen der Behörden machen die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Landschaftsplans auf die verschiedenen Kompetenzbereiche deutlich; weitergehender Untersuchungsbedarf zu bestimmten Umweltmedien oder Betroffenheiten wurde dabei nicht explizit geäußert.

Insgesamt wird es daher als sachlich zielführend und dem Sinn des SUP-Rechts entsprechend angesehen, die Behörden und die Öffentlichkeit erstmals im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 27c LG an diesem Umweltbericht zu beteiligen. Durch die grundlegende Ausrichtung der Landschaftsplanung auf umweltschützende Belange ist zu erwarten, dass mögliche Einwendungen auch noch im Rahmen des Offenlegungsverfahrens hinreichend diskutiert und zu verträglichen Lösungen geführt werden können.

Durch die (absehbare) Neufassung des Landschaftsgesetzes, mit der die hier vorliegende „Begründung“ zum Landschaftsplan eingeführt wird, ergibt sich die gewählte Möglichkeit, den Umweltbericht in die Begründung zum Plan zu integrieren. Da die einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen des Planes in seinem Textteil individuell begründet werden, kann sich diese neue „Begründung“ zum Gesamtplan – anders als beim Bebauungsplan nach §§ 8 ff BauGB – nicht auf die dort niedergelegten Einzelaussagen beziehen, sondern lediglich auf seine Rahmenbedingungen (s. 1.).

Der diesem Landschaftsplan zugrunde liegende Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan; s. Abschnitt D „Planbestandteile ...“) unterlag aufgrund seines Erarbeitungsstandes noch keiner SUP-Pflicht. Obwohl der Landschaftsplan großenteils lediglich diese raumplanerischen Vorgaben nachvollzieht, erstreckt sich der hier vorliegende Umweltbericht daher auf seinen gesamten Inhalt. Im Rahmen der sog. „Abschichtung“ (der Konzentration der SUP auf die für den jeweiligen Sachverhalt am besten geeignete Verfahrensebene bzw. den zuerst laufenden Prozess) wird dieser Aufwand in Zukunft durch die Regionalplan-begleitende SUP zu verringern sein.

Die Funktion des Umweltberichts besteht ausschließlich darin, die Auswirkungen der Planung auf die im UVPG angeführten Schutzgüter darzustellen und zu bewerten. Er gibt keine Planungsentscheidungen vor. Die Würdigung seiner Aussagen ist ausschließlich dem abwägenden – und dabei alle Aspekte der Planung einbeziehenden – Rechtsakt vorbehalten, der die Planung in Kraft setzt (hier: Satzungsbeschluss des Kreistages über den Landschaftsplan). Dieser enthält dann nach § 14I UVPG eine „zusammenfassende Erklärung“ darüber, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen dazu berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

#### **4. Umweltzustand und –entwicklung**

Der Landschaftsplan kann nach seinen inhaltlichen Vorgaben nur im Bereich des (i. w. S.) ökologischen Umweltschutzes wirksam werden; die Beschreibung des Umweltzustandes beschränkt sich daher auf eine Kurzdarstellung von Landschaftszustand und -entwicklung.

Das Plangebiet ist durch seine Lage am Nordostrand des Rheinischen Schiefergebirges mit Höhenlagen zwischen 200 und 500 m über NN gekennzeichnet. Dabei werden die höheren Lagen aus den Ausläufern dieses bodensauren Mittelgebirges gebildet; der gesamte nördliche, östliche und südliche Teil des Plangebietes besteht aus basenreichen Sedimenten des Erdmittelalters (Kreidekalke auf der Paderborner Hochfläche, Buntsandsteine des Trias im gesamten Ostteil) und einem „Einschub“ aus Zechsteinkalken des Perm, die zwischen den devonischen Schiefern und dem Buntsandstein vermitteln. Klimatisch machen sich im Plangebiet – vor allem im Verhältnis zum sonstigen Hochsauerlandkreis – deutlich kontinentale Einflüsse bemerkbar. Mit Jahresniederschlagsmengen zwischen 650 und 700 mm wird im äußersten Südosten des Plangebietes die trockenste Region des Kreisgebiets erfasst; zum Westrand hin steigen die Niederschlagssummen bis ca. 900 mm an. Die Jahresmitteltemperatur von mind. 7° C und 13° während der Vegetationsperiode liegt zwar etwas niedriger als im unteren Ruhrtal, aber um gut 2° höher als in den Hochlagen des Rothaargebirges.

Diese naturräumlichen Gegebenheiten haben unmittelbaren Einfluss auf die Landnutzung und das charakteristische Arten- und Biotopinventar des Plangebietes. Während der wasserreiche Schiefergebirgsausläufer am westlichen Plangebietesrand mit Ausnahme der ausgeprägten Talsohlen waldbedeckt ist, überwiegt in den ebenen Lagen des Sintfelds und den flach gewellten Bereichen des Roten Landes die landwirtschaftliche Bodennutzung. Die Steilhanglagen der Taleinschnitte sind weitgehend bewaldet; in manchen Bereichen sind auf diesen Standorten aus einer extensiven Grünlandnutzung äußerst artenreiche und schutzwürdige (Kalk-) Magerrasen entstanden.

Als dominierende natürliche Waldgesellschaften sind auf dem devonischen Untergrund im Westen eher artenarme Hainsimsen-Buchenwälder verschiedener Ausprägung anzusehen; daneben artenarme Eichen-Hainbuchenwälder in Tälern und an Hangfüßen sowie Erlen- und Schluchtwaldgesellschaften auf entsprechenden Sonderstandorten. Auf dem Buntsandstein nimmt der Artenreichtum der Hainsimsen-Buchenwälder zu und leitet damit zu den Kalkbuchenwäldern unterschiedlicher Ausprägung auf den Zechstein- und Kreidekalke des restlichen Plangebietes über. Mit der landwirtschaftlichen Sekundärnutzung haben sich in den Hang- und Kuppenlagen häufig artenreiche Magerwiesen und -weiden entwickelt. Ein Biotopverbund unter diesen Grünlandgesellschaften ist ein wesentliches Anliegen dieses Landschaftsplans; er ergänzt das im gesamten Hochsauerlandkreis wichtige Verbundsystem der naturnahen Bachläufe.

Die agrarpolitischen Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte haben die landschaftlichen Großstrukturen im Plangebiet weniger geprägt als in anderen Regionen des Hochsauerlandkreises (dort i. W. durch flächengroßen Wechsel von land- zu forstwirtschaftlicher oder Weihnachtsbaumnutzung); dagegen ist eher eine Differenzierung in der Nutzungsintensität erkennbar. So ist einerseits der Fortbestand der ungünstig ausgeformten Magergrünländer auf Unterstützung durch Landschaftspflegemaßnahmen und –mittel angewiesen, während andererseits die Intensivnutzung in den landwirtschaftlichen Vorrangbereichen häufig bis unmittelbar an die Parzellengrenzen reicht und kaum Raum für Saum- oder Gehölzstrukturen erübriggt.

Innerhalb der großflächigen Waldgebiete zeigt sich eine deutliche Bevorzugung der Fichte als „Brotbaum“, dies nicht nur in den niederschlagsreicherem Schiefergebirgsausläu-

fern im Westen, sondern auch im nordöstlichen und südlichen Plangebiet. Ob das unter den erkenn- und absehbaren Klimaveränderungen bei der derzeit schon rel. trocken-warmen Ausgangslage (s. o.) zukunftsfähig ist, sei dahingestellt. Mit dieser Bevorzugung der Fichte im Privatwald wächst aber der Druck, die – überwiegend im öffentlichen Wald – noch verbliebenen, naturnahen und artenreichen Buchenwaldgesellschaften als solche zu erhalten.

Die angerissenen landschaftlichen Entwicklungen sind mit den vorhandenen Mitteln nur eingeschränkt beeinflussbar. Für eine landschaftsverträgliche Steuerung von Erstaufforstungen / Weihnachtsbaumkulturen werden in Einzelverfahren von Forst- und Landschaftsbehörden die Kriterien angewandt, die sich auch in der Abgrenzung freizuhaltender Flächen im Landschaftsplan wiederfinden. Die Meldung von Wald-FFH-Gebieten durch das Land NRW spiegelt das Bemühen um einen Schutz großflächiger Buchenwaldgebiete und der Landschaftsraum-typischen Kalkmagerrasen wider. Der Vertragsnaturschutz wurde in den vergangenen Jahren zu einem wesentlichen Element der Grünlanderhaltung auf pflegebedürftigen Standorten ausgebaut. Einzelne NSG-Ausweisungen haben bereits in der Vergangenheit zur Sicherung insbesondere von Magergrünlandgesellschaften geführt.

Diese Instrumente lassen jedoch durch ihre Einzelfall-Bezogenheit bzw. -Anwendung nach außen weder ein schlüssiges, sich inhaltlich ergänzendes Gesamtkonzept erkennen, noch bieten sie – wie der Landschaftsplan – die Möglichkeit, Fehlentwicklungen der Vergangenheit zu korrigieren und aktiv Umweltanliegen umzusetzen. Die Bewertung von Einzelvorhaben ist ohne eine Darstellung des räumlichen Gesamtzusammenhangs deutlich schwieriger und damit weniger treffsicher als im Kontext der Flächenplanung. Hinzu kommt die Funktion des Landschaftsplans als abgestufte Gebietskulisse für den Vertragsnaturschutz auf Grünland und evtl. künftig für waldbauliche Fördermaßnahmen. Ein Verzicht auf dieses Instrument würde es deutlich erschweren, negative landschaftliche Entwicklungen zu beeinflussen. Im Übrigen s. hierzu unter 7. „Alternativen“.

## 5. Inhaltliche Bestandteile des Planes

Aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes (s. 4.) und der Region insgesamt liegt ein klares Schwergewicht des Planes auf dem Schutz der Landschaftsteile, denen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zukommt. Dabei werden die vorrangig ökologisch wichtigen Bereiche i. W. als Naturschutzgebiete gesichert; ihre Abgrenzung wurde unter starker Berücksichtigung der naturräumlich bedingten Standortpotenziale vorgenommen (insbes. Geologie / Bodenwasserhaushalt), nicht nur aufgrund der ± zufälligen aktuellen Flächennutzung. Die vorrangig für das Bild der Kulturlandschaft und die Identität der Plangebiets-Teilräume wichtigen Bereiche wurden einem abgestuften Landschaftsschutz unterworfen, mit dem der Regelungsumfang auf die zur Zielerreichung notwendigen Inhalte reduziert wird (s. Abschnitt 2.3 des Plans). Dieser Landschaftsschutz erfolgt unter den Aspekten „Freiraumerhaltung“, „Fremdenverkehrsregion“ und „Sicherung der Kulturlandschaft“ fast flächen-deckend, wobei einer geordneten kommunalen Bauflächenentwicklung und dem privilegierten Bauen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen wird (s. unter 5. „Schutzwert Mensch“).

Der Planungsschwerpunkt „Schutz von Landschaftsteilen“ wird ergänzt durch Regelungen zur „Wiederherstellung“ solcher Einzelflächen, auf denen die Funktionen des jeweiligen Schutzgebietes durch räumlich begrenzte Flächenumwidmungen in der Vergangenheit beeinträchtigt wurden. Diese Maßnahmen sind als „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ nach § 26 LG festgesetzt; in den NSG als unmittelbarer Teil

der jeweiligen Schutzausweisung, in den LSG als selbstständige Regelung unter Abschnitt 5 des Planes. Dort ist auch ausgeführt, dass diese Festsetzungskategorie über Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern einvernehmlich umgesetzt werden soll. Von der Möglichkeit des § 26 LG, auch bestimmte Erholungseinrichtungen vorzusehen, wurde aufgrund der v. g. Schwerpunktsetzung kein Gebrauch gemacht. Dagegen soll mit einigen Maßnahmen der für das Plangebiet typische (und damit zum übrigen HSK weitgehend kontrastierende) Anbau von hochstämmigen Obstbäumen forciert werden.

Die Wald-Naturschutzgebiete können ihren ökologischen Funktionen nur entsprechen, wenn hier im Rahmen der (grundsätzlich zulässigen) forstlichen Nutzung mit bodenständigem, heimischem Laubholz der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft – i. d. R. Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung – gearbeitet wird. Unter dem Aspekt wurde für diese Gebiete flächendeckend von der Möglichkeit der forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG Gebrauch gemacht. Großenteils unterliegen sie auch dem Schutz der FFH-Richtlinie, mit der die EU die natürlichen Lebensgemeinschaften sichern will, die hier ihren Verbreitungsschwerpunkt haben oder für die darüber hinaus eine weltweite Verpflichtung gesehen wird.

Notwendigkeit und Ziel sowohl der Schutzfestsetzungen als auch der Entwicklungsmaßnahmen sind unter der jeweiligen Kategorie bzw. der einzelnen Gebiets- oder Objektbeschreibung individuell erläutert.

Diese konkreten Planinhalte sind mit den in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungszielen vorstrukturiert, die nach § 18 LG über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Sie dienen hier nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen, sondern ergänzen diese auch durch weitergehende Hinweise auf die Zusammenhänge zwischen den naturräumlichen Ausgangsbedingungen, dem darauf fußenden aktuellen Landschaftszustand und einen daraus ableitbaren Umgang mit bestimmten sachlichen oder räumlichen Entwicklungen (vgl. Abschnitt 1 des Planes).

## **6. Zu den Schutzgütern der UVP-RL**

### **6.1 „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“**

Unter 1. „Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung“ und 5. „Inhaltliche Bestandteile des Planes“ wird ausgeführt, dass der Landschaftsplan (seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend) i. W. dem Schutz und der Weiterentwicklung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dient. Damit ist deutlich, dass die o. g. Schutzgüter durch den vorliegenden Landschaftsplan insoweit gesichert und tendenziell gefördert werden. Negative Auswirkungen des Planes auf diese Schutzgüter sind auszuschließen; sein Ziel und dessen planerische Umsetzung lassen stattdessen positive Wirkungen erwarten.

### **6.2 „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“**

Wesentliches Merkmal des Flächenschutzes, der mit dem Landschaftsplan einhergeht, ist die Beschränkung von Eingriffen in die Schutzgebiete durch bauliche Einrichtungen, Verkippungen und Abgrabungen, Gewässerausbauten u. ä.. Damit wirken die Regelungen, die vordergründig dem Arten- und Biotopschutz dienen, gleichzeitig boden- und gewässerschützend und somit positiv auf den gesamten Naturhaushalt. Während die Oberflächengewässer dabei unmittelbar von den verbalen Festsetzungen profitieren, kommen dem Boden und dem Landschaftswasserhaushalt insgesamt – einschließlich dem Grundwasser – mittelbar die forstlichen Festsetzungen in den Wald-Naturschutz-

Grundwasser – mittelbar die forstlichen Festsetzungen in den Wald-Naturschutzgebieten zugute. So geht im Nadelwald mehr Niederschlag durch Interzeption „verloren“ (Verdunstung aus der Kronenoberfläche), zudem findet durch die anhaltende Belaubung im Winterhalbjahr eine höhere aktive Verdunstung durch Assimilation statt, so dass eine geringere Anreicherung des Grundwasserkörpers erfolgen kann. Diese Zusammenhänge sind gerade im rel. niederschlagsarmen Teil des Plangebietes von (voraussichtlich zunehmender) Bedeutung.

Auf das gesamte Plangebiet gesehen sind diese positiven Wirkungen der Wald-NSG insofern nicht allumfassend, als sie nach den vorgesehenen Regelungen nur einen geringen Anteil an der Waldfläche des Geltungsbereichs einnehmen. Die konkreten Festsetzungen in den NSG werden aber unterstützt durch die – behördenspendlichen – Entwicklungsziele (hier i. W. 1.4, 1.7 und 1.8), mit denen schwerpunktmäßig in den Siepenbereichen und den Trinkwasserschutzgebieten die vorrangige Verwendung von bodenständigem Laubholz bei waldbaulichen Maßnahmen angestoßen wird. Darüber hinaus wirken auch einige Entwicklungsfestsetzungen nach § 26 LG, die außerhalb von NSG getroffen werden, in diese Richtung. Auch die naturschutzgerechte Bewirtschaftung der Kalkmagerrasen, die mit den festgesetzten Grünland-NSG angestoßen oder gesichert wird, trägt durch die – nach Planumsetzung – extensive Bewirtschaftung zum Gewässer- und Bodenschutz bei.

Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplans auf Luft und Klima sind nicht erkennbar. Eine Prüfung dieser Schutzgüter stellt nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen offenkundig auf emissionsträchtige Projekte und solche mit Flächenversiegelung oder Barrierefunktion für Kaltluftabflüsse ab; sie macht wenig Sinn für eine „Flächenschutzplanung“ wie diese.

### **6.3 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“**

Der Planungsraum hält Kulturgüter in zweierlei Hinsicht bereit: Zum einen handelt es sich um „technische“ Anlagen, deren Sicherung i. W. dem Denkmalschutzrecht obliegt; zum anderen um das plangebietsumfassende Gut der Kulturlandschaft, die i. W. durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt ist<sup>4</sup> und – abgesehen von der Steuerung durch politische Rahmenbedingungen – nur landschaftsrechtlich gesichert werden kann.

Bei den Objekten des Kulturdenkmalschutzes gibt es Überschneidungen zwischen Denkmalschutz- und Landschaftsrecht: so können insbes. die „ortsfesten Bodendenkmäler“ (Hohlwege, Bergbaurelikte, Wüstungen u. ä.) mit ausschlaggebend für die Festsetzung von Naturschutzgebieten sein (wissenschaftliche / landeskundliche Gründe nach § 20 b) LG). Mittelbar profitieren sie auch von den Eingriffsverbotstatbeständen der flächenhaften Schutzfestsetzungen im Plan. Darüber hinaus werden sie nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen, so dass unbeabsichtigte Beeinträchtigungen eher vermieden werden können (s. Abschnitt 6.3 des Textteils und nachr. Darstellung in der Ent-

---

<sup>4</sup> Lat. „cultura“ = Landbau, Pflege; „kultivieren“ = Land / Boden urbar machen; außerdem Bedeutung: verfeinern, veredeln (s. „kultivierter Mensch“, „kultivierte Sprechweise“). Die landwirtschaftliche, zur Nahrungsmittelproduktion hergerichtete (ehemalige Wald-) Fläche ist daher das bestimmende Element der Kultur- gegenüber der „Wild-“ oder Wald-Landschaft. Da der Boden im Verlauf der Besiedlung des Raumes dort urbar gemacht wurde, wo sich dies natürlicherweise für eine „edlere“ (höherwertige) Nutzung im Verhältnis zur Umgebung anbot, spiegelt die Feld-Wald-Verteilung bis heute einen wesentlichen Teil der natürlichen Gegebenheiten wider und prägt damit den individuellen Charakter der Landschaft (vgl. Abschnitt 2.3.2 des Textteils).

wicklungskarte). Damit ist deutlich, dass der Landschaftsplan zur Sicherung dieser Objekte beiträgt; eine negative Wirkung ist auszuschließen.

Die Sicherung der Identität der Kulturlandschaft ist zentrales Anliegen dieses Landschaftsplanes und wesentlicher Bestandteil seiner Erhaltungs- und auch Wiederherstellungs-Festsetzungen (s. 5. „Inhaltliche Bestandteile“). Die damit einhergehende Sicherung der großen Raumstrukturen durch differenzierte Landschaftsschutzgebiete ist gleichzeitig Voraussetzung für den Erfolg der speziellen, kleinerflächigen bis punktuellen Regelungen zum Arten- und Biotopschutz. Insgesamt sind dem Plan damit deutlich positive Wirkungen auf die Kulturgüter zuzusprechen (andernfalls hätte er ein wichtiges Ziel verfehlt).

Subsummiert man unter den „sonstigen Sachgütern“ all jene Werte, die hier durch den wirtschaftenden Menschen geschaffen wurden und (im Unterschied zu den meisten Kulturdenkmälern) heute noch zu seiner materiellen Bedürfnisbefriedigung beitragen, erscheinen folgende Feststellungen wesentlich:

- Die vorweggestellten „Allgemeinen Festsetzungen“ für alle Schutzgebiete und -objekte (s. Abschnitt 2 des Textteils) enthalten eine Unberührtheitsklausel für alle vor Inkrafttreten des Planes rechtlich zugelassenen Nutzungen, die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft und die Unterhaltung bestehender Anlagen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird (Letzteres gilt i. W. für Festsetzungen nach §§ 25 oder 26 LG). Damit genießen die bestehenden Sachgüter und ihre weitere Nutzung einen umfassenden Bestandsschutz.
- Obgleich es nicht Gegenstand einer SUP ist, Auswirkungen auf potenzielle künftige Schutzgüter zu bewerten (sie sind u. U. selbst UP-pflichtig; s. 8. „Der Landschaftsplan als Grundlage ...“), wird hier auf die Praxis der Planumsetzung hingewiesen. So ist die künftige Bauleitplanung der Stadt Marsberg, die größeren Sachinvestitionen fast generell vorausgeht, schon durch den § 29 Abs. 4 LG gesichert, wenn von allen Beteiligten eine ordnungsgemäße Güterabwägung vorgenommen wird. Entsprechendes gilt für planfeststellungspflichtige Vorhaben außerhalb der Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG. Für kleinere Eingriffe, die unter den Verbotskatalog der jeweils betroffenen Schutzfestsetzung fallen, gibt es unter definierten Voraussetzungen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten (s. unter den einzelnen Schutzkategorien). Damit wird deutlich, dass der Landschaftsplan mit seinem Flächenschutz nicht als „Käseglocke“ wirkt, sondern als Rahmen und wichtiges Bewertungselement für Sachinvestitionen insbes. im Außenbereich.
- Durch die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG ist die Nutzungsfähigkeit von forstwirtschaftlichen Grundstücken eingeschränkt, indem hier die Baumartenwahl auf das Spektrum heimischer Laubgehölze eingeengt ist und in den bodenständigen Waldgesellschaften keine größeren Kahlschläge vorgenommen werden dürfen. Während Letzteres übliche forstliche Praxis ist, kann das Verbot des hier relevanten Fichtenanbaus in NSG eine Negativwirkung des Landschaftsplanes auf das Sachgut „Wirtschaftswald“ bedeuten. Unter diesem Aspekt wurde zunächst im Rahmen der Planerarbeitung sorgfältig abgewogen, für welche Bestände der Gemeinwohlbelang „Naturhaushalt / Arten- und Biotopschutz“ so hoch anzusetzen ist, dass er die wirtschaftlichen Verwertungsinteressen überlagert. Zudem wird grundsätzlich angestrebt, dieses öffentliche Interesse auch vorrangig auf öffentlichen Flächen umzusetzen; die Wald-NSG betreffen daher im Plangebiet überwiegend Landes- und kommunale Bestände. Verbleibende, unzumutbare Einschränkungen im Privatwald können darüber hinaus auf der Grundlage von § 7 LG Entschädigungs-, Ausgleichs- oder Übernahmeverpflichtungen durch die öffentliche Hand auslösen. Vor Anwendung dieser „letzten Mittel“ stehen allerdings die Möglichkeiten der forstlichen Förderung nach den einschlägigen Richtlinien. Schließlich ist gerade in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Wald-NSG hier überwiegend europäisches Naturschutzrecht (FFH-RL) umsetzen und i. W. vorhandene Buchenbestände erfassen, während Nadelholz-

- bestände nur auf ökologischen Sonderstandorten oder für notwendige Arrondierungen einbezogen wurden.
- Für landwirtschaftliche Grundstücke wurde im Rahmen von Offenland-NSG oder kleinräumigen LSG-Festsetzungen (s. Abschnitte 2.3.2 und 2.3.3) maximal der Istzustand durch ein Aufforstungsverbot und tlw. die Grünlanderhaltung festgeschrieben. Da diese Flächen in Abstimmung mit dem Land NRW gleichzeitig als Gebietskulisse für das Kulturlandschaftspflegeprogramm des Hochsauerlandkreises gelten, können hier neben teilweiser Förderung durch die EU grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltssmittel Verträge über eine extensive Grünlandnutzung abgeschlossen werden. Im Einzelfall verbessern die Festsetzungs-Restriktionen den Pächterschutz, so dass sogar im Hinblick auf mögliche, für die Zukunft avisierte und hier nicht zu bewertende Umnutzungen insgesamt eine zumindest ausgeglichene Wirkung des Landschaftsplans festgestellt werden kann. Zudem lassen die Festsetzungen immer noch Raum für über 2000 ha Erstaufforstungen und Anpflanzungen im Gebiet, so dass die Bedarfsdeckung für solche Vorhaben sich auf ein Verteilungsproblem reduziert, das fallbezogen gelöst werden muss.

#### **6.4 „Menschen“**

Das „Schutzbau Mensch“ tritt im Plangebiet in unterschiedlicher Betroffenheit in Erscheinung: als Bewohner mit verschiedenen Lebensraumansprüchen, Arbeits- und Freizeitverhalten, als Grundstückseigentümer oder -nutzer, als politischer Entscheidungsträger, als Tourist oder vom Tourismus Lebender. Zunächst liegt hier die Verbindung nahe zu den positiven Wirkungen des Landschaftsplans auf den Naturhaushalt und die Landschaft allgemein, die unter 5., 6.1 und 6.2 beschrieben wurden. Diese Wirkungen kommen sowohl dem ansonsten „unbeteiligten“ Bewohner zugute – Stichworte: „Ökosystemschutz“ (Arten und Biotope, Wasserhaushalt der Landschaft), „Freizeit- und Erlebnisqualität der Landschaft“, „Identität der Heimat“ – als auch dem Touristen und damit der Fremdenverkehrswirtschaft im Raum. Auf diese Art der menschlichen Betroffenheit wirkt der Landschaftsplan mit seinem Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen deutlich positiv.

Hier ist auch auf den im UVPG speziell erwähnten Aspekt der „menschlichen Gesundheit“ hinzuweisen: einem landschaftsbezogenen und naturnah geprägten Wohnumfeld ist sicherlich eine positive Wirkung auf die menschliche Psyche zuzusprechen, wie das bekannt höhere Aggressionspotenzial in hoch verdichteten Wohnsiedlungen (die heute als städtebauliche Fehler der Vergangenheit erkannt sind) nahelegt. Ob allerdings mit den Inhalten des Landschaftsplans eine Schwelle der Wohnumfeldqualität erreicht oder gehalten werden kann, die sich auf diesen Sachverhalt auswirkt, ist fraglich. Sicher ist, dass von ihm keine negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für die Eigentümer und Nutzer von Außenbereichsgrundstücken spielt ggf. die Qualität der Festsetzungen (die Regelungsinhalte) eine Rolle; eine Differenzierung nach land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wurde unter 6.3 („Sachgüter“) vorgenommen und ergibt für das „Wirtschaftssubjekt Mensch“ unterschiedliche, sich untereinander weitgehend ausgleichende Ergebnisse.

Für den politischen Entscheidungsträger, Planer oder auch „nur“ interessierten Laien bietet der Landschaftsplan einen hochgradig wertvollen Überblick über naturräumliche Zusammenhänge und Besonderheiten des Raumes, ökologische Empfindlichkeiten und Verbesserungspotenziale, landschaftliche „Tabuzonen“ und Entwicklungsmöglichkeiten. In der gleichen Richtung wirkt der Landschaftsplan mit seinen ausdifferenzierten und einzelfallweise begründeten Festsetzungen auch als Grundlage für andere Umweltverträglichkeitsprüfungen (s. 8.). Zusammen mit den Aussagen der Entwicklungskarte und den nachrichtlichen Darstellungen liegt hier eine Informationsquelle für jedermann vor, die be-

reits im frühesten „Ideenstadium“ privater oder öffentlicher Vorhaben und ohne zusätzliche Vorab-Investitionen eine Prognose zulässt, ob und ggf. mit welchen Abwandlungen eine Planung landschaftsverträglich und realistisch sein wird. Gleichzeitig können die Entwicklungsmassnahmen nach § 26 LG als Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Mit dieser Transparenz vereinfacht der Landschaftsplan diverse Einzelfallentscheidungen, planerische und kommunikative Prozesse und wirkt eindeutig positiv. Das gilt umso mehr, als diese Aufarbeitung der naturräumlichen Grundlagen kreisweit flächendeckend stattfindet.

## **6.5 „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“**

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 LG normiert sind (s. unter 1. „Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung“), machen bereits deutlich, dass Landschaftspflege und damit auch die Landschaftsplanung nicht einseitig auf den Biotopschutz ausgerichtet, sondern umfassender angelegt sind. Die Inhalte dieses Landschaftsplans fördern die „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ z. B. mit den waldbaulichen Entwicklungszielen und Festsetzungen, die dem Gewässerschutz zugute kommen (s. o. unter 6.2). Die Naturgüter, deren Regenerationsfähigkeit und nachhaltige (!) Nutzungsfähigkeit nach der angeführten Norm zu sichern sind, bilden unmittelbar das Ziel der Schutzfestsetzungen im Plan – damit wird praktisch die flächenmäßig bedeutsame Primärproduktion in ihrer Stellung gegenüber sonstigen Flächenansprüchen gestärkt.

Auch die Regelungsinhalte zugunsten der Eigenart und des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind nicht Selbstzweck oder primär auf den Artenschutz ausgerichtet, sondern kommen dem „Schutzgut Mensch“ in seinen immateriellen Bedürfnissen zugute. Sie fördern darüber hinaus den Wirtschaftssektor, der seine Grundlage im Erholungswert von Natur und Landschaft hat; ähnlich wie auch der Gewässerschutz durchaus eine materielle Komponente aufweist. Diesen Positiv-Wirkungen auf die „sonstigen Sachgüter“ (s. o. 6.3) stehen mögliche Verluste aus waldbaulichen Einschränkungen oder der Verhinderung bestimmter Außenbereichs-Nutzungen gegenüber; eine Bilanzierung scheitert hier an der Vielzahl der unbekannten Einflussgrößen, Wertschätzungen und möglichen Zukunftsszenarien.

Genauso unmöglich ist es, die Wirkung des Planes auf die anderen Schutzgüter bzw. die Wechselwirkungen zwischen ihnen quantitativ zu erfassen; es kann in jedem Falle nur eine (immer unvollständige) Benennung und Bewertung erfolgen. Dabei bringt der umfassende Planungsansatz und seine Zielsetzung diverse Verbindungen unter den Schutzgütern mit sich:

- die Erhaltung der Kulturlandschafts-Identität (s. o. 6.3) trägt dazu bei, das gebietstypische Inventar an Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
- viele dem Biotopschutz dienende Regelungen wirken sich positiv auf das Schutzgut „Wasser“ und / oder „Boden“ aus (s. o. 6.2),
- die Sicherung von Kulturgütern trägt zur landschaftlichen Vielfalt und Erlebnisqualität bei,
- die Differenzierung der Festsetzungskategorien und Entwicklungsziel-Darstellungen erleichtert durch ihre klaren Prioritäten-Abstufungen alltägliche Entscheidungsprozesse (Wirkung von Regelungen für den Naturhaushalt auf das „Schutzgut Mensch“) u. ä..

Alle mal ist deutlich, dass der Landschaftsplan keine Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern verursacht, die sich negativ auf die Umweltmedien auswirken würden. I. d. R. verstärken sich hier positive Wirkungen gegenseitig; mögliche Auswirkungen des Flächenschutzes auf den Menschen als Wirtschaftssubjekt wurden oben angerissen.

## 7. Alternativen

Die entscheidende Alternative zu diesem Landschaftsplan ist die „Nullvariante“ – der Verzicht auf die Planaufstellung. Daneben sind grundsätzlich Modifikationen sowohl in der räumlichen Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen möglich als auch in den zugehörigen textlichen Inhalten. Um den Bedarf daran und die Sinnhaftigkeit solcher Änderungen zu ermitteln, wird die Planung einer intensiven Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung unterzogen, über deren Ergebnisse der Satzungsgeber Kreistag letztlich entscheidet. Da weitere Alternativen nicht erkennbar sind, beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die „Nullvariante“.

Nicht alle Wirkungen auf die unter 6. angeführten Schutzgüter würden durch einen Verzicht auf diese Planung umgekehrt. Das liegt i. W. daran, dass der Landschaftsplan weniger darauf angelegt ist, völlig neue Regelungstatbestände zu schaffen, als dass er in weiten Bereichen bereits in unterschiedlichen Vorschriften normierte Sachverhalte als neue Rechtsgrundlage „Kreistagssatzung“ zusammenfasst und gleichzeitig die rel. abstrakten Normen für seinen Geltungsbereich konkretisiert. Beispiele:

- Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung und das Baurecht würden in der Regel dazu führen, dass auch ohne Landschaftsplan in den hier abgegrenzten NSG keine Außenbereichs-Bauvorhaben o. ä. genehmigt würden.
- Die Genehmigungsvorbehalte des Landesforstgesetzes für Erstaufforstungsvorhaben und des Landschaftsgesetzes für Weihnachtsbaumkulturen müssten zu einer ähnlichen Freiflächensicherung führen wie hier durch NSG und kleinräumige LSG vorgesehen.
- Die FFH-Richtlinie schreibt unmittelbar vor, einen „günstigen Erhaltungszustand“ der erfassten Gebiete zu sichern und sie zielführend zu entwickeln; das führt z. B. in den FFH-Waldgebieten zur Notwendigkeit, hier die natürlichen Lebensraumtypen zu fördern (ohne Landschaftsplan über NSG-Verordnungen des Landes; in beiden Fällen zzgl. konkretisierender Maßnahmenpläne).
- Das Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht enthält für diverse Tatbestände, die in den Festsetzungskatalogen der LP-Schutzgebiete stehen, ebenfalls Genehmigungsvorbehalte.

Der Wert des Landschaftsplans liegt insofern nicht vorrangig darin, neue, umweltschützende Regelungen zu schaffen, sondern schwerpunktmäßig in einer systematischen Aufarbeitung der sachlichen Gegebenheiten und einer rechtlichen Vereinfachung des Umgangs mit ihnen unter Abstufung der unterschiedlichen naturräumlichen Qualitäten und Potenziale. Das bringt die unter 6.4 (letzter Absatz) beschriebene Transparenz und Vorhersehbarkeit von Einzelfallentscheidungen mit sich. Hinzu tritt die Möglichkeit des Landschaftsplans (auch im Gegensatz zum „Verordnungs-Naturschutz“), entwickelnde / optimierende Maßnahmen aufzuzeigen. Sie kommen vor allem dem wichtigen Biotopverbund zugute, der auch bereits mit dem abgestuften Instrumentarium an Entwicklungszielen und Festsetzungen gestärkt wird. Hier liegt ein wesentlicher qualitativer Unterschied zum Verzicht auf den Plan.

Beide großen „Wirkungsgruppen“ – Systematisierung der Sach- und Rechtsgrundlagen sowie Weiterentwicklung des Biotopverbunds – können mit der „Nullvariante“ nicht erreicht werden und führen daher (gerade zu Zeiten, in denen „transparentem Verwaltungshandeln“, „Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen“ und gleichzeitig „Rechtsvereinfachung“ ein hoher Stellenwert beigemessen wird) zu einer deutlichen Minderbewertung dieser Alternative.

## 8. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP

Nicht nur durch die rechtliche Verpflichtung aus § 19a Abs. 3 UVPG, sondern insbesondere aufgrund der systematischen Erfassung, Bewertung und rechtlichen Einordnung der naturräumlichen Verhältnisse gilt der Landschaftsplan als Premiumgrundlage für alle Umweltprüfungen, die in seinem Geltungsbereich für andere Pläne und Projekte durchzuführen sind. Seine Kernkompetenz liegt in der raumbezogenen, intern abgewogenen Zielkonzeption für die Entwicklung von Natur und Landschaft. Mit diesem konzeptionell-planungsbezogenen Ansatz einer räumlichen und sachlichen Konkretisierung der Ziele für Natur und Landschaft stellt der Landschaftsplan die notwendigen Bewertungsmaßstäbe für andere Umweltprüfungen zur Verfügung und kann dabei durch andere Instrumente nicht ersetzt werden.

Der Umweltprüfung anderer raumbezogener (insbes. Regionalplan / Flächennutzungsplan) oder projektbezogener Planungen (z. B. verkehrliche oder touristische Infrastrukturprojekte) kommt dabei vor allem die Differenzierung der Landschaftsplan-Aussagen zugute. Dazu gehört die Abstufung in den Schutzgebietsqualitäten der Festsetzungskarte (NSG – LSG Typ C – LSG Typ B – LSG Typ A) genauso wie die in den Zielen der Entwicklungskarte (1.4 – 1.8 – 1.7 – 1.5 – 1.1) und die nachrichtliche Darstellung der „62er“ Biotope und europäischen Schutzgebiete, die die satzungsrechtlich wirksamen Planinhalte überlagern.

Gleichzeitig stellt der Landschaftsplan nicht nur Prüfmaßstäbe und Bewertungen für Drittplanungen zur Verfügung, sondern leistet einen Beitrag zur Alternativenentwicklung und -prüfung und gibt vor allem Hinweise auf mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. zur Wirkung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen als „Flächenpool“ unter 6.4, letzter Absatz). Nach der Erfahrung der beteiligten „Planspielstädte“ an der Baurechtsnovellierung 2004 entsteht bei vorliegender Landschaftsplanung kaum Mehraufwand für die Umweltprüfung der Bauleitplanung.

## 9. Zusammenfassende Bewertung

- Die Landschaftsplan-Inhalte sind nach dem Landschaftsgesetz unmittelbar auf eine Sicherung und Förderung der Schutzgüter „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“, „Landschaft“ und tlw. „Kulturgüter“ ausgerichtet. Da sie in dieser Hinsicht auf einer breiten Datenbasis erarbeitet wurden und konzeptionell auf die Erhaltung und Verbindung naturräumlicher Werte und Potenziale ausgerichtet sind, kann hier eine positive Umweltwirkung des Planes unterstellt werden.
- Die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ profitieren zumindest in den streng geschützten Gebieten mittelbar von den Festsetzungen, die vordergründig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet sind. Auch für diesen Bereich ist von einer tendenziell positiven Wirkung auszugehen.
- Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplans auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ sind nicht erkennbar.
- Wird die Kulturlandschaft – wie hier geschehen und begründet – mit zu den „Kulturgütern“ gerechnet, sind dem Plan dafür deutlich positive Auswirkungen zuzusprechen.
- In der Rubrik „sonstige Sachgüter“ werden die materiellen Wirkungen der Planinhalte angerissen. Hier gibt es sowohl negative Betroffenheiten (i. W. durch waldbauliche Einschränkungen in NSG) als auch tendenziell positive Einflüsse (z. B. in den Bereichen Tourismus und Gewässerschutz). Obwohl die Summation beider Wirkungen hier als neutral unterstellt wird, ist doch deutlich, dass die betroffenen und profitierenden Personen i. d. R. nicht identisch sind. Das spricht einerseits für eine vorrangige Einbeziehung passender öffentlicher Flächen in die belastenden Festsetzungen, zum

anderen dafür, weiterhin öffentliche Fördermittel für die betroffenen Privatflächen bereitzustellen.

- Das „Schutzgut Mensch“ ist von den Planinhalten in unterschiedlicher Funktion betroffen; hierfür werden insbesondere aufgrund der systematisierenden Sachverhaltsklärung, der „Rechtsbereinigung“ und Vorhersehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen und der Vereinfachung künftiger Planverfahren sowie der „Lebensraumsicherung und -aufwertung“ positive Wirkungen des Planes unterstellt.
- „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“ sind mannigfaltig vorhanden, führen aber keinesfalls zu negativen Umweltauswirkungen.

Wenngleich die „Nullvariante“ als wesentliche Alternative keine Umkehrung der Umweltwirkungen erwarten lässt, sondern „nur“ einen Verzicht auf konzeptionelles politisches und Verwaltungshandeln, sind dem Landschaftsplan im Ergebnis doch positive Umweltwirkungen zu attestieren (dieses Ergebnis kommt für eine Flächenplanung, die von ihrer gesamten Ausrichtung her dem ökologischen Umweltschutz dient, nicht überraschend). Die ganzheitliche Betrachtung sowie die Sicherung und mögliche Verbesserung des natürlichen und durch Menschen geschaffenen „Kreiskulturerbes“ im Plangebiet führen in der Summe zu einer positiven Bewertung.

Nach § 14m UPG soll für die SUP-pflichtigen Pläne und Programme ein gewisses „Monitoring“ stattfinden, insbesondere um ggf. frühzeitig nachteiligen Auswirkungen entgegenwirken zu können. Von einem Landschaftsplan sind solche Folgen allerdings kaum zu erwarten, zumal er weitgehend über nachgeordnete Verfahren umgesetzt wird. Inwiefern sich die hier getroffenen Prognosen über seine positiven Wirkungen erfüllen, kann nach Durchführung der festgesetzten Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen, der forstlichen Festsetzungen sowie im Zuge der Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden.

Damit stehen einem Inkraftsetzen des Planes und der dazu gehörigen „zusammenfassenden Erklärung“ über die Berücksichtigung der Umweltbelange nach UPG keine Vorbehalte entgegen, die sich aus den Inhalten dieses Berichtes ableiten ließen.